F. J. germ
151

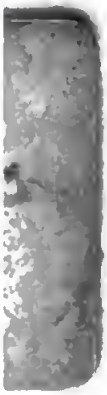

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Verfügungen

welche

seit der Tradition des Herzogthums Lauenburg an die Krone Dännemark (26. Juli 1816) bis zum 31. December 1830

für das Herzogthum Lauenburg

ergangen sind

in

einen Auszug

nach

alphabetischer Ordnung

gebracht

vom

Stadtsecretair Richter zu Ratzeburg.

Ratzeburg, 1832.

Gedruckt bei J. G. C. Freystayky Wittwe.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sr. Majestät

dem

Könige von Dännemark

Frederik VI.

allerunterthänigst gewidmet

von

dem Herausgeber.

Digitized by Google

Bei Ueberreichung der vorliegenden Sammlung der Lauenburgiſchen Verordnungen, muß ich, vor allen Dingen, darauf aufmerkſam zu machen mir erlauben, daß dieſe Sammlung urſprünglich nur zu meinem Privatgebrauche beſtimmt war, und daß nur der allgemeine Mangel einer Sammlung aus dieſem Zeitraume, und die, von verſchiedenen Seiten, an mich ergangenen Aufforderungen zur öffentlichen Mittheilung, mich veranlaßt haben, ſolche dem Publicum zu übergeben; es trug hauptſächlich hierzu noch der Umſtand bei, daß ich ſehr gerne einem allgemeinen Mangel abzuhelfen bereit ſein, und wo möglich Nutzen ſtiften wollte. Ob dieſes mir gelungen, möge dahin geſtellt bleiben! jene

Digitized by Google

Bemerkung habe ich um deswillen nothwendig gehalten, damit der Maaßstab der Kritik, der etwa daran gelegt werden mögte, darnach eingerichtet werde. Diese Sammlung hat wenigstens das Verdienst, daß sie vollständig ist.

Ueber die Sammlung selbst muß ich noch Folgendes hinzufügen: Die Verordnungen sind, so weit es mir möglich und zweckmäßig schien, in einem Auszuge mitgetheilt; so viel nur immer thunlich, sind jedoch die eignen Worte beibehalten; es wird einleuchten, daß manche, und zwar der größte Theil derselben von der Art ist, nicht füglich in einen Auszug gebracht werden zu können, der den Zweck, den ich mir vorschrieb, nemlich die Verordnung selbst entbehrlich zu machen, hätte erfüllen können. Aus diesem Grunde habe ich lieber zu viel als zu wenig gegeben, und muß ich wiederholt bitten, zu berücksichtigen, daß diese Sammlung zum Privatgebrauche bestimmt war, und den Zweck hatte, die Verordnungen selbst ganz entbehrlich zu machen.

In solchen Fällen, wo die Verordnung unter mehreren Rubriken gesucht werden könnte, habe ich sie unter einer Rubrik angeführt, unter den übrigen aber nachgewiesen.

Es finden sich in dieser Sammlung Rescripte und Verfügungen, die zwar nur an einzelne Behörden erlassen sind, die aber allgemeine

Digitized by Google

Bestimmungen enthalten, und um deswillen mit aufgenommen sind; bei denen aber die Behörde, an die sie erlassen worden, angegeben ist.

Im allgemeinen ist hierbei Folgendes zu bemerken:

1) Verordnungen, Rescripte, Ausschreiben oder sonstige Verfügungen, bei denen nichts bemerkt ist, sind an alle Behörden erlassen;
2) die Rescripte oder Schreiben der höchsten Behörden in Kopenhagen, sind immer an die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg gerichtet, einzelne Ausnahmen sind bemerklich gemacht;
3) die in Militair-Angelegenheiten erlassenen Canzelei-Circulaire, und die Ratzeburger Regierungs-Ausschreiben, sind, der Regel nach, an die Sessions-Deputationen ergangen, jedoch jeden Falls allgemein normirend;
4) die Regierungs- und Consistorial-Currenden sind immer an die Prediger erlassen;
5) wenn von der Canzelei die Rede ist, verstehet es sich von selbst, daß die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei, und wo die Regierung genannt ist, dürfte es sich ebenfalls von selbst verstehen, daß die Ratzeburger Regierung gemeint ist.

Diese Winke dürften überflüssig scheinen, jedoch nur hinsichtlich der hiesigen Geschäftsmänner; im Allgemeinen habe ich sie nothwendig gehalten.

Digitized by Google

Der größern Brauchbarkeit wegen habe ich dem Auszuge ein chronologisches Verzeichniß mit Nachweisungen hinzugefügt, in welchem auch das Publications-Datum bemerkt ist.

Ratzeburg, im Juni 1831.

J. Richter.

Abän-

Digitized by Google

Abänderung des Kirchengebets.

siehe: Kirchengebet.

Abwurf von Holz und Torf.

1828, Mai 31. Abwurf von Holz u. Torf an den Thoren Ratzeburgs. An den Magistrat zu Ratzeburg.

Von dem zu Ratzeburg befindlichen Detaschement des Lauenburgischen Jäger-Corps soll weiter nichts als resp. drei Stück Holz und drei Soden Torf, von jedem Fuder, welches daselbst zum Verkaufe eingeführt wird, dagegen aber keine Abgabe, von den übrigen Artikeln, die zum Verkaufe zur Stadt kommen, gefordert werden.

Regierungs-Rescript.

Abzugsrecht.

1819, October 26. Aufhebung des Abzugsrechts in den Bundesstaaten.

Durch ein Königliches Rescript vom 26. October 1819, ist der Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, wegen Aufhebung des Abzugsrechts, der Lauenburgischen Regierung, zur Mittheilung an die beikommenden Behörden, communicirt; und hat die Lauenburgsche Regierung diesen Beschluß mittelst Ausschreibens vom 6. Nov. 1819 publicirt.

Beschluß
der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817.

Die deutsche Bundesversammlung hat in Erwägung gezogen, daß unter den, in dem Art. 18. der Bundesacte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechten, die unter Buchstaben c., erwähnte Freiheit von aller Nachsteuer, insofern das Vermögen eines Unterthans in einen andern Bundesstaat übergeht,

Digitized by Google

noch näherer Bestimmungen bedürfe, und hat zu dem Ende festgesetzt, wie folget:

1) die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdende Vermögen, bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegen einander.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dgl. verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Colloteral-Erbschafts-Steuer, Stempelabgaben u. dgl. auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Lasten, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführter Abzüge von auswandernden Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundesacte als aufgehoben angesehen.

Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hafbarigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in sofern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militairpflichtigkeit, in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militairverhältnisse des Bundes, überhaupt, und der damit in unmittelbarer Ver-

Digitized by Google

bindung stehenden Anordnungen über die Militairpflichtigkeit, im Allgemeinen vor.

6) Die durch die Bundesacte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigern, Communen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer, kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacten bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, und dergleichen Verträge bestehen also, insofern als sie den, in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allen auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Juli d. J. festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmung, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus Landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunct der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

1824. Febr. 7. Ausübung des Abzugsrechts im Allgemeinen.

Da nach dem Bericht der Königlichen Lauenburgschen Regierung vom 7. Jan. 1318 das Abzugsrecht im Herzogthume Lauenburg durch die Verordnung vom 20. August 1733 mit Ausnahme des im §. 11. *) erwehnten Falles bereits abgeschafft ist, auch nach

*) Damit jedoch durch obgedachte Aufhebung des juris detractus,

den eingezogenen Berichten, nie ein Fall vorgekommen ist, daß diese noch beibehaltene Art der Nachsteuer, wenn nämlich Handwerker aus den Städten auf's Land ziehen, und daselbst ihr Gewerbe fortsetzen, in Ausübung gebracht worden ist, so wird es in Ansehung des Abzugsrechts im Lande keiner Verfugung weiter bedürfen.

Rücksichtlich des nach dem Auslande zu führenden Vermögens, wird dagegen das Zehntrecht, so weit dasselbe nicht durch ausdrückliche Conventionen, und den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 23. Jun. 1817 *) aufgehoben worden ist, und insofern von einem oder dem andern fremden Staate der Zehnte von dem von dort nach Lauenburg gehenden Vermögen zurückbehalten werden sollte, fortwährend auf dieselbe Weise zur Anwendung zu bringen sein, wie es im Auslande gegen das Herzogthum Lauenburg ausgeübt wird. Canzlei-Rescript.

1827. Septbr. 18. Bundestags-Beschluß wegen der Freizügigkeit.

In der 4ten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., ist durch Stimmeneinhelligkeit festgesetzt, daß der 8te Art. des Beschlusses der gedachten Bundesversammlung vom 23. Juni 1817 betr. die Aufhebung des Abzugsrechts hinsichtlich des Vermögens, welches aus einem deutschen Bundesstaate in den andern gebracht wird, dergestalt zu verstehen sei, daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeit, der Tag des wirklichen Abzuges, ohne Rücksicht auf den Anfall entscheidend sei.

Regierungs-Ausschreiben.

---

die Bürger derer Städte Ratzeburg, Lauenburg und Mölln, nicht veranlasset werden mögen, um von denen bürgerlichen Oneribus sich zu befreien, auf's Land zu ziehen, und welches ohnedem von denen Städten, wiewohl mit Contradiction der Ritterschaft, nicht promiscue erlaubt gehalten wird, ihre Professionis allda fortzusetzen, so sollen solche, welche in erwähnter Absicht, die Städte verlassen, dem Abzug unterworfen, und den Werth des zehnten Theils ihrer Habseligkeit, es bestehe solche, in immobilibus oder mobilibus, zu hinterlassen und abzuführen verbunden seyn.

§. 11. der Verordnung vom 20. August 1733.

*) siehe oben.

1) Bei keinem Vermögensausgang aus dem Königreiche Dännemark und dem Herzogthum Schleswig in die sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königl. Preussischen Lande, so wie aus den sämmtlichen Königl. Preussischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dännemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Königl. Preussischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den Königl. Dänischen und in den Königl. Preussischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stempelabgaben, Zollabgaben und dergleichen. 1822, Mai 8. Aufhebung des Abzugsrechts in Ansehung der Kön. Preussischen Landen.

2) Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Landesherrlichen Cassen fließen würden, als auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche sonst Individuen, Communen oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchten.

3) Die Bestimmungen der obstehenden Artikel 1 und 2 erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle.

4) Die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Art. bestimmt ist, soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen Königl. Dänischen und diejenigen Königl. Preussischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Digitized by Google

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Declaration.

1825, August 27. Aufhebung des Abzugsrechts gegen die Niederlande.

1. Die unter dem Namen jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis bekannten Abgaben sollen künftig, wenn durch Erbschaft, Schenkung, Verkauf, Auswanderung oder auf andere Weise ein Vermögen aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark nach den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, oder von diesen nach jenen übergeht, im gesammten Gebiet der beiderseitigen Staaten, in dessen jetzigem oder künftigen Umfange, weder gefordert noch erhoben werden, und jede Abgabe der Art zwischen den beiden Staaten wegfällig sein.

2. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben der Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf die, welche bisher von einigen Provinzen, Städten, Jurisdictionen, Districten, Corporationen, Bezirken oder Communen erhoben worden sind, so daß die beiderseitigen Unterthanen, welche aus dem Gebiet des einen oder andern Staates Vermögen ausführen oder denen dort, aus irgend einem Rechtstitel, Vermögen zufällt, in dieser Hinsicht keiner andern Abgabe oder Taxe unterworfen sein werden, als solchen, die in Folge Erbschafts-Anfalls, Verkaufs oder einer Vertauschung des Eigenthums, gleichmäßig von den Einwohnern der Dänischen und Niederländischen Lande, nach den in beiden Staaten bestehenden oder zu erlassenden Reglements und Verordnungen, entrichtet werden müssen.

3. Diese Convention findet nicht allein auf sämmtliche künftig anfallende oder bereits angefallene Erbschaften Anwendung, sondern auf jeden Ausgang von Vermögen, dessen Abfuhrung noch nicht bewerkstelligt worden ist.

4. Da diese Convention nur das Eigenthum und die freie Abführung desselben betrifft, so bleiben die den Militairdienst angehenden Gesetze in beiden Staaten in voller Kraft.

Digitized by Google

5. Diese Bestimmungen treten vom 5. Mai dieses Jahres an in Kraft.

Canzelei-Patent.

1826, October 24. Aufhebung des Abzugsrechts gegen die vereinigten Amerikanischen Staaten.

Zufolge der unterm 26. April dieses Jahres mit den vereinigten Amerikanischen Staaten abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Convention, soll beim Uebergange eines Vermögens aus den Staaten Se. Majestät des Königs nach den vereinigten Amerikanischen Staaten, dieser Uebergang geschehe nun durch Auswanderung, Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung oder auf andere Weise, kein Abzug oder Zehntabgabe erhoben werden. Dagegen sind diejenigen Abgaben von Erbschaften, welche ohne Rücksicht darauf, ob der Gegenstand derselben im Lande bleibt oder nicht, gleichmäßig von Inländern und Fremden zu erlegen sind, hinsichtlich der Bürger der vereinigten Amerikanischen Staaten nicht aufgehoben.

Canzelei-Patent.

1827, Juni 30. Aufhebung des Abzugsrechts in Ansehung der Russischen Staaten und Polen.

Nachdem in den Kaiserlich Russischen Staaten der Abschoß von allen, außer Landes gehenden Erbschaften, und anderen auswärtigen Unterthanen zugehörigen Gütern, in so weit solcher der Staats-Casse zufallen würde, in Ansehung aller derjenigen Staaten, in welchen den Russischen Unterthanen eine gleiche Befreiung zugestanden werde, aufgehoben worden, ist in Folge Allerhöchster Resolution Sr. Königlichen Majestät durch eine Declaration des Departements der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Mai d. J. bestimmt, daß in den Königl. Staaten das Abzugsrecht, in Ansehung Russischer Unterthanen, in gleicher Maaße, sowohl für alle zukunftigen als auch diejenigen Fälle, in denen der Abschoß bei Unterzeichnung dieser Declaration noch nicht wirklich erhoben und definitiv berichtigt gewesen sey, wegfallen solle. Zugleich sind diese Bestimmungen durch eine unter demselben dato ausgestellte Declaration auch auf das Königreich Polen ausgedehnt worden. Vorstehendes wird hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß es darnach in Ansehung der Decimationsabgaben, welche Communen oder Privatpersonen zukommen, so wie hinsichtlich des Emigrationscensus, auch wenn dieser der Staats-

Digitized by Google

Casse zufällt, sowohl rücksichtlich der Kaiserlich-Russischen Staaten als des Königreichs Polen, bei den bisher desfalls zur Anwendung gekommenen Bestimmungen sein Bewenden behalte.

Canzelei-Patent.

1828, Septemb. 20. Aufhebung des Abzugsrechts hinsichtlich der 22 Cantonen der Schweiz.

In Folge eines mit den 22 Cantonen der Schweizerschen Eidgenossenschaft abgeschlossenen und unterm 12. Januar d. J. von Sr. Majestät dem Könige ratificirten Convention ist das Abzugsrecht zwischen den beiderseitigen Landen dergestalt aufgehoben worden, daß bei keinem Vermögens-Ausgang aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg in die 22 Cantone der Schweizerschen Eidgenossenschaft, oder aus den 22 Cantonen der Schweizerschen Eidgenossenschaft in die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (census emigrationis) erhoben werden soll, ohne allen Unterschied, ob sich solcher Vermögens-Ausgang durch erlaubte Auswanderung, oder durch Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, Kauf, Tausch oder auf irgend eine andere Weise ergeben mag, und ohne Rücksicht darauf, ob solche Abschoß- oder Abfahrts-Gelder in die landesherrlichen Cassen oder in die Cassen der Städte, Märkte, Cämmereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonialgerichte, Corporationen, Gutsbesitzer oder irgend einer andern Classe von Privatberechtigten geflossen sind. Hiedurch sind jedoch diejenigen Abgaben nicht aufgehoben, welche bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten und Schenkungen eingeführt sind oder künftig eingeführt werden möchten, und welche auch von den im Lande bleibenden Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, gezahlt werden müssen.

Obige Bestimmungen sind vom 12. Januar d. J., als dem Tage der Auswechselung der Ratifications-Urkunde, angerechnet, und zwar dergestalt zur Anwendung zu bringen, daß alle an dem erwähnten Tage noch nicht ausgeführten Güter, welche einem Individuo des einen Staats in dem andern Staate zugefallen sind, der vereinbarten Abzugs-Freiheit genießen.

Canzelei-Patent.

---

1)

Digitized by Google

1. Bei keinem Vermögensausgang aus dem Königreiche Dännemark und dem Herzogthum Schleswig in die sämmtlichen Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen, oder aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg in die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Lande, so wie aus den sämmtlichen Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten im Allgemeinen in das Königreich Dännemark und Herzogthum Schleswig, oder aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Landen in die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft oder Legat oder Brautschatz oder Schenkung oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden, nur diejenigen allgemeinen Gaben ausgenommen, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkauf ꝛc. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den Königlich-Dänischen und in den Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuern, Stempelabgaben, Zollabgaben u. dgl.

1830, Juni 2. Aufhebung des Abzugsrechts mit den Kaiserl. Königlich-Oesterreichischen Staaten.

2. Die vorstehend bestimmte Freizügigkeit soll sich jedoch, unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der, zu dem deutschen Bunde gehörigen beiderseitigen Provinzen, durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse diesfalls festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die Landesherrlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Communen und öffentlichen Stiftungen die ihnen zustehenden Abzugsrechte reservirt.

3. Die Bestimmungen der obstehenden Art. 1 und 2 sollen, vom Tage der Auswechselung gegenwärtiger Erklärung, gegen eine entsprechende Erklärung des Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Hofes *) in Wirksamkeit treten, und in allen Vermögens-Exportationsfällen Anwendung finden, wo der Vermögens-Abzug wirklich noch zu geschehen hat.

*) Diese Auswechselung hat am 3. Juni 1830 Statt gefunden.

4. Die Freizügigkeit, welche im obigen 1sten, 2ten und 3ten Art. bestimmt ist, soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach, ungeachtet dieses Uebereinkommens, diejenigen Königlich-Dänischen und Kaiserlich-Königlich-Oesterreichischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen, und sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten, und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden keine der beiden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung, in den respectiven Staaten beschränkt.

Declaration.

Advocaten.

s. Advocatur und Appellation.

Advocatur.

1819, Nov. 20. Verfahren bei der Zulassung zur Advocatur im Herzogthum Lauenburg.

1. Diejenigen Lauenburgischen Advocaten, welche die Befugniß zur Praxis bei den Lauenburgischen Collegiis und Gerichten auf die bisher übliche Weise erhalten haben, sind dazu auch ferner berechtigt.

2. Künftig soll Jeder, welcher unter die Zahl der Lauenburgischen Advocaten aufgenommen werden will, zu dem Behuf um eine Allerhöchste Bestallung nachzusuchen.

3. Zur Erhaltung von Bestallungen als Lauenburgische Untergerichts-Advocaten, dürfen sich diejenigen Hoffnung machen, welche von dem Holstein-Lauenburgischen Obergerichte zu Glückstadt, als dem höchsten Gerichtshofe fur Lauenburg, geprüft sind, und den ersten oder zweiten Character erhalten haben. Wer den dritten Character erhält, wird eine Advocaten-Bestallung nur dann erwarten können, wenn er besondere Gründe für sich anzuführen hat. Die bei dem Holstein-Lauenburgischen Obergerichte examinirten Candidaten der Jurisprudenz, welche um eine Bestallung als Schleswig-

Digitized by Google

Holsteinische Advocaten anhalten und zugleich die Erlaubniß zur Advocatur im Herzogthume Lauenburg zu erhalten wünschen, haben solches jedesmal in ihrem Gesuche anzuführen.

4. Wer nur die Advocatur im Herzogthume Lauenburg zu treiben beabsichtigt und zu dem Behuf um eine Bestallung nachsuchen will, ohne sich dem Examen in Glückstadt unterworfen zu haben, muß zuvor einer Prüfung bei der Regierung zu Ratzeburg sich unterziehen, und ein Zeugniß über deren Ausfall und den Grad der darin bewiesenen Kenntniß seinem Gesuche anlegen, worauf, nach Beschaffenheit dieses Zeugnisses, und, erforderlichen Falls, nach eingezogenem Berichte der Regierung darüber entschieden werden wird, ob ihm eine Bestallung als Advocat bei den Collegiis und den Gerichten des Herzogthums Lauenburg ertheilet werden soll.

5. Wer vermöge seiner Bestallung als Ober- und Landgerichts-Advocat zur Praxis bei dem Holstein-Lauenburgischen Obergericht, als dem höchsten Tribunal für das Herzogthum Lauenburg, berechtigt ist, hat dieselbe Befugniß auch in Ansehung aller Lauenburgischen Gerichte. Andere zur Praxis im Herzogthum Lauenburg Berechtigte, welche bei den Lauenburgischen Gerichten Advocatur zu treiben wünschen, müssen sich aber, wenn sie nicht schon vor Erlangung der Advocatur-Bestallung bei der Regierung zu Ratzeburg examinirt sind, zuvor einer Prüfung bei dieser Behörde unterwerfen.

Regierungs-Verfügung.

Advocatur-Kosten.

1823, Decbr. 31. Gemeiner Bescheid wegen Specification der Advocatur-Kosten auf den einzureichenden Prozeßschriften.

Um die Moderatur der Advocaturrechnungen zu vereinfachen und zu erleichtern, wird den Advocaten und Procuratoren hiemit die Vorschrift ertheilt:

Daß sie auf allen hieselbst einzureichenden Proceßschriften, sofort bei deren Uebergabe in dorso über der Rubrik, das dafür anzusetzende Advocatur-Honorar nebst Auslagen an Copialien und Stempel zu specificiren haben, damit solche Ansätze gleich in dem darauf erfolgenden Decrete entweder gerichtlich moderirt, oder, dem Befinden nach, durch stillschweigende Uebergebung zugebilliget werden können.

Digitized by Google

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird sowohl gegen den Concipienten, als den producirenden Procurator mit einer Mulkt von 2 Mk. geahndet, diese Strafe auch im Wiederholungsfalle geschärft werden.

Regierungs-Gemeiner Bescheid.

Altentheil.

Streitigkeiten über denselben, s. Leibzuchtsbestellung.

Amtsunterbedienungen.

Deren Besetzung mit wohlverdienten Unterofficieren, s. Bedienungen.

Anleihen, unverzinsliche.

Aufhebung deren Vorzuchtsrechts in Möllen, s. Lübsches Recht.

Apellation.

1818, Jan. 22. Gemeiner Bescheid, wegen der Nothfristen bei Appellationen, Nichtigkeitsbeschwerden und Beweisantretungen.

Um der Ungewißheit abzuhelfen, welche Nothfristen zu beobachten, wenn von den Urtheilen, Bescheiden und Verfügungen der Regierung, des Hofgerichts und des Consistorii des Herzogthums Lauenburg, Appellationen oder Nichtigkeits-Beschwerden bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht angebracht werden, wird hiemit provisorisch und bis zur Erlassung einer allerhöchsten Verordnung wegen des Verfahrens des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts in den Lauenburgischen Rechtssachen verfügt, daß die binnen zehn Tagen interponirten Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden binnen sechs Wochen, a die publicationis vel notitiae, bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu introduciren, und zugleich zu justificiren, oder zu deren Justification Frist zu bitten sei.

Ebendieselbe Nothfrist von sechs Wochen ist auch bei Antretung der von dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte zu erkennenden Beweise zu beobachten.

Glückstädter Obergerichts Gemeiner Bescheid.

Digitized by Google

1818, Novbr. 30. Gemeiner Bescheid über das bei dem Obergerichte in Glückstadt in höchster Rechtsinstanz für das Herzogthum Lauenburg zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Von den Urtheilen, Bescheiden und Verfügungen der Regierung, des Hofgerichts und des Consistoriums des Herzogthums Lauenburg findet der Regel nach, es möge bereits das Rechtsmittel der Leuterung gebraucht seyn oder nicht, die Appellation an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht Statt. Ausnahmen machen die Fälle, wenn über gegenwärtige oder zukünftige Alimente geklagt und der Schuldner verurtheilt ist; die Sachen, worin wegen besorgter Gewaltthätigkeiten Verfügungen getroffen sind; die Injuriensachen unter Landleuten; Sachen, bei denen es auf den jüngsten Besitz ankömmt; Sachen, die auf liquiden Schuldscheinen oder dem ausdrücklichen Bekenntniß des Gegentheils beruhen und im Executiv-Prozeß eingeklagt sind. Wenigstens hat in diesen Sachen die Appellation, wenn sie auch zugelassen werden sollte, keinen Suspensiv-Effect; so wie überhaupt in denjenigen Sachen, in welchen nach den gemeinen Rechten die Appellationen, entweder gar nicht zulässig sind, oder nur einen Devolutiv-Effect haben, auch beim Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht die Appellation gar nicht oder doch nicht mit suspensiver Wirkung Statt hat.

In Criminalsachen ist die Appellation nur dann zulässig, wenn der Inculpat sich durch das Erkenntniß auf Special-Inquisition, oder einen sonstigen Act des richterlichen Verfahrens beschwert erachtet; ferner, wenn die Gesetze bei gewissen Vergehungen keine bestimmte Lebens- oder Leibesstrafe, sondern nur eine willkührliche, in Gefängniß oder Geldbuße bestehende Ahndung angedroht haben.

Von den Erkenntnissen des Consistoriums kann nur in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit, als in Eheprozessen, in persönlichen Klagesachen gegen Personen geistlichen Standes, in Klagesachen die Einkünfte der Kirchen und Schulen, geistliche Stiftungen, das Patronatrecht ꝛc. betreffend, die Appellation ergriffen werden.

§. 2. Das Rechtsmittel der Appellation setzt voraus, daß der Gegenstand der Beschwerden wenigstens 400 Rthlr. an Capital betrage oder eine bedeutende, vom Obergerichte dafür anerkannte Gerechtsame, Befugniß oder Bewilligung betreffe. Nur wenn der Appellant bescheinigt oder beschwört, daß der Gegenstand des Streits sein ganzes Vermögen oder den größten Theil desselben ausmacht, kann die Summe von 200 Rthlr. als Appellationssumme zureichen.

Digitized by Google

Auf das Daseyn der Appellationssumme wird jedoch bei Criminalsachen, Ehesachen, bei Injurienklagen, insofern sie auf Abbitte und Ehrenerklärung gerichtet sind, und bei Beschwerden über erkannte Geldstrafen und Verweise, keine Rücksicht genommen.

§. 3. Die binnen zehn Tagen, nach Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses, zu interponirende Appellation, kann positiv oder elective mit den sonst zulässigen, nicht devolutiven Rechtsmitteln eingewandt werden.

Die positive Interposition der Appellation kann, wie die elective Einwendung der Rechtsmittel, entweder bei dem judicio a quo oder vor Notarien und Zeugen geschehen.

Bei der bestimmten Einwendung der Appellation vor dem judicio a quo muß binnen dreißig Tagen um die Edition der Acten, und um die Ertheilung der Apostel gebeten, bei der vor Notarien und Zeugen aber binnen gleicher Frist die Interposition dem judicio a quo angezeigt werden.

Erwählt der Appellant von den elective eingewandten Rechtsmitteln die Appellation, so ist er verpflichtet, innerhalb der nächsten dreißig Tage von der Publication oder Insinuation des Erkenntnisses, diese Wahl dem judicio a quo anzuzeigen und die Acten zu requiriren.

Die Nothfrist der Einführung und Rechtfertigung der Appellation bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte, ist ein Zeitraum von sechs Wochen, vom Tage der Publication oder Insinuation des beschwerenden Erkenntnisses.

Sollte jedoch die Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache die Rechtfertigung in dieser Frist nicht gestatten, so hat der Appellant innerhalb der sechs Wochen, bei Einführung der Appellation, um eine Frist zur Justification derselben zu bitten.

In Criminalsachen muß die Appellation binnen zehn Tagen bei dem judicio a quo interponirt und bei dem Obergericht introducirt und gerechtfertigt werden.

Bei der Einführung der Appellation ist der Appellant verbunden, das Erkenntniß, wodurch er sich beschwert findet, in Urschrift oder in beglaubter Abschrift, und die Bescheinigung anzulegen, daß

Digitized by Google

die Appellation zu gehöriger Zeit eingewandt und die Acten requirirt sind.

Der Justifications-Libell muß eine vollständige Erzählung der Thatsachen und eine kurze und gründliche Ausführung der Beschwerden enthalten. Dabei ist die Beobachtung der sämmtlichen Fatalien zu zeigen, darzuthun, daß die Appellations-Summe vorhanden ist, oder daß es darauf nicht ankomme, auch sind alle Bescheide und Urtheile, worauf sich die angefochtenen Erkenntnisse beziehen, und die wesentlichen Actenstücke, Urkunden und Zeugenverhöre beizufügen. Die Nichtbeobachtung des letzten Erfordernisses hat eine willkührliche Geldbuße des Sachwalters des Appellanten zur Folge.

§. 4. Dem Appellanten steht es frei, sich des beneficii non probata probandi et non deducta deducendi zu bedienen, doch muß er dieses in dem Appellations-Libell deutlich anzeigen und zugleich bestimmen, was er von neuem deduciren und beweisen wolle, diese nova auch am Rande, und wenn es mehrere sind, mit Zahlen bemerken. Soll der neue Beweis mit Zeugen oder Urkunden geführt werden, so müssen die Beweisartikel mit der Benennung und dem Directorio der Zeugen oder die Documente angeschlossen werden. Ueberdies sind die Ursachen bemerklich zu machen, weshalb diese nova nicht schon in der vorigen Instanz angebracht worden. Ist es offenbar, daß der Appellant die angeblichen nova in böslicher Absicht oder zur Verzögerung der Sache verschwiegen hat, so wird er damit nicht eher gehört, bis er seinem Gegner die Kosten des verzögerten Rechtsstreits erstattet hat.

§. 5. Glauben die Partheien, daß eine Nichtigkeit in dem Verfahren oder dem Erkenntniß der Regierung, des Hofgerichts und des Consistoriums Statt gehabt hat, so können sie ihre desfallsigen Beschwerden bei dem Obergerichte entweder allein, oder, insofern die Sache an und für sich appellabel ist, in Verbindung mit der Appellation an- und ausführen. Im letztern Fall sind jedoch alle Formalien und Fatalien der Appellation zu beobachten.

Die Nichtigkeitsbeschwerde für sich allein findet auch in nicht appellabeln Sachen Statt. Es muß aber dieselbe ohne Unterschied unter heilbaren oder unheilbaren Nullitäten innerhalb sechs Wochen,

Digitized by Google

von Publication oder Insinuation des Erkenntnisses, bei dem Obergerichte eingeführt werden. Binnen eben dieser Frist ist auch die Rechtfertigung derselben zu beschaffen, wenn nicht der Querulant um Frist zur Justification bittet. Von dem Ermessen des Obergerichts wird es abhängen, in wie weit diesem Remedio in jedem Falle suspensive Wirkung beizulegen sey.

Gegen peinliche Erkenntnisse muß die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb zehn Tagen bei dem judicio a quo eingelegt und bei dem Obergericht eingeführt und gerechtfertigt werden.

Bei allen Nullitätsquerelen muß der Querulant seiner Introductionsschrift das von ihm als nichtig dargestellte Erkenntniß in Urschrift oder in beglaubter Abschrift anlegen, die richtige Beobachtung der Nothfrist zeigen und die Puncte ausheben, auf welche er die Bitte um Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Erkenntnisses gründet.

Der offenbar muthwillige Mißbrauch der Nichtigkeitsklage wird mit Geldbußen, Erstattung der Unkosten aus eignen Mitteln des Advocaten oder, den Umständen nach, noch härter bestraft.

§. 6. Sind auf die angebrachte Appellation oder Nullitätsquerel förmliche Appellationsprocesse erkannt, und ist die Sache zur fernern Verhandlung gestellt und angenommen, so hat der Appellat oder Querulat seine Vernehmlassung auf den ihm abschriftlich mitgetheilten Libell, in einer peremtorischen Frist von sechs Wochen, einzubringen, oder, falls es ihm nicht möglich ist, seine Einreden in dieser Zeit auszuführen, ein Dilationsgesuch bei dem Obergericht einzureichen. In dieser Exceptionsschrift sind alle Einreden, die der Appellat oder Querulat vorschützen zu können glaubt, und die in dieser Instanz Statt haben, sowohl die verzögerlichen als die zerstörlichen, bei Verlust derselben, auf einmal nahmhaft zu machen und zu verhandeln. Weiter als bis zur Replik und Duplik findet in diesem Verfahren in der Regel kein Schriftwechsel Statt. Nur wenn in der Duplik nova angebracht sind, kann eine fernere Mittheilung eintreten.

Diese nova sind aber im Auszuge anzulegen und in einer besondern Schrift zu beantworten, die dem Gegentheil zur Quadruplik mitgetheilt wird. Erhellt demnächst, daß der Appellat oder

Queru-

Digitized by Google

Querulat in seiner Duplik Umstände und Gründe angeführt, die er in seiner Exceptionsschrift hätte vortragen können und sollen, so wird er in die Strafe des verzögerlichen Prozesses verurtheilt. Die Aufhebung des Actenschlusses geschieht nur auf die beglaubte Anzeige eines der streitenden Theile, daß er wichtige Rechtsgründe oder Thatsachen anzuführen habe, und wenn er erforderlichen Falles eidlich erhärten kann, daß er die Aufhebung des Actenschlusses nicht in böslicher Absicht oder zur Verzögerung der Sache verlange.

§. 7. Der von dem Obergericht den Partheien auferlegte oder nachgelassene Beweis, ist binnen sechs Wochen, vom Tage der Publication des Erkenntnisses, anzutreten, oder, bei eintretenden rechtlichen Hindernissen, ist dazu Frist zu erbitten.

Wenn der Gegentheil Gegenbeweis führen will, soll er selbigen binnen sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation des Decrets, wodurch ihm die Beweisantretung mitgetheilt worden, antreten, oder, bei gegründeten Hindernissen, Frist bitten.

Ist der Beweis und Gegenbeweis durch Zeugen geführt, so sollen, sobald die **Rotuli** bei dem Obergericht eingebracht worden und von dem Beweis nichts mehr zurück ist, selbige, auch wenn kein Theil darum ansuchte, eröffnet und den Partheien Abschrift davon gegeben werden. Will der Beweisführer nicht **ad sententiam** submittiren, so muß er binnen sechs Wochen, von der Publication des **Rotuli**, mit seiner Deductionsschrift einkommen, welche dem Gegentheil, zu seiner ebenfalls binnen sechs Wochen einzubringenden, Gegendeduction mitgetheilt wird.

Wenn beide Theile über einerlei Puncte Beweis geführt, so werden die **Rotuli** zugleich publicirt; betreffen aber beider Beweise verschiedene Puncte, so steht es bei dem Producten, ob er seine Attestate sofort mit publiciren lassen, oder ob er warten will, bis über den Beweis des Producenten erkannt ist. Findet sich demnächst, daß der Beweisführer seine Intention nicht erwiesen, so ist die Eröffnung des **Rotuli** des Producten und die weitere Deduction darüber überflussig, widrigenfalls wird diese in dem Urtheile vorbehalten.

§. 8. Die Beschwerden über verweigerte Rechtspflege von Seiten der Lauenburgischen höhern Justizbehörden, konnen bei dem

Obergerichte angebracht werden, ohne Rücksicht auf die Förmlichkeiten und Nothfristen der Appellation und das Vorhandensein der Appellationssumme. Gleichfalls ist die Beschwerde über die Verzögerung der Rechtspflege an keine Formalien und Fatalien gebunden. Werden diese Beschwerden aber ungegründet befunden, so hat der Kläger, ausser der Abweisung, auch noch angemessene Strafe zu erwarten.

Andere Extrajudicial-Beschwerden, wodurch eins der Lauenburgischen Justiz-Collegien, wegen einer, angeblich durch ein ausergerichtliches Verfahren, zugefügten Rechtsverletzung, als Parthei in Anspruch genommen wird, können gleichfalls zu allen Zeiten ohne Beobachtung der Förmlichkeiten, der Berufung und der Größe des Gegenstandes, angestellt werden. Ebenso finden die ausergerichtlichen Appellationen, in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, und gegen andre keine Rechtskraft erlangende ausergerichtliche, Verfügungen der Landesgerichte Statt.

§. 9. Gegen die Erkenntnisse des Obergerichts sind zwei Rechtsmittel zulässig, das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und das der Nichtigkeitsbeschwerde, welche mit einander comulirt werden können. Doch schließt die unbedingte Erwählung des einen, die Anwendung des andern aus.

Zur Begründung der Restitution ist durchaus erforderlich, daß der Implorant neue, bis dahin noch nicht in den Acten vorgekommene erhebliche Thatumstände beibringt, seine Beschwerden darauf stützt, und zugleich glaubhafte Ursachen anführt, weshalb er diese Umstände nicht früher hat anbringen können.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wider die Erkenntnisse des Obergerichts kann, wie die Restitution, nur einmal von einer Parthei über denselben Gegenstand gebraucht werden, wie denn auch beide in der Regel keinen Suspensiv-Effect haben.

Beide Rechtsmittel sind innerhalb vier Wochen, nach der Eröffnung des gravirenden Erkenntnisses oder der Wissenschaft von demselben, einzuwenden, und in gleicher Frist auszuführen und zu rechtfertigen, wenn keine Dilation bewirkt wird.

Werden die zur Justification des **remedii restitutionis in integrum** aufgestellten Causalien für unerheblich erklärt, so werden

Digitized by Google

der Implorant und sein Sachwalter, ausser der Kostenerstattung, mit einer Geldstrafe belegt. Gleichfalls hat die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn diese grundlos und muthwillig befunden wird, die Verurtheilung des Querulanten und seines Advocaten in eine ansehnliche Geldbuße, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, in eine andere nachdrückliche Strafe zur Folge.

Ausser diesen, eine neue Rechtsinstanz veranlassenden Rechtsmitteln, ist noch gegen decreta rejectoria und rescripta de emendando, das remedium emendationis libelli oder beneficium elisionis rationum als eine bloße Fortsetzung der Appellation oder Querel zulässig. Dieses Rechtsmittel muß binnen vier Wochen vom Tage der Wissenschaft eingewandt und, wenn keine Dilation bewirkt ist, zugleich die Elisions- und Deductionsschrift eingereicht werden. Es hat dieses Rechtsmittel diejenige Suspensivwirkung, welche der demselben vorhergehenden Appellation oder Querel eigen war.

§. 10. Auf die Actenversendung an ein auswärtiges Spruch-Collegium dürfen die Partheien nicht antragen.

Alle erwähnten Nothfristen, der Einwendung der Rechtsmittel, der Wahl und Notification der Appellation, der Requisition der Acten, der Einführung und Rechtfertigung der Berufung, der Introduction und Justification der Nichtigkeitsbeschwerde, der Rechtsmittel der Restitution und der Elision der Entscheidungsgründe, so wie der Antretung der Beweise, sind sub poena desertionis zu beobachten. Sind diese Vorschriften und die Förmlichkeiten versäumt, so ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu suchen. Der Implorant muß nun diese gleich bei der Einführung des Rechtsmittels, oder, wann dasselbe bereits desert geworden, bei der Einreichung der Rechtfertigungsschrift bitten, indem er die ihm durch die Versäumniß entstehende Laesion wahrscheinlich macht, und Entschuldigungsgründefur seine Versäumniß anführt, auch die geltend gemachten Hindernisse bescheinigt.

§. 11. Nur diejenigen Advocaten, welche zur Zeit der Tradition des Herzogthums Lauenburg befugt waren, bei den Lauenburgischen Gerichten zu practisiren, so wie die Obergerichts-Advocaten in dem Herzogthum Holstein, sind berechtigt, in Lauenburgi-

schen Rechtssachen bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zu advociren. Ausser den, zur Zeit der Uebergabe im Herzogthum Lauenburg zur Praxis legitimirten, daselbst wohnhaften Advocaten, werden beim Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht blos solche Sachwalter zur Praxis zugelassen, die durch eine Bestallung oder Concession dazu berechtigt sind.

Zur Procuratur in den Lauenburgischen Sachen bei dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte, sind nur die in Glückstadt wohnhaften Obergerichts-Advocaten berechtigt.

Zu ihren Pflichten gehört, sich gleich anfangs mit einer auf die ganze Sache, nicht blos auf die Parthei, von welcher sie bestellt sind, sondern auch auf deren Erben gerichteten Vollmacht, versehen zu lassen, und solche sofort bei Einreichung der ersten Schrift zu produeiren. Können sie aber sobald nicht dazu gelangen, so ist es ihre Schuldigkeit, wenigstens de rato et mandato zu caviren, und um Frist zur Production zu bitten, bei Vermeidung von zwei Rthlr. Strafe.

Nicht weniger sollen die Procuratoren, wenn ihre Principalen während des Processes mit Tode abgehen, solches, sobald sie es erfahren, mit Vermeldung der Erben und deren Namen, auch ob sie die Sache fortsetzen wollen oder nicht, weshalb sie sich ungesäumt zu erkundigen haben, dem Obergerichte anzeigen.

Die ihnen zur Production zukommenden Schriften sollen sie mit Fleiß nachlesen, und wenn sie etwas Unanständiges, gegen den dem Obergerichte gebührenden Respect Anstoßendes, oder die Gegenparthei und deren Sachwalter Beleidigendes bemerken, dasselbe ändern.

Die Producte und Beilagen sind sorgfältig zu paginiren und letztere mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen.

Die einzureichenden Schriften sind von den Procuratoren zu unterschreiben und mit dem Namen des Concipienten zu versehen.

Die Procuratoren haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Fatalien nicht versäumt und die Formalien gehörig beobachtet werden, und zu dem Ende die Partheien und deren Advocaten fleissig zu erinnern, die erforderlichen Handlungen und Eingaben zeitig wahrzunehmen und einzusenden, oder bei wirklich gegründeten

Digitized by Google

Hindernissen die nöthigen Fristen zu erbitten, wobei sie ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß die Sachen nicht durch unnöthige Fristgesuche verzögert werden, indem sie gewärtigen können, daß in der Regel bei gesetzlichen Entschuldigungsgründen nur zwei Dilationen bewilligt, die dritte Frist aber, bloß nach vorgängig bescheinigten unvermeidlichen Hindernissen, werde zugestanden werden.

§. 12. Die Gerichtsgebühren sollen nach der Sporteltaxe bezahlt werden, welche bisher in den, von den Lauenburgischen Landesgerichten an die höhere Instanz gebrachten, Sachen befolgt ward. Auch findet in Ansehung der Größe des zu den Eingaben und obergerichtlichen Ausfertigungen erforderlichen Stempelpapiers keine Abänderung Statt, indem das im Herzogthum Lauenburg eingeführte Stempelpapier oder auch das Holsteinische Stempelpapier zu gebrauchen ist, welches den in den für die Hannöverschen Lande erlassenen Verordnungen vom 31. December 1813 uns 20. Mai 1814 vorgeschriebenen Stempeln am nächsten kommt.

Glückstädter-Obergerichts-Gemeiner Bescheid.

Auctionen.

Abgaben bei demselben, s. Cämmerei-Abgaben.

Auf- und Vorkäuferei.

Es ist bestimmt worden:

1827, Mai 30. Bedingungsweise erlaubte Auf- und Vorkäuferei.

1. Daß auf das Verbot der Vorkäuferei oder des Wegkaufens der auf dem Wege zur Stadt befindlichen Producte, nach Maasgabe der bestehenden Verordnungen, mit aller Strenge gehalten werden muß;

2. Daß das Verbot des Hausirhandels, er möge durch Umsatz gegen baares Geld oder durch Umtausch gegen Producte getrieben werden, in den Gerichtsbezirken in Erinnerung gebracht, und den Unterbedienten und den Bauervoigten eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Contravenienten eingeschärft werden soll;

3. Daß in den Aemtern Schwartzenbeck und Steinhorst, und den zu den Fuhrdistricten derselben gerechneten adelichen Gerichte,

Digitized by Google

das Aufkaufen der, in dem Ausschreiben vom 22. November 1800*) genannten, Producte, wegen ihrer Entfernung, von den einländischen Städten, von der Ortsobrigkeit in deren Bezirke das Aufkaufen geschehen soll, erlaubt werden möge, daß jedoch den sich um solche Erlaubniß Meldenden schriftliche, jederzeit wiederrufliche, sportelfreie Erlaubnißscheine, mit Beschreibung ihrer Person und Angabe der Ortschaften, in welchen sie Aufkauf treiben dürfen, zu ertheilen sind, welche die Bedeutung enthalten müssen, daß die Uebertretung der Hausirverbote, ausser der darauf gesetzten Strafe, den sofortigen Verlust der Erlaubniß zum Ankaufe der Victualien nach sich ziehe.

4. Daß die Erlaubnißscheine in den Aemtern Ratzeburg und Lauenburg, und den, zu den dasigen Fuhrdistricten gehörigen, adelichen Gerichten, außer der Beobachtung der ad 3. erwähnten Vorschriften, nur auf solche Ortschaften ertheilt werden dürfen, welche über eine Meile von einer jeden der 3 einländischen Städte entfernt sind, und daß denjenigen Aufkäufern, welche in einer der inländischen Städte oder Vorstädte wohnhaft sind, bei Verlust der Erlaubniß auferlegt werde, die aufgekauften Victualien, vor ihrer Exportation ins Ausland, an ihrem Wohnorte, einen Tag auf dem Markte, zum Verkauf auszustellen.

Regierungs-Ausschreiben.

Ausländer.

Deren bedingte Niederlassung, s. Niederlassung der Ausländer.

---

*) So wie bereits der Vor- und Aufkäuferei des Korns und der Kartoffeln Schranken gesetzt ist, als wird nunmehro hierdurch vorerst und bis zur anderweiten Verfügung, die Auf- und Vorkäuferei der Fettwaaren, als Butter, Käse, Schmalz, Talg, Speck und Eyer, ingleichen des trocknen Obstes und des Federviehes ausdrücklich und bei Strafe von 20 ℛ und Confiscation der aufgekauften Waaren, welche Strafe halb dem Denuncianten zugebilliget und halb ad pro usus verwandt werden soll, verboten.
Regierungs-Ausschreiben vom 22. Novbr. 1800.

Digitized by Google

Auslieferung der Forst- und Jagdfrevler.

s. Forst und Jagdfrevel.

Augsburgische Confession.

1817, Nov. 28. Aufbewahrung der umgeänderten Augsburgischen Confession.

Von dem auf allerhöchsten Königlichen Befehl verfügten Abdruck der umgeänderten Augsburgischen Confession, erfolgt für jeden Prediger hierbei ein Exemplar.

Die Prediger werden zugleich angewiesen, dieses Exemplar zum Andenken des Reformations-Secular-Festes in ihrem resp. Pfarr-Registraturen aufzubewahren, und dem in der Vorrede angedeuteten Zweck gemäß zu benutzen, wie denn sie sowohl als ihre Nachfolger, nach dem Befehl Sr. Kön. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn für die sorgfältige Erhaltung dieses Exemplars verantwortlich sein sollen.

Consistorial-Currende.

Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

1817, Sept. 8. Convention mit Hannover.

1. Die Auslieferung rücksichtlich der früherhin schon ausgetretenen Individuen, soll nur in Ansehung derjenigen Statt finden, welche nach dem 27. Julius 1816 aus dem Königl. Dänischen Antheil des Herzogthums Lauenburg in das Königreich Hannover, oder umgekehrt, aus dem Königreiche Hannover in den diesseitigen Königl. Antheil des Herzogthums Lauenburg desertirt, oder, um sich der Militair- oder Landwehrpflicht zu entziehen, ausgetreten sind; indessen sollen alle von da bis zur Publication der gegenwärtigen Convention Ausgetretene, wenn sie binnen 2 Monaten zurückkehren, straflos bleiben.

2. Diejenigen, welche im Jahre 1816 erweißlich ansässig gewesen, oder vor dem Anfange des gegenwärtigen Jahrs 1817 das Bürgerrecht gewonnen haben, sollen von der Auslieferung völlig eximirt seyn.

Glückstädter Obergerichts-Patent.

Digitized by Google

1821, März 24. Convention mit Preussen.

§. 1 Alle in Zukunft, und zwar von dem Tage der Bekanntmachung*) der Convention angerechnet, von den Armeen Ihrer Majestäten des Königs von Dännemark und des Königs von Preussen desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landeswehr, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören, und demselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

§. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der contrahirenden Theile früher schon aus einem anderen Staate desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit dem letzteren ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der contrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Staaten zu denen eines Dritten, und von diesen wiederum in die Lande des anderen paciscirenden Staates oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an: ob letzterer Staat mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Staate, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dännemark, oder aus den Staaten Seiner Majestät des Königs von Preussen, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt.

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstan-

*) 9. April 1821.

dener

dener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten, entweder im Original oder Auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei oder nicht.

Schulden oder andere, von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

§. 6. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird sofort die Auslieferung desselben, so wie der etwa bei ihm vorgefundenen Effecten, Pferde, Waffen ꝛc. veranlaßt.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen sein, so wird dessen Auslieferung sogleich, auf die erste desfallsige Requisition, erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener, Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben, zwischen der requirirenden und der requirirten Behörden, nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des respective Dänischen oder Preussischen Staates ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der Dänischen Deserteurs, die zum Preussischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem General-Commando der Provinz, worin sich der

Digitized by Google

Deserteur befindet, in allen übrigen Fällen aber bei der betreffenden Königl. Preussischen Provinzial-Regierung.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der, etwa in Königl. Dänischen Diensten befindlichen, Preussischen Deserteurs, werden gleichfalls bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königl. Dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind: der Polizei-Director in Kopenhagen, und im Königreich Dännemark, ausserhalb Kopenhagen, die Amtmänner; im Herzogthum Schleswig, das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig; im Herzogthum Holstein, das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt; für die Stadt Altona jedoch der dortige Oberpräsident, und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Dänischer Seits für den Tag 16 Reichsbankschilling Silbermünze, oder 5 Lübschschilling; für ein Cuirassierpferd siebensechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pfund Heu und 6 Pf. Stroh; für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich siebensechszehntel Scheffel Hafer, 7 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, Dänisch Maaß und Gewicht, gutgethan; und Preussischer Seits für den Deserteur täglich 3 Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Centner zu 110 Pfund, gutgethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§. 10. Ausser diesen Kosten und der im nachfolgenden §. 11. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vor-

Digitized by Google

wand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Staates, der ihn auszuliefern hat, angeworben sein sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nichts gefordert werden.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 6 Reichsbankthalern vier Mark in Silbermünze (Preussischer Seits von 5 Thaler Preussisch Courant) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Reichsbankthalern 2 Mark in Silbermünze (Preussischer Seits von 10 Thaler Preussisch Courant) für einem Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 12. Ueber den Empfang der §. 9. und 11. gedachten Kosten und der Gratifications-Erstattung, hat die auslieferne Behörde zu quitiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

§. 13. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder anderen Anzeichen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sei, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

§. 14. Alle, die nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserven- oder Landwehr- und überhaupt Militairpflichtig sind, und welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an, in die Lande Seiner Majestät des Königs von Dännemark, und Seiner Majestät des Königs von Preussen, oder zu den Truppen eines der paciscirenden Staaten begeben, sind, auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Aus-

lieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militairischer Deserteurs, in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartelgeld nicht entrichtet.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen ist es strenge untersagt, Deserteure oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen konnen, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile, angeworben werden.

§. 16. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 17. Gleichmäßig ist es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt, von einem jenseitigen Deserteur, Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, oder zur Erstattung des Werths, ohne den mindesten Ersatz, angehalten, sondern überdies, wenn er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

In einem solchen Uebertretungsfalle hat der dänische Unterthan entweder eine Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. oder eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod bis zu dreimal fünf Tagen verwirkt.

§. 18. Jede gewaltsame oder geheime Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen, zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt.

Digitized by Google

Derjenige dänische Unterthan, welche, sich einer solchen Uebertretung in den Preussischen Landen schuldig gemacht, soll nach den unterm 9. und 25. Jun. 1819 erlassenen, die Bestrafung fremder Werbungen betreffenden, Verordnungen bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, welche für einen dänischen Unterthanen, in diesem Falle, in gefänglicher Haft oder in Strafarbeit bis auf ein Jahr, nach den Umständen, bestehen soll.

§. 19. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der contrahirenden Staaten desertirt sind, und entweder bei denen des anderen Staates Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wieder ergriffen zu haben, in dessen Territorio aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication, wirklich in dem Militairdienste des anderen Staates sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Vorstehende Bestimmungen treten nach Publication dieser Verfügung vom 10. April d. J. an, in Kraft, und dienen bis zur etwanigen anderen Verfügung allen, die es angeht, zur unabweichlichen Richtschnur.

Canzelei-Patent.

Anmerkung. In den nachfolgenden Conventionen sind diejenigen §. §. weggelassen, die mit der vorstehenden mit Preussen unterm 24. März 1821 abgeschlossenen Convention, wörtlich gleichlautend sind.

1821, Septbr. 15. Convention mit der freien Stadt Lübeck.

Art. 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Bekanntmachung*) der Convention angerechnet, desertirenden Militairpersonen, welche entweder den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder der freien Hanseſtadt Lübeck angehören, ſollen gegenſeitig ausgeliefert werden.

Art. 8. Die im vorſtehenden Artikel erwähnten Requiſitionen ergehen, von Seiten der Behörden jener Herzogthümer, an den Senat der freien Hanseſtadt Lubeck, und Lubeckiſcher Seits, in Hinſicht ſchon zum Dienſt angenommener Deſerteurs und Militairpflichtigen, an das General-Commando in den Herzogthümern, in allen übrigen Fällen aber, an die betreffenden höchſten Civilobrigkeiten. Dieſe ſind: im Herzogthum Schleswig, das Schleswigſche Obergericht auf Gottorf; im Herzogthum Holſtein, das Holſteiniſch-Lauenburgiſche Obergericht zu Glückſtadt; für die Stadt Altona, jedoch das dortige Oberpräſidium, und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgiſche Regierung zu Ratzeburg.

Art. 9. An Unterhaltungskoſten wird für jeden auszuliefernden Deſerteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage ſeiner Auslieferung einſchließlich, für den Tag 16 Reichsbankſchilling Silbermünze, oder 5 Schilling Lübiſch; für ein Cuiraſſierpferd 7 Sechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh; für ein Lanzenier-, Dragoner- und Huſarenpferd aber täglich 7 Sechszehntel Scheffel Hafer, 7 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh däniſch Maaß und Gewicht gutgethan. Die Berechnung der Futterkoſten geſchieht nach den Marktpreiſen des Orts, oder der nächſten Stadt, wo die Arretirung geſchehen iſt, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringſte Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung. Wenn auf die auszuliefernden Deſerteurs, nach ihrer, zum Zweck der Auslieferung, erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskoſten haben verwendet werden müſſen, ſo werden dieſe ebenfalls, ſofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden beſonderen Berechnung, erſtattet.

Art. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratificatino von 6 Reichsbankthalern 4 Mark in

*) 5. Jan. 1822.

Digitized by Google

Silbermünze (oder 12 Mark 8 Schilling Lübisch Courant) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Reichsbankthalern 2 Mark in Silbermünze (oder 25 Mark Lübisch Courant) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Ablieferung wieder erstattet werden. — In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2 in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

Art. 17. Gleichmässig wird es den Unterthanen der contrahirenden Staaten untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel- und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird, nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft, oder an sich gebracht hat.

Art. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art, auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 21. Gegenwärtige Convention wird beiderseits zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen bis zur erfolgten Aufkündigung, welche jederzeit jedem der contrahirenden Theile ein Jahr voraus frei steht.

Wenn auf dem Bundestage jedoch allgemeine Beschlüsse gefaßt würden, welche mit den vorstehenden Bestimmungen unvereinbar sind, so wird das bundesschlußmässige Verfahren in Ansehung der

Digitized by Google

Herzogthümer Holstein und Lauenburg, so wie für Lübeck rücksichtlich derselben künftig an die Stelle treten.

Glückstädter Obergerichts-Patent.

1823, Febr. 1. Convention mit Mecklenburg-Strelitz.

§. 1. Alle von der Armee Sr. Majestät des Königs von Dännemark, und von den Truppen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz desertirte, oder künftig desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. Wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark, oder aus den Landen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz gebürtig ist, und also, vermittelst der Desertion, nur in seine Heimath zurückkehrt.

b. Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung, vor seiner Auslieferung, die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original, oder Auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienste geeignet sei, oder nicht.

c. Wenn der Deserteur sich vor dem 31. December 1820, in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ansässig gemacht hat.

Schulden, oder andere, von einem Deserteur eingegangene, Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des respectiven dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Gebiets ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der dänischen Deserteurs, die zum Mecklenburg-Strelitzischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei der Landesregierung zu Neustrelitz, in allen übrigen Fällen aber, wenn der Reclamirte im Fürstenthum Ratze-

burg

burg sich aufhält, bei der Landvogtei zu Schönberg, und wenn er im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz sich aufhält, bei der Landesregierung in Neustrelitz.

Die Requisitionen, wegen Auslieferung der, etwa in Königl. dänischen Diensten befindlichen, Mecklenburg-Strelitzischen Deserteurs, werden bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber, an die betreffenden Königl. dänischen höchsten Civil-Obrigkeiten gerichtet. Diese sind: der Polizeidirector in Kopenhagen, und im Königreich Dännemark, ausserhalb Kopenhagen, die Amtmänner; im Herzogthum Schleswig, das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig; im Herzogthum Holstein, das Holstein-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt; für die Stadt Altona jedoch der dortige Oberpräsident, und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, dänischer Seits für den Tag 16 Rbßl. Silbermünze, oder 5 Lßl.; für ein Cuirassierpferd siebensechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pf. Heu und 6 Pf. Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich siebensechszehntel Scheffel Hafer, 7 Pf. Heu und 6 Pf. Stroh, dänisch Maaß und Gewicht gut gethan, und Mecklenburg-Strelitzischer Seits für den Deserteur täglich $5\frac{1}{4}$ ßl. N. $\frac{7}{8}$. St. zu voll angenommen; für ein Cuirassierpferd aber täglich eindrittel Scheffel Hafer, 9 Pf. 9 Loth Heu und 6 Pf. 6 Loth Stroh, für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich eindrittel Scheffel Hafer, 7 Pf. 7 Loth Heu und 6 Pf. 6 Loth Stroh, Lübeckisches Maaß und Gewicht, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden

Digitized by Google

dieſe ebenfalls, ſofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden, beſonderen Berechnung erſtattet.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deſerteur einliefert, ſoll eine Gratification von 6 Rbthlr. 4 Mk. in Silbermünze oder, in ſo weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 4 Rthlr. 8 ßl. Hamburger Cour. (Mecklenburg-Strelitziſcher Seite von 4 Rthlr. 18 ßl. N. ⅔. zu voll angenommen), für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Rbthlr. 2 Mk. in Silbermünze oder, in ſo weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 Rthlr. 16 ßl. Hamburger Cour. (Mecklenburg-Strelitziſcher Seits von 8 Rthlr. 36 ßl. N. ⅔. zu voll angenommen), für einen Mann mit dem Pferde, verabreicht, von dem ausliefernden Theile vorgeſchoſſen, und ſofort bei der Ablieferung wieder erſtattet werden.

In Rückſicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Claſſe der eigentlichen Deſerteurs gehören, fällt dieſes Cartelgeld weg.

§. 15. Den beiderſeitigen Behörden und Unterthanen iſt es ſtrenge unterſagt, Deſerteure oder ſolche Militairpflichtige, die ihre desfallſige Befreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht geſtattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen, innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile, angeworben werden.

Auch ſoll die Niederlaſſung Königl. däniſcher Unterthanen, im Großherzogl. Mecklenburg-Strelitziſchen Gebiete, und Großherzogl. Mecklenburg-Strelitziſcher Unterthanen, in den Königl. däniſchen Staaten, nur dann geſtattet werden, wenn ſelbige nachgewieſen haben, daß ſie entweder überall nicht militairpflichtig ſind, oder daß ſie ihrer Militairpflicht in ihrem Vaterlande genügt haben.

§. 19. Diejenigen Deſerteure, oder ausgetretene Militairpflichtigen, welche innerhalb zweier Monate, von der Publication dieſer Convention angerechnet, in den Staat, aus welchem ſie entwichen ſind, wieder zurückkehren, werden, ihrer Entweichung wegen, nicht beſtraft.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication, wirklich in dem Militairdienſte des anderen Staates

Digitized by Google

sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Vorstehende Bestimmungen treten sogleich nach Publication *) dieser Verfügung in Kraft, und dienen bis zur etwanigen anderen Verfügung Allen, die es angeht, zur unabweichlichen Richtschnur.

Canzelei-Patent.

1823, April 1. Convention mit Mecklenburg-Schwerin.

§. 1. Alle von der Armee Sr. Majestät des Königs von Dännemark, und den Truppen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, unmittelbar oder mittelbar in des Anderen Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch ausserhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirte oder künftig desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a. wenn der Deserteur aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark, oder aus den Landen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung, vor seiner Auslieferung, die Landesgesetze erfordern. Wenn, nach überstandener Strafe, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsacten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben wer-

---

*) 8. März 1823.

Digitized by Google

den, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sei oder nicht;

c. wenn der Deserteur sich vor dem 1. Januar 1820 in dem Staate, in welchen er entwichen ist, durch Grundbesitz ansässig gemacht hat.

Schulden oder andere, von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten, geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht dessen Auslieferung zu versagen.

§. 8. Ein Deserteur oder Militairpflichtiger, dessen Auslieferung beschafft wird, soll an der Gränze des respective dänischen und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebietes, ausgeliefert werden, und die competente Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die einzuliefernden dänischen Deserteurs und Militairpflichtigen, werden zu diesem Zweck nach Ratzeburg an die dortige Militairbehörde, und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Deserteurs und Militairpflichtigen, nach Boitzenburg abgeliefert, wo der dort residirende Vice-Kreis-Polizeimeister sie entgegennehmen wird, der zugleich auch das Geschäft der Auslieferung, von Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Seite, an die Königl. dänische Behörde betreibt.

Die mit den Requisitionen dieser Art, dänischer, Seits beauftragten Behörden, sind, in so weit es die Requisition von eigentlichen Deserteuren betrifft, die beikommenden Regimenter und Corps, in Ansehung der Auslieferung von Landmilitair-Reserven aber, die Land- und Seekriegscommissaire im Königreich Dännemark, und die Landkriegscommissaire in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, an welche die Obrigkeiten sich in Fällen, wo ausgetretene Landmilitairpflichtige zu reclamiren sind, deshalb zu wenden haben.

Von Mecklenburg-Schwerinscher Seite, ist dagegen der Vice-Kreis-Polizeimeister zu Boitzenburg als der einzige legitimirte Requirent, wenn Auslieferungen von dort nachzusuchen sein möchten, zu betrachten.

Die Requisition zur Auslieferung, sowohl der dänischen Deserteurs als der entwichenen Militairpflitigen, ist von den betreffenden

Digitized by Google

dänischen Militair- oder Civilbehörden unmittelbar an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung zu richten.

Die Requisitionen, wegen Auslieferung der etwa in Königlich, dänischen Diensten befindlichen Mecklenburg-Schwerinschen Deserteurs werden bei dem Generalcommando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen aber an die betreffenden Königl. dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind: der Polizeidirector in Kopenhagen, und im Königreiche Dännemark, ausserhalb Kopenhagen, die Amtmänner; im Herzogthum Schleswig, das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig; im Herzogthum Holstein, das Holsteinisch Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt, für die Stadt Altona jedoch der dortige Oberpräsident, und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, dänischer Seits für den Tag 16 Rbßl. Silbermünze oder 5 Lßl.; für ein Cürassierpferd 7 Sechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh; für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich 7 Sechszehntel Scheffel Hafer, 7 Pfd. Heu und 6 Pfd. Stroh dänisch Maaß und Gewicht; und Mecklenburg-Schwerinscher Seits für den Deserteurs täglich 5 Schilling Lubsch, für ein Pferd, aber täglich 10 Pfd. Hafer, 8 Pfd. Heu und 6 Pfund Stroh gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung, erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur entdeckt, und zur Haft bringen läßt, oder selber verhaftet, soll eine Gratification von 6 Rbth. 4 Mk. in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum

Lauenburg betrifft, von 4 Rthlr. 8 ßl. grob Courant (Mecklenburg-Schwerinischer Seits gleichfalls von 4 Rthlr. 8 ßl. Mecklenburger valeur) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Rbthlr. 2 Mk. in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 Rthlr. 16 ßl. grob Courant (Mecklenburg-Schwerinscher Seits gleichfalls von 8 Rthlr. 16 ßl. Mecklenburger valeur) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem auslieferndeu Theile vorgeschossen, und sofort bei der Ablieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach §. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 15. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen ist es strenge untersagt, Deserteure oder solche Militairpflichtige, die ihre desfalsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegs- oder anderen Diensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch wird es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der contrahirenden Theile angeworben werden.

Auch soll die Niederlassung Königl. dänischer Unterthanen im Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete, und Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Unterthanen in den Königl. dänischen Staaten nur dann gestattet werden, wenn selbige nachgewiesen haben, daß sie entweder überall nicht militairpflichtig sind, oder daß sie ihrer Militairpflicht in ihrem Vaterlande genügt haben.

§. 17. Gleichmäßig ist es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt, von einem jenseitigen Deserteur, Pferd, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, oder zur Erstattung des Werths, ohne den mindesten Ersatz, angehalten, sondern überdies, wenn er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jen-

Digitized by Google

seitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen, zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist strenge untersagt.

Derjenige, welcher sich einer solchen Uebertretung schuldig macht, soll, nach den in den respectiven Staaten bestehenden Verordnungen, bestraft werden.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 19. Diejenigen Deserteure oder ausgetretene Militairpflichtigen, welche innerhalb zweier Monate von der Publication dieser Convention angerechnet, in den Staat, aus welchem sie entwichen sind, wieder zurückkehren, werden ihrer Entweichung wegen, nicht bestraft.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication, wirklich in dem Militairdienste des anderen Staates sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten, die sich nicht zur Auslieferung qualificiren, treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Vorstehende Bestimmungen treten sogleich nach Publication *) dieser Verfügung in Kraft, und dienen, bis zur etwanigen anderen Verfügung, Allen, die es angeht, zur unabweichlichen Richtschnur.

Cnnzelei-Patent.

---

§. 1. Alle von der Armee Sr. Majestät des Königs von Dännemark, und den Truppen der freien und Hanse-Stadt Ham- 1823, October 7. Convention

*) 30. April 1823.

mit der freien Stadt Hamburg.

burg desertirte, oder künftig desertirende Militairpersonen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

§. 8. Ein Deserteur, dessen Auslieferung requirirt wird, soll an der Gränze des respectiven dänischen und Hamburgischen Gebiets ausgeliefert werden, und die requirirende Behörde soll den Deserteur von da abholen lassen.

Die Requisition zur Auslieferung der dänischen Deserteurs, die zum Hamburgischen Kriegsdienste angenommen sein möchten, geschieht bei dem jedesmaligen Chef der Hamburgischen Garnison, in allen übrigen Fällen aber bei dem jedesmaligen Polizeidirector zu Hamburg.

Die Requisitionen wegen Auslieferung der, etwa in Königl. dänischen Diensten befindlichen Hamburgischen Deserteurs, werden bei dem General-Commando der Provinz, wo der Deserteur sich befindet, angebracht, in allen übrigen Fällen, aber an die betreffenden Königl. dänischen höchsten Civilobrigkeiten gerichtet. Diese sind: der Polizeidirector in Kopenhagen, und im Königreiche Dännemark, ausserhalb Kopenhagen, die Amtmänner; im Herzogthum Schleswig, das Schleswigsche Obergericht zu Schleswig; im Herzogthum Holstein, das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht zu Glückstadt; für die Stadt Altona jedoch der dortige Oberpräsident; und für das Herzogthum Lauenburg, die Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg.

§. 9. An Unterhaltungskosten wird, für jeden auszuliefernden Deserteur, von dem Tage der Verhaftung, bis zum Tage seiner Auslieferung einschließlich, Dänischer Seits für den Tag 16 Reichsbankschilling Silbermünze, oder 5 Lübschschilling; für ein Cuirassierpferd siebensechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pfund Heu und 6 Pf. Stroh; für ein Lanzenier-, Dragoner- und Husarenpferd aber täglich siebensechszehntel Scheffel Hafer, 7 Pfund Heu und 6 Pfund Stroh, Dänisch Maaß und Gewicht, gutgethan; und Hamburgischer Seits für den Deserteur, täglich 5 Lßl.; für ein Pferd aber täglich siebensechszehntel Scheffel Hafer, 9 Pf. Heu und 6 Pf. Stroh nach Hamburgischem Gewicht und Maaß, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung vorgenommen

genommen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Wenn auf die auszuliefernden Deserteurs, nach ihrer zum Zweck der Auslieferung erfolgten Verhaftung, wegen Krankheit, höhere Verpflegungskosten haben verwandt werden müssen, so werden diese ebenfalls sofort bei der Auslieferung, jedoch auf den Grund einer mitzutheilenden besonderen Berechnung, erstattet.

§. 11. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von 6 Rthlr. 4 Mk. in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 4 Rthlr. 8 ßl. Hamb. Courant (Hamburgischer Seits gleichfalls von 4 Rthlr. 8 ßl. oder 12 Mk. 8 ßl. Hamb. Courant) für einen Mann ohne Pferd, und von 13 Rthlr. 2 Mk. in Silbermünze, oder in so weit es das Herzogthum Lauenburg betrifft, von 8 Rthlr. 16 ßl. Hamb. Courant (Hamburgischer Seits gleichfalls von 8 Rthlr. 16 ßl. oder 25 Mk. Hamb. Courant) für einen Mann mit dem Pferde verabreicht, von dem auslieferndem Theile vorgeschossen, und sofort bei der Ablieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nach §. 2. nicht in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartelgeld weg.

§. 17. Gleichmäßig ist es den Unterthanen beider contrahirenden Staaten untersagt, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke zu kaufen, oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, oder zur Erstattung des Werths, ohne den mindesten Ersatz, angehalten, sondern überdies, wenn er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat, mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 18. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten, mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist bei angemessener Ahndung strenge untersagt.

Wer sich der desfallsigen Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder, von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Un-

terthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Vaterlande zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden.

§. 19. Diejenigen Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen, welche innerhalb zweier Monate von der Publication dieser Convention angerechnet, in den Staat, aus welchem sie entwichen sind, wieder zurückkehren, werden, ihrer Entweichung wegen, nicht bestraft.

§. 20. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militairdienste des anderen Staates sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publication gegenwärtiger Convention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden. Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Vorstehende Bestimmungen treten sogleich nach Publication*) dieser Verfügung in Kraft, und dienen bis zu etwaniger anderen Verfügung, Allen, die es angeht, zur unabweichlichen Richtschnur.

Canzelei-Patent.

Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in criminalibus.

1817, Juni 21. Convention mit Hannover.

1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in dem Königreich Hannover, oder den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen, der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist.

Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landes-Unterthanen des einen oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu

*) 1. November 1823.

einer, in jedem einzelnen Falle, zwischen dem Königl. Großbrittannisch-Hannoverschen Ministerio, und dem Königl. Holstein-Lauenburgischen Obergerichte, in Betreff des Herzogthums Holstein, oder der Lauenburgischen Regierung, in Betreff des Herzogthums Lauenburg zu treffenden, Uebereinkunft hinverstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung, findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei-, Accise- und Contrabande-Vergehungen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall, zwischen beiderseitigen Regierungen, eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2. Sollte nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichts-Bezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3. Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des, die Untersuchung führenden, Gerichts vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondere Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

4. Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Verbrechers zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon, wegen eines andern Verbrechens, bei dem requirirten Gerichte in Untersuchung befangen ist: so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der requirirende Richter zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der, seinem Verfahren zum Grunde liegenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5. Ist aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern nicht in jedem einzelnen Falle, durch Uebereinkunft beiderseitiger Regierungen, ein anderes beliebt wird.

Digitized by Google

6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte gefuhrten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um darnach, die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen, zu erkennen und auch sonst, in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7. Wenn der Verbrecher, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte sich in Haft befindet, so sollen zur Verhaftung desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8. Sobald der Verbrecher, ausser den vorher im 3ten Artikel bemerkten Fällen, in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

8. Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten, angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Stellung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10. Wann, Behuf anzustellender Confrontationen, die Stellung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justiz-Collegien, der- oder dieselben nicht blos bis auf die Gränze, sondern, unter den erforderlichen Sicherheits-Anstalten, an das untersuchende Gericht selbst zu solchem Zwecke verabfolget werden.

11. Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaaßen gehalten werden:

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch die

Digitized by Google

sämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gericht üblichen Taxe zu liquidirenden, Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft, und die Unterhaltung des Verbrechers, bis zur erfolgten Abholung desselben, veranlaßt worden sind.

12. Nach gleichen Grundsätzen soll auch, in Absicht der Bezahlung der Kosten, in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

13. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eigenes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

14. Den, bei Criminal-Untersuchungen zu stellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen, sollen die Reise- und Zehrungskosten, nebst der, wegen ihrer Versäumniß, ihnen gebührenden Vergütungssumme, nach deren von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung vor dem requirirenden Richter sofort verabreicht werden, und, sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es sollen jedoch selbige von dem requirirenden Richter, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

15. Wann Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze zweifelhaft ist, verübt werden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestallt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestra-

fung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit, nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16. Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande, ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn:

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchfuhrung geschiehet;
b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten, oder andern Personen besteht, auch
c. nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens 5 Mann stark ist;

solche auf bloße Pässe der Polizei-Behörden, welche jedoch die obige Einschränkung, sub a, deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet; ausser solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

17. Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen, über die Gränzen nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewürkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an die Obrigkeit des Orts, wo sie ergriffen worden, abzugeben sind, welche wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Allerhöchste Ratifications-Urkunde.

Anmerkung. In den nachfolgenden Conventionen sind diejenigen §§. die mit der vorstehenden, mit Hannover abgeschlossenen Convention, wörtlich gleichlautend sind, zur Ersparung des Raumes, weggelassen, und nur die abweichenden §§. hier abgedruckt.

1817, Juli 23. Convention mit Mecklenburg-Schwerin.

§. 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, ein Criminalverbrechen begangen haben,

Digitized by Google

sollen, wenn sie vor erfolgter Untersuchung oder Bestrafung, in die anderseitigen Lande sich gewandt haben, auf geschehene Requisition, unweigerlich ausgeliefert werden, insoferne diese Personen solche sind, welche man nicht als Einheimische betrachtet, mithin solche, die aus einem fremden Lande hereingekommen, und dieser oder jener Zwecke wegen, nur auf eine kurze Zeit in diesem Lande ihren Aufenthalt genommen haben. burg-Schwerin.

§. 2. Das Requisitions-Schreiben, welches zur Bewirkung der Auslieferung zu erlassen ist, giebt zu erkennen, aus welchen Gründen das Ansuchen geschiehet.

Wenn in andern, als Criminalfällen, oder in Ansehung anderer Personen, als der bemeldeten Fremden, um Auslieferung nachgesucht wird, oder, wenn der requirirte Richter, irgend etwas bedenklich findet, muß er den Fall seiner Regierung einberichten und Resolution erwarten.

Sollte, nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

§. 3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher, sollen die beiderseitigen Gerichte, nicht nur in dem Fall verpflichtet sein, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen, in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben, requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen, und vor beendigtem Prozeß ausgetreten ist, oder, wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt, und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, insoferne er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

§. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiderseitigen Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter, die von dem requirirten Gerichte geführten Acten, und alle sonst erforderlichen Nachrichten, zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, oder die schon erkannte Strafe zu vollziehen, so-

Digitized by Google

weit sie noch nicht vollzogen ist, und mit der, von dem requirirenden Richter zu erkennenden, sich vereinigen oder verbinden läßt, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung, oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in dem Falle Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers, aus rechtlichen Gründen, nach obigen Bestimmungen, abgelehnt ist.

§. 8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden, davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers, nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

Allerhöchste Ratifications-Urkunde.

1817, Juli 30. Convention mit Mecklenburg-Strelitz.

§. 1. Alle Personen, die während ihres Aufenthalts in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, ein Verbrechen begangen haben, welches, nach den Grundsätzen der in beiderseitigen Landen geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach sich ziehet, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung, in die anderseitige Lande sich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Gerichtsbarkeit das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Verbrecher, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicilirte Landesunterthanen des einen, oder andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Falle, zwischen der Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Regierung und dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht, in Betreff des Herzogthums Holstein, und der Lauenburgischen Regierung, in Betreff des Herzogthums Lauenburg, zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung, findet demnach die Auslieferung in bloßen Polizei-, Accise- und Contrebande-Vergehen, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeitumständen, z. B. bei

Frucht-

Fruchtsperren ꝛc., eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn der Uebertreter ein Unterthan des Landesherrn ist, in dessen Lande er das Vergehen begangen hat, in allen andern Fällen aber nur, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen Fall, zwischen beiderseitigen Regierungen, eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

§. 3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher, sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe oder Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben, requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen, und vor beendigtem Proceß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt, und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist; insofern er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

§. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat: so werden dem requirirenden Richter, die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten, zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst, in Ansehung der Entschädigung, oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in dem Falle Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers, aus rechtlichen Gründen, nach obigen Bestimmungen abgelehnt ist.

§. 8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden, davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abschickung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

Allerhöchste Ratifications-Urkunde.

Digitized by Google

1820, März 22. Convention mit Oldenburg und dem Fürstbisthum Lübeck.

§. 3. Zur Annahme der angebotenen Auslieferung der Verbrecher, sollen die beiderseitigen Gerichte nicht nur in dem Falle verpflichtet sein, wenn die Auslieferung durch Steckbriefe und Aufforderungen in öffentlichen Blättern, oder durch besondere Schreiben, requirirt ist, sondern auch in den Fällen, wenn ein Inculpat in dem andern Lande in Untersuchung gezogen, und vor beendigtem Prozeß ausgetreten ist, oder wenn ein Verbrecher in eine peinliche Strafe verurtheilt, und vor vollzogener oder geendigter Strafe entwichen ist, insofern er nicht demnächst in dem andern Lande ein schwereres Verbrechen verübt hat.

§. 6. Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen sich vergangen hat, so werden dem requirirenden Richter, die von dem requirirten Gerichte geführten Acten, und alle sonst erforderlichen Nachrichten, zugleich mitgetheilt, um darnach die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung, oder anderer Umstände, darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

Eben diese Grundsätze sollen auch in den Fällen Statt finden, wenn die requirirte Auslieferung des Verbrechers aus rechtlichen Gründen, nach obigen Bestimmungen, abgelehnt ist.

§. 8. Sobald der Verbrecher in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden, davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der requirirende Richter hat demnach die eigene Abholung des Verbrechers nur alsdann zu veranstalten, wenn beide Richter deshalb einverstanden sind.

Regierung.

Bauanschläge wegen geringfügiger Reparaturen an geistlichen Gebäuden.

s. Kirchenbauten.

Bausachen.

Abänderung des Lübschen Rechts zu Möllen in Bausachen, s. Lübsches Recht.

Digitized by Google

Bauwesen der Aemter.

1824, Juni 19. Einlieferung der Bauanschläge und Berechnung der Baukosten.

1. Die Bauanschläge über die in jedem Registerjahr, erforderlichen Bauten, sollen vor Ausgang des December-Monats des vorhergehenden Jahres vorschriftsmäßig eingeliefert werden,

2. in den, jeden Jahres einzuliefernden Bauanschlägen, sollen nicht mehrere Bauten und Reparationen aufgenommen werden, als in dem Jahre, worin die Bewilligung erfolgt, zur Ausführung gebracht und vollendet werden können, und

3. alle Bau- und Reparations-Rechnungen, sollen vor Ausgang des Maimonats jeden Jahres vorschriftsmäßig eingeliefert werden.

Cämmer-Circulair.

Beamte.

1818, Septbr. 22. Bestallung und Beeidigung der Beamte.

1. Bei künftigen Besetzungen der im Herzogthume Lauenburg vácanten Bedienungen, sollen die Bestallungen für diejenigen Beamten, welche bereits von der vorigen Regierung unmittelbare Bestallungen erhielten, auf gewöhnliche Weise ausgefertiget werden; ferner sollen auch für diejenigen Beamten, welche unter der vorigen Regierung keine unmittelbare Bestallungen erhalten haben, Bestallungen mit Sr. Königlichen Majestät Unterschrift ausgefertiget, in diesen aber ausdrücklich die Clausel hinzugefügt werden, daß der Besitz der Bestallungen keinen Anspruch auf Canzelei-Säßigkeit oder auf andere Exemtionen gebe.

2. Alle in der Folge im Herzogthume Lauenburg anzusetzende Beamte, welche bereits Sr. Königlichen Majestät den Huldigungs-Eid geleistet haben, sollen von der wiederholten Ableistung des gedachten Eides befreiet sein, diejenigen aber, welche künftig als Beamte angestellt werden, ohne bereits den Huldigungs-Eid persönlich geleistes zu haben, sollen denselben, in Uebereinstimmung mit dem beigefügten Formular des Eides, leisten; bei Versetzungen der einmal beeidigten Beamten soll aber keine Wiederholung des Eides Statt finden.

3. Von den zu Beamten des Herzogthums Lauenburg Ernannten, soll bei dem Antritte ihres Amtes, selbst bei Versetzungen,

Digitized by Google

der sogenannte Diensteid, nach den dort bisher gebrauchten Formularen, abgeleistet werden.

Canzelei-Rescript.

Formular.

Demnach der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich der Sechste König zu Dännemark ꝛc. ꝛc. mein Allergnädigster Erbkönig und Herr mich..... zum..... allergnädigst bestallt und angenommen; so gelobe und schwöre ich zu Gott einen Eid, daß ich Sr. Königlichen Majestät, meinem allergnädigsten König und Herrn, und Sr. Königlichen Majestät Erbsucceſſoren im Königreiche Dännemark, als meinem rechtmäßigen Erbherrn vermöge Unterthanen Pflicht stets getreu, hold, gewärtig und gehorsam sein, Sr. Königlichen Majestät Nutzen und Bestes nach äusserster Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel an mir ist, warnen, verhüten, und abwenden, auch sonst alles dasjenige thun will, was ein getreuer Unterthan und ..... seinem Erb- und Landesherrn zu thun, und zu leisten schuldig und verpflichtet ist.

So wahr mir Gott helfe!

Geschehen N. N.

(L. S.) N. N.

Bedienungen.

1818, Septbr. 12. Die mit wohlverdienten Unteroffizieren zu besetzenden Bedienungen.

1. Die Besetzung der Pförtner- und Executor-Stellen in den Städten und adlichen Gerichten Lauenburgs, soll den Magistraten und Gutsbesitzern, auch ferner bis weiter überlassen bleiben.

2. Rücksichtlich der Besetzung der Canzellisten-Stellen der Lauenburgischen Regierung, und der damit verbundenen Collegien, soll das bisherige Verfahren beibehalten werden.

3. Die Bedienungen des Pedellen und des Botens bei der Lauenburgischen Regierung, sollen ins künftige mit verdienten Unteroffizieren besetzt, und diesen bei ihrer Anstellung angekündiget werden, daß sie, wenn sie der Regierung zu gerechten Beschwerden An-

Digitized by Google

laß gäben, sofort ohne Pension entlassen würden; welches der Regierung mit der Aufforderung mittzutheilen, ihre etwanigen Beschwerden, in dieser Rücksicht, an die Canzelei einzuberichten, welche deshalb allerunterthänigste Vorstellung zu thun, und Sr. Majestät allerhöchsten Verfügung anheim zu stellen habe.

Ferner sind nachbenannte Bedienungen im Herzogthume Lauenburg bestimmt, um bei entstehender Vacanz, mit geschickten und verdienten Unterofficieren besetzt zu werden;

1. im Amte Schwarzenbeck,

a. die Amtsvogtei-Bedienung, *)
b. die Bedienung des Pförtners;

2. im Amte Ratzeburg,

a. die Amtsvogtei-Bedienung zu Ratzeburg,
b. die Amtsvogtei-Bedienung zu Möllen,
c. die Executor-Bedienung,
d. die Pförtner-Bedienung,
e. die Stockmeister-Stelle;

3. im Amte Lauenburg,

a. die Amtsvogtei-Bedienung zu Lauenburg,
b. die Zöllner-Bedienung zu Büchen,
c. die Acciseschreiber-Bedienung zu Lauenburg;

4. im Amte Steinhorst,

a. die Unterbedienung des Hausvoigts,
b. die Unterbedienung des Amtsexecutors,
c. die Bedienung des Untervoigts.

Canzelei-Rescript.

Die vier Amtsvogteien, in den Aemtern Ratzeburg, Schwarzenbeck und Lauenburg, so wie die Hausvogtei im Amte Steinhorst,

1818, Octbr. 31. Ausnahme der Amtsvoigteien von diesen Besetzungen.

*) siehe dagegen unten das P. M. der Rentekammer vom 31. October 1818.

An den Gouverneur zu Ratzeburg.

sollen nicht mit Unterofficieren besetzt, sondern es soll, bei eintretender Vacanz, Allerhöchsten Orts Vorstellung gemacht werden.

Pro Memoria der Rentekammer.

1823, Septbr. 20. Besetzung der Amtspförtnerstellen zu Lauenburg und Steinhorst mit Unterofficieren.

An die Aemter Steinhorst und Lauenburg.

Die Vacanzen der, auf dem Verzeichnisse von Bedienungen für verdiente Unterofficiere, nicht mit aufgeführten Amtspförtner-Stellen in den Aemtern Steinhorst und Lauenburg, sollen, Behuf deren Wiederbesetzung mit geeigneten und wohlverdienten Unterofficieren, auf gewöhnliche Weise einberichtet werden.

Regierungs-Rescript.

1824, Aug. 28. Besetzungen der Polizeidiener-Stellen zu Lauenburg und Ratzeburg mit Unterofficieren.

Die beiden Polizeidiener-Stellen im Amte Ratzeburg, und die Amtsexecutor- oder Polizeidiener-Stelle im Amte Lauenburg, sind ebenfalls dazu bestimmt, mit wohlverdienten Unterofficieren besetzt zu werden, weshalb jede eintretende Erledigung einzuberichten, und den Obrigkeiten nur für den Fall die Besetzung zu überlassen ist, wenn sich um dieselben keine Unterofficiere bewerben sollten.

Regierungs-Rescript.

Berichte.

1821, Novbr. 21. Einsendung der Schul- u. Official Berichte.

Wir finden es der Sache angemessen, daß die gewöhnlichen, am Ende des Semesters von den Predigern einzusendenden Official-Berichte, fernerhin alljährlich nur Einmal an Uns eingesandt werden. Es wird daher den Predigern dieses Herzogthums anbefohlen, sich hinkünftig diesem gemäß zu verhalten, und die gedachten Amts-Berichte, in Ansehung deren es übrigens bei der bisherigen Einrichtung belassen bleibt, vom Jahre 1822 an, unausbleiblich mit dem Schlusse des Maimonats an Uns einzuschicken.

Die von den Schullehrern einzuliefernden Tabellen aber erwarten Wir nicht, wie bisher, alle Quartale, sondern am Ende der Sommer- und Winterschule, mithin zweimal im Jahre.

Digitized by Google

Zugleich werden die Prediger, welche mit ihren Official-Berichten annoch im Rückstande sind, alles Ernstes erinnert, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, sich mit der regelmässigen Eingabe dieser Berichte, nicht ferner säumig finden zu lassen.

Consistorial-Currende.

---

1. Jede Berichtserstattung, für welche nicht in dem, solche fordernden, Rescripte, eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, muß spätestens innerhalb 3 Wochen, vom Tage des Empfanges des Rescripts, eingehen; 1830, Decemb. 15. Beschleunigung der Berichtserstattung.

2. unter der Rubrik des Berichts, ist das datum und praesentatum des Rescripts, wodurch der Bericht erfordert wird, jedesmal zu bemerken;

3. die Nichtbeachtung der obigen ersten Vorschrift ziehet, wenn sie nicht durch hinlängliche Gründe entschuldigt, die Erstattung der, den Partheien oder Interessenten verursachten, Maturations-Kosten, und dem Befinden nach, auch eine ad pios usus zu erlegende Geldbuße nach sich.

Regierungs-Ausschreiben.

Bestallung und Beeidigung der Beamten.

siehe: Beamte.

Bettler.

siehe: Vagabonden.

Beweisfrist.

siehe: Appellation.

Bierbrauereien.

deren Anlegung in Möllen, siehe: Lübsches Recht.

Blattern.

Die Obrigkeiten sind von einer in Möllen ausgebrochenen Blatternepidemie in Kenntniß gesetzt, und zur nöthigen Vorsicht bei dem Verkehr mit Möllen angewiesen: wobei ihnen aufgegeben ist, den Eltern der vorhandenen, noch nicht vaccinirten, Kinder, zu ver- 1823, Januar 17. Ausgebrochene Blatternepidemie.

Digitized by Google

anlassen, die Vaccination ungesäumt vornehmen zu lassen, auch, falls sich die Pockenepidemie weiter verbreiten sollte, jedes Haus, in welchem sich etwa Pockenkrankheit zeigen möchte, sofort mit einer Tafel, mit der leserlichen Inschrift: „Hier ist Pockengift“ zu bezeichnen, und dasselbe, durch eine strenge Sperre, ausser aller Communication mit andern Häusern zu setzen, auch sofort an die Regierung zur weitern Verfügung zu berichten.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, Februar 7. Die in Möllen ausgebrochene Blatternepidemie.

§. 1. Es ist ein jeder Familienvater oder Hauswirth, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen sich die Kinderblattern zeigen, verpflichtet, davon unverzüglich einen Arzt oder Wundarzt zu benachrichtigen, zugleich aber auch an die Polizeibehörde, auf dem Lande an dem Bauervoigt, zur weitern Berichtserstattung, an die Obrigkeit, eine Anzeige zu machen.

Zu einer gleichen Anzeige sind die Gastwirthe und Krüger, in Ansehung der Fremden, die in ihrem Hause erkranken, verbunden.

Ein Familienvater, der diese Anzeige unterläßt, wird nach Ermessen der Regierung mit 8tägiger Gefängnißstrafe, und bei eintretenden beschwerenden Umständen, selbst mit Zuchthausstrafe, belegt werden. Ein Hauswirth, Gastwirth oder Krüger aber, der diese Anzeige unterläßt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt, und wenn er solche nicht erlegen kann, eine angemessene Leibesstrafe zu gewärtigen.

Da die natürlichen Blattern zuweilen von andern Hautkrankheiten schwer zu unterscheiden sind; so muß die vorgeschriebene Anzeige, so lange das gänzliche Aufhören der jetzigen Epidemie nicht öffentlich bekannt gemacht ist, bei jedem Hautausschlage geschehen, die davon Befallenen mögen vorhin die Blattern gehabt haben und vaccinirt sein, oder nicht.

§. 2. Sobald ein Arzt oder Wundarzt erfährt, daß sich irgendwo Spuren der natürlichen Blattern gezeigt haben; soll er davon auch seinerseits die Ortsobrigkeit benachrichtigen.

§. 3. Die Obrigkeiten, denen eine solche Anzeige (§. 1. 2.) gemacht wird, haben darüber der Regierung unverzüglich Bericht

zu

zu erstatten, zugleich aber sofort den Landphysikus oder den Landchirurgus, oder auch einen andern etwa nähern concessionirten Arzt zu Rathe zu ziehen, und ausser den, nach den Umständen sich ergebenden Sicherheits-Maaßregeln, sofort die Absonderung der Kranken von den Gesunden, und die Sperre des angesteckten Hauses anzuordnen.

Diese Sperre geschiehet durch Wachen, welche bei Vermeidung schwerer Gefängnißstrafe, Niemanden den Ein- oder Ausgang in das angesteckte Haus gestatten dürfen, als dem Arzte und denjenigen, welche dessen schriftliche, von der Obrigkeit visirte Erlaubniß dazu erhalten haben, um den Kranken und die Hausgenossen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen.

Die angeordnete Sperre kann nicht anders, als mit Genehmigung der Regierung wieder aufgehoben werden, welche alsdann ertheilt werden soll, wenn eine schriftliche Erklärung des Arztes, daß alle Gefahr der Ansteckung beseitigt sei, eingesandt sein wird.

Zwar stehet es jedem Bewohner eines angesteckten Hauses frei, gleich Anfangs beim Ausbruche der Krankheit, sich in eine andere Wohnung zu begeben, jedoch soll solches, bei Gefängnißstrafe, nicht ohne eine schriftliche Bescheinigung des Arztes, oder ohne schriftliche obrigkeitliche Erlaubniß geschehen, und die dabei von dem Arzte etwa vorgeschriebenen Vorsichtigkeits-Maaßregeln müssen aufs strengste beobachtet werden.

Befinden sich in einem Hause mehrere Familien, so hat die Obrigkeit, unter Beirath des Arztes, solche von dem Kranken und seinen Angehörigen abzusondern, und diese in ein anderes möglichst isolirtes Haus bringen, und die nöthigen Reinigungen vornehmen zu lassen, sodann aber die Sperre anzuordnen.

Die angesteckten Häuser werden durch Anheftung einer Tafel mit der Inschrift: „Hier sind Pocken" bezeichnet, auch wird, durch öffentlichen Anschlag in den Wirthshäusern, bekannt gemacht, welche Häuser angesteckt sind. Diese Tafeln und Anschläge dürfen erst nach aufgehobener Sperre wieder abgenommen werden.

Briefe und Packete aus einem angesteckten Hause dürfen nicht eher befördert werden, bis sie nach Vorschrift des Arztes durch

Digitized by Google

Räuchern und Besprengung mit Essig gehörig gereinigt sind, und der Arzt die Bestellung fur unbedenklich erklärt hat.

§. 4. So lange das gänzliche Aufhören der jetzigen Epidemie nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, darf überall kein Kranker, ohne ausdruckliche schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, welche nur mit Zustimmung des Arztes gegeben werden soll, von einem Hause in ein anderes, und noch viel weniger aus einer Ortschaft nach einer andern, gebracht werden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen mit einer Geldbuße von 10 bis 100 Rthlr., und dem Befinden nach mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden, auch für die dadurch etwa veranlaßt werdenden Schäden und Kosten verantwortlich sein.

§. 5. Sobald an einem Orte die natürlichen Blattern sich zeigen, sollen auf dem Lande sämmtliche Bewohner des Dorfs, welche nicht erweislich schon die natürlichen oder die Kuhpocken gehabt haben, vaccinirt werden. In der Stadt ist diese Verbindlichkeit, sich vacciniren zu lassen, nach dem von der Regierung zu genehmigenden Ermessen der Obrigkeit, auf die Straßen beschränkt, in welchen das inficirte Haus liegt.

Man hofft jedoch, daß ein jeder freiwillig dieses Sicherungsmittel benutzen, und Zwangsverfügungen unnöthig machen werde.

Die Prediger und Schullehrer haben die Schulkinder vor den angesteckten Häusern zu warnen, auch diejenigen, welche etwa, gegen die bestehenden Verordnungen, noch nicht geimpft sein möchten, aus Schule und Kirche zurück zu weisen, und sie nicht eher, als bis sie einen Vaccinations-Schein vorzeigen, wieder zuzulassen.

§. 6. Wenn an einem Orte mehrere Häuser angesteckt werden, so hat die Obrigkeit mit Zuziehung eines Arztes zu überlegen, ob ein besonderes Pocken-Hospital angelegt werden könne, und darüber ungesäumt an die Regierung zu berichten.

Wird alsdann ein solches Hospital wirklich eingerichtet; so müssen sich alle Aeltern gefallen lassen, daß ihre blatternkranke Kinder in dasselbe gebracht werden, wenn sie nicht des Vermögens sind, selbigen in ihren Häusern die nöthige Pflege zu geben, und zugleich alle Kosten der anzuordnenden strengen Sperre ihrer Häuser, aus eignen Mitteln zu bestreiten; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß

Digitized by Google

diese Häuser überhaupt nach ihrer Lage eine hinlänglich sichere Sperre zulassen.

Wenn kleine Kinder, die noch an der Brust sind, in ein solches Hospital gelegt werden, so mag die Mutter, wenn sie es wünscht, bei dem Kinde bleiben; auch soll überhaupt einem Angehörigen eines kranken Kindes, von der Obrigkeit gestattet werden, zur Pflege desselben, mit ins Hospital zu gehen. Eine solche Person muß aber, bis zur Entlassung des Kranken, im Hospitale bleiben, und sich der Sperre und den nöthigen Reinigungsmitteln unterwerfen.

§. 7. Bei der Leiche eines an den Blattern Verstorbenen, ist die sonst gewöhnliche Versammlung der Verwandten und anderer Personen gänzlich untersagt. Die Leiche wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bei seinem Ableben trug, in einen Sarg gelegt, der inwendig verpicht oder getheert ist, und vier Ellen tief unter die Erde gesenkt. Das etwanige weitere Einkleiden der Leiche darf nur von einer Person geschehen, die sich mit dem Verstorbenen während der Krankheit in einem und demselben Hause befand; die Beerdigung muß, sobald sie mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät am Abende vorgenommen werden, ohne alles Gefolge und ohne alles dasjenige, was sonst zu einem Leichenzuge gehört.

Auch müssen die Träger und andere, deren Gegenwart bei der Leiche nothwendig war, gleich nach der Beerdigung, nach Vorschrift des Arztes und unter dessen Aufsicht, gehörig gereinigt werden.

§. 8. Wegen der durch diese Verfügungen, und überhaupt in Beziehung auf diese Epidemie vorfallenden Kosten, behält es bei den Bestimmungen des Ausschreibens vom 26. März 1796*) sein Bewenden.

---

*) 3. ist in Ansehung der erforderlichen Kurkosten bestimmt worden, daß, wenn die Patienten, oder die Dorfschaft, woselbst die Krankheit geherrscht hat, nicht des Vermögens sein sollten, selbige aus eigenen Mitteln zu stehen, das ganze Amt oder Gericht, oder wenn auch solche allein den Kosten nicht gewachsen wären, andere benachbarte Aemter und Gerichte dazu concurriren, und nachdem die Rechnung zuförderst mit allen dazu gehörigen Belegen eingesandt, und von Uns genehmiget worden,

§. 9. Das gegenwärtige Ausschreiben soll den Ortsobrigkeiten zugesandt werden, um solches gewöhnlichen Orts anzuschlagen, den in ihren Gerichtsbezirken wohnhaften Predigern, Schullehrern und Aerzten zuzustellen, und überhaupt durch Vertheilung der abgedruckten Exemplare gemeinkundig zu machen.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, Februar 22. Sperre wegen der Blattern.

Es soll an den Orten, wo wegen ausgebrochener Kinderblattern, eine Sperre einzelner Häuser oder Ställen, durch Militair oder andere Wache angeordnet ist, diese Sperre, nachdem die Kranken wieder hergestellt, und die Betten und Kleider vorschriftsmässig durchräuchert sind, um die fernere Verbreitung der Krankheit möglichst zu verhindern, annoch 14 Tage lang fortgesetzt werden.

Canzelei-Reskript.

1823, Juli 19. Aufhören der Blatternepidemie.

Den Obrigkeiten ist eröffnet, daß die Blatternepidemie aufgehört habe, und daß die in dem Ausschreiben vom 7. Februar d. J. erlassenen interimistischen, bis zur öffentlichen Bekanntmachung des gänzlichen Aufhörens der Blatternepidemie, angeordneten Vorschriften, cessiren können.

Regierungs-Ausschreiben.

Botenlohn bei Insinuation gerichtlicher Decrete.

siehe: Insinuationskosten.

Brandanstalten.

siehe: Löschanstalten.

Brandversicherungs-Anstalt.

1818, Juli 15. Schleswig-

Der Eintritt in die Schleswig-Holsteinischen Brandversicherungs-Anstalten ist höchsten Orts gestattet worden, der beigehende Plan,

---

das Quantum nach dem Fuß der Contribution repartirt, und auch wohl in grösseren Nothfällen von dem ganzen Lande soll getragen werden.

Digitized by Google

Bekanntmachung und Grundsätze, enthalten das Nähere hierüber. Die beiden letztern Stücke sollen zur öffentlichen Kunde gebracht werden, und die Obrigkeiten sich den Inhalt sämmtlicher Anlagen zur Direction dienen lassen. Holsteinische Brandversicherungs-Anstalt.

Regierungs-Ausschreiben.

Bekanntmachung, betreffend den Allerhöchst gestatteten Beitritt der Lauenburger zu den Schleswig-Holsteinschen Brandversicherungs-Anstalten.

1. Es giebt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein drei von einander getrennte Versicherungs-Anstalten, die sämmtlich unter Aufsicht und Direction der Schleswig-Holstein-Lauenburgschen Canzelei stehen, nemlich:

a) eine fur die Gebäude in den sämmtlichen Schleswig-Holsteinschen Städten;
b) eine für die Gebäude in den Aemtern und Landschaften;
c) eine für die sämmtlichen Landkirchen.

2. Der Beitrag zu der städtischen Brandcasse, ist jährlich auf $\frac{1}{8}$ pCt. von der Versicherungs-Summe der Gebäude bestimmt. Dieser Beitrag hat bisher ausgereicht. Was überschießt, wird sicher belegt, um bei ausserordentlichen Fällen die etwanigen mit dem $\frac{1}{8}$ pCt. der Versicherungs-Summen nicht zu bestreitenden Brandvergütungs-Gelder zu decken.

Nur in dem Falle, wenn der jährliche Beitrag von $\frac{1}{8}$ pCt. der Versicherungs-Summen, und der gesammelte Fond, zur Deckung der Brandschäden nicht hinreicht, kann auch ein grösserer Beitrag ausgeschrieben werden.

3. Der jährliche Beitrag zu der Versicherungs-Anstalt, für die Aemter und Landschaften in den Herzogthümern, wird nach den vorgefallenen Brandschäden berechnet, und über alle Interessenten nach Verhältniß der Versicherungs-Summen repartirt. Im Durchschnitt hat der jährliche Beitrag $\frac{1}{7}$ pCt. der Versicherungs-Summe betragen.

4. Bei der Versicherungs-Anstalt für die Landkirchen, wird der Beitrag nach dem Betrage der Schäden bestimmt, und für mehrere Jahre zusammen genommen, repartirt.

Digitized by Google

In 16 Jahren hat der Beitrag im Ganzen ½ pCt. der Versicherungs-Summe ausgemacht. Keine Landkirche kann übrigens höher als zu 6000 Rthlr. Courant versichert werden.

5. Vom 1. Februar künftigen Jahres an, steht es jedem Lauenburgischen Hausbesitzer frei, an den Brandversicherungs-Anstalten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, Theil zu nehmen, es versteht sich jedoch von selbst, daß Häuser in den Städten nur bei der städtischen, Häuser auf dem Lande nur bei der Landbrandcasse, und Landkirchen nur bei der Brandcasse der Landkirchen, versichert werden können.

6. So wie es jedem frei steht, in die Schleswig-Holsteinischen Brandcassen einzutreten, so soll ihm auch das Austreten aus selbigen nicht verwehrt werden. Nur muß die Ausmeldung in den Städten immer den 1. Januar oder 1. Juli, und in den Landdistricten, den 1. October jeden Jahrs geschehen, damit die dadurch entstehenden Veränderungen zur gehörigen Zeit im Cataster bemerkt werden können. Auch muß in den Städten für das laufende halbe Jahr, und in den Landdistricten für das laufende ganze Jahr, ohne Rücksicht auf die Zeit, wann die Einmeldung geschieht, der volle Beitrag geliefert werden.

7. Zum Behuf der Assecuranz, muß jedes Gebäude nach seinem wahren Werthe taxirt werden, und die Assecuranz-Summe darauf nie den Werth des Gebäudes überschreiten, wohl aber kann sie geringer sein, als der taxirte Werth.

8. Gebäude, welche bei den Schleswig-Holsteinischen Brandassecuranz-Anstalten versichert werden, dürfen nicht anderweitig, es sei nun in öffentlichen Instituten oder Privatgilden, versichert sein oder werden, und wer bisher Mitglied anderer Brandassecuranz-Societäten gewesen, muß, ehe er bei den Schleswig-Holsteinischen Brandcassen eingezeichnet werden kann, darthun, daß er aus jenen Brandassecuranz-Societäten herausgetreten ist.

9. Wer seine Gebäude zur Versicherung einzeichnen lassen will, hat sich in den Städten bei den Magistraten, in den Amtsdistricten bei den Aemtern, und in den adelichen Gütern bei den Gutsgerichten, unter welche er sortirt, zu melden, als welche auf Kosten des sich Meldenden, die Taxation der Gebäude, mit Zuziehung

Digitized by Google

sachkundiger Handwerker zu besorgen, und das Taxatum sowohl als die Versicherungs-Summe, in einem zu diesem Behufe, nach einer näheren Instruction zu führenden Catastro, einzutragen haben.

10. Die Vergütung der Assecuranz-Summe erfolgt bei jedem durch Feuer veranlaßten Schaden, es mag nun der Schade durch das Feuer selst, oder durch die Löschungs-Anstalten bewirkt sein, es wäre denn, daß das Gebäude noch in anderen Gilden oder Assecuranz-Anstalten mit versichert gewesen, als in welchem Falle, keine Vergütung Statt finden kann.

11. Die Assecuranz-Summe, welche ausbezahlt wird, muß immer zur Wiederauffuhrung der abgebrannten Gebäude verwendet werden, und bleibt es die Pflicht der Gerichte, dahin zu sehen, daß solches geschehe.

12. Bei zum Theil abgebrannten, oder durch die Löschungs-Anstalten beschädigten Gebäuden, wird die zu vergütende Summe, nach Verhältniß des abgebrannten oder beschädigten Theils zum Ganzen, und der Versicherungs-Summe zum ganzen Werthe des Gebäudes bestimmt.

13. Sind ganze Gebäude ruinirt oder niedergebrannt, und nur einzelne Materialien geborgen, so sind diese zu taxiren, und, wenn sie unbedeutend sind, den Abgebrannten pro taxato, in so weit sie solches wünschen, zu überlassen, sonst aber öffentlich zu verkaufen. Das Taxatum oder die Verkaufs-Summe wird in der Assecuranz-Summe gekürzt, jedoch nur nach Verhältniß der Assecuranz-Summe zum taxirten Werthe der Gebäude.

14. In den Städten erheben die Magistrate den Beitrag der versicherten Gebäude jährlich mit $\frac{1}{4}$ pCt. der Versicherungs-Summe, und liefern solche an die Central-Casse zu Ratzeburg ab. Diese Beiträge können entweder in Reichsbankgeld oder in Hamburger und Lübecker Courant, nach Verhältniß des Münzfußes, geleistet werden.

15. In den Aemtern undauf den adelichen Gütern haben die Amts- und Guts-Gerichte die Verpflichtung, den nach Verhältniß sämmtlicher Schäden zu repartirenden, und durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei, öffentlich bekannt zu machenden Beitrag, von den versicherten Gebäuden zu erheben, und an die Central-Casse abzuliefern.

Digitized by Google

16. Die Erhebung und Ablieferung der Brandbeitrags-Gelder muß prompt erfolgen und kann kein Rückstand darin geduldet werden.

17. Die für Brandschäden auszuzahlenden Vergütungs-Summen, werden durch die Canzelei auf die Central-Casse angewiesen, und dort gegen obrigkeitlich attestirte Quitungen ausbezahlt.

18. Die Taxation der Gebäude und deren Aufnahme in die Schleswig-Holsteinischen Brandversicherungs-Anstalten, wird, nachdem deshalb von den Eigenthümern angesucht worden, sobald als möglich verfügt und bewerkstelliget. Sollte es sich indessen ereignen, daß ein Gebäude, welches bisher in der Hannöverschen Brandcasse versichert gewesen, in der Zwischenzeit, von dem Augenblicke der Anmeldung, zum Eintritt in die Schleswig-Holsteinischen Brandcassen, bis zur Erfolgten Taxation und Aufnahme, abbrennet, so findet die Erstattung des Brandschadens, nach Verhältniß derjenigen Summe, aus den Schleswig-Holsteinischen Brandcassen Statt, zu welcher das Gebäude vor der Anmeldung versichert gewesen ist.

Als welches Sr. Königlichen Majestät Befehl zufolge, hiedurch zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Ratzeburg, den 15. Juli 1818.

Regierung.

Grundsätze, wornach bei Taxationen von Gebäuden und den an denselben vorfallenden Schäden im Herzogthum Lauenburg verfahren wird.

Wenn ein Unterthan, in dem Herzogthume Lauenburg, mit seinen Gebäuden in die Brandversicherungs-Anstalten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, aufgenommen zu werden wünscht, so meldet er sich deshalb bei seiner Obrigkeit, welche darauf denjenigen Beamten, welcher die Geschäfte des Brandversicherungswesens besorget, nebst einigen, zu Taxationsmännern ernannten Zimmer- und Mauer-Leuten committirt, sich nach den Gebäuden des Supplicanten zu verfügen, und daselbst die Taxation derselben vorzunehmen.

Die Gebäude werden darauf, auf den von den Taxatoren abgelegten Eid, nach dem wahren innern Werthe den selbige zur Zeit

der

der Taxation haben, folglich nach ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit, ihrer Bauart und der darin an Holz, Steinen, Fenstern, Thüren und sonst befindlichen sämmtlichen Materialien, und allem was darin erd-, wand-, nied- und nagelfest ist, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn, welcher erforderlich sein würde, wenn die Gebäude von gleicher Größe und Beschaffenheit aufgeführt werden sollten, nach bester Einsicht taxirt, ohne Rücksicht auf den Grund, worauf die Gebäude belegen sind, oder die Nahrung, welche darin getrieben wird, oder die Gerechtigkeiten, welche denselben ankleben.

In dem hierüber auszufertigenden, von den Taxatoren und dem gegenwärtig gewesenen Beamten zu unterschreibenden, Taxations-Instrument, muß, außer der Taxations-Summe, jedes Gebäude für sich angesetzt, dessen Lage, Beschaffenheit, ob es mit einem Stroh- oder Ziegeldach versehen ist, einen Schornstein hat oder nicht, ob die Wände zwischen dem Tafelwerk mit Lehm oder Mauersteinen ausgefüllt sind, imgleichen die Größe, durch Anführen der Zahl der Fächer und Stockwerke; genau beschrieben werden.

Ist der Eigenthümer der solchergestalt taxirten Gebäude mit der Taxation nicht zufrieden, so hat er sich deshalb sogleich an seine Obrigkeit zu wenden, welche darauf die Taxatoren zu vernehmen und dem Eigenthümer die gegebene Erklärung mitzutheilen hat. Findet er diese Erklärung nicht hinreichend, so werden andere Taxatoren auf seine Kosten ernannt und beeidiget, eine abermalige Taxation vorgenommen, das darüber ausgestellte Instrument mit dem erstern, und den über ähnliche Gebäude, von gleicher Beschaffenheit stattgefundenen Taxationen verglichen, und demnächst obrigkeitlich bestimmt, wie hoch die Ansetzung geschehen soll.

Von der solchergestalt ausgemittelten Taxations-Summe, steht es den Eigenthümern der Gebäude frei, so viel als sie selbst wollen, in den Schleswig-Holsteinischen Brandversicherungs-Anstalten zu versichern, und darnach ihre Gebäude einzeichnen zu lassen.

Ein jedes zur Versicherung angegebenes Wohnhaus oder Hauptgebäude, wird darauf, wenn diese nemlich nicht bereits mit Nummern versehen sein sollten, auf Kosten des Eigenthümers, mit einer Nummer auf einer Stelle, die am meisten in die Augen fällt, bezeichnet; diese Nummerirung wird in jeder Stadt, jedem Dorfe oder Orte,

Digitized by Google

der einen besondern Namen hat, mit Nro. 1. angefangen und in der Ordnung fortgesetzt, wie die Gebäude zur Versicherung angegeben werden. Gehören zu einer Wohnstelle oder Hofe, mehr als ein Gebäude, so ist auf dem Wohnhause oder Hauptgebäude ausser der Nummer noch der Buchstabe A. und auf jedem Nebengebäude, in der Ordnung des Alphabets, ein Buchstabe hinzuzufugen.

Die Versicherungs-Summe wird in Reichsbankgeld Silbermünze angesetzt, und zwar so, daß eine jede Summe, die unter 5 Rbthlr. beträgt, nicht gerechnet, und von 5 bis 10 Rbthlr. für 10 Rbthlr. angesetzt wird, mithin nur Zehner im Brandcataster angeführt werden.

Sobald eine Feuersbrunst entstanden und das Feuer gelöscht ist, hat derjenige Beamte, welcher die Geschäfte des Brandwesens besorgt, sich mit den Taxationsmännern zur Brandstätte zu verfügen, und daselbst die etwa vorhandenen Ueberbleibsel zu taxiren und solche, dem Brandschaden Erlittenen für die Taxations-Summe anzubieten, und wenn dieser sich zur Annahme derselben bereit erklärt, zur Aufbewahrung zu überliefern, worauf diese Taxations-Summe, bei Auszahlung der Erstattungs-Gelder, gekürzt wird. Will der Brandschaden Erlittene die Ueberbleibsel nicht für das Taxatum annehmen, so werden selbige öffentlich verkauft, und das gelöste Auctions-Quantum der Brandcasse berechnet, worauf alsdann die Auszahlung der vollen Versicherungs-Summe Statt findet. Dasselbe Verfahren wird beobachtet, wenn Gebäude gänzlich niedergerissen werden, um dadurch der Wuth des Feuers Einhalt zu thun und der Einäscherung mehrerer Gebäude vorzubeugen.

Wenn ein Gebäude durch eine Feuersbrunst oder durch den Blitz beschädiget wird, ohne daß eine gänzliche Einäscherung eintritt, so wird diese Beschädigung sogleich taxirt, und nach dem Verhältniß der Taxations-Summe zur Versicherungs-Summe aus der Brandcasse vergütet.

Die Kosten bei Taxation von Schäden werden aus der allgemeinen Brandcasse abgehalten.

1818, Novbr. 14. Eintritt in die Schles-

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung, nach welcher den Einwohnern des Herzogthums Lauenburg freistehen soll, ihre Gebäude

in den Schleswig-Holsteinischen Assecurations-Anstalten versichern zu lassen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, wie es höhern Orts genehmiget sei, daß die erste Reception in die gedachten Anstalten, auf die Versicherungs-Scheine, zu welchen die Gebäude bei den Hannöverschen Brandversicherungs-Anstalten eingezeichnet gewesen, ohne vorhergehende neue Taxation geschehen möge.

wig-Holsteinischen Brandversicherungs Anstalten, ohne Taxation.

Regierungs-Ausschreiben.

Branntwein-Brennereien.

Anlegung derselben in Mölln, s. Lübsches Recht.

Briefe und Paquete in Official-Sachen.

s. Dienstsachen.

Bruchsachen.

1819, Juli 27. Verfahren in Civil- und Polizei-Bruchsachen bei den Aemtern.

So wie die Erkenntnisse über Forstbrüchen, und über andere in Kameral-Angelegenheiten vorkommende Bruchfälle, den Aemtern bereits überlassen sind: so wird hiedurch festgesetzt, daß auch die verwirkten Justiz- und Polizeibrüchen, von dem competenten Amte, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu erkennen, und zur Vollstreckung zu bringen sind. Jedoch steht es denen, welche sich durch ein Brucherkenntniß beschwert erachten, frei, sich mit ihren Beschwerden an die Lauenburgische Regierung in Ratzeburg zu wenden, wenn sie dieses Rechtsmittel innerhalb 10 Tagen bei dem Amte interponiren, und vor Ablauf derselben Frist bei der Regierung einführen und rechtfertigen, worauf diese, wenn sie die Beschwerde nicht sogleich als ungegründet abweiset, nach Einziehung der Acten der untern Instanz, und des Berichts des Amts, ohne weitern Schriftwechsel, definitive erkennt. Wo indeß ein dritter sich durch das Brucherkenntniß in seinen Rechten beeinträchtigt halten, und mit seinen deshalb bei dem Amte angebrachten Einreden, enthört sein sollte, da kann die Regierung, wenn er durch Einwendung eines Rechtsmittels, die Abänderung des Erkenntnisses bei derselben zu bewirken gesucht, dem Befinden nach, ferneren Schriftwechsel gestatten. In Rücksicht der Einwendung und Rechtfertigung des Rechtsmittels, ist auch in

Digitized by Google

solchen Fällen, die Frist von 10 Tagen zu beobachten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß es den Bruchfälligen unbenommen ist, um Erlassung der Strafe, aus allerhöchster Gnade, nachzusuchen, und sind solche Gesuche an die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden. Um aber Aussetzung der Vollstreckung dadurch zu bewirken, muß der Bruchfällige, innerhalb 10 Tagen, nach Absprechung des Erkenntnisses, in der untern oder obern Instanz, dem Amte die Absendung eines Gesuchs, um Erlassung der Strafe ex capite gratiae, darthun.

Canzelei-Patent.

1820, Mai 8. Verbotene Einbringung des Tannenholzes.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß hiesige Einwohner sich Holzdiebereien in den benachbarten Lübeckschen Forsten, namentlich an Tannenholz, schuldig machen, so wird alles Einbringen von Tannenholz, ohne Nachweisung der dazu erhaltenen Befugniß, damit untersaget, und soll, wenn diesem Verbote zuwider, dennoch Tannenholz eingebracht würde, solches nicht allein verfallen sein, sondern es sollen die Contravienten, in so fern die bereits gegen sie verfügte Bruchstrafen fruchtlos gewesen sind, dem Befinden der Umstände nach, das Tannenholz möge aus den Lübeckschen oder den hiesigen Forsten entwandt sein, körperlich gestraft werden.

Regierungs-Publicandum.

1822, Mai 29. Verweigerte Sistirung der Bruchfälligen ab seiten der Mecklenburg-Schwerinschen Behörden und Beobachtung des Reciprocums.

Nachdem von Seiten der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung in Schwerin, die Sistirung dortiger Unterthanen in simplen Bruchsachen, den dortigen Behörden für die Zukunft untersagt, auch von derselben eine deshalb, von hiesiger Seite proponirte Vereinbarung abgelehnt worden, als wird solches hiermit bekannt gemacht, damit nicht nur das Reciprocum beobachtet, sondern auch in vorkommenden Fällen, und wenn gegen Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen, die nicht in flagranti betroffen worden, in Bruchsachen eine Untersuchung erforderlich ist, die beikommenden Behörden requirirt werden, die Untersuchung deshalb vorzunehmen, und für die Erstattung des quanti defraudati in Defraudations-Sachen, so

wie auch des Werthes des etwa entwandten Holzes, und für die Bestrafung der Contravenienten, Sorge zu tragen.

Regierungs-Ausschreiben.

Bücher, verbotene.

siehe: Censur.

Bundholz-Handel.

1824, Decbr. 11. Bundholz-Handel, und das Binden des Bundholzes mit Weeden.

1. Die unterm 19. October 1805, 30. August 1809 und 24. Juli 1805, in Hinsicht des Bundholz-Handels erlassenen Amtsverfügungen, sollen, bis zu einer etwanigen anderweitigen Verfügung, aufgehoben sein; dahingegen aber soll

2. das Binden des Bundholzes mit Weeden künftig gänzlich verboten sein, und bleiben, auch sollen die Contravenienten für jedes mit Weeden gebundene Fuder Bundholz, es mag groß oder klein sein, mit einer Strafe von 2 Rthlr. angesehen werden;

An die Aemter Schwartzenbeck, Ratzeburg und Steinhorst.

3. die Zöllner, Revier-, Forst- und andere Unterbediente, sollen darauf achten, und etwanige Contraventionen zur Anzeige bringen, dagegen aber gleich etwanigen andern Denuncianten, die Hälfte der erkannten Strafe zu geniessen haben.

Regierungs-Ausschreiben.

Dieses Ausschreiben ist der Ritter- und Landschaft unterm 15. Februar 1825, zum berichtlichen Gutachten, Behuf Erlassung eines allgemeinen Ausschreibens, mitgetheilt worden.

Calender.

1818, April 14. Verbot der Einführung fremder Volks-Kalender.

Der Buchdrucker Freystatzky, ist gegen eine, an die Lauenburgische Regierung zu erlegende, zu milden Zwecken zu verwendende Recognition von 10 Rthlr., zur Herausgabe eines Volks-Calenders für das Herzogthums Lauenburg privilegirt, in welchem er jedoch das genealogische Verzeichniß des regierenden Hauses, eine Nachricht von den solennen Sitzungen des Lauenburgischen Hofgerichts und

des Lauenburgiſchen Conſiſtorii, die Geldreductions-Tabelle, und eine Anzeige der im Lauenburgiſchen und in den benachbarten Gegenden einfallenden Jahrmärkte, ſo wie der, in den Städten Ratzeburg und Lauenburg ankommenden, und von dort abgehenden Poſten aufnehmen muß. Die Einführung der, auſſerhalb der Königlichen Staaten herauskommenden, Volks-Calender, iſt dabei unterſagt, und der Preis des Lauenburgiſchen Volks-Calenders auf 1 Sgr. 6 Pf. beſtimmt.

Königliches Privilegium.

Cämmerei-Abgaben.

1824, März 27. Gebühren, welche bei Reception der Bürger und Tagelöhner zu Ratzeburg in die dortige Cämmerei-Caſſe zu erlegen.

In einem unterm 27. März 1824 an den Magiſtrat zu Ratzeburg, erlaſſenen Reſcripte, iſt es genehmiget, daß für die Zukunft jeder angehende Bürger, je nachdem er zu einer der, in der Verordnung vom 4. Februar 1774, genannten 3 Claſſen, gehört *) vor Ableiſtung des Bürgereides reſp. 5, 10 und 15 Rthlr., und jeder ſich daſelbſt etablirende Tagelöhner, vor Ertheilung eines Wohnſcheins, 4 Rthlr. in die Stadt-Cämmerei-Caſſe erlegen ſoll; wobei jedoch beſtimmt iſt, daß Söhne dortiger Bürger, wenn ſie das Bürgerrecht gewinnen, ¼ weniger zu erlegen haben ſollen.

1824, Sept. 30. Cämmerei-Abgaben, Behuf Errich-

Hinſichtlich der Verbeſſerung der Cämmerei-Intraden, iſt verfügt:

1. daß bei dem Vorſchlage des Magiſtrats und der Achtmannſchaft, wegen einer Abgabe von einem halben pro Cent des

---

*) Nach §. 4. der Verordnung vom 4. Februar 1774, gehören zur erſten Claſſe: die Magiſtratsperſonen, Advocaten und Procuratoren, Geiſtliche und Schulbediente, Kauf- und Handelsleute, auch andere angeſehene Einwohner, die ohne Gewerbe von ihren Mitteln leben; zur zweiten Claſſe, die Brauer, Höcker und Krämer, und ſämmtliche in Gilden ſtehende Handwerker und Profeſſions-Verwandte, und endlich zur dritten Claſſe, die Tagelöhner und Einlieger, Handwerksgeſellen, Schiffsknechte und übrige Handarbeiter.

Digitized by Google

Kaufgeldes, von den bürgerlichen Grundstücken, welche zu Rathhause übertragen werden, nichts zu erinnern sei.

tung eines Schuldentilgungs-Fonds.

Es soll diese Abgabe, welche in Ermangelung anderer Verabredungen der Contrahenten, dem Verkäufer und Käufer, jedem zur Hälfte, zur Last fällt, von allen künftigen Uebertragen erhoben, und im Cämmerei-Register, mit Bezug auf gegenwärtiges Rescript, in einer neuen Rubrik, in Rechnung gebracht werden. Diese Bestimmung muß den, von jetzt an, um Uebertragung nachsuchenden Interessenten eröffnet, die Abgabe selbst aber im Uebertrags-Termine, von einem der Rathsmitglieder erhoben, und jährlich mit einem, als Belag dienenden Verzeichnisse, dem Camerario zugestellt werden;

An den Magistrat in Ratzeburg.

2. daß gleichfalls die Erhebung einer Abgabe, von allen künftig in der Stadt abzuhaltenden Auctionen, beweglicher Güter, und zwar von ¼ pCt., wenn die aufkommende Summe unter 100 Rthlr., und von ½ pCt., sobald selbige 100 Rthlr. und darüber beträgt, genehmigt werde.

Es soll der Betrag dieser Summe, ebenmässig, wie ad 1. vorgeschrieben, wahrgenommen, im Cämmerei-Register berechnet, und von dieser Verfügung den Auctionatoren Kenntniß gegeben werden;

3. daß das Hausirgeld, unter Beobachtung der bestehenden Verordnungen gegen das Hausiren, in der Maaße erhöhet werde, daß ein Zuschuß von 4 ßl. für den Tag zur Einnahme kommt;

4. daß von jeder den Schauspielern und Kunstreitern ꝛc. gestattet werdenden Vorstellung, 16 ßl. in die Cämmerei-Casse erhoben werden möge.

Regierungs-Rescript.

Candidaten.

1822, Januar 31. Das Predigen der Candidaten vor dem tentamen.

Es ist hieselbst bekannt geworden, daß die unterm 15. Oct. 1743, erlassene Verfügung, zufolge welcher es den studiosis theologiae nicht gestattet werden soll, die Kanzel zu betreten, ehe sie sich zuvor beim Consistorium gemeldet, und auf dessen Anordnung, praevia tentamine licentiam concionandi schriftlich erhalten haben, nicht von allen Predigern befolgt, sondern auch untentirte studiosi theologiae zum Predigen zugelassen werden.

Digitized by Google

Wir sehen Uns daher veranlaßt, die vorgedachte Verfügung vom 15. October 1743 hierdurch zu erneuern, und die Befolgung derselben, bei Vermeidung der darin angedroheten Strafe*) zu injungiren.

Consistorial-Currende.

Canzelei.

1816, August 3. Veränderte Benennung der Canzelei.

Der Königlich Schleswig-Holsteinischen Canzelei ist, Statt dieser Benennung, für die Zukunft der Name der Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei beigelegt.

Canzelei-Patent.

Cartell.

s. Auslieferung der Deserteure, item Auslieferung der Verbrecher.

Censur.

1819. November 9. Censur für die Bücher, die nicht über 20 Bogen im Druck halten, so wie für Schriften, welche heftweise oder in Form täglicher Blätter herauskommen.

Nachdem durch die, von der deutschen Bundesversammlung, in der Sitzung vom 20. September d. J. gefaßten Beschlüsse, für sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Staaten, die Gränzen der Preßfreiheit näher bestimmt worden sind, finden Wir Uns allerhöchst bewogen, dem gemäß einstweilen, und bis zur anderweitigen Verfügung, hiedurch Nachstehendes festzusetzen und anzuordnen:

§. 1. Vom Tage der Publication**) dieser Verordnung an, dürfen in Unseren Herzogthümern Holstein und Lauenburg keine Bücher, welche nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, so wie keine Schriften, welche heftweise oder in der Form täglicher Blätter erscheinen, imgleichen keine Zeitungen gedruckt und verlegt werden, wenn selbige nicht vor dem Drucke bei einer der nachbe-

---

*) Es ist eine Strafe von 10 Rthlr. den Predigern und Candidaten angedrohet.

**) 27. November 1819.

nannten

nannten Behörden (§. 3. 6.) zur Censur eingeliefert, und von derselben genehmigt worden sind.

§. 2. Buchdrucker und Verleger, welche eine der vorerwähnten Schriften (1) ohne vorgängige Censur und Genehmigung, drucken oder verlegen, sind, insoferne durch die Schrift kein sonstiges Vergehen begangen worden ist, das erste Mal mit einer, den Umständen nach, durch richterliches Ermessen zu bestimmenden Geldbusse, von 60 bis 600 Reichsthaler, im Wiederholungsfalle aber mit Verlust ihres Privilegii zu bestrafen. Würde aber durch das Urtheil des competenten Gerichts ausgesprochen, daß durch eine solche Schrift ein Vergehen begangen worden ist, so sind Buchdrucker und Verleger, bei der ersten Uebertretung, ihres Privilegii verlustig zu erklären, und ausserdem, den Umständen nach, fiscalisch in Anspruche zu nehmen.

§. 3. Zur Censur der in den Städten Altona, Glückstadt, Crempe, Itzehoe, Segeberg und Oldesloe, so wie im Herzogthum Lauenburg erscheinenden heftweise herauskommenden Schriften und der Bücher, welche im Druck nicht über 20 Bogen betragen, haben Wir in Unserer Stadt Altona einen Censor ernannt. Dieser Censor hat sogleich die Censur der in Altona herauskommenden politischen Zeitungen, Wochen- und Tageblätter zu besorgen.

§. 4. Zur Censur der, an allen anderen Orten Unsers Herzogthums Holstein heftweise herauskommenden, Schriften und Bücher, die nicht über 20 Bogen im Druck betragen, haben Wir einen Censor in Unserer Stadt Kiel bestellt, dem zugleich die Censur der in dieser Stadt erscheinenden Wochen- und Tageblätter obliegt.

§. 5. Die unter Autorität der Universität in Kiel erscheinenden, in einer der todten Sprachen abgefaßten Programme, Dissertationen und Abhandlungen, sind dem jedesmaligen Rector der Universität zur Censur vorzulegen.

§. 6. Die ausserhalb Altona und Kiel erscheinenden Wochen- und Tageblätter, müssen vor dem Abdrucke, dem Beamten, dem die Ausübung der Polizei an dem Orte zusteht, zur Censur und Genehmigung zugestellt werden.

§. 7. Es darf überall keine Schrift, wenn sie auch über 20 Bogen im Druck beträgt, in Unseren Herzogthümern Holstein und Lauenburg gedruckt, noch, wenn sie sonst in Deutschland gedruckt

worden ist, in Umlauf gesetzt werden, auf welcher nicht der Name des Verlegers und, wenn es Zeitschriften oder Zeitungen sind, noch ausserdem der Name des Redacteurs aufgedruckt ist. Druckschriften, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet worden ist, sollen sogleich bei ihrer Erscheinung, von der Polizeibehörde eines jeden Orts, in Beschlag genommen, und die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer, durch richterliches Ermessen zu bestimmenden, angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

Verordnung.

1820, Jan. 12. Zusätze zu der Censur-Verordnung.

Der vorhin bekannt gemachten Verordnung, wegen Censur der Bücher, ist noch hinzugefügt:

1. daß sämmtliche Druckschriften, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die über 20 Bogen im Druck betragen, der Censur unterworfen sein sollen;

2. daß Bücher, deren Verlag in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg unternommen, der Abdruck aber im Auslande besorgt werde, der Censur zu unterziehen sind; sobald die gedruckten Exemplare nach einem Orte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg gebracht würden, damit, von dortaus, der erste Verkauf der Exemplare geschehe, insofern selbige nicht bereits am Druckorte der Censur unterzogen sind;

3. daß sämmtliche der Censur unterworfene Schriften, selbst wenn der Druck derselben, vor Emanirung der Verordnung, vom 9. November v. J. vollendet gewesen sein sollte, zur Censur vorgelegt werden müßten, insofern sie nicht bereits vor Emanirung der gedachten Verordnung verkauft, und in den Buchhandel gekommen wären;

4. daß bei unveränderten Auflagen, die Genehmigung des Censors, unter Anschließung eines gedruckten Exemplars der bisherigen Auflage, nachzusuchen sei, bei veränderten Auflagen, aber unter Anlegung eines Exemplars der bisherigen Auflage, nebst einem rein geschriebenen Manuscripte, worin die gemachten Veränderungen und Zusätze sämmtlich enthalten wären.

Wir machen solches zur Nachricht hiemit bekannt.

Regierungs-Ausschreiben.

1820. März 29. Die Aufsicht über die Censur-Vorschriften gehört zur Amtspflicht der Polizei-Behörden.

Da nach der, den Bücher-Censoren, ertheilten Instruction, diesen nur obliegt, die bei denselben eingereichten Schriften ꝛc. der Censur zu unterziehen, mithin die Aufsicht darüber zu führen, daß die sonst wegen der Bücher-Censur erlassenen Vorschriften, genau befolgt werden, zur Amtspflicht der Polizei-Behörden gehört; so wird solches zur Beobachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Regierungs-Ausschreiben.

1820. Sept. 30. Vorsicht bei der Censur.

Auf Veranlassung der, in mehreren öffentlichen Blättern eingerückten angeblichen, Adresse der Piemonteser an den König von Sardinien, durch welche sie um eine neue Constitution anhalten, haben Sr. Majestät der König, der Canzelei eröffnet, daß sämmtlichen Behörden des Herzogthums Lauenburg, denen in Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 9. November v. J. die Censur der Wochen- und Tage-Blätter obliegt, aufgefordert werden sollen, bei Ertheilung ihrer Genehmigung zum Druck, Vorsicht und reife Ueberlegung anzuwenden, und es nicht als hinreichend anzusehen, daß eine Nachricht irgendwo gedruckt ist, um sofort deren Einrückung, in den ihrer Censur untergebenen Blättern, insofern in selbige überall politische Nachrichten aufgenommen werden dürfen, zu erlauben, in welchen künftig Nachrichten, wie die vorerwähnte, ohne gehörige Autorität, überall nicht aufgenommen werden dürfen.

Canzelei-Rescript.

1822. April 23. Censur der v. Duveschen Zeitschrift.

Auf ein Gesuch des **Dr. v. Duve**, wegen Censur seiner Zeitschrift, für Gesetzgebung ꝛc. ꝛc. ist der Lauenburgischen Regierung eröffnet worden: daß durch die allerhöchste Verordnung vom 9. November 1819, betreffend die Censur für die Bücher, die nicht 20 Bogen im Druck halten u. s. w., die früher im Herzogthum Lauenburg bestandenen Verfügungen, wegen der Censur, als aufgehoben anzusehen waren, so wie, daß die Regierung dem **Dr. v. Duve** zu erkennen zu geben habe, daß die von ihm herausgegebene Zeitschrift der für das Herzogthum Lauenburg angeordneten Censur nicht bedürfe, wenn sie in einer zu dem deutschen Bundesvereine gehörenden Stadt gedruckt, und dort, in so weit sie un-

Digitized by Google

ter 20 Bogen im Druck ausmache, der Censur unterzogen sei. Canzelei-Rescript.

Verbotene Schriften. 1820, März 4. Elsässische Patriot.

Der in Straßburg erschienene Elsässische Patriot, ist im Herzogthume Lauenburg verboten.
Regierungs-Ausschreiben.

1820, October 4. Récueil de nouvelles.

Die in Belgien erschienene Recueil de nouvelles ist im Herzogthume Lauenburg verboten.
Regierungs-Ausschreiben.

1823, August 23. Deutsche Beobachter.

Der deutsche Beobachter ist in allen Bundesstaaten verboten, und der Redacteur Lisking auf 5 Jahre von aller Theilnahme an der Redaction öffentlicher Zeitungen ausgeschlossen.
Regierungs-Ausschreiben.

1823, October 18. Mémoires d'une jeune Grecque.

Der Verkauf des Buches, unter dem Titel: «Mémoires d'une jeune Grecque» ist im Original und in der Uebersetzung verboten.
Regierungs-Ausschreiben.

1825, Juni 25. Mémoires par d'Aubert.

Die unter dem Titel: «Mémoires sur le evenement qui se rapportent à la reoccupation de Hambourg par les françois a l'époque du 30. Mai 1813 par d'Aubert» erschienene Schrift, soll bei 50 Rthlr. Strafe nicht gedruckt, und sollen gegen die Verbreitung derselben, zweckmässige Vorkehrungen getroffen werden.
Regierungs-Ausschreiben.

1829, October 7. Contravers-Schriften

Der Druck und Debit der Contravers-Schriften, über die zwischen dem Könige von Großbritanien und dem Herzoge von Braunschweig, statt gehabten Irrungen, ist in den Bundesstaaten

nicht zu gestatten, auch soll über diesen Gegenstand nichts in öffentlichen Blättern aufgenommen werden.

Regierungs-Ausschreiben.

über die Irrungen zwischen dem König von Großbrittanien und Herzog von Braunschweig.

Die unter dem Titel: „Welche Folgen möchten von einer repräsentativen Verfassung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in Beziehung auf Geld- und Handelsangelegenheiten zu erwarten sein," etwa erscheinende Schrift, soll sogleich mit Beschlag belegt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

1830, Novemb. 29. Welche Folgen möchten von einer repräsentiven Verfassung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in Beziehung auf Geld und Handelsangelegenheiten, zu erwarten sein.

Die in Leipzig gedruckte Schrift: „Grundsätze der religiösen Wahrheits-Freunde oder Philalethen," soll in sämmtlichen Buchhandlungen mit Beschlag belegt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

1830, Novemb. 29. Grundsätze der religiösen Wahrheits-Freunde oder Philalethen.

Die unter dem Titel:

„Beleuchtung der Broschüre, betitelt:
Einige Worte über die Schrift des Herrn Canzelei-Raths Lornsen, über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein
von
einem Schleswiger."

in Leipzig bei F. A. Brockhaus, erschienenen Flugschrift, soll mit Beschlag belegt, und alle sich davon bei den Buchbindern findenden Exemplare, versiegelt in der Registratur aufbewahrt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

1830, Decemb 25. Beleuchtung der Broschüre: Einige Worte ꝛc. von einem Schleswiger.

Digitized by Google

Communen.

Deren Gerichts-Stand, siehe: Gerichts-Stand.

Concessionen.

siehe: Handwerker.

Concurs-Prozeß bei den Untergerichten.

1828, Juni 3. Beschleunigung des Concurs-Verfahrens bei den Untergerichten.

§. 1. Die bisher gebräuchlich gewesene Affixion, der in Concursen erlassenen Edictalcitationen und Verkaufsanzeigen, an ausländischen Gerichtsstellen, findet künftig nicht weiter Statt. Es soll vielmehr genügen, wenn die in Concursen erlassene Edictalladung, und die Bekanntmachung des öffentlichen Verkaufs der Immobilien, an der Gerichtsstelle des Concursgerichts, affigirt, und in eins der im Herzogthume Lauenburg herauskommenden öffentlichen Blätter, in den Altonaer Mercur, und in ein vom Concursgerichte zu wählenden ausländisches Blatt auszugsweise, jedoch so, daß der Extract alles Wesentliche enthält, dreimal eingerückt werden.

§. 2. Wenn ein Proclam in Fällen erlassen wird, wo es nach der Geringfügigkeit und sonstigen Beschaffenheit der Masse, welche es betrifft, oder, wegen anderer besonderer Umstände, nicht erforderlich ist, dessen Inhalt ausserhalb des Herzogthums Lauenburg, bekannt zu machen, so mag das Einrücken desselben, in fremde Zeitungen unterbleiben. Die Behörden sind jedoch verbunden, dazu in jedem Falle, zuvor die Genehmigung des vorgesetzten Ratzeburger Oberdicasterii einzuholen.

§. 3. In den Verkaufsproclamen, über Immobilien in Concursen, sind jedesmal die drei gewöhnlichen Licitationstermine, mit einem Male anzusetzen, und zwar dergestalt, daß von einem Termine zum andern, ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen gelassen wird. Nach Ablauf des ersten und zweiten Termins, muß der darin geschehene Bot, jedesmal durch einen Anschlag, an der Gerichtsstelle bekannt gemacht, im dritten Termine aber jedenfalls der Zuschlag ertheilt werden.

§. 4. In den Edictalcitationen sind die Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, in dem dazu bestimmten Termine, unter

Digitized by Google

der Androhung aufzufordern, daß sie im Versäumnißfall, mit ihren Ansprüchen von der Concursmasse, gänzlich ausgeschlossen werden würden, dieses Präjudiz auch ipso lapsu termini in Wirklichkeit treten solle. In den Fällen, wo nach Maaßgabe des §. 2. das Einrücken des Concursproclams im fremde Zeitungen wegfällt, genügt es, wenn der Anmeldungstermin dergestalt anberaumt wird, daß zwischen demselben und dem Tage der Affixion, an der Gerichtsstelle, eine Zeit von vollen 4 Wochen vorhanden ist; in anderen Fällen ist diese Zeit dadurch, daß der Termin später angesetzt wird, nach dem Ermessen des Gerichts zu verlängern, jedoch nie über 12 Wochen hinaus, vom Tage der Affixion des Proclams an der Gerichtsstelle angerechnet.

§. 5. In der Edictalladung wird den Gläubigern zugleich die sofortige Bescheinigung ihrer Forderungen zur Pflicht gemacht, den auswärtigen Gläubigern auch die Bestellung eines Bevollmächtigten am Gerichtsorte, unter der Verwarnung aufgegeben, daß ihnen widrigenfalls, ein solcher von Amtswegen gesetzt werde.

§. 6. Wenn die Liquidation der einen, oder anderen Forderung, in dem Professionstermine nicht vollständig beschafft ist, oder der Profitent sich auffer Stande sieht, über die Forderung schon Professionstermine Bescheinigungen beizubringen, wird sofort am Schlusse dieses Termins durch einen Protocollbescheid, ein neuer mündlicher Präjudizialtermin, zur Ergänzung der Liquidation von längstens 4 Wochen angesetzt, ein weiteres Liquidationsverfahren aber überall nicht zugelassen.

§. 7. In dem Prioritätsurtheile wird sodann über die Liquidität aller angegebenen Forderungen erkannt, und gegen sämmtliche Gläubiger, welche sich in der Beschaffung der Liquidation versäumt haben, die Präclusion ausgesprochen.

§. 8. Wegen etwaniger Mängel an der Liquidität einzelner Pöste, ist die Absprechung des Prioritätsurtheils nicht auszusetzen, sondern jeder Posten der Art wird in dem Erkenntnisse bedingt classificirt. Auch geschieht die Collocation der einzelnen Forderungen in dem Prioritätsurtheile, ohne den bisher gewöhnlichen Vorbehalt einer besseren Prioritäts-Deduction, so daß die Rechtskraft solcher Urtheile, nur durch die gewöhnlichen zulässigen Rechtsmittel suspen-

Digitized by Google

dirt wird. Bei Einlegung der Rechtsmittel gegen das Prioritätsurtheil, müssen sogleich in der Schedul die gravamina angegeben werden, und soll dasselbe in allen Puncten, gegen welche innerhalb der 10tägigen Nothfrist keine Beschwerde angezeigt ist, für rechtskräftig angenommen, und hinsichtlich solcher rechtskräftigen Puncte das Verfahren fortgesetzt werden.

§. 9. Vor Publication des Prioritätsurtheils, ist jedoch in dem zur Eröffnung dieses Erkenntnisses angesetzten Termine, noch zuvor ein Versuch zu einer vergleichsweisen Prioritätsregulirung zu machen. Die Gläubiger werden deshalb zu diesem Termine, mittelst Circularcitationen, zur Vermittelung einer Uebereinkunft über die Priorität und demnächstigen Anhörung des Urtheils geladen.

§. 10. Bei geringfügigen Concursen können zwar, wie bisher geschehen, die Obliegenheiten des curatoris bonorum und des Contradictors von einer dazu geschickten Person, etwa von einem dazu fähigen Unterbedienten, im Auftrage des Gerichts, vorgenommen werden. Erfordert jedoch die Beschaffenheit der Sache, und der Belang der Masse, ausnahmsweise die Bestellung eines besondern Curators uud Contradictors, so ist selbige zu verfügen. Die Wahl des Güterpflegers bleibt den Gläubigern überlassen, und wenn sie sich über die Wahl nicht vereinigen können, so entscheidet das Gericht nach der, mit Rücksicht auf den Betrag der Forderungen auszumittelnden, Stimmenmehrheit der, der Wahrscheinlichkeit nach, periclitirenden Gläubiger. Diesem Güterpfleger wird denn in der Regel das Geschäft des Contradictors zugleich mit übertragen. Das Gericht hat jedoch bis dahin, daß die Wahl geschehen ist, alle die Sicherheit und Verwaltung der Masse bezweckenden Verfügungen zu treffen, auch die Gründe, aus welchen die ausnahmsweise beschlossene Bestellung eines besondern Curators und Contradictors oder die Trennung beider Officien für unvermeidlich nothwendig gehalten worden, in dem Beeidigungsprotocolle zu bemerken, damit solche nöthigenfalls von dem vorgesetzten Obergerichte geprüft, und etwanige Mißbräuche abgestellt werden können.

§. 11. Uebrigens liegt den Gerichten nach wie vor die Verbindlichkeit ob, bei allen Concursen, bei welchen irgend eine Aussicht zur gutlichen Vereinbarung des Schuldners mit seinen Gläubigern,

und

und dieser unter einander vorhanden ist, wodurch der Concurs ganz vermieden oder abgekürzt werden kann, den Vergleich ernstlich und umständlich zu versuchen.

Die Officialvergleichsvorschläge und die Vergleichsunterhandlungen müssen jedesmal protocollirt oder doch sonst schriftlich zu den Acten gelegt werden.

§. 12. Auch machen Wir es den Gerichten noch besonders zur Pflicht, daß sie die Beschleunigung der Justiz, wie überhaupt, so insonderheit bei Regulirung der Concurse sich bestens angelegen sein lassen. Innerhalb 3 Monaten, vom Anmeldungstermine an, muß das Prioritätserkenntniß gesprochen, und nach dem Eintritt der Rechtskraft desselben, muß in der Regel spätestens innerhalb einer gleichen Frist, jeder Concurs berichtigt sein. Wenn dies aber den vorhandenen Umständen nach, aus Ursachen, die der Richter nicht heben kann, unthunlich sein sollte, so ist dem vorgesetzten Ratzeburger Oberdicasterio davon, vor Ablauf der 3 Monate, Anzeige zu machen, und bei demselben, eine den Umständen angemessene neue Frist zu bewirken, auch hiemit allemal vor Ablaufe derselben fortzufahren, wenn in der Folge eine fernere Fristverlängerung unumgänglich erforderlich sein sollte. Das Gericht, welches in der vorgeschriebenen dreimonatlichen, oder vorschriftsmäßig verlängerten Frist, das Prioritätsurtheil nicht abgesprochen, oder den Concurs nicht berichtigt hat, büßt das Versäumniß mit einer Brüche von 10 Reichsthalern. Wenn aber die Absprechung des Prioritätserkenntnisses oder die Berichtigung des Concurses, nach eingetretener Rechtskraft desselben, länger als drei Monate über diese Frist dauert, so ist der säumige Richter mit härterer Strafe zu belegen, auch, den Umständen nach, mit Amtsentsetzung wieder ihn zu verfahren.

§. 13. Damit die hiebei erforderliche beständige Aufsicht desto genauer geführt werden könne, haben, bei einer sofort beizutreibenden Brüche von 5 Reichsthalern, die bei wiederholter Saumseligkeit verhältnißmäßig zu erhohen ist, die Aemter und Stadtmagistrate an Unsere Lauenburgische Regierung, und die Gutsgerichte an Unser Lauenburgisches Hofgericht halbjährig, und zwar vor Ablauf des Januars und Julius, ein Verzeichniß sowohl der von ihnen inmittelst berichtigten und zu Ende gebrachten, als der zur Zeit der Berichts-

erstattung noch anhängigen Concurse, mit Bemerkung des Namens des Gemeinschuldners, des ungefähren Betrags der Masse, des Güterpflegers, der Zeit der Eröffnung des Concurses und seiner dermaligen Lage einzusenden, oder, falls im Laufe des letzten halben Jahres keine Concurssache anhängig gewesen ist, solches anzuzeigen.

§. 14. Unsere Regierung und Unser Hofgericht werden auf die Beschleunigung der Concurse eine genaue Oberaufsicht führen, und wenn sie aus den gedachten, halbjährigen Berichten, oder den Acten der Untergerichte, irgend eine Verzögerung oder Nichtbeobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften wahrnehmen sollten, die nöthigen Verfügungen eintreten lassen.

Verordnung.

Concurs-Proceß bei den Obergerichten.

1829, Sept. 15. Beschleunigung des Concurs-Verfahrens bei den Oberdicasterien des Herzogthums Lauenburg.

§. 1. Die bisher gebräuchlich gewesene Affixion der in Concursen erlassenen Edictalcitationen und Verkaufsanzeigen an ausländischen Gerichtsstellen, findet künftig nicht weiter Statt. Es soll vielmehr genügen, wenn die in Concursen erlassene Edictalladung, und die Bekanntmachung des öffentlichen Verkaufs der Immobilien, an der Gerichtsstelle des Concursgerichts, affigirt, und in eins der im Herzogthume Lauenburg herauskommenden öffentlichen Blätter, in den Altonaer Mercur und in ein vom Concursgerichte zu wählendes ausländisches Blatt auszugsweise, jedoch so, daß der Extract alles Wesentliche enthält, dreimal eingerückt werden.

§. 2. Wenn ein Proclam in Fällen erlassen wird, wo, es, nach der Geringfügigkeit und sonstigen Beschaffenheit der Masse, welche es betrifft, oder wegen anderer besonderer Umstände, nicht erforderlich ist, dessen Inhalt ausserhalb des Herzogthums Lauenburg bekannt zu machen, so mag das Einrücken desselben in fremde Zeitungen, nach dem Ermessen des Gerichts, unterbleiben.

§. 3. In den Verkaufsproclamen über Immobilien in Concursen, sind jedesmal die drei gewöhnlichen Licitationstermine mit einem Male anzusetzen, und zwar dergestallt, daß von einem Termine zum andern, ein Zeitraum von wenigstens sechs Wochen gelassen wird. Nach Ablauf des ersten und zweiten Termins, muß der darin ge-

Digitized by Google

schehene Bot jedesmal durch einen Anschlag an der Gerichtsstelle bekannt gemacht, im dritten Termine aber jedenfalls der Zuschlag ertheilt werden.

§. 4. In den Edictalcitationen, sind die Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen, in dem dazu bestimmten Termine, unter der Androhung aufzufordern, daß sie im Versäumnißfalle mit ihren Ansprüchen von der Concursmasse gänzlich ausgeschlossen werden würden, dieses Präjudiz auch ipso lapsu termini in Wirklichkeit treten solle. In den Fällen, wo nach Maaßgabe des §. 2. das Einrücken des Concursproclams in fremde Zeitungen wegfällt, genügt es, wenn der Anmeldungstermin dergestallt anberaumt wird, daß zwischen demselben und dem Tage der Affixion an der Gerichtsstelle, eine Zeit von vollen sechs Wochen vorhanden ist, in anderen Fällen ist diese Zeit, nach dem Ermessen des Gerichts, zu verlängern, jedoch nie über zwölf Wochen hinaus, vom Tage der Affixion des Proclams an der Gerichtsstelle, angerechnet.

§. 5. In der Edictalladung wird den Gläubigern zugleich die sofortige Bescheinigung ihrer Forderungen zur Pflicht gemacht, den auswärtigen Gläubigern auch die Bestellung eines Bevollmächtigten am Gerichtsorte, unter der Verwarnung aufgegeben, daß ihnen wiedrigenfalls ein solcher von Amtswegen gesetzt werde. Die Bevollmächtigten müssen für den Fall, daß nach dem Professionstermine weitere Verhandlungen nöthig sind, unter den, bei dem Obergerichte angestellten, Procuratoren gewählt werden.

§. 6. Das bisherige schriftliche Liquidationsverfahren, ist möglichst zu beschleunigen.

Wegen etwaniger Mängel an der Liquidität einzelner Pöste, ist die Absprechung des Prioritätsurtheils nicht auszusetzen, sondern jeder Posten der Art wird in dem Erkenntnisse bedingt classificirt. Auch geschieht die Collocation der einzelnen Forderungen in dem Prioritätsurtheile, ohne den bisher gewöhnlichen Vorbehalt einer besseren Prioritäts-Deduction, so daß die Rechtskraft solcher Urtheile nur durch die gewöhnlichen zulässigen Rechtsmittel suspendirt wird. Bei Einlegung der Rechtsmittel gegen das Prioritätsurtheil, müssen sogleich in der Schedul die gravamina angegeben werden, und soll dasselbe in allen Punkten, gegen welche, innerhalb der zehntägigen Nothfrist

keine Beschwerde angezeigt ist, für rechtskräftig angenommen, und hinsichtlich solcher rechtskräftigen Puncte, das Verfahren fortgesetzt werden.

§. 7. In der Edictalcitation werden die Gläubiger aufgefordert, sich im Liquidations Termine über die Wahl des Güterpflegers zu erklären, widrigenfalls es so angesehen wird, als hätten sie für den Güterpfleger gestimmt, welchen das Gericht interimistisch bestellt hat. Die Officien des Contradictors und des Güterpflegers können interimistisch, nach dem Ermessen des Gerichts, vereinigt oder getrennt seiñ, jedoch soll, wenn es auf die Admistration von Landgütern ankömmt, die Güterpflege auch interimistisch nur Oeconomen übertragen werden.

§. 8. Uebrigens liegt den Gerichten nach wie vor die Verbindlichkeit ob, bei allen Concursen, bei welchen irgend eine Aussicht zur gütlichen Vereinbarung des Schuldners mit seinen Gläubigern, und dieser unter einander vorhanden ist, wodurch der Concurs ganz vermieden oder abgekürzt werden kann, den Vergleich ernstlich und umständlich zu versuchen.

Verordnung.

Confirmanden.

§. Normalalter.

Contagiones.

1830, Novbr. 22. Die in Moscau ausgebrochene Cholera morbus.

Da der Königlichen Quarantaine-Direction zu Kopenhagen, die Nachricht zugekommen, daß die in Moscau ausgebrochene **Cholera morbus**, sich ausserhalb des, um Moscau gezogenen, Cordons ausgebreitet haben solle; so werden, in dieser Veranlassung und in Folge höherer Verfügung, da zu solchen Zeiten, wenn pestartig ansteckende Krankheiten irgendwo in Europa ausgebrochen sind, eine geschärfte Aufmerksamkeit auf alle Reisenden erforderlich ist, die sämmtlichen Obrigkeiten hiemit auf das ernstlichste angewiesen, sich von den Reisenden genaue Auskunft zu verschaffen, sowohl über ihre Person, als die von ihnen zurückgelegte Reise, und ihre Erklä-

Digitized by Google

rungen, mit den von ihnen vorzulegenden Päſſen, oder anderen beigebrachten Beſcheinigungen, genau zu vergleichen. Würde es ſich alsdann ergeben, daß ein Reiſender von einem angeſteckten Orte kommt, und ſich nicht ſeit ſeiner Abreiſe von dort, in unverdächtigen, und von der peſtartigen Anſteckung, gänzlich befreieten Oertern und Gegenden, wenigſtens 40 Tage lang aufgehalten, und darüber förmliche Atteſte aufzuweiſen hat, ſo iſt ihm der Eintritt in das Land gänzlich zu unterſagen, oder er über die Grenze, wenn er ſie bereits betreten, zurückzuführen. Eben dies findet alsdann ſtatt, wenn das unterſchriebene Atteſtat ſo alt ſein ſollte, daß der Vorzeiger ſeitdem wieder an angeſteckten Oertern geweſen ſein könnte. Auch dürfen die Reiſenden, bei ihrem Eintritt in das Land, keine Neben- oder Abwege, mit Verlaſſung der ordentlichen Poſtrouten, nehmen, und werden im Uebertretungsfalle über die Gränze zurückgewieſen.

Regierungs-Ausſchreiben.

Contumaciren.

1823. Decbr. 31. Gemeiner Beſcheid wegen des voreiligen Contumacirens.

Obgleich in dem gemeinen Beſcheide des Königlichen Hofgerichts vom 8. Februar 1800, gegen das verfrühete Contumaciren, behufige Beſtimmungen enthalten ſind, es ſich auch, nach der Natur der Sache von ſelbſt verſtehet, daß überall ſolche Contumacial-Anträge, welche früher einkommen, ehe die inmittelſt etwa eingebrachten Eingaben der andern Parthei, communicirt ſein können, ohne Nutzen ſind, und vergebliche Koſten veranlaſſen; ſo hat man doch bemerken müſſen, daß mit ſolchem voreiligen Contumaciren, zuweilen Mißbrauch getrieben wird, und findet ſich dadurch veranlaßt, hiemit feſtzuſetzen, daß für Contumacial-Anträge, welche früher als 14 Tage nach Ablaufe der der andern Parthei zuſtehenden Friſt eingereicht werden, den Cocipienten kein Honorar zugebilligt, und ihnen die Auslagen an Copialien und Stempel, aberkannt werden ſollen, es wäre denn in eiligen Sachen, worüber das richterliche Ermeſſen, dem Befinden nach, zu beſtimmen hat.

Regierungs-Gemeiner Beſcheid.

Digitized by Google

Copulation der Civil- Militair-Beamte.

1819, Octbr. 4. Verheirathung der zum Militair gehörigen Civil-Beamten.

Sr. Königl. Majestät, Unser Allergnädigster Herr, haben allergnädigst beschlossen, daß alle im Reglement des Landmilitair-Etats, mit Gehalt aufgeführte Civilbeamte und Bediente, die nicht über 400 Rbthlr. jährlich an Gehalt haben, wie Gevollmächtigte, Canzelisten, Copiisten, Volontaire, Zeughausschreiber, Bauschreiber, Rüstmeister, Probemeister, und andere, so wie die zum Militairstaabe der Regimenter und Corps gehörende Personen, nemlich die Regimentsquartiermeister, Auditeure, Regiments- und andere Chirurgen, künftig, wenn sie nicht ein höheres Gehalt, als von 400 Rbthlr. jährlich haben, sich nicht ohne dazu erhaltene, specielle Erlaubniß, verheirathen dürfen.

Den Predigern wird solches zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, so wie, daß die Erlaubnißscheine, womit beikommende Civil-Militair-Beamte versehen sein müssen, und die sie vorzuzeigen haben, ehe sie von den Predigern copulirt werden dürfen, von ihren Chefs und Vorgesetzten auszustellen sind, insofern sie also zu einem Regimente oder Corps gehören, von dem Chef oder Commandeur, oder, in dessen Abwesenheit, von dem höchst commandirenden Officier; wenn sie als Festungsbediente, ohne zu einem Regimente oder Corps zu gehören, angestellt sind, von der Commandantschaft; und wenn sie unter irgend einer andern Militair-Behörde stehen, von ihren Vorgesetzten.

Wir wiederholen es, daß ohne diesen erwähnten Erlaubnißschein, oder aber auch ohne einen officiellen Attest, daß ihre Besoldung über 400 Rbthlr. hinausgehe, keine von den genannten Individuen getrauet werden dürfen; auch haben die Prediger in jedem zweifelhaft scheinenden Falle, sich an ihre vorgesetzten Behörden zu wenden.

Consistorial-Currende.

Copulationen.

1819, Decbr. 11. Abstellung

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei öffentlichen Copulationen, die Trauführer und Hochzeitsgäste, sich mit den Copulanden

Digitized by Google

sehr spät — oft gar erst des Nachmittags einfinden, betrunken zur Kirche kommen, bei ihrem Einzuge in das Kirchdorf, ein wüstes Geschrei erheben, und unter anderm Unfuge dieser Art, auch durch ein wiederholt verbotenes Schiessen, oft bis mitten ins Dorf hinein, die Gebäude gefährden, und wenn der Prediger zur Ruhe und Ordnung verweiset, auf eine grobe und ungehörige Weise, in Wort und That, die Achtung verletzen, welche seinem Amte und ihm selbst gebühret. Verordnungen bei Copulationen.

Um diesem gesetzwidrigen Unfuge zu steuern, wird den Aemtern und Gerichten, hierdurch die Verordnung vom 19. März 1734 *) in sofern selbige das zu beobachtende anständige Betragen in der Kirche, und die auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafen betrifft, in Erinnerung gebracht, um die betreffenden Stellen aus selbiger, auf den Dörfern gehörig bekannt zu machen, und im Falle der vorhin bemerkte Unfug, zur Anzeige gebracht, und klar gemacht würde, nach Vorschrift der Verordnung, mit Strenge zu verfahren.

Zugleich ist bei der Bekanntmachung hinzuzufügen, daß die

---

*) 2) Sollen Alte und Junge sich zeitig zu dem Gottesdienst einfinden, sobald, als sie ankommen, mit Bescheidenheit in die Kirche treten, und sich so wenig während des Gesanges, als unter dem Gottesdienste auf dem Kirchhofe, oder wohl gar in denen Krügen aufhalten, bei willkührlicher unausbleiblicher Geld- oder Gefängnißstrafe.

3) Wird ein jeder befehliget, vor Endigung des Gottesdienstes, ohne erhebliche Noth nicht aus der Kirche zu laufen, sondern zu seiner Seelen-Erbauung demselben, von Anfang bis zu Ende, mit geziemender Andacht beizuwohnen, und den Segen mitzunehmen, bei willkührlicher Ahndung.

4) Die Knechte, Jungens und Mägde, welche sich nicht scheuen, unter dem Gesange und Predigt zu plaudern, und allerhand Gespötte und Gelächter zu treiben, sollen ohne alles Nachsehen, von der Obrigkeit, auf geschehenes Anmelden des Predigers, und vorgängige summarische Erkenntniß, mit dem Halseisen bestraft werden. Und werden alle Obrigkeiten erinnert, an den Orten, wo dergleichen Halseisen nicht vorhanden, solche ohngesäumt auf den Kirchhöfen diensamer Orts verfertigen zu lassen.

Verordnung vom 19. März 1734.

Brautleute, welche in den Kirchen getrauet werden, sich nebst ihren Begleitern, zur rechter gebührlicher Zeit in der Kirche einzustellen haben; wegen des unbefugten Schiessens, sind die erforderlichen polizeilichen Verfügungen, eintreten zu lassen.

Regierungs-Ausschreiben.

Contributions-Remission.

1819, Septbr. 11. Verfahren in Steueran-gelegenheiten und bei Remissionsgesuchen.

Da Wir Uns allerhöchst zu bestimmen bewogen gefunden haben, daß sämmtliche Steuer-Angelegenheiten, aus Unserm Herzogthume Lauenburg, insoweit selbige zur Landesherrlichen Entscheidung geeignet sind, zum Ressort Unserer Rentekammer gehören sollen; so werdet Ihr Euch in Zukunft in den, des Steuerwesen betreffenden Angelegenheiten, wenn sie nicht blos die Entscheidung streitiger Rechtssachen betreffen, an Unsere Rentekammer unmittelbar zu wenden haben. Dabei wollen Wir allergnädigst bestimmt haben: daß die Gesuche der Contribuenten, und Vorschläge der Obrigkeiten in Unserm Herzogthume Lauenburg, wegen eventueller Remissionen an der ordinairen Contribution, wenn solche vorher vorschriftsmässig von Euch geprüft worden, mit Euerem Gutachten an Unsere Rentekammer zur weitern Veranlassung eingesandt, die Gesuche um Remissionen oder Befristungen in der gegenwärtig bestehenden erhöheten Contribution und Exemtensteuer aber von Euch entschieden werden sollen, wobei es jedoch Unser Wille ist, daß nur in solchen Fällen, wo Wir die ordentliche Contribution zu erlassen Uns bewogen finden, an den ausserordentlichen Steuern, den Umständen nach, eine Erlassung Statt finden könne.

Zugleich wollen Wir Euch aufgegeben haben, jährlich eine Uebersicht über die Landesschuld an Unsere Rentekammer einzusenden, von welcher Wir Uns selbige vorlegen lassen wollen.

Königliches Rescript.

Criminal-Gerichts-Gebühren.

siehe: Auslieferung der Verbrecher, siehe auch: Regierungs-Ausschreiben vom 24. October 1829, unter: Criminalia.

Cri-

Digitized by Google

Criminalia.

1828, Novbr. 19. Entwerfung eines motivirten Gutachtens, bei Einsendung von Criminal-Acten.

Es werden jetzt häufig von den Stadtmagistraten und adelichen Gerichten, Criminalacten, zur Ertheilung eines Instructorii, oder der Urtheilsvorschrift, an Uns eingesandt, ohne die Puncte, worüber eine Instruction für das weitere Verfahren begehrt wird, anzugeben, und ohne bei geschlossenen, zum Urtheil stehenden Acten, eine kurze actenmäßige Species facti mit Gutachten, beizufügen.

Wenn nun, durch diese Unterlassung, die Criminalsachen unnöthige Zögerung erleiden, auch weniger planmäßig geführt werden, wenn die inquirirenden Gerichte nicht veranlaßt sind, sich selbst jeden vorkommenden Criminal-Fall, in seinem ganzen factischen Zusammenhange, und mit seinen strafrechtlichen Folgen, anschaulich zu machen, und die Acten vor der Einsendung nochmals zu prüfen, und die sich etwa im Verfahren findenden Lucken, zu bemerken, und allenfalls selbst, ohne vorgängige Anfrage, zu ergänzen; so erwarten Wir bei den künftigen Einsendungen von Criminalacten, daß in den, dieselben begleitenden, Berichten, eine kurze actenmäßige Darstellung der Resultate der Untersuchung, mit motivirtem Gutachten und Bemerkung derjenigen Puncte, über welche ein **Instructorium** zum weitern Verfahren erbeten wird, enthalten sei.

Regierungs-Ausschreiben. Dieses ursprünglich an die Städte und an die Adlichen Gerichte erlassene Ausschreiben, ist den Aemtern unterm 21. October 1829 zur Nachachtung mitgetheilt.

1829, Febr. 11. Criminal Berichte, und Aufstellung der Criminal-Tabellen.

1. Es soll jeder Criminal-Fall, selbst wenn noch keine Spur der Thäter ausgemittelt worden, in die Criminaltabelle aufgenommen und bemerkt werden, was zur Entdeckung und Habhaftwerdung des Thäters geschehen sei;

2. bei allen schweren, die öffentliche Sicherheit in einem vorzüglichen Grade bedrohenden, Criminalfällen, als Brandstiftung, Mord, Vergiftung, Raub, gefährlicher Diebstahl ꝛc. ꝛc. soll, sobald sie zur Kenntniß der Obrigkeit gelangen, sofort und unbeschadet der Eintragung in die nächste Criminaltabelle, eine berichtliche Anzeige an die Regierung gemacht werden, welche Anzeige auch alsdann nicht unterbleiben darf, wenn sich solche für die Ober-Lan-

despolizei wichtige Ereigniſſe zutragen, bei denen es ungewiß iſt, ob ſie einem Verbrechen oder einem Unglücks-Falle zuzuſchreiben ſein mögen, als z. B. Feuersbrunſt, deren Entſtehungsgrund nicht erhellt, Auffinden todter Körper ꝛc. ꝛc.

3. Auch diejenigen Vagabonden und Bettler, welche entweder wegen Paßverfälſchung, oder, nach geſchehener Vollziehung der im §. 3. der Verordnung vom 6. Juli 1796*) vorgeſchriebenen, von den Unterobrigkeiten ſelbſt verhängten erſten Strafe von 8tägigem Gefängniſſe, anderweit zur Haft gebracht werden, ſollen gleichfalls in der Criminaltabelle aufgeführt werden, und über ſie, ohne Verzug, mit Einſendung der Acten, zur Bewirkung ihrer Aufnahme in eine Strafanſtalt, oder ſonſtigen weitern Verfügung, berichtet werden.

Regierungs-Ausſchreiben.

1829, October 24. Gegenſeitige Gebühren-Freiheit in Criminal-Sa-

Wenn zu Folge eines, unterm 5ten Juni 1823 für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein, erlaſſenen Canzeleipatents, angeordnet iſt, daß die, den Gerichten und Beamten obliegende Verpflichtung, in Criminalſachen, im Unvermögensfalle der Inculpaten, die Juſtiz unentgeldlich zu handhaben, ſich auch auf diejenigen

*) Derjenige Vagabonde, Bettler und Betteljude, welcher demohngeachtet im Lande betroffen wird, ſoll, ohne die mindeſte Nachſicht, zum erſtenmal mit einer achttägigen Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt, und harter Arbeit, auch öffentlicher Ausſtellung an das Halseiſen beſtraft, und ſodann aus dem Lande geſchafft, zum zweitenmal aber mit der Strafe des Karrenſchiebens oder Zuchthauſes belegt werden, und ſoll dabei auf den Vorwand, als ob ein ſolcher Menſch, durch die dermaligen Unruhen, ſein Vaterland habe verlaſſen müſſen, oder aber für auswärtige Kirchen-Communen oder andere Nothdürftige, Almoſen ſammle, überall nicht reflectiret werden, wie denn auch jeder reiſende Handwerksgeſelle, der als ein herumſtreifender Bettler betroffen wird, gleichfalls mit achttägiger Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brodt angeſehen, und ſodann der Rechte eines Handwerksgeſellen verluſtig ſein, und als Vagabonde über die Grenze ſoll gebracht werden.

§. 3. der Verordnung vom 6. Juli 1796.

Handlungen, die auf Requisition anderer Behörden in Sr. Königlich Majestät Landen vorgenommen werden, erstrecken soll, und nebst den baaren Auslagen, für Atzungs-Detentions-Transports-Kosten ꝛc. ꝛc. nur Copialien der requirirenden Behörde berechnet werden dürfen, so wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

chen in Sr. Majestät gesammten Landen.

Regierungs-Ausschreiben.

Criminal-Kosten-Rechnungen.

1819, März 8. Revision der Criminal-Kosten-Rechnungen.

Die Criminal-Kosten-Rechnungen, sollen alljährlich an die hiesige Regierung zur Revision eingesandt, und, wenn sie nachgesehen und eventualiter ermässiget sind, an die Aemter remittirt werden, welche selbige sodann der Königlichen Rentekammer zur Anweisung des Betrages auf die Landesherrliche Casse, zuzusenden haben.

An die vier Aemter.

Regierungs-Ausschreiben.

Criminal Tabellen.

1822, October 9. Einsendung der Criminal-Tabellen

Da die nach der Verordnung vom 2. März 1816, von allen Criminal-Obrigkeiten vierteljährig an das Ministerium in Hannover, jetzt an die Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei in Kopenhagen, einzusendenden Berichte und Tabellen, nicht regelmässig angehen, Wir aber nöthig finden, auch hier eine beständige Uebersicht dieses wichtigen Zweiges der öffentlichen Verwaltung zu haben, und Uns, wegen der desfalsigen Mittheilungen an die Königliche Canzelei, mit selbiger vernehmen werden; so wird den Obrigkeiten aufgegeben, künftig die, in der obenerwähnten Verordnung vorgeschriebenen Criminaltabellen und Berichte, pünktlich anhero einzusenden, und wollen Wir deren Einsendung vom 3ten Quartale d. J. dasmal bis zur Mitte des Novembers entgegen sehen, künftig aber gewärtigen, daß die Tabellen formularmäßig jederzeit in den nächsten 14 Tagen nach dem letzten März, Juni, September, December eingehen, und wenn bei einer Behorde in dem Vierteljahre keine Criminal-Untersuchung anhängig gewesen, auch davon binnen eben der Frist eine kurze Anzeige geschehen werde.

Regierungs-Ausschreiben.

Criminal Verbrecher.

1830, Mai 1. Abführung der Verbrecher in die Strafanstalten zu Glückstadt, ohne vorherige Erwirkung einer Receptions-Ordre.

Diejenigen Verbrecher, welche, in Gemäßheit eines von der Regierung oder dem Hofgerichte, abgesprochenen Staferkenntnisses, zur Zuchthaus-Strafe verurtheilt sind, und in den Glückstädter Strafanstalten ihre Strafe abzubussen haben, sollen hinfuhro, ohne vorgängige Bewirkung einer Receptions-Ordre, unter Einsendung einer beglaubten Abschrift des Straferkenntnisses, an die Oberinspection der Strafanstalten, unmittelbar in die Strafanstalten abgefuhrt werden; in den Fällen aber, wo das Straferkenntniß nicht von der Regierung oder dem Hofgerichte abgesprochen worden, ist eine Bescheinigung der Regierung oder des Hofgerichts, daß gegen die Aufnahme nichts zu erinnern sei, anzulegen.

Canzelei-Rescript.

Currenden-Bücher.

1819, Januar 23. Führung der Currenden-Bücher, auch Convertiren der Kirchenbücher und Sterbelisten.

Wir finden es nöthig, die Vorschrift, daß die Abschriften der Kirchenbücher der Königlichen Regierung, die Geburts- und Sterbelisten aber dem Ehrn Superintendenten, in einem Umschlage an Uns, einzusenden sind, hierdurch zu wiederholen.

Da Wir auch Ursache zu vermuthen haben, daß der Mangel an Kenntniß der von Zeit zu Zeit erlassenen Currenden und Verfügungen, Schuld an deren Nichtbefolgung und verschiedenen Irrungen ist, so geben Wir den Predigern hiermit auf: daß sie

1) sich von dem ältesten Prediger in ihrer Nachbarschaft, oder von solchen, in deren Registraturen sich Currenden-Bücher befinden, solche mittheilen lassen, um dadurch ihre Registraturen möglichst zu completiren. Die Abschriften derselben können auf Kosten des Kirchen-Aerarii beschafft werden;
2) daß sie, wo nemlich dergleichen Currenden-Bücher nicht vorhanden sind, solche unverzuglich anzuschaffen haben, worin, wie es der Ordnung gemäß ist, alle auf Dienstgeschäffte Bezug habende Currenden und Rescripte von Königlicher Regierung, und von Uns, auf der Stelle mit Bemerkung des Präsentations-Datums, einzutragen, und bei den Kirchenvisitionen jedes-

Digitized by Google

mal, eben wie die Kirchenbücher, dem Superintendenten zur Einsicht vorzulegen sind.

Consistorial-Currende.

Die Eingangs allegirten Vorschriften, wegen Einsendung der Geburts- und Sterblisten, sind in einer Consistorial-Currende vom 24. März 1821 wiederholt, siehe: Parochial-Listen.

Depositа.

1830, Februar 15. Beobachtung der Depositen-Ordnung.

Es ist von den Obrigkeiten Bericht über die gehörige Beobachtung der Depositen-Ordnung vom 5. October 1744, gefordert worden.

Regierungs-Ausschreiben.

Deserteure.

1816, August 2. General-Pardon.

Nachdem das Herzogthum Lauenburg nunmehro förmlich an Uns übertragen, und von Uns im Besitz genommen worden, so wollen Wir hierdurch allen Eingesessenen und Einwohnern des Herzogthums Lauenburg, welche vor der Besitznahme, um sich der Militairpflicht zu entziehen, ausgetreten, oder von ihren Regimentern und Corps desertirt sein mögten, und sich jetzt in Unsern übrigen Staaten aufhalten, so wie auch allen Eingesessenen und Einwohnern Unserer übrigen Staaten, die vor der Besitznahme von Lauenburg, um sich der Militairpflicht zu entziehen, nach dem Herzogthume Lauenburg begeben haben, oder von ihren Regimentern und Corps dahin desertirt sein mögten, einen General-Pardon, dieses ihres bisherigen Austretens oder Desertirens halber, hierdurch bewilligen, und ertheilen ihnen die Versicherung, daß sie von aller deshalb verwirkten Strafe befreiet sein, und von Niemand in ihrer gegenwärtigen Niederlassung und dem ruhigen Besitze ihres Gewerbes, gestört werden sollen.

General-Pardon.

siehe auch: Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

Digitized by Google

1820, August 30. Declaration des General-Pardons vom 2. Aug. 1816.

Der unterm 2. August 1816, für die, aus dem Herzogthume Lauenburg nach den bisherigen Königlichen Staaten, und für die aus diesen, nach dem Herzogthume Lauenburg, entwichenen und desertirten Landmilitairpflichtigen, erlassene Generalpardon, ist dahin interpretirt worden, daß diejenigen Ausgetretenen, welche sich zur Zeit der Erlassung der gedachten Verfügung, nicht im Besitze einer Niederlassung, oder eines Gewerbes befunden haben, von der Erfüllung ihrer Dienstpflicht zwar nicht unbedingt zu befreien, bei der Aushebung zum Militairdienste jedoch nur an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts, und mit Berücksichtigung ihrer jetzigen persönlichen und häuslichen Verhältnisse, gleich andern in derselben Lage befindlichen Militairpflichtigen, in Betracht zu ziehen sind, und daß ihnen, mit Rücksicht hierauf, die Uebertragung aus den Lageregistern ihres Geburtsorts in diejenigen ihres gegenwärtigen Ortes, nicht zu versagen ist.

Regierungs-Ausschreiben.

Diäten.

1828, Juni 14. Reisediäten der Civilbeamten.

Die Civilbeamten in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg sollen, wenn sie in Folge allerhöchster Befehle, die ihnen entweder unmittelbar oder durch die Collegien und Departements mitgetheilt werden, Reisen vornehmen, folgende tägliche Diäten beziehen, nämlich die Beamten, welche Rang haben:

	Cour. Rthlr.	ßl.
in der ersten und zweiten Classe	5	: 30
in der dritten Classe.	4	: 18
in der vierten Classe.	3	: 21
in der funften und sechsten Classe	2	: 39
in der siebenten, achten und neunten Classe, so wie die Beamten ohne Rang	2	: 9

Unter diesen Diäten sind sowohl die Beköstigungsgelder für die Domestiken, als die Trinkgelder bei Beförderungen und andern Gelegenheiten mit einbegriffen, so daß darüber keine besondere Rechnung eingegeben werden darf. Auch fällt freies Quartier für die-

jenigen, welche die obigen Diäten genieſſen, künftig hinweg, und haben ſelbige ſelbſt für das benöthigte Quartier zu ſorgen, ohne deshalb auf Vergütung Anſpruch machen zu können.

Regierungs-Ausſchreiben.

1819, Juni 27. Herabſetzung der Seſſions-Diäten.

Die den Phyſicis und Civilärzten, welche zur Unterſuchung der Dienſtfähigkeit der Landmilitair-Reſerven auf den Landmilitair-Seſſionen, zugezogen werden, zukommende Vergütung iſt, in den Fällen, wo die Seſſionen nicht an ihrem Wohnorte gehalten werden, von 3 Rthlr. 6 ßl. Cour. auf 2 Rthlr. 24 ßl. täglich, herabgeſetzt worden.

Regierungs-Ausſchreiben.

Dienſtwohnungen.

1822, Juni 29. Die dem Landdroſten und den Regierungs-Räthen auferlegte eigne Unterhaltung ihrer Dienſtwohnungen.

Den künftig zu ernennenden Landdroſten und Regierungsräthen im Herzogthume Lauenburg, ſoll es zur Pflicht gemacht werden, die ihnen, nach einem aufzunehmenden Inventario, taxationsmäſſig zu übertragenden Dienſtwohnungen, zur eignen Unterhaltung zu übernehmen.

Canzelei-Reſcript.

Diemen.

ſiehe: Feuerordnung.

Dienſtſachen.

1818, Jan. 21. Porto in Dienſtſachen.

Es ſoll künftig, um Mißverſtändniſſe zu vermeiden, auf alle Briefe und Paquete, von den Behörden dieſes Herzogthums, welche Official-Sachen enthalten, dieſes auf den Briefen, mit den Worten: „Dienſtſachen," oder: „Officialia," notirt werden.

Regierungs-Ausſchreiben.

1819, April 28.

Wir finden es nöthig, den Predigern den Inhalt älterer Currenden in Erinnerung zu bringen, nach welchen auf ihren Amtsbe-

Denselben Gegenstand.

richten das Wort: „Officialia,“ oder „Dienstsachen,“ bemerkt werden soll, da durch die Unterlassung unnöthiger Weise Porto verursacht wird. Ein Jeder, der diese Auflage kunftig nicht beobachtet, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn die Postauslage von ihm wahrgenommen wird.

Consistorial-Currende.

Diese Vorschriften sind in einer Consistorial-Currende vom 24. März 1821 eingeschärft, siehe: Parochialisten.

Einquartierung.

1822, Februar 27. Einquartierungs-Kosten der Sessions-Deputirten.

An den Ratzeburger Magistrat.

Auf Eure Vorfrage vom 7. Decemb. v. J., erwiedern Wir hierdurch, daß, wenn gleich die Städte nicht militairpflichtig sind, aus dieser ihrer Befreiung vom Militairdienste, dennoch keine Befreiung von der Einquartierung von Militairpersonen gefolgert werden kann, und Ihr Euch, da auf dem Berge keine passende Gelegenheit zur Unterbringung der Sessions-Deputirten sich findet, in Folge Entscheidung der Königlich-Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgischen Canzelei, nicht werdet entlegen konnen, die, durch die Einquartierung der Sessions-Deputirten veranlaßten Kosten, zu übernehmen. Solltet Ihr etwa wünschen, daß die Sessionen in der Stadt gehalten werden, und dazu ein passendes Local anweisen konnen, so bleibt es Euch unbenommen, daruber mit dem Amte in Comunication zu treten.

Regierungs-Rescript.

An das Amt Ratzeburg.

Aus der abschriftlichen Anlage werdet Ihr ersehen, was Wir an den Magistrat, in Hinsicht der Erstattung, der, durch die Einquartirung der Sessions-Deputation veranlaßten Kosten, reseribirt haben. Wenn Wir nun gleich dafur halten, daß wo, auf den Aemtern in den Amtstuben, ein passendes Local zur Haltung der Sessionen vorhanden ist, solches dazu hergegeben werden müsse, so können Wir doch auch nichts dawider haben, daß, wenn der Magistrat der Stadt Ratzeburg etwa wünschen sollte, daß die Sessionen in der Stadt gehalten werden, und ein passendes Local dazu anweisen

Digitized by Google

sen könnte und wollte, diesen ihrem Wunsche gefügt werde, und überlassen Wir es Euch, mit dem Magistrate darüber zu communiciren.

Regierungs-Rescript.

Elbeschifffahrt.

1821, Juni 23. Elbe-Schiffahrts-Acte.

Art. 1. Die Schifffahrt auf dem Elbstrome, soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See und umgekehrt, aus der offenen See, (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel, völlig frei sein. Jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zu dem andern (Cabotage) auf den ganzen Strom ausschliessend den Unterthanen derselben vorbehalten.

Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2. Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben, oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden, oder anderen Corporationen und Individuen, bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten, zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüber liegenden, bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Ebensowenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die, vermöge der Schifffahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit uber den Strom ausubt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Art. 3. Alle bisher an der Elbe bestandene Stapel- und Zwang-Umschlags-Rechte, sind hierdurch ohne Ausnahme fur immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde, kunftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Digitized by Google

Art. 4. Die Ausübung der Elbschifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landesobrigkeit, nach vorhergegangener Prufung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschifffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hieruber dem Schiffer von seiner Landesobrigkeit, durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke, von Melnick bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnick die Schifffahrt auszuuben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu zieben, auch nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Art. 5. Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports, beruhen lediglich auf der freien Uebereinkunft des Schiffers und des Versenders, oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

Art. 6. Zwei oder mehrere Handelsstädte können unter sich Rang- und Beurthfahrten errichten, das heißt, mit einer beliebigen Anzahl Schiffer, die sie zu ihrem wechselseitigen Verkehr fur nothig erachten, Verträge auf eine bestimmte Zeit abschliessen, hierin die Frachtpreise, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Interesse liegende, mit denen landesherrlichen Gesetzen und der gegenwärtigen Convention nicht im Widerspruche stehende Bedingungen, feststellen. Dergleichen Verträge sind jedoch nach erfolg-

Digitized by Google

ter Genehmigung der betreffenden Regierungen, zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Art. 7. Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen, bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schifffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flössen und Ladungen, bei den, durch gegenwärtige Convention festgesetzten, Erhebungs-Aemtern, entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung, unter dem Namen „Elb-Zoll," theils von den Fahrzeugen, unter dem Namen „Recognitions-Gebühr," erhoben.

Art. 8. Zur Erleichterung des Verfahrens bei Erhebung der Abgabe von der Ladung, soll dieselbe überall nach dem Gewichte berechnet und erlegt, dabei aber der Hamburger Centner zu 112 Pf., welcher ungefähr mit 116 Pf. Preussischer und Leipziger, oder mit $96\frac{5}{8}$ Pf. Wiener Gewichts gleich ist, allgemein zum Grunde gelegt werden.

Beim Längen-Maaße wird der Hamburger Fuß gebraucht, wovon 100 = $91\frac{1}{2}$ Preussische, $101\frac{1}{3}$ Leipziger und $90\frac{3}{4}$ Wiener Fuße gleich sind.

Für die in der Anlage No. 1. benannten, nicht füglich zu wiegenden, Gegenstände sollen, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, die dabei bemerkten Gewichts-Sätze gelten.

Art. 9. Von Melnick bis Hamburg soll überhaupt nicht mehr als 27 Gr. 6 Pf. Conventions-Munze, für den Centner Brutto-Gewichts, an Elbzoll erhoben werden, und zwar:

von Oesterreich	1	Gr. 9	Pf.
" Sachsen	5	" 3	"
" Preussen	13	" —	"
" Anhalt	2	" 8	"
" Hannover	2	" 6	"
" Mecklenburg	1	" 8	"
" Dännemark	—	" 8	"
Summa	27	Gr. 6	Pf.

Digitized by Google

Die streckenweise Vertheilung dieses Tarifsatzes ist aus der No. 2. beiliegenden Tabelle ersichtlich.

Art. 10. Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landesproducte zu befördern, zugleich auch den Verkehr der ersten Lebensbedürfnisse zu begünstigen, und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll, rücksichtlich dieser, folgende verhältnißmässige Herabsetzung Statt finden.

Auf ein Viertheil des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermässiget:

Amboße, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Eisenblech, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Fässer (leere), Früchte (gedörrte), Backobst, Geflügel, Gerste, Glas (hohl), Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreide-Arten, Gußeisenwaaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kienruß, Kisten (leere), Korn (Roggen), Kreide (weisse und rothe), Kugeln (eiserne), Lavetten, Linsen, Lohrinden (Borke, Knoppern), Marmor (roher), Mehl (aller Getreideart), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füsse, Saamen (aller Art), Salz (Küchen- und Stein-), Sauerkraut, Schiffs-Theer, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangen-Eisen (geschmiedetes), Trippel, Tonnen (leere), Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr, folgende Holz-Sorten:

Apfel-, Birn-, Kirsch-, Nuß- und Pflaum-Baum-, Aspen-, Birken-, Buchen-, Eichen-, Erlen-, Eschen-, Hainbuchen-, Kiefer- und Tannen-, Linden-, Pappel-, Ulmen- und Weiden-Holz, ingleichen die gröbern Böttger- und andern Holz-Waaren, als Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräth, so wie die gröbern Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc.

Auf ein Zehntheil folgende Artikel:

Blut (von Schlachtvieh), Brennholz, Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Butter und Käse (frischer), Steingeschirr und Töpferwaaren (gemeine).

Digitized by Google

Auf ein Zwanzigtheil folgende Gegenstände:

Braunkohle, Eicheln, Faschinen, Busch aller Art, Früchte (frische), Obst, Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Rohr (Dach- und Schilf-), Stroh, Torf, Wellen (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:

Alaun- und Vitriolsteine, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger als, Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Galmeysteine, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein), Leinpferde (zu Wasser ruckgehende), Mörtel von Ziegel- und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

Art. 11. Die Abgabe von den Fahrzeugen oder die Recognitionsgebühr, wird nach Vier Classen, und nach dem unter No. 2. beigeschlossenen Tariff erhoben.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge,
von der ersten Classe unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit,

(Die Last zu 4000 Pfd.)	3	Rthlr.	16 Gr.
von der zweiten Classe von 10 bis 25 Last . . .	7	"	20 "
von der dritten Classe von 25 bis 45 Last . .	11	"	12 "
von der vierten Classe von 45 und darüber . .	14	"	16 "

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

Art. 12. Die Berechnung des Elb-Zolles und der Recognitionsgebühr geschieht in Conventionsgeld, nach dem 20 Gulden-Fuße in Thalern, Groschen und Pfennigen, die Zahlung jedoch in den resp. bei den Uferstaaten coursirenden Münz-Sorten, nach Maaßgabe der unter No. 3. beigeschlossenen Reductions-Tabelle.

Art. 13. Ausser den, durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten, Gefällen, sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden, auch übernehmen die paciscirenden Staaten die

förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft, zu erhöhen.

Art. 14. Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7 bis 13 handeln, sind nicht begriffen:

a. die Mauthen (Land- oder Stadt-Zölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbe den Fluß verlassen haben, nach seiner Handels-Politik zu belegen,

b. Die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll,

c. Die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und wenn die Anlegung neuer Brucken geschiehet, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren unter b und c festbestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht, und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren.

Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute, hat es bei den, in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Art. 15. Unbeschadet der, in der Congreß-Acte, über die Ausdehnung der Fluß-Schifffahrt, enthaltenen allgemeinen Grundsätze, ist man wegen des Brunshauser-Zolles übereingekommen, aller und jeder weitern Erörterung hierunt zu entsagen, gegen die von Hannover eingegangene Verpflichtung, den Brunshauser Zoll-Tariff der Commission zur Nachricht mitzutheilen, und denselben, insoferne eine Veränderung der Fastagen und Gebinde eine blosse Declaration der Verzollungsprincipien nicht erforderlich macht, nicht willkuhrlich und nicht anders als im Einverständnisse, der dabei interessirten Staa-

Digitized by Google

ten, und namentlich der freien Stadt Hamburg, zu verändern oder zu erhöhen.

Seine Majestät der König von Dännemark und der Senat der freien Stadt Hamburg, haben sich auf dem Grunde bestehender Observanzen und Verträge, jede darauf beruhende Gerechtsame verwahrt, so daß, in Beziehung auf den Stader-Zoll, denselben res integra verbleibe.

Art. 16. Die bisher bestandenen 35 Elb-Zoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zoll-Aemter bestehen, nämlich in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehla, Mühlenberg, Coswig, Roslau, Dessau, Wittenberge, Schnackenburg, Dömitz, Bleckede, Boitzenburg und Lauenburg.

Ausserdem behält sich Preussen noch das Neben-Zollamt zur Lenzner-Fähre, und die Aemter zu Wittenberg, Aaken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zoll-Aemter Dresden und Pirna, für die Fahrzeuge, welche keines der Königlich-Sächsischen Grenz-Zoll-Aemter Strehla und Schandau passiren, so wie Hannover, für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungs-Amt zu Hitzacker sich reservirt.

Art. 17. Ein Schiffer soll nicht eher eine Waare einladen, als bis er darüber einen Frachtbrief vom Absender erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waaren ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zoll-Amte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und eines Manifestes, nachzuweisen verpflichtet.

Dieses soll, nach dem unter No. 4. anliegenden Schema, gefertigt sein und enthalten:

1. Namen und Wohnort des Schiffseigenthümers und dessen, der das Schiff führt,
2. Nummer und Namen des Schiffes, dessen Tragbarkeit, Flagge und Benennung,
3. den Einlade- und den Bestimmungsort der Waare,

Digitized by Google

4. Nummer der Frachtbriefe nach der Folge-Ordnung,
5. Namen des Versenders und Empfängers,
6. Zeichen und Zahl der Colli und Gebinde,
7. Benennung der Waare,
8. Gewicht derselben,
9. Unterschrift des Schiffers und Versicherung der Richtigkeit.

Es wird von dem Schiffer selbst, oder für ihn von einem andern, der gleichwohl kein Elbschifffahrts- oder Hafenbeamter sein darf, gefertiget, von dem Schiffer unterzeichnet, und von einem hierzu verpflichteten Beamten, durch amtliche Unterschrift und Siegel, beglaubigt.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffer verantwortlich, wenn er es schon nicht selbst abgefaßt, sondern sich deshalb fremder Hülfe bedient haben sollte.

Wegen Beiladungen auf der Fahrt, treten ganz gleiche Grundsätze ein, auch werden dieselben, so wie alle Abladungen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage, nach Anleitung des beigefügten Schema, auf dem Manifeste vollständig bemerkt, und vom nächsten Elb-Zoll-Amte beglaubigt.

Art. 18. Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses, mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes, bei sich führen.

Derselbe ist überdieß gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elb-Zoll-Beamten kontrolliren ihre Angaben, durch Vermessung des Flosses und des Loßholzes.

Art. 19. Die Schiffer und Flösser sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zoll-Aemter, welche sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zoll-Amte zur Lenzner-Fähre, müssen zwar alle vorbeifahrende Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen, welche nach, oder von Schnackenburg und dortiger Gegend, geladen haben.

Art. 20. Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen,

und

und nach dem Befunde der allgemeinen Revision oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches, durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quitung, nach dem unter No. 5 anliegenden Formular.

Art. 21. Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungs-Orte begleiten, und am letztern, bei der hierzu bestimmten Behörde, zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle, bei Vorzeigung des Manifestes, berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Art. 22. Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse, an ihren Elb-Zollstellen, allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge, ist entweder eine generelle, oder eine besondere Revision.

Die generelle besteht, nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen, in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung, und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23. Indessen haben, zur Erleichterung des Elbverkehrs, Sachsen, Hannover, Dännemark und Mecklenburg, sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht, vorläufig während 6 Jahre bei ihren eigenen Zoll-Aemtern, den Fall eines gegründeten Verdachts ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flosse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preussischen Elb-Zoll-Aemter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren, und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf, mittelst specieller Einigung, der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preussischen Revision angeschlossen.

Digitized by Google

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmässigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elb-Uferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen, bei der ersten Revisions-Commission zu verbessern, oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisions-Commission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in der Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elb-Zolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche, ihrer Bestimmung zu Folge, weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich Anhaltschen Zollstellen wird, unter Vorbehalt des Rechtes, zur speciellen Revision der Schiffe und Flösse, dieselbe, bei Vorzeigung vorschriftmässiger Manifeste, ausser in den Fällen eines begründeten Verdachts, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flösse Statt finden.

Art. 24. Die Elb-Zoll-Aemter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel, und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen, und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer, ohne Unterschied, eine strenge Reihefolge Statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können; da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schifffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Digitized by Google

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schifffahrt und Belebung des Handels, stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwider laufende, Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Art. 25. Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elb-Zolles oder der Recognitions-Gebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zoll-Contraventionen und Defrauden so wie das Verfahren dabei, wird nach den, in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Statt finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zoll-Amte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür, nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes, in Anspruch genommen werden.

Art. 26. Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein, im Orte des Zoll-Amts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter, zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a. über alle Zoll-Contraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, in so fern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft,

b. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-,

Hafen-, Werft-, Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages,

c. über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades,

d. über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt über jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit, andern verursacht haben sollten,

e. über den Betrag der Bergelöhne, und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Nahme und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Art. 27. Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten, bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs, von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, so wie auch, auf Verlangen, die Resultate der vorgenommenen Revision, längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft, einander bereitwilligst mitzutheilen.

Art. 28. Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten, und so oft nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegen stehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findende Hindernisse der Schiffahrt,

Digitized by Google

ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt, gefährdende Strom- oder Ufer-Bauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherrn gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu belassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

Art. 29. Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafur sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen in voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch fur immer aufgehoben.

Art. 30. Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmen-Mehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisions-Commission sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunct zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlagb, ringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schiffahrtsacte in Kraft getreten sein wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisions-Commission, welche dann, vor Beendigung ihrer Berathung, über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts, das Nähere beschließen wird.

Digitized by Google

Art. 31. Soweit, durch gegenwärtige Convention, Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

Art. 32. Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflusse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, soweit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Art. 33. Diese Schiffahrts-Acte soll vom 1. Januar 1822 auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt*), und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt, die vorbehaltenen Ratificationen derselben, sollen aber spätestens binnen zwei Monaten vom heutigen Tage, ausgewechselt werden.

---

*) Zufolge späterer Verabredung ist die Ausführung dieser Schiffahrts-Acte auf den 1. März 1822 ausgesetzt. s. unten.

No. 1.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung der Elb-Schifffahrts-Gebühren von den, Art. 8 der Elb-Convention bemerkten Gegenständen.

Digitized by Google

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Faßtage, ohne Ueberfaß, das Hamburger Viertel zu 365 paris. Cubiczoll Inhalts.

	Hamburg.	
	Centner von 112 ℔	℔
Arak und Rum		
ein Anker . . . . zu 5 Hamburg. Viertel	—	90
- Viertel Legel . . - 18 —	2	100
- Ahm oder Tertie . - 20 —	3	—
- Orhoft . . . . . - 30-32 —	4	90
- halb Legel . . . . - 36 —	5	90
- Faß . . . . . - 50 —	7	90
- Both, Peucheon, kleine Piepe . - 60 —	9	20
- Legel, Mittel Piepe . - 70 —	10	80
- eine große Piepe . - 80 —	13	30
Baumöl, die ordin. Piepe	7	50
- große Piepe, Both zu 13-14 Barili .	8	84
- Stampe zu 236 Gallons	17	6
Bier, englisches, das Faß (Barrel) zu 36 Gallons .	4	—
- Orhoft (Hogshead) zu 54 Gallons	5	90
die Piepe . . . zu 108 —	11	70
hamburger und andres, die Tonne zu 14 Viertel	2	20
das ½ Faß - 26 —	4	60
das Faß (4 Tonnen) - 56 —	8	80
Blut, das Hamburger Viertel	—	20
Branntwein, wie Arak.		
Essig, ein Anker . . . zu 5 Hamburger Viertel	—	95
eine Tonne . . . - 15 —	2	50
ein Orhoft . . . . - 30-32 —	5	—
- Both, Piepe . . - 60 —	10	—

Hanf,

	Hamburg. Centn. v. 112 ℔	℔
Hanf-, Lein- und Rüb-Oel ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Essig.		
Milch, wie Hamburger Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel .	—	70
Theer, die Tonne	3	—
Thran, die Tonne (224 Pfd. Netto) . .	2	50
- Quartele (Orhoft) zu 2 Tonnen . .	4	100
- Piepe . . . - 4 — . .	9	—
- Stampe (Both) - 8 — . .	17	100
Wasser, egersches, spaaer, die Kiste mit 60 Krügen Brutto	3	—
sachinger, selterser, spaaer, die 100 Krüge Brutto	4	70
pyrmonter, die 100 Flaschen mit dem Korbe .	3	26
- 100 Pimpen, halbe Flaschen, desgl.	1	70
cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein, ein Anker . . zu 5 Hamb. Viertel	—	90
- Eimer . . - 10 —	1	70
- Ahm . . - 20 —	3	20
- Orhoft . . - 30-32 —	5	—
- — jung. Bourdeaux - 33-34 —	5	50
- groß. Orhoft von Bayonne ꝛc. - 42 —	6	80
- Faß . . . - 50 —	7	100
die Piepe schweren spanischen Weins - 65-66 —	12	—
ein Fuder . . . - 120 —	19	—
- Stückfaß . . - 160 —	26	—

Digitized by Google

B. Früchte.

Das Hamburger Faß (der halbe Scheffel oder zwei Himpten) 2656 pariser Cubiczoll haltend.

	Centner	ß
Bohnen	—	107
Buchweitzen	—	73
Erbsen	—	100
Gerste	—	66
— Graupen und Grütze	—	80
Hafer	—	51
— Graupen und Grütze	—	54
Hirse	—	79
Linsen	—	94
Malz	—	63
Nüsse	—	66
Obst oder gedörrte Aepfel	—	40
Birnen	—	60
Kirschen	—	92
Pflaumen	—	89
grünes aller Art	—	72
Roggen	—	81
— Mehl	—	79
Saamen, Hanf	—	56
— Rüb und andere Sorten	—	70
Spelz, Dinkel	—	*)
Weitzen	—	86
— Mehl	—	84
Wicken	—	96

100 Hamburger Faß sind = $84\frac{7}{10}$ hannöverschen Scheffeln, $134\frac{12}{40}$ mecklenb. rostocker, $95\frac{43}{50}$ preussischen, $99\frac{12}{50}$ anhaltschen, $49\frac{1}{2\,5}$ dresdner Scheffeln, $56\frac{3}{10}$ böhm. Strich, $85\frac{17}{21}$ wiener Metzen, und $147\frac{4}{25}$ engl. Bushels.

*) In der Verordnung ausgelassen.

C. Holz-Arten und Brennmaterial.

	Hamburg. Centner.	ß
a) Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und andern Nutzholzes, Sägeblöcken, stärkern Stangen und desgleichen, so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten die 10 Hamb. Cubic-Fuß.		
Eichen, Hainbuchen-, Aepfel- und Pflaumbaumholz	3½	—
Buchen-, Eschen- und Kirschbaumholz . .	3¼	—
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmbaumholz. .	3	—
Aspen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappel- und Weidenholz . .	2½	—
Anmerkung: Planken, Bretter, Latten, und kleine bearbeitete Bauholz-Sorten, können in ganzen Zwölftern, Schocken, Craveelen oder Lagen und Haufen; unbearbeitete Zimmer-Stücke ꝛc. nach den Cottaschen Tafeln in Durchschnitten u. s. w. gemessen und berechnet werden.		
b) Felgen, das Schock (60) 30zöllige . . .	6½	—
und . . . . 36 — . . .	9	—
Speichen, das Schock	3½	—
	Hamb. Cubicfuß	
c) Candies-Kisten, complete, die 100 Stück kleine .	30	
— — - 100 — große .	40	
d) Faßdauben und Stabholz, 1½ bis 2 Zoll stark und 4 bis 6 Zoll breit, der ungewrackte Ring oder		
248 Piepenstäbe . . 67 bis 70 Zoll lang	80	
372 Orhoft- — . . 55 - 58 - -	97	
496 Tonnen- — . . 45 - 48 - -	104	
744 Orhoftboden . . 29 - 32 - -	103	
922 Tonnenboden . . 22 - 25 - -	107	

Digitized by Google

e) Vom Faden- oder Klafter-Holze ꝛc. werden die im Haufen gemessenen 100 Cubicfuß nur gerechnet,

	vom 2	3	4	5	6füssigen
Nutzholz in Klaftern . .	75	73½	72	70	68 Cubicfuß
Brennholz in Globen oder Scheiten .	71	69	67	65	63 —
— - Stangen .	60	57	54	51	48 —
— - Zacken oder Zweigen .	56	52	48	44	40 —
— - Reisigbunden oder Wellen .	—	—	—	—	30-35 —
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke . .	—	—	—	—	45-55 —
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

	Hamburg. Centner.	℔
f) Loh-Kuchen, die 1000 Steine . .	12	—
g) Holz-Kohlen, die 10 Cubicfuß . .	—	75
h) Holz-Asche, das Hamb. Faß unausgelaugte	—	56
— - — ausgelaugte .	—	98
i) Braun-Kohle, die 10 Cubicfuß . .	2	56
k) Stein-Kohlen, - 10 — . .	3	—
l) Torf, die 1000 Soden oder Steine .	9	—
- 10 Cubicfuß aufgeschüttet .	2	—
m) Torf-Asche, die 10 Cubicfuß . .	*)	

*) Fehlt in der Verordnung.

D. Stein-Arten, Thon, Sand ꝛc.

	Hamburg.	
	Centner.	℔
Kies, die 10 Cubicfuß . . .	7	—
Pflastersteine, die 10 Cubicfuß . .	7	56
Sand, weisser - 10 — . .	6	48
Sandstein, behauener, die 10 Cubicfuß .	10	—
— unbehauener, oder Bruchstein im Haufen die 10 Cubicfuß	7	—
Pfeiffen-Erde, die 10 Cubicfuß . .	3	—
Töpfer-Erde - 10 — . .	5	—
Mergel . . . - 10 — . .	6	—
Vieh- und anderer Dünger, die 10 Cubicfuß	3	—
Ziegel, Backofensteine, 1000 Stück .	150	—
Dachzungen 1000 — . .	30	—
Mauersteine 1000 — .	84	—
dergleichen ungebrannte . .	96	—

E. Leere Gefäße.

Ein Anker . . .	—	16
- Doppelanker, Eimer, eine Biertonne .	—	30
Eine Oel- und Thran-Tonne . .	—	40
- Theer-Tonne . . .	—	96
Ein Ahm, Ohm, eine Tierce . .	—	50
- Essig-Orhoft, ein halb Hamb. Bierfaß	—	80
- Orhoft, halbes Both, Quarteele .	1	—
- Hamburger Bierfaß, eine Piepe .	1	20
- Both, Faß, eine große Piepe .	1	50
- Stückfaß, eine Stampe . .	2	—
Zum Verkauf versandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.		

Bemerkungen.

1. Zu genauen Nachwägungen und Vergleichungen, besonders auch der, wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsweise ꝛc. hier für jetzt noch übergangenen Gegenstände, werden die Zollämter jede passende Gelegenheit benutzen, und die Resultate in beglaubter Form aufzeichnen.
2. Das Gewicht lebender Thiere, ist durch Sachverständige billig zu schätzen.

Digitized by Google

No.

Uferſtaaten fü
nung die G
wi

Oeſterrei

Sachſen

Preuſſen

Anhalt-B
Anhalt-C

Anhalt-D

Hannove

Mecklenb

Dänneme

Digitized by Google

No. 3.

Münz-Valvations-Tabelle

für die Elbzölle.

Nur nachbenannte Münzsorten werden recipirt zu

A. Silber-Münzen.

	In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
a) conventionsmässige (20 Gulden auf die Mark f.)			
In Oesterreich, Sachsen und Anhalt.			
Speciesthaler, K. Oesterr., Würtemb. ꝛc. und deren gleichen . .	1	8	—
Gulden oder $\frac{2}{3}$. Stücke . .	—	16	—
Halbe Gulden, oder $\frac{1}{3}$. Stücke . .	—	8	—
Sechstel und $\frac{1}{12}$ Stücke . .	—	4 u. 2	—
30 Kreuzer-Stücke, Markgr. Anspachsche .	—	8	—
20 Kreuzer, oder Kopfstücke, Oesterr., Baier. und Würtemb. . .	—	5	4
17 Kreuzer-Stücke, K. Oesterr. ꝛc. . .	—	4	6
10 Kreuzer-Stücke, desgl. . .	—	2	8
5 Kreuzer-Stücke, desgl. . .	—	1	4
3 Kreuzer-Stücke oder Groschen, desgl. .	—	—	9
b) zum 21 Guldenfuß ausgemünzte.			
In Preussen und Anhalt.			
Preussisch-Courant in Verhältniß zum Conventions-Geld wie 21 zu 20 oder mit 5 Procent Zuschlag. —			
c) zum 18 Gulden-Fuß, oder Cassen-Münze.			
In Hannover und Mecklenburg.			
Gulden oder neue $\frac{2}{3}$. Stücke .	—	17	6
Halbe Gulden oder $\frac{1}{3}$. Stücke . .	—	8	9
$\frac{1}{6}$ oder 4 Groschen Stücke . .	—	4	4
$\frac{1}{12}$ oder 4 Schilling-Stücke . .	—	2	2

d)

	d) zum 17 Gulden-Fuß.	In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
	In Lauenburg.			
	Speciesthaler, Kön. Dänische und neue Schleswig-Holsteinische . .	1	10	7
	In Anhalt.			
	Laubthaler, Französische . . } Kronthaler, K. Oesterr. u. Baiersche und dem gleich }	1	1	—
	Halbe Kronthaler . .	—	18	—
	Viertel Kronthaler . .	—	9	—
	In Hamburg.			
	Zwei Markstücke, Hamb., Lübeck., Mecklenb.	—	18	10
	Ein Mark oder 16 Schillingstücke .	—	9	5
	Zwölf Schillingstücke . .	—	7	—
	Acht Schillingstücke . . .	—	4	8
	Vier Schillingstücke . . .	—	2	4
Stück auf die rauhe Cölln. M.	**B. Gold-Münzen.**			
	In Oesterreich.			
	K. Oesterr. u. Kremnitzer einfache Ducaten	3	2	—
	K. Oesterr. u. Kremnitzer Doppel-Ducaten	6	4	—
	In Anhalt.			
35	Braunschw. und Hannöv. Pistolen, oder 5 Thaler Stücke, preussische Friedr. d'or und alte Franz. Louisd'or .	5	6	—
70 à 70½	Halbe dergleichen . .	2	15	—
17½ à 17⅓	Doppelte dergleichen .	10	12	—
34½	Spanische einfache Pistolen .	5	4	—
17¼	à doppelte, oder Doppien	10	8	—

Digitized by Google

Stück auf die rauhe Cölln. M.		In Conv. Geld. Rthlr.	Gr.	Pf.
67	Reichsconstitutionsmäß. Kais. Oesterreichische, so wie Königl. Preussische, Holländische, auch Kremnitzer und andere 23 Kr. 8 Gr. fein haltende, einfache Ducaten, imgleichen Venet. Zechinen und Florent. Gigliari . .	3	2	—
	K. K. Oesterreich. und Kremnitzer Doppel-Ducaten . . .	6	4	—
	Königl. Dän. und Mecklenb. schwer. Ducaten zu 21 Kr. 1 Gr. fein .	2	8	—

Anmerkungen.

1) Die kleinsten Münzsorten werden nur in geringern Summen, und sogenannte Scheidemünzen nur zur Ausgleichung der Zahlungen genommen.

2) Die concursmässigen oder zu schlechten Münz-Stücken werden nach Gepräge, Jahreszahl ꝛc. in jedem Zoll-Büreau, mittelst Landesherrlicher Verordnung und öffentlichen Anschlags, genauer und möglichst vollständig angegeben werden.

Digitized by Google

No. 4.

Ausstellungs-Amt zu N. N. No. 17.

Manifest

für den Schiffer **Friederich Matthias Müller**, aus Schandau,
zur Fahrt von N. N. nach Hamburg,
mit dem Leitmeritzer Schiffe No. 10.
zur 3ten Klasse von 25 bis 45 Lasten gehörig,
und bemannt mit 5 Mannspersonen
(mit einem zu N. N. erbauten Flosse, bestehend aus 3 Boden ꝛc.
nebst Beiladung wie umstehend).

Bemerkung.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet sein.
2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß, beim nächsten Elbzollamte, gehörig nachgewiesen werden.
3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsorts, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt sein. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebuhr gefertigt.
4) Der Schiffer muß, durch eigenhändige Unterschrift des Manifests, seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5) Dies Manifest wird zu Hamburg bei dem städtischen Zollamte abgegeben, und von demselben, nach Vorschrift der Elbconvention, aufbewahrt.
6) Für geringfügige Transporte auf kurze Strecken genügen, statt des förmlichen Manifests, einfachere zweckmässige Bescheinigungen.

Digitized by Google

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort u. Empfänger.	Folge No. des Frachtbriefes.	Der Colli und Gebinde. Benennung und Anzahl.	Der Colli und Gebinde. Marken und Nummern.	Benennung der Waaren.
J. Fr. Müller zu Prag	Hamburg Nic. Jac. Beutel	1	2 Tonnen	⊥⊥⊥ No. 1 et 2	Knoppern
			1 Kiste in Lein.	□ No. 27.	Carlsbader Salz
			4 dito in Matten	O No. 13, 21, 28, 30	Backobst
			1 dito dito	HB No. 70	rothe Kreide
Derselbe	Hamburg Peter Cordes	2	1 Stückfaß	HC No. 8 ⊔	Melnicker Wein
			1 Anker	HC No. 9 ⊠	Ofener dito
Aug. Bartholdi zu Prag.	Hamburg Ferd. Richter	3	1 Oxhoft mit Ueberfaß	⊜ No. 137	Ungerscher Wein
N. N. zu N. N.	Dresden Peter Maaß	4	1 Kiste	⊕ No. 222	Grün Glas
			1 dito	⊛ No. 91	Eger Brunnen
N. N. zu N. N.	Magdeburg Joh. Spierig	5	1 Tonne	F R |◆|	Knoppern
	Summa	25	110 Colli	. . .	. . .

Ausgefertigt und unterschrieben

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Digitized by Google

Maaß nach der		Gewicht nach der				Classe der Gebühr.	Zollbetrag in Conventions-Gelde.			Bemerk.
		Declaration Hamburger		Revision Hamburger						
Declaration	Revision	Centn.	Pfd.	Centn.	Pfd.		Rtl.	Gr.	pf.	
6 hamb. Scheff.	6½ hmb. Scheff.	3	40	3	56	¼	ꝛ	1	6⅜	
¼ dito	¼ dito	ꝛ	56	ꝛ	56	¼	ꝛ	ꝛ	10½	
4 dito	4 dito	2	64	2	64	¼	ꝛ	1	5	
u. s. w.										
160 holl. Vrt.	160 holl. Vrt.	25	ꝛ	25	ꝛ	¼	3	19	3	
5 dito	5 dito	ꝛ	90	ꝛ	90	dito	ꝛ	1	6	
u. s. w.										
60 Krüge	60 Krüge }	u. s. w.								
u. s. w.										
. . .	. . .	.	.	359	10	ꝛ	21	17	6	

N. N. den 25. April 1822.

Friedrich Matthias Müller, (Schiffer.)

Digitized by Google

Voller Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungsort u. Empfänger.	Folge No. des Frachtbriefs.	Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl.	Marken und Nummern.	Benennung der Waaren.
	Transport	25	110 Colli .	. . . .	. . . .
Von	vorstehender Ladung		sind in Schandau	verzollt . .	. . . .
					und die
				Zollamt	Schandau,
				N. N.	Rendant.
	In Dresden sind abgeladen			. .	. . . .
	bleiben	24	109 Colli .	. . . .	. . . .
und da Jac. Meyer zu Dresden.	selbst zugeladen Lauenburg Friedr. Stewer	26	2 Tonnen 3 Kisten 1 dito	u. s. w.	
	Summa	25	115 Colli	. . .	. . .
	und sind hier an		Zoll erlegt	. . .	. . .

Zollamt Strehla, den

N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Maaß nach der		Gewicht nach der					Zollbetrag in Conventions-Gelde.			Bemerk.
		Declaration Hamburger		Revision Hamburger		Classe der Gebühr.				
Declaration	Revision	Centn.	Pfd.	Centn.	Pfd.		Rtl.	Gr.	pf.	
. . .	. . .	.	.	359	10	ß	ß	ß	ß	
. . .	. . .	.	.	20	10	1/1	ß	ß	ß	
desgl.	. . .	.	.	70	ß	1/2	ß	ß	ß	
. . .	. . .	.	.	264	ß	1/10	ß	ß	ß	
. . .	. . .	.	.	3	ß	1/20	ß	ß	ß	
in Dresden	bleibenden.	.	.	2	ß	1/1	ß	ß	ß	
	Summa	.	.	359	10	.	38	15	x.	
den Mai 1822.										
N. N.	Controlleur.									
. . .	. . .	.	.	2	ß	ß				
. . .	. . .	.	.	357	10	ß				
. . .	. . .	.	.	362	30	ß	ß	ß	ß	
. . .	. . .	.	.	.	.	.	.	18	6	

May 1822.

N. N. Schiffer.

Digitized by Google

No. 5.

Oesterreich. Zoll-Amt Niedergrund
Journal Pag. 41. Manifest No. 17.

Der Schiffer **Friedrich Matthias Müller** hat hier, auf der Fahrt von Prag nach Hamburg von dem Leitmeritzer Schiff No. 10. (vom Flosse, bestehend aus . . . . . .)

heute gezahlt — Conventionsgeld

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1) den Zoll von der Ladung			
2) an Recognitionsgebühr	;	;	;

überhaupt Achtzehn Thaler fünf Groschen p. p. C. Mz.
und zwar in folgenden Münzsorten

a) 2 Frd'r gerechnet zu .
b) 2 Ducaten . . .
c) in Zwanzigern ꝛc. . .

Summa 18 Rthlr. 5 Gr. ꝛc.

Niedergrund, d. 5. Juni 1822.

(Siegel des Zoll-Amts.)

Jagow, Rendant. Davids, Controlleur.

(Die Hauptsumme muß mit Buchstaben geschrieben sein.)

Art.

1821, Juni 23. Convention zwischen Dännemark, Preussen, Sachsen, Hannover und Mecklenburg, das Revisions-Verfahren auf der Elbe betreffend.

Art. 1. Ihre Majestäten die Könige von Dännemark, Sachsen, Großbrittannien und Irland als Hannover, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wollen für die nächsten 6 Jahre, von 1822 bis 1827 einschließlich, das Ihnen zustehende Recht der strengen oder speciellen Visitation, bei Ihren Elb-Zoll-Aemtern, für diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben lassen, welche in Ihrer Elbfahrt eines der beiden Königlich-Preussischen Grenz-Zoll-Aemter Mühlberg und Wittenberge passiren, und dort einer speciellen Revision, entweder unmittelbar oder mittelbar durch die Begleitschein-Controlle, unterworfen werden.

Die Fälle eines nahen Verdachts der Defraude, sind jedoch von dieser Verzichtung ausgenommen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Preussen, wollen dagegen eine Theilnahme an den Ermittelungen der Revisionen zu Mühlberg und Wittenberge, bereitwilligst gewähren, und zu dem Ende, nicht nur den Ausfall der dortigen speciellen Visitationen, in den, den Schiffern — zur Production bei den übrigen Elbzöllen — zu behändigenden Abfertigungs-Documenten, vollständig nnd genau bemerken lassen, sondern auch die Anstellung eines eigenen und gemeinschaftlichen Commissairs für Sachsen, zu Mühlberg, und für die übrigen Uferstaaten, zu Wittenberge, zu nachbenannten Zwecken gestatten.

Art. 3. Derselbe soll bei demjenigen Königlich-Preussischen Revisions- und Zoll-Amte, bei welchem er angestellt ist,

a. das Interesse Seiner Allerhöchsten Committenten in allen Elbzoll-Angelegenheiten vertreten, und zu dem Ende

b. befugt sein, den Revisionen der Schiffsladungen und Flösse, welche jedoch den Königlich-Preussischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte Seiner Allerhöchsten Committenten, bestens wahrgenommen werden.

Er darf jedoch, durch seine Anwesenheit, dabei den Königlich-Preussischen Zollbehörden, in ihren Amtsverrichtungen, nicht hinderlich werden, und jede unmittelbare Einwirkung in den Geschäftsbetrieb ist ihm untersagt.

c. Die Königlich-Preussischen Elb-Zoll-Register, sowohl des Aus- als

Eingangs, sollen ihm jederzeit, sofern dadurch keine Störung im laufenden Dienste entsteht, und namentlich nach oder ausser den Amtsdienst-Stunden, auf Verlangen im Amtslocale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren, und die ihm von den Zollämtern seiner Allerhöchsten Committenten zugehenden Erhebungs-Verzeichnisse damit zu vergleichen, und darnach zu berichtigen.

d. Er soll nicht minder in jedem Falle des dort eintretenden Begleitschein-Verfahrens, von dem Ausfalle der Revision, am Bestimmungsorte der Ladungen, durch die Zollämter, respective zu Mühlberg und Wittenberge, vollständig unterrichtet werden.

e. Er wird den Untersuchungen der Zollrichter, so weit sie ihm angehen, persönlich beiwohnen, und zur Einsicht und Extrahirung der ihn interessirenden Untersuchungsacten befugt sein.

f. Wird er die nacherhobenen Gefälle cum annexis entgegen nehmen, und an die Zollämter seiner Allerhöchsten Committenten befördern; und

g. in allen Fällen nur mit dem Ober-Inspector, und respective mit dem Zollrichter des Zollamtes, bei dem er angestellt ist, in amtlicher Relation stehen und zu verhandeln haben.

Art. 4. Ergeben sich durch die speciellen Revisionen der Königlich-Preussischen Behörden, Abweichungen von den Declarationen, welche bei den respectiven Zollstätten der übrigen, der Revisionsvereinigung beigetretenen Uferstaaten erfolgt sind, und eine Verkürzung der zu erhebenden Gefälle, oder gar absichtliche Defrauden der Schiffer; so wird der Zoll-Commissarius durch die Königlich-Preussische Zollbehörde davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt, der Schiffer aber nicht abgefertigt, bevor nicht die verkürzten Zollgefälle, nebst den freiwillig erlegten Strafen und Kosten, von dem Königlich-Preussischen Zollamte nacherhoben, und dem Zoll-Commissair zugestellt sind.

Verweigert der Defraudant die Strafen und Kosten, so bleibt es dem Ermessen des Zoll-Commissairs überlassen, ob er deshalb bei dem competenten Königlich-Preussischen Zollrichter, auf förmliche Untersuchung antragen, oder die nähere Verfolgung der Defraude,

Digitized by Google

den betreffenden Zollämtern Seiner Allerhöchsten Committenten, im Fall der Habhaftwerdung des Contravenienten, vorbehalten will.

Art. 5. Wenn Koniglich-Preussischer Seits eine Cautions-Bestellung, für die, in Wittenberge oder Mühlberg, vielleicht nicht vollständig bezahlten Elb-Zollgefälle, vom Schiffer gefordert werden sollte; so soll dies dem Zoll-Commissair angezeigt und, wenn derselbe es verlangt, auch noch überdies eine besondere Sicherheit, für die bei den bereits passirten Elb-Zoll-Aemtern der hohen Contrahenten, vielleicht unrichtig erlegten Gefälle, bei dem Zollamte zu Wittenberge oder Muhlberg geleistet werden, welche jedoch Ein Drittheil des Betrags derjenigen Zollgefälle nicht übersteigen wird, die an den passirten Zollstätten nach dem Manifeste bereits erlegt sind.

Art. 6. Zu Zoll-Commissarien werden nur gesittete, verträgliche und erfahrne Männer gewählt, und sie werden so besoldet werden, daß sie anständig und unabhängig von allen Nebeneinnahmen aus dem Dienste, die ihnen unter keinem Namen erlaubt sein sollen, leben können.

Ihre Ernennung und Instruction werden jedesmal dem Königlich-Preussischen Ministerio bekannt gemacht, und sie sowohl, als die Zollofficianten zu Wittenberge und Mühlberg, zu einem verträglichen und conciliatorischen, gegenseitigen Benehmen besonders verpflichtet werden.

Art. 7. Sollten die Königlich-Preussischen Ober-Zoll-Inspectoren zu Wittenberge und Muhlberg, veranlaßt werden, bei den Königlich-Dänischen, Sächsischen, Großbrittanisch-Hannöverschen oder Großherzoglich-Mecklenburgischen Elb-Zoll-Aemtern, die Einsicht der Register, oder Mittheilungen aus denselben nachzusuchen, so soll ihnen dieses mit gleicher Bereitwilligkeit verstattet werden.

Art. 8. Da die Erfahrung die Zweckmässigkeit der gegenwärtigen Convention, über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren, am besten ergeben wird; so behalten Sich die Allerhöchsten Contrahenten das Recht hiemit ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen, bei Gelegenheit der ersten Revisions-Commission, zu verbessern und zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung, überhaupt der gegenseitig davon ge-

hegten Erwartung, nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der ersten Revisions-Commission nicht verständigen; so bleibt es den Allerhöchsten Contrahenten unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende eigene Revisionsverfahren zurückzukommen.

Art. 9. Diese Convention begreift nicht solche Versendungen auf der Elbe, welche ihrer Bestimmung zu Folge, Muhlberg oder Wittenberge nicht passiren. Auch bleibt die allgemeine Revision, der Schiffahrtsacte gemäß, den Allerhöchsten Contrahenten vorbehalten.

Art. 10. Die Ratificationen dieser temporairen Uebereinkunft, werden möglichst bald eingeholt, und mit denen der Elbschifffahrtsacte zugleich ausgewechselt werden.

1821, Juni 30. Separat-Vertrag zwischen Dännemark, Hannover und Mecklenburg, über die Ernennung, Bestallung und Besoldung eines gemeinschaftlichen Zoll-Commissairs zu Wittenberge.

1. Seine Majestät der König von Dännemark, Seine Majestät der König von Großbritannien und Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, wollen, zur Wahrnahme Allerhöchst Ihrer Gerechtsamen, und besonders zu der vorbehaltenen nachhölenden Controlle Ihrer Elbzollgefälle, gemeinschaftlich einen Commissair in Wittenberge anstellen, der Allerhöchst Ihnen in gleichem Maaße zu treuem Dienst verpflichtet sein soll.

2. Diese Anstellung soll in der Art abwechseln, daß von Hannover für die ersten drei vollen Jahre 1822 bis 1824, von Dännemark für das Jahr 1825, und von Mecklenburg-Schwerin für die beiden letzten Jahre 1826 und 1827 ein dazu geeignetes Subject ernannt, instruirt und beeidigt wird.

3. Bei der Wahl wird auf die Erfordernisse zu einem so wichtigen und schwierigen Posten alle Rücksicht genommen, und dadurch gegründeten, eventuel bereitwillig zu beachtenden Erinnerungen der Allerhöchsten Interessenten vorgebeugt; — im Fall einer Remotion oder des sonstigen unvorhergesehenen Abgangs des Commissairs, wird die schleunigste Wiederbesetzung der Stelle unfehlbar bewirkt werden.

Seine Dienst-Instruction und Bestallung wird ihm in der vereinbarten Form und Fassung der Beilage No. 1, und mit den in der Folge etwa nöthig befundenen und gemeinschaftlich beliebten Veränderungen, von derjenigen hohen Regierung ausgefertigt, der je-

Digitized by Google

desmal die Ernennung zusteht. Derselbe wird darauf mittelst des Juraments No. 2. feierlich beeidigt; das dabei abgehaltene Protocoll aber den beiden betheiligten hohen Regierungen zur Nachricht mitgetheilt.

Die conventionsgemässe Anzeige an das Königlich-Preussische Ministerium, verfugt allemal das den Commissair bestellende hohe Gouvernement.

4. Wegen der etwanigen Abänderung oder Vervollständigung dieser Instruction, so wie in specie auch wegen der vorbehaltenen Cautions-Bestellung und Kündigung, wollen die Allerhöchsten Transigenten nöthigen Falls sich weiter einigen. Inzwischen bleibt Allerhöchst Ihnen unbenommen, für den Zweck seiner Anstellung und zur vollständigen Erreichung Allerhöchst Ihrer Absichten, auch einseitig den Commissair noch besondere Aufträge zu geben, sofern nur nicht zum Nachtheil der übrigen sein Dienst gestört wird. Die Art und Form seiner Communication mit den Zollämtern, seiner Rechnungs-Extracte, Attestationen u. s. w. wird jedes hohe Gouvernement nach Seiner Absicht ihm vorschreiben.

5. Zu den bestallungsmässigen, auf Funfzehnhundert Reichsthaler Conventions-Münze bestimmten Commissariat-Kosten, und den sonstigen gemeinsamen Verwendungen, als für den Actenschrank, das Amtssiegel, und etwanige gemeinschaftlich beliebte Dienst-Reisen und dergleichen, werden

von Dännemark ein Sechs Theil,
" Hannover drei Sechs Theile,
" Mecklenburg zwei Sechs Theile,

in Quartal-Raten **postnumerando** gezahlt; das Post-Porto und sonstige Ausgaben werden, so weit sie von einem Theile veranlaßt wurden, auch von diesem besonders vergütet. Seinen Antheil von den Straf-Gefällen ꝛc. bezieht der Commissair von jedem eingesandten Posten besonders.

6. Der gemeinschaftliche Commissarius, ist den ihm vorgesetzten hohen Behörden, zunächst also dem Königlich-Dänischen General-Zollkammer und Commerz-Collegio zu Kopenhagen, der Königlichen Kammer zu Hannover und der Großherzoglichen Kammer zu Schwerin, zur pünctlichen Folgsamkeit im Dienste gleichmäßig verpflichtet;

Digitized by Google

jedoch sollen, ihn störende und seinem Dienste nachtheilige Collissionen, mit allem Bedacht vermieden werden. Zu unnachtheilgen Beurlaubungen und zu inquisitorischen Verfugungen, wegen etwaniger Dienstvergehen des Commissairs und seiner Gehulfen, ist zunächst nur das Landes-Collegium ermächtigt, welches die Bestallung und Beeidigung beschafft hat; selbiges wird aber auch die andern beiden genannten hohen Behörden, davon allemal unverzüglich in Kenntniß setzen, und jede Unterbrechung der Controlle vorsehend verhuten.

7. Nach seinem Abgange, kann kein Commissair und kein Angehöriger desselben, den beiden andern Staaten, die ihn nicht ernannten, auf irgend eine Weise weiter zur Last fallen.

8. Die Registratur des Commissairs nebst den Utensilien und sonstigem Zubehör, bleiben in Wittenberge zur Stelle, so lange die gemeinsame dortige Anstellung währt. Demnächst sollen sie als gemeinschaftliches Eigenthum und zu allseitig freier, zweckmäßigen Benutzung, bei einem Allerhöchst Ihrer Elbzoll-Aemtern unentgeldlich aufbewahrt werden, und zwar nach Entscheidung des Looses, wenn gütliche Einigung solcherhalb verfehlt wurde.

9. Zur Sicherung Ihrer Elbzoll-Gefälle und zur Verhütung der Defrauden, wodurch selbige bisher so vielfach verkurzt wurden, verheissen die Allerhöchsten Contrahenten sich wechselseitig weiter noch alle dienliche Auskunft und Unterstutzung, und es soll diese Reciprocitet so wenig auf das Resultat der Wittenberger Controlle, als auf die Zeit der desfallsigen Convention mit Preussen beschränkt sein. — Des Zwecks wollen Allerhöchst Dieselben Ihre Zollämter dahin anweisen, daß sie reciproce nicht nur auf etwanige Requisition zur Beitreibung der defraudirten Gefälle, sammt Kosten und Strafen, in Anhaltung der Defraudanten, und auf jedem geeigneten Wege, sich thätigst unterstützen, sondern auch unaufgefordert in allen ihnen bekannt werdenden Defraude-Fällen, sich einander vertreten, gegenseitig ihr Interesse besten Fleisses wahrnehmend und solcherhalb, so viel an ihnen ist, nichts zweckdienliches versäumen.

Auf Erfordern soll nicht minder die wechselseitige Einsicht und auszugsweise Mittheilung, der Elbzollregister mit Zubehör, so wie der aufgenommenen speciellen Revisionen ꝛc. bereitwilligst erfolgen.

Digitized by Google

10. Würden wider Erwarten die zu Dresden vereinbarten Controll-Mittel unzureichend gefunden, und zeigte sich die Nützlichkeit einer in Hamburg anzuordnenden Controlle fur die Elbversendungen, so wollen die Allerhöchsten Contrahenten auch dort unter den hier verabredeten Bedingungen gemeinschaftlich einen Controlleur anstellen.

11. Zur Erleichterung des Elbverkehrs unterhalb Wittenberge, behalten sich die Allerhöchsten Contrahenten eine besondere Einigung noch vor dem 1. Januar 1822 vor. Sie werden zu diesem Zwecke unverzüglich besondere Commissarien in Lauenburg zusammentreten lassen.

12. Für unbedeutende Transporte, namentlich an Victualien, Bau- und Deich-Material und dergleichen, soll statt des förmlichen Manifests ein Certificat in der abgekürzten Form No. 3. genügen, welches den auswärtigen Competenten immer unentgeldlich ausgefertigt wird.

13. Cessirt der zu Dresden getroffene Revisions-Verein mit Preussen früher oder später, so wollen die Allerhochsten Regierungen von Dännemark, Hannover und Mecklenburg, auch wegen der zweckmäßigsten Ergänzung der, dann etwa ermangelnden Controlle, und zur Erleichterung des Verkehrs mit aller gegenseitigen Bereitwilligkeit sich einigen, und zu dem Ende ungesäumt zum schnellen Abschluß, hinreichend instruirte Commissarien auf einem Ihrer Elbzoll-Aemter zusammentreten lassen.

14. Die von den Unterzeichneten vorbehaltene Allerhöchste Ratification dieses Vereins, soll mit der Bestätigung der Elbschifffahrts-Convention zugleich erwirkt, und unverzüglich ausgewechselt, demnächst soll aber alles Erforderliche den Behörden frühzeitig zugefertigt, und dem Publico das Nöthige durch die öffentlichen Blätter der drei Staaten bekannt gemacht werden.

Des zur Urkund eigenhändig unterschrieben und besiegelt zu Dresden den 30. Juni 1821.

Digitized by Google

No. 1.

Dienstbestallung und Instruction.

für

den

als

Königlich-Hannöverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich Mecklenburgischen Zoll Commissair zu Wittenberge.

Nachdem durch den Artikel 23 der Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, die Elbuferstaaten das ihnen zustehende Revisionsrecht, zur Sicherung ihrer Elbzollgefälle, unbedingt sich vorbehalten, zur Erleichterung des Verkehrs aber, an die Königlich-Preussischen Grenz-Visitationen, zum Versuch auf die ersten 6 Jahre, durch die hier sub A. anliegende Convention, vom 23. Juni 1821, sich angeschlossen, und demnächst resp. wegen gemeinsamer Anstellung eines Controlleurs in Wittenberge, Inhalts der Anlage B, weiter sich geeinigt haben, so ist in Folge dieser Uebereinkunft, von den Allerhöchsten Regierungen von Hannover, Dännemark und Mecklenburg, der zu Allerhöchst Ihrem gemeinschaftlichen Commissarius ernannt und bestellt, und demselben für die Verwaltung dieses seines Amts in Nachstehendem nähere Vorschrift ertheilt worden.

1. Der ist den genannten drei hohen Uferstaaten zu treuem Dienste gleichmässig, und keinem derselben vorzugsweise und mehr als den andern verpflichtet. Seine zunächst ihm vorgesetzten Behörden sind die Königliche Cammer zu Hannover, das Königlich-Dänische General-Zollkammer und Commerz-Collegium (zu Kopenhagen) und die Großherzogliche Cammer zu Schwerin.

2. Die Dauer seines Engagements ist für jetzt, auf die vollen 3 Jahre 1822 bis 1824 incl. bestimmt und beschränkt, und ledig-

Digitized by Google

lediglich von der freien Entschliessung und Uebereinkunft, der genannten Hohen Höfe, bleibt seine fernere Adhibirung abhängig.

3. Während dieser drei Jahre muß derselbe in Wittenberge, möglichst in der Nähe des dortigen Hafens, wohnen, und daselbst zur Dienstverwaltung stets gegenwärtig sein. Während der Schiffahrts- und Visitationszeit, darf er sich nie von seinem Posten entfernen, es sei ihm denn dazu specielle Erlaubniß von der Königlich-Hannöverschen Cammer, oder zu einer Geschäftsreise, besonderer Auftrag ertheilt worden. Zur Zeit der Schiffahrts-Sperre, und den Umständen nach, wird eventualiter ein Urlaub ihm nicht versagt werden.

4. Ein sittliches, anständiges und friedliches Benehmen, besonders auch gegen die Königlich-Preussischen Officianten, und alle gebührende Rücksicht gegen den Schiffer und Handelsstand, liegen ihm ob; und die aufmerksame Beobachtung derselben, wird mit der strengsten Erfullung seiner Pflicht, allemal zu vereinbaren sein.

5. Der aus den oben angezogenen Anlagen hinreichend hervorgehende Zweck seiner Anstellung, fordert die genaueste Bekanntschaft, nicht nur mit den Eingangs genannten Verträgen, und dem ganzen neu geordneten Elbzollsisteme, sondern auch mit allen Königlich-Preussischen Verordnungen und Instructionen, das Zoll- und Steuerwesen, die Erhebung und Berechnung der Zölle, die Grenz-Visitationen und sonstige Controlle betreffend, und es liegt ihm daher zur Pflicht ob, alles dahin gehörige sich sofort anzuschaffen, und aufs Vollständigste sich davon in Kenntniß zu setzen. Die Kosten des Ankaufs ꝛc. sollen ihm billig erstattet werden, doch hat er selbige — mittelst umständlichen Berichts, vom Inhalte der Verordnungen u. s. w. — binnen den ersten sechs Wochen zu liquidiren.

6. Zur gehörigen Sicherung der Königlich-Hannöverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Elbzollgefälle, und zur Bewirkung einer genauen und schnellen Controlle ihrer Zoll-Recepturen, muß er nicht nur, soviel irgend thunlich, bei den Wittenberger Revisionen der Schiffsladungen und Flosse, persönlich zugegen sein, ganz besonders auf die angegebenen Zuladungen, während der Fahrt stromaufwärts, sein Augenmerk richten, und die betreffenden Register fleißig inspiciren und vergleichen ꝛc.; sondern auch ein Journal, mit specieller Bemerkung jener Zuladungen führen,

davon wöchentlich an die ihm vorgesetzten Behörden Uebersichten, am Schlusse jeden Jahrs aber vollständige Abschriften in beglaubter Form einsenden, und die ihm von den Elbzoll-Aemtern zugehenden Rechnungs-Extracte, nach genauer Vergleichung und eventuellen Berichtigung, förmlich attestiren. Dabei ist auch auf das Begleitschein-Verfahren besondere Aufmerksamkeit von ihm zu verwenden, und im Falle etwa verzögerter, oder sonst für die Controlle ungenügender Mittheilungen, die Beförderung oder Vervollständigung nachzusuchen, auch, zum Zwecke etwa zu erlassender Interceſſionalen, davon zu berichten.

7. Wird er von der Königlich-Preussischen Zollbehörde in Wittenberge davon unterrichtet, oder bemerkt, und erfährt er auf anderen Wegen, daß die Zollgefälle seiner Allerhöchsten Committenten verkürzt oder defraudirt worden sind, so hat er wegen Nacherhebung derselben, so wie wegen Einziehung der defraudirten Strafen, nach Maaßgabe des Art. 4. des mit Preussen abgeschlossenen Separatvertrags, das Weitere zu veranlassen, die verkürzten Zoll-Aemter sofort davon zu unterrichten, und den beigetriebenen Betrag unverzüglich denselben zuzustellen, von jedem Vorfalle der Art aber den wöchentlichen Register-Extracten eine kurze Anzeige beizufugen. Bei den Untersuchungen solcher Zoll-Defrauden in Wittenberge, muß er persönlich zugegen sein, von den abgehaltenen Protocollen behufige Extracte nehmen, und diese seinen Berichten abschriftlich beischliessen.

Von etwa entdeckten Veruntreuungen, oder Dienstvergehungen, eines Zollofficianten, hat er der vorgesetzten Behörde desselben ohne Verzug zu referiren.

8. So wie er zum Zwecke der Controlle, mit dem Königlich-Sächsischen Controlleur zu Mühlenberg, in Correspondenz sein, und nöthigen Falls deswegen noch näher instruirt werden wird, so bleibt auch für den Fall der Anstellung eines Controlleurs in Hamburg und für dessen Rapport mit ihm, weitere Vorschrift vorbehalten.

9. Den Gesuchen der Königlich-Hannöverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Elbzoll-Beamten, um Auskunft oder Assistenz für die Erhebung, Berechnung und Controlle der Zollgefälle, muß er, so viel an ihm ist, bereitwillig genügen. Er hat gegenseitig alle gebührende Aushülfe von ihnen zu erwarten.

10. Nicht minder wird er etwanigen begründeten Reclama-

tionen der Königlich-Hannöverschen, Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Schiffer, durch persönliche Vertretung und sonstige ihm zu Gebot stehende Hulfen, oder angemessene Zurechtweisungen, nachzukommen suchen.

11. Werden ihm Vorarbeiten für die Revisions-Commission, z. B. die Aufnahme von Gewichten, von allgemeinen Uebersichten ꝛc. aufgetragen, oder von den competirenden Mitgliedern derselben behufige Nachweisungen von ihm gefordert, so hat er derselben möglichsten Fleisses sich zu unterziehen.

12. Von dem Inhalte der von ihm gefuhrten und eingesehenen Register und Acten darf, so weit es nicht diese Instruction ausdrücklich vorschreibt, er Niemand das Geringste mittheilen, oder bekannt werden lassen, indem er amtliche Verschwiegenheit durch seinen Diensteid speciell angelobt hat.

13. Alle Berechnungen, Acten, Verordnungen und sonstige Dienstpapiere, muß er vollständig und gehörig geordnet, in einem verschlossenen Repositorio, vorsichtig aufbewahren, ein generelles Verzeichniß darüber führen, eine Abschrift desselben am Schlüsse jeden Jahres zu den ihm vorgesetzten Behörden einreichen, und sämmtliche diese Dienstpapiere, nebst den sonstigen Inventarien-Stücken, bei seinem Abgange seinem Nachfolger getreulich überliefern. Des ihm anvertrauten Amts-Siegels mit der Inschrift: Königlich-Hannöversches, Königlich-Dänisches und Großherzoglich-Mecklenburgisches Zoll-Commissariat zu Wittenberge, darf er sich nur zu Ausfertigungen in Dienst-Angelegenheiten, und nie zu Privat-Zwecken, bedienen.

14. Zum Gehalte und zu Bestreitung aller mit seinem Dienste verbundenen Büreau- und andern Kosten erhält er jährlich:

1.	Aus der Königlich-Hannöverschen Elbzoll-Casse zu Schnackenburg	750 Rthlr.
2.	Aus der Königlich-Dänischen Elbzoll-Casse zu Lauenburg	250 „
3.	Aus der Großherzoglich-Mecklenburgischen Elbzoll-Casse zu Domitz	500 „
	Summa Funfzehnhundert Rthlr.	

in Conventionsmünze in Quartal-Raten postnumerando kostenfrei ausgezahlt, und sind die dortigen Beamten deswegen behufig instruirt worden.

15. Zu den dafür von ihm zu bestreitenden Kosten, gehören namentlich auch die eines oder mehrerer Gehülfen zu den Expeditionen ꝛc., die zwar übrigens ganz von ihm abhängig bleiben, jedoch untadeliche Subjecte sein, und zur Treue und Verschwiegenheit von ihm förmlich beeidigt werden müssen. Blos die Kosten eines Actenschranks, so wie die baaren Auslagen auf besonders ihm aufgegebenen Dienstreisen, und das quartaliter resp. zu liquidirende Post-Porto in Dienst-Angelegenheiten, werden ihm noch ausserdem vergütet.

16. Ausser vorbemerkter Gage, bekommt er von allen durch ihn beigetriebenen defraudirten Zollgefällen fünf Procent, welche vom Defraudanten wieder wahrgenommen werden, von dem Netto-Ueberschuß der durch ihn eincassirten Defraudations-Strafen aber zehn Procent.

17. Anderweitige Dienst-Emolumente, Sporteln oder Nebenhebungen, hat er überall nicht, und eben so wenig einen Ersatz der Umzugskosten zu gewärtigen. Er darf auch von Niemand, rücksichtlich seines Dienstes, oder für geleistete amtliche Hülfen, oder unter welchem Namen und Vorwande es sonst sein möge, das Mindeste annehmen, oder sich und den seinigen zuwenden, bei Vermeidung sofortiger Dienstentsetzung.

18. Von einer Cautionsbestellung soll er entbunden sein, so lange er einer untadelichen Dienstleistung sich befleissigt; auch werden ihm von seiner Gage keinerlei Abzüge zu Wittwen-Cassen und ähnlichen Zwecken gemacht werden.

19. Sind die ihn anstellenden Allerhöchsten Höfe, mit seinem Benehmen unzufrieden, so bleibt ihnen seine Abberufung vorbehalten, und muß er sodann unweigerlich seinen Posten räumen.

20. Als Einwohner von Wittenberge, hat er zwar mit dem dortigen ersten Zollbeamten einerlei Gerichtstand, in allen Dienstverhältnissen aber steht er lediglich unter den obengenannten hohen Behörden, und zur Untersuchung wider ihn, wegen Dienstvergehen, ist nur das Königliche General-Zollkammer und Commerz-Collegium,

Digitized by Google

und nach Befinden die competente Königliche Justiz-Canzlei) ermächtigt.

21. Die Abänderung oder Erweiterung dieser Instruction, bleibt den Umständen nach vorbehalten. Allemal durch die gewissenhafteste Erfüllung derselben, und der ihm sonst ertheilten Aufträge, und durch die größte Pünctlichkeit im Dienste, dem in ihn gesetzten Vertrauen, nach allen Kräften zu entsprechen, hat er mittelst des sub C. hier anliegenden Eides, vor dem (Königlich-Dänischen General-Zollkammer und Commerz-Collegio) feierlich angelobt.

Dagegen wird ihm aller angemessene Schutz und Beistand, und die nachdrücklichste Aufrechthaltung in seinem Amte, gegen etwanige Beeinträchtigungen und Verunglimpfungen, hiedurch zugesichert.

Des zur Urkund, ist ihm diese Bestallung und Instruction, conventionsgemäß von dem Königlich-Dänischen General-Zollkammer und Commerz-Collegio ausgefertigt worden.

So geschehen zu den

Digitized by Google

No. 2.

Ich N. N. schwöre und gelobe durch diesen feierlichen Eid, daß ich den mir übertragenen Dienst eines gemeinsamen Königlich-Hannöverschen, Königlich-Dänischen und Großherzoglich-Mecklenburgischen Zoll-Commissairs zu Wittenberge pünctlich antreten, in treuer Verwaltung desselben, der mir Allerhöchst ertheilten Instruction ihrem ganzen, mir wohlbekannten Inhalte nach, besten Fleißes genau nachkommen und genügen, die in meinem Dienste, mir sonst noch aufgetragenen Geschäfte nicht minder gewissenhaft ausrichten, besonders auch die von mir geführten und eingesehenen Register und Acten gegen Jedermann geheim halten, und, ausser so weit es meine Pflicht erfordert, Niemand etwas davon bekannt werden lassen; — überhaupt in treugehorsamer und pünctlicher Erfüllung meiner Amtspflichten, und sonst überall, stets mich so bezeigen will, als einem redlichen und gewissenhaften Beamten, und einem rechtlichen Manne es wohl ansteht und gebührt; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

No. 3.

Der Ziegler **Joh. Friedr. Werner** vom hiesigen Stadt-Werder, mit (seinen) dem Eggebrechtschen Kahn No. 7. von hier, und zwei Gehülfen, hat zu Dömitz und Klein-Wehningen, zehntausend Mauersteine, Dreitausend Dachzungen, Hundert Hol
und Sechszehn Bunde Bandholz von Elbweiden, etwa o Cubikfuß haltend geladen, welche er binnen drei Tagen nach Hamburg bringt. Dies Certificat ist nur auf vier Tage gültig, und die Rückfracht muß am Einlade-Orte attestirt werden.

N. N. den neunzehnten September, Achtzehnhundert Zwei und Zwanzig.

(L. S.) N. N. N. N.

Digitized by Google

1824, Sept. 18. Ergänzende Bestimmungen zu der Elbe-Schifffahrts-Acte.

§. 1.

Die dem Art. 8. der Elbeschifffahrts-Acte anliegende Gewichtstabelle, ist in der Art berichtigt, wie sie sub **Litr. A.** gegenwärtigem Protocolle zur alleinigen Anwendung beiliegt. ad Art. 8. Litr. A.

§. 2. Die dem Art. 9. der Elbeschifffahrts-Acte sub **No. 2.** beigefügte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tarifsatzes ersichtlich war, ist in der Anlage **Litr. B.** ergänzt. ad Art. 9. Litr. B.

§. 3. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte, die Gebühren für die ganze Strecke, eines jeden Uferstaates entrichten. ad Art. 9.

§. 4. Der Art. 10. der Elbe-Acte ist modificirt, wie folgt: ad Art. 10.

Auf ein Viertheil des Elbzolls, werden nachstehende Artikel ermässigt:

Amboſe, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier, (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Drath (eiserne), Eisen-Blech ohne Unterschied, Eisen (gegossenes), Erbsen, Erz, Geflügel, Gerste, Glas ohne Unterschied, Glasgalle, Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten, Guß-Eisen-Waaren (grobe), Hafer, Hirse, Holzkohlen, Hornspitzen und Hornplatten (unverarbeitete), Kanonen, Kienruß, Knoppern, Korn (Roggen), Kreide (weisse, schwarze, rothe), Kummel, Kugeln (eiserne), Lafetten, Linsen, Lohrinde (Borken), Marmor (roher), Mehl (aller Getreidearten), metallische Mineralerde, Mineralwasser, Mörser (Bomben), Münzkrätze, eiserne Nägel (gegossene), Ocker, Oelkuchen, Pech, Platten (marmorne und dergleichen), Rindshörner und Füsse, Rothstein, Saamen aller Art, als: Anis, Fenchel, Hanf-, Rübsaamen ꝛc. ꝛc., Salz (Küchen-, See- und Stein-), Sauerkraut, Schleif- oder Wetzsteine (feine), Spelz, Stangeneisen (geschmiedetes), Theer, Trippel, Wacholderbeeren, Weitzen, Wicken.

Auf ein Fünftheil der Gebühr:

Gröbere Böttcher- und andere Holzwaaren, als: Leitern, Mulden, Schaufeln, Schwingen und dergleichen Feldgeräthe, so wie die grö-

beren Korbsorten zu Fastagen von Baumwurzeln ꝛc. ꝛc. leere Fasser, Kisten und Tonnen, Früchte (gedörrte, Backobst), Hagebutten (gedörrte).

Auf ein Zehntheil:
Bau- und Nutzholz, Blut (von Schlachtvieh), Butter und Käse (frische), Eier, Eisen (altes), Knochen, Laugenfluß, Milch, Schmelztiegel aller Art, Steingeschirr (gemeines), Topferwaare.

Auf ein Zwanzigtheil:
Braunkohle, Brennholz, Busch aller Art, Cichorienwurzel, Eicheln, Faschinen, Früchte (frische Obst), Gemüse (frisches), Gras und Heu, Gips, Kalk, Nüsse aller Art, Rohr (Dach-, Schilf- und Stuhl-), Seegras, Stroh, Torf, Weintrauben, Wellen, (Brandbusch), Wurzeln (eßbare).

Auf ein Vierzigtheil:
Alaun- und Vitriolstein, Asche (ausgelaugte), Drusen (Trester), Dünger, als: Mist, Mergel, Stoppeln u. s. w., Floßgeräthe (rückgehende), Gallmeistein, Glas- und Topfscherben, Kalkstein, Kufen, Rinnen und Tröge ꝛc. ꝛc. von Stein, Kies (gemeiner Stein-), Leinpferde (zu Wasser rückgehende), Mörtel von Ziegel und Tuffstein (Traß), Mühlsteine, Pfeiffenerde, Pflastersteine, Sand, Sand- und Bruchsteine aller Art, Schiefer (Dach-), Steinkohlen, Thon, Töpfer- und Walkererde, Tuffstein, Ziegel (gebrannte und Luft-), Ziegel-Cement.

ad Art. 10. §. 5. Die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer, sind in verhältnißmässiger Quantität ganz abgabenfrei. Bei Bestimmung der Quantität, soll mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. ꝛc. verfahren, und demgemäß das Nähere von den Regierungen an die Zollämter erlassen werden.

ad Art. 10. §. 6. Die zum Verdeck eines Fahrzeuges einmal ein- und zugerichteten Bretter sind, da sie zu dem Schiffsgeräthe gehören, zollfrei. In Ermangelung solcher, sind von Entrichtung des Elbzolls befreit, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter, und zwar:

1stens

1stens	bei Schiffen unter	10 Last	Ladungsfähigkeit	1 Schock.
2tens	- -	von 10 bis 25 Last	—	2 —
3tens	- -	- 25 bis 45 Last	—	2½ —
4tens	- - -	- 45 und mehr Last	—	3 —

§. 7. Der Art. 11. der Elbeacte ist modificirt wie folgt: ad Art. 11.

Die Abgabe von den Fahrzeugen, oder die Recognitionsgebühr, wird nach vier Klassen, und nach dem, unter Litr. C. beigeschlossenen Tariff, erhoben. Litr. C.

Dieselbe beträgt für die ganze Stromlänge von der ersten Klasse, unter 10 Hamburger Last der Ladungsfähigkeit (die Last zu 4000 Pfund) . . . . . 3 Rthlr. 4 ggl.

von der 2ten Klasse von 10 bis 25 Last . 7 ; 8 ;

von der 3ten Klasse von 25 bis 45 Last . 11 ; 12 ;

von der 4ten Klasse von 45 Last und darüber 13 ; 16 ;

Unbeladene Fahrzeuge zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

§. 8. Zum Behufe der Entrichtung der Recognitionsgebühr, sollen die Elbschiffe künftig gleichförmig vermessen, und mit gehörigen Documenten hierüber, nach dem Formular Litr. D. versehen sein. ad Art. 11. Litr. D.

§. 9. Bei Entrichtung der Recognitionsgebühr, sollen die Schiffe als leer betrachtet werden, und nur ein Viertheil der, durch den Art. 11. der Elbeacte festgesetzten, Gebühr zahlen, wenn die Ladung folgende Centnerzahl nicht übersteigt: ad Art. 11.

bei der ersten Classe	. . . . .	10 Zentner.
- - zweiten —	. . . . .	20 —
- - dritten —	. . . . .	30 —
- - vierten —	. . . . .	40 —

§. 10. Von Entrichtung der Recognitionsgebühr sind gänzlich befreit: ad Art. 11.

a. die das Hauptschiff nur auf kurzen Strecken, zur Ueberwindung örtlicher Hindernisse begleitenden, Leichterkähne,

b. kleine Kähne und Anhänge, die zu einem Hauptschiffe gehören, und nicht zum Waarentransport dienen.

Digitized by Google

ad Art. 11. §. 11. Reisende und deren Reisegepäck sind zollfrei; von Schiffen aber, welche nur Reisende und ihr Gepäck führen, soll die volle Recognitionsgebühr erhoben werden.

ad Art. 17. Litr. E. §. 12. Das sub Litr. E. anliegende Schema zu einem Manifeste, soll künftig auf der Elbe allgemein als Norm dienen.

ad Art. 30. §. 13. Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. Mai 1828 in Dresden versammeln.

ad Art. 31. §. 14. In soweit durch gegenwärtiges Protocoll keine Abänderungen ausgesprochen sind, hat es bei den Bestimmungen der Elbeschifffahrts-Acte sein alleiniges Bewenden.

ad Art. 32. §. 15. Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. Januar 1825, auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Zwecke durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, auch allen betreffenden Behörden mitgetheilt werden.

Zu Urkund dessen, haben die obengenannten Bevollmächtigten, das gegenwärtige Protocoll unterzeichnet, und mit ihren Wappen besiegelt.

Geschehen zu Hamburg, am 18. September 1824.

Digitized by Google

Litr. A.

Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Elbzolls.

(zum Art. 8 der Dresdener Elbe-Acte.)

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto, oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage, ohne Ueberfaß; der Gallen zu 233, das Hamburger Viertel zu 365, das französische Viertel (Velte) zu 375 pariser Cubikzoll Inhalts; das Anker zu 5, das Ahm zu 20 Hamburger, das Oxhoft zu 30 Französischen, das Legel zu 72 Französischen Vierteln; der Centner zu 112 Hamburger Pfunden.

		Centn.	Pfd.
Arrack, wie Rum.			
Bier, engl., das Faß (Barrel) . .	zu 36 Gallons	4	
- Oxhoft (Hogshead)	- 54 —	5½	
die Pieye	- 108 —	11	70
— aus den Elbstaaten, die Tonne .	zu 14 Hmb. Vrt.	2½	
das halbe Faß	- 26 —	4½	
- ganze Faß	- 56 —	8½	
Blut, das Hamb. Viertel		—	20
Branntwein, wie Rum.			
Essig, Bier- und Cider-, ein Anker .	zu 5 Hmb. Vrt.	—	95
eine halbe Tonne	- 7½ —	1	25
eine ganze Tonne	- 15 —	2	50
— Wein-, ein Tierçon zu 20 Veltes . . .		3½	
ein Oxhoft	- 30 — . .	5⅛	
in andern Gebinden, jedes Viertel . .		—	18
Häring, die Tonne von 5½ Hamb. Cubicfuß (800 Stück weniger oder mehr)		3	

Digitized by Google

	Centn.	Pfd.
Rum, ein Anker	½	
- Viertel Legel	2¼	
- Orhoft	4½	
- Punchon (55 Veltes)	8	40
In gemessenen Gebinden andern Inhalts, jedes Viertel	—	17
Seife, grüne, die kleine Tonne, oder das Viertel	—	70
Sprit (Spiritus), jedes Viertel	—	16
Theer, die Tonne	3	
Thran, die Tonne (224 Pfd. Netto)	2½	
- Quartele zu 2 Tonnen	4	100
- Piepe - 4 —	9	
- Stampe - 8 —	18	
Wasser, mineralische, a) unverpackt.		
— Driburger, Spaer und Wildunger, die 100 ganze Flaschen	3	
- 100 halbe dito	1¾	
— Eilsener, Nendorfer und Pyrmonter, die 100 ganze Pinten	2	70
- 100 halbe dito	1	70
— Pyrmonter, Bouteill. No. 1. 100 Stück	3½	
— Eger und Marienbader . 100 ganze Krüge	3	70
100 halbe dito	2	14
— Emser, Faschinger, Geilnauer, Selter und Wisbadener . . 100 ganze Krüge	3¼	
100 halbe dito	2	50
b) verpackt.		
— Eger, die Kiste mit 36 ganzen, oder 72 halben Krügen	1¾	
— Marienbader, die Kiste mit 48 ganzen Krügen	2¼	
- — - 72 halben dito	2	
- — - 30 hyalit. Bouteillen	1	

	Centn.	Pfd.
Wasser, Saidschützer, die Kiste mit 40 ganzen Krügen	2½	
— - 40 halben —	1½	
Bei Verpackung in Körben:		
die Thara von jeden 50 Flaschen oder Krucken	—	35
— Cöllnisches, die 12 Gläser mit Kistchen, ohne Ueberkiste	—	6
Wein, in nachbemerkten bekannten Gebinden:		
ein Anker	—	90
- Eimer (zwei Anker) } von allen Weinen . . .	1	70
- halbes Orhoft . } . . .	2½	
- Ahm (zwei Eimer) } . . .	3¼	
- Orhoft, Bordeaux, Muscat, Nantes	5⅛	
- Orhoft, Bajonne	6¼	
eine Trommel Tavell	5	98
ein Stück Picardan	7	70
eine Piepe Ximenes	8¾	
- Piepe Madeira, Fayell, Teneriff, Vidogne	9¼	
ein Both Corsica	9½	
- Both Benicarlo, Catalon, Tarrago .	9	70
- Both Malaga, Lissabon, Porto, Xeres und Ximenes . . .	11	
Halbe- und Viertel-Bothe und Piepen- ½ und ¼tel ihres obigen Gewichts.		
Bei allen andern nicht benannten Gebinden, jedes Viertel (Velte) Brutto .	—	18

B. Früchte.

Das Hamburger gestrichene Faß (der halbe Scheffel, oder zwei Himpten) 2656 pariser Cubiczoll haltend.

	Pf.		Pf.
Bohnen	88	Mehl	45
Buchwaitzen — Grütze	71	Nüsse	44
		Obst, grüne Aepfel und Birnen	56
Erbsen und Wicken	90	— gedörrte Aepfel	32
Gerste	58	— gedörrte Birnen	52
— Graupen und Grütze	84	— gedörrte Kirschen	72
Hafer	48	— gedörrte Pflaumen	64
— Graupen und Grütze	64	Roggen	80
Hirse	78	Rüben	37
Kastanien	75	Saamen (Hanf)	56
Linsen	89	— Rapp und anderer	70
Malz	54	Waitzen	84

100 Hamburger (Faß) sind $84\frac{7}{10}$ Hannöversche Scheffel
$135\frac{19}{20}$ Mecklenb. Rostocker „ $95\frac{1}{3}\frac{3}{5}$ Preussische —
$99\frac{19}{20}$ Anhaltschen „ $49\frac{1}{3}\frac{1}{5}$ Dresdener —
$56\frac{3}{10}$ Böhm. Strich, „ $85\frac{1}{2}\frac{1}{5}$ Wiener Metzen
und $147\frac{1}{2}\frac{2}{3}$ Engl. Buschels.

C. Holz.

1) In Flössen und wo die Stücke einzeln cubisch (nach den Hartwigschen oder Segondatschen Tabellen) zu vermessen sind, werden auf den Hamburger Centner gerechnet:

a) Eichen, Buchen, Hainbuchen, Eschen und Obstbaumholz 3 Hamb. Cubicfuß.

b) Fichten, oder Tannen, Aspen, Erlen, Linden, Birken, Pappeln, Ulmen und Waidenholz . 4 — —

Digitized by Google

2) Kahn- oder Schiffsladungen werden im Ganzen cubisch vermessen, und dann sind bei obigem Gewichte, von dem Gesammt-Inhalt, noch auf die leeren Zwischenräume zu rabattiren:

vom Bau- und Nutzholz aller Art, ein Viertheil, oder 25
- rauhen Brennholze . . . . . - Drittheil, - $33\frac{1}{3}$
- Band- und Zweigenholze 50
- Wellen und Reisbünden 60

} v. 100 Cubicf.

3) Ist rauhes Kloben- oder Schnittholz, in Faden, Haufen ꝛc. ꝛc. abgesondert, so aufgestellt, daß es cubisch gemessen werden kann, so sind von jeden 100 Cubicfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6füssigen,	
schieren Nutzholze	25	$26\frac{1}{2}$	28	30	32	Cubicfuß
Brennholze in unebenen Kloben . .	29	31	33	35	37	—
- Stangen	40	43	46	49	52	—
- Zacken oder Zweigen .	44	48	52	56	60	—

Das Gewicht wird wie ad 1) bemerkt.

4) Kann das Stabholz bei der Revision gezählt werden, so sind auf den Centner zu rechnen:

a) 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hamb. Zoll dicke, und 4 bis 6 Zoll breite,

eichene Pipen-Stäbe	67 bis 70 Zoll lang	8	Stück
- Ohrhoft-Stäbe	55 - 58 —	10	—
- Tonnen-Stäbe	45 - 48 —	13	—
- Ohrhoft-Boden	29 - 32 —	20	—
- Tonnen-Boden	22 - 25 —	25	—

b) $\frac{1}{2}$ bis 1 Zoll dicke, und 4 bis 6 Zoll breite,

eichene Tonnen-Stäbe	33 bis 36 Zoll lang	43	Stück
- Butten- -	24 - 26 —	60	—
buchene Tonnen -	36 - 42 —	35	—
- Tonnen -	30 - 36 —	38	—
- Boden -	18 - 25 —	45	—

Fichten-Stäbe in Kloben, wie Nutzholz ad 2 oder 3.

Digitized by Google

5) Buchene Kandies-Kisten, complete — auf den Centner:
groſse 24 Zoll lang, 14 Zoll hoch und breit 9 Stück
kleine 22 — 12 — — 12 —

6) Lohrinde (Borke) auf den Centner:
in Stücken . . . . 11 Cubicfuß
zerhackte . . . . . 10 —

D. Brennmaterial und Asche.

	Centn.	Pfd.
Braun-Kohlen	2½	
Holz-Asche, das Hamb. Faß, unausgelaugte } die .	—	56
— . ausgelaugte } 10 Cubicfuß	—	98
Holz-Kohlen	—	75
Lohkuchen, die 1000 Steine, 8 bis 10 Zoll Quadrat	12	
Steinkohlen, englische, die Tonne 8⅔ Cubicfuß . .	2	100
— oberelbische, die 10 Cubicfuß	3	
Torf, die 1000 Soden oder Steine	9	
— . 10 Cubicfuß	2	

E. Steine, Erden ꝛc. ꝛc.

die 10 Hamb. Cubicfuß

Granit, behauener	10
Kalksteine, roh	4½
Kies	7
Lehm und Mergel	6
Pflastersteine	7½
Pfeiffen-Erde	3
Sand, weisser	6
Sandsteine, behauener . . .	10
— in unbehauenen Bruchstücken .	7

Thon,

	Centn.	Pfd.
Thon, Töpfer- und Walker-Erde	5	
Treſter, (Drußen) Vieh-, und anderer Dünger	3	
Ziegel: Dachzungen (1000 Stück.)	30	
— Dachpfannen und Holſter (1000 Stück.)	50	
— Klinker (1000 Stück.)	16½	
— Mauerſteine (1000 Stück.)	84	
— dergleichen ungebrannte (1000 Stück.)	96	
Kalk, die Tonne (3 Faß)		
— — Bardowieker	3⅛	
— — Gothl. und Preuſſiſcher	2	76
— — Lüneburger	3⅜	

F. Leere Gefäſſe ꝛc. ꝛc.

Ein Anker	—	16
- Eimer (Doppel-Anker) eine Viertonne	¼	
eine Oel- und Thran-Tonne	—	40
ein Ahm, eine Tierce, ½ Both, ¼ Piepe	½	
- Eſſig-Orhoft, ein halb Bierfaß, eine Theertonne	¾	
- Orhoft, Trommel, Quarteel, ½ Piepe, ¼ Both	1	
- Bierfaß, eine Piepe, halb Centner-Stück	1¼	
- Both, Branntwein- und Sprit-Stück	1½	
- Stückfaß, Stampe	2½	

Zum Verkauf verſandte neue Fahrzeuge tragen die doppelte Recognitions-Gebühr.

Bemerkungen.

1) Weitere Berichtigungen und Vervollſtändigungen bleiben der nächſten Reviſions-Commiſſion vorbehalten, und ſind ſolche von den Zoll-Aemtern fleiſſig zu ſammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen.

2) Das Gewicht lebender Thiere iſt durch Sachverſtändige billig zu ſchätzen.

Digitized by Google

Litr. B.

Tariff für den Elb-Zoll

nach den, bei der Auf- wie bei der Nieder-Fahrt, zu befahrenden Strecken vertheilt.

Uferstaaten für deren Rechnung die Gebühr erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.	Zu entrichtende Gebühr vom Ctn. zu 112 ℔ Hamburgisch: für die einzelnen Strecken. Rthl.	ggl.	pf.	für die ganze Strecken ein. jed. Uferstats. Rthl.	ggl.	pf.	Anmerk.
Oesterreich	1. für die ganze Strecke von Melnick bis zur Sächsischen Grenze . . .	.	.	.	.	1	9	Die Zollpflichtigkeit tr. ein a) in Oesterreich, Preussen, mit Ausnahme von Lenzer Fähre, und Sachsen, bei Berührung der Zollstädte, b) in Preussen bei der Lenzer Fähre, Harnover, Lauenburg, Mecklenburg und Anhalt, nach d. Zollgeleite u. bei Berührung d. s Zollgeleits-Bezirk, c) der von Esslingen früh. nach Hamb. verlegte Zoll, wird nur v. Stromaufw. aus Hamb. abgeh. Schiffen m. 4 ℔ Hb. C. p. Schiffsl. von 4000 ℔ Brutto (u. einer geringen Schreigeb.) entrichtet.
	2. von Melnick bis Aussig . . .	.	.	11				
	3. „ Aussig bis zur Sächsischen Grenze	.	.	10				
Sachsen . .	1. für die ganze Strecke von der Oesterreichischen bis zur Preussischen Grenze	.	.	.	.	5	3	
	2. von der Oesterr. Grenze bis Pirna	.	1	3				
	3. von Pirna bis Dresden . . .	.	1	4				
	4. „ Dresden bis zur Preuss. Grenze	.	2	8				
Preussen . .	1. für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenb. Grenze .	.	.	.	.	13		
	2. von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze	.	4					
	3. von der Anhaltschen bis zur Mecklenb. Grenze	.	9					
	4. aus dem Anhaltschen bis nach Dörnberg (Anhalt)	.	1	8				
	5. für den Cours von und nach Schnakenburg und Gegend	.	1	1				
Anhalt: Bernburg	für die ganze Strecke	.	.	.	.	.	8	
Cöthen .	für die ganze Strecke	.	.	.	.	.	8	
Dessau . .	1. für die ganze Strecke	.	.	.	.	1	4	
	2. für die Strecke des Dessauer Geleits	.	.	8				
	3. für die Strecke des Tochheimer Geleits	.	.	8				
Hannover .	1. für die ganze Strecke von der Preussischen Grenze bis Hamburg . .	.	.	.	.	2	6	
	2 von der Preuss. Grenze bis Hitzacker	.	1	3				
	3. „ Hitzaker bis Hamburg . . .	.	1	3				
Mecklenburg	1. für die ganze Strecke von der Preussischen bis zur Dänischen Grenze	.	.	.	.	1	8	
	2. von Preussischen bis zur Hannöverschen Gränze	.	.	10				
	3. von der Hannöverschen bis zur Dänischen Grenze	.	.	19				
Dännemark	für die ganze Strecke	.	.	.	.	.	8	
	Zusammen für die ganze Strecke von Melnick bis Hamburg und umgekehrt . .	Rthl.	1	3	6			

Litr. C.

Tariff der Recognitions-Gebühr für die Elbe.

	1ste Klasse unt. 10 Last		2te Klasse 10 bis 25 Last		3te Klasse 25 bis 45 Last		4te Klasse 45 Last und mehr	
a. Mit Ladung	Die Last zu 4000 Pfd. in Conventions-Münze.							
	Rthlr.	ggl.	Rthlr.	ggl.	Rthlr.	ggl.	Rthlr.	ggl.
1) Sachsen . .	—	8	—	16	1	—	1	8
2) Preussen, zu Mühlberg	—	8	—	16	1	—	1	8
— zu Wittenberge	1	—	2	—	3	—	4	—
— C.* an dem im Art. 16. der Elbe-Acte genannten Zwischen- u. Neben-Aemtern	—	8	—	16	1	—	1	8
3) Anhalt . .	—	4	—	8	—	12	—	16
4) Hannover . .	—	8	—	16	1	—	1	8
5) Mecklenburg . .	—	12	1	12	3	—	3	—
6) Lauenburg . .	—	12	1	12	2	—	2	—

b. Fahrzeuge ohne Ladung

zahlen allenthalben ein Viertheil vorstehender Taxe.

c* Schiffe, welche direct durch die Preussischen Staaten transitiren, und Muhlberg und Wittenberge passiren, zahlen keine Recognitionsgebühr an den Preussischen Zwischen- und Neben-Aemtern. Desgleichen finden die, bei diesen Aemtern ausgeworfenen, Sätze auf Anhalt-Bernburg und Dessau vorläufig keine Anwendung.

Digitized by Google

Litr. D.

Formular

zu

den Meß- oder Auf-Briefen.

Das Schiffsgefäß (Namen) Schiffer (Namen) aus (Namen) hält in Preussischen Maaß

Länge des Raums von der Pflicht bis zum Stand : Fuß : : Zoll, Größte lichte Breite des Raums zwischen den Schwellen (oder Borden) . . : : Fuß : : Zoll.

Tiefe von der Schnur, welche in der Nähe der Segelducht über den Auflauf gespannt worden, bis auf die Lagerdielen : : Fuß : : Zoll.

Ist geeicht auf : : Last zu 4000 Pfd. Preussisch.

den ten 182

Litr. E.

Ausstellungsamt zu No.

Manifest

für den Schiffer
zur Fahrt von nach
mit dem Schiffe No.
zur = = ten Klasse von bis Lasten gehörig
und bemannt mit Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer, dauernd und deutlich bezeichnet sein.
2) Ohne Frachtbrief darf keinerlei Ladung eingenommen, und jede Zu- und Abladung muß, beim nächsten Elbzollamte, gehörig nachgewiesen werden.
3) Das Manifest wird unentgeldlich unterfertigt von der Behörde des Einladungsort, oder vom nächsten Elbzollamte auf der Fahrt. Besteht es aus mehr als einem Bogen, so muß es paginirt, gehörig geheftet, und die Heftschnur (Faden) besiegelt sein. Alle vollständig vorzuzeigende Frachtzettel und Ladungspapiere werden Beilagen desselben. Duplicate werden nur für billige Abschriftsgebühr gefertigt.
4) Der Schiffer muß, durch eigenhändige Unterschrift des Manifests, seine Haftung für die Wahrheit und Vollständigkeit der Angaben bestärken.
5) Dies Manifest wird zu bei dem abgegeben, und von demselben nach Vorschrift der Elbconvention aufbewahrt.
6) Transitirende Schiffer können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats entrichten.

Digitized by Google

Vollständiger Name und Wohnort des Absenders.	Bestimmungs-Ort und Empfänger.	Folge-No. des Frachtbriefes.	Der Colli u. Gebinde: Benennung und Anzahl	Der Colli u. Gebinde: Marken und Nummern	Benennung der Waaren.	Maaß nach der: Declaration	Maaß nach der: Revision	Gewicht nach der: Declaration Hamburger Centn.	Gewicht nach der: Declaration Hamburger Pf.	Gewicht nach der: Revision Hamb. Centn.	Gewicht nach der: Revision Hamb. Pf.

Reduction des, bei der Revision gefundenen, Maaßes oder Gewichts auf Hamburger Gewicht, und Classificirung nach den Zollsätzen										Macht z. vollen Zollsatze		Zollbetrag in Conventionsg.		
zum vollen Zollf.	zu $\frac{1}{2}$ des vollen Zollsatzes		zu $1\frac{1}{3}$ ($\frac{1}{3}$) des vollen Zollsatzes		zu $\frac{1}{10}$ des vollen Zollsatzes		zu $\frac{1}{20}$ des vollen Zollsatzes		zu $\frac{1}{40}$ des vollen Zollsatzes					
Hamb. Cntn.	Pf.	Hamb. Cntn.	Pf.	Hamb. Cntn.	Pf.	Hamb. Cntn.	Pf.	Hamb. Cntn.	Pf.	Hamb. Cntn.	Pf.	Hamburger Centn.	Pfd.	Rthlr.	gal	pf.

1822, Februar 16. Bestimmung des Termins, von welchem die Elbschifffahrts-Acte in Kraft treten solle.

Wir Frederik der Sechste, ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: Daß, da Wir, zufolge späterer Verabredung, mit den übrigen Elb-Uferstaaten, dahin übereingekommen sind, den, im 33sten Art. der, zu Dresden unterm 23. Juni vorigen Jahres unterzeichneten, Elbeschifffahrts-Acte bestimmten, Termin, von welchem diese Acte auf allen Puncten der Elbe in volle Wirksamkeit gesetzt werden sollte, bis zum 1. März des gegenwärtigen Jahres auszusetzen, so wird gedachte Acte mit dem besagten 1. März in Kraft treten.

Allerhöchstes Patent.

1823, Sept. 9. Prüfung der Elbschiffer.

1. Ein jeder Schiffer, welcher ein Patent zum Behuf der Elbschifffahrt zu erlangen beabsichtigt, hat sich deshalb, je nachdem er seinen Wohnort in einer Stadt, einem Amte oder einem adelichen Gerichte hat, an den Magistrat, an das Amt, oder an den Gerichtshalter zu wenden, die vorschriftsmässigen Attestate zu produciren, und sich der angeordneten Prüfung, so wie der Untersuchung des Schiffes, welches er fuhrt, zu unterwerfen.

2. Es darf keiner zur Prüfung zugelassen werden, welcher nicht durch obrigkeitlich beglaubigte Attestate darthut:

1) daß er Unser Unterthan ist,
2) daß er wenigstens das sechszehnte Lebensjahr erreicht hat und confirmirt ist,
3) daß er nothdürftig lesen, schreiben und rechnen könne,
4) daß er wenigstens 4 Jahre lang die Elbe als Schiffsjunge oder Schiffsknecht befahren habe,
5) daß ihm, insoferne er landmilitairpflichtig ist, die Erlaubniß ertheilt worden, seinen Gerichtsbezirk zu verlassen.

Diejenigen, gegen welche, wegen Entwendungen, und namentlich wegen Veruntreuungen von Schiffsgütern, eine Zuchthausstrafe erkannt worden ist, sind von dem Erwerbe eines Patents gänzlich ausgeschlossen, und mithin auch nicht zur Prüfung zuzulassen.

3. Bei der Prüfung der Schiffer ist darauf zu sehen, ob der zu Prüfende, die zu seinem Gewerbe erforderlichen körperlichen Eigenschaften, und die zur Flußschiffahrt im Allgemeinen nöthigen

Kennt-

Digitized by Google

Kenntnisse besitzet, auch sowohl bei gutem als bei stürmischem Wetter ein Fahrzeug zu fuhren versteht.

4. Die Untersuchung des Schiffes, welche jährlich vorzunehmen ist, ist darauf zu richten, ob es sich in solchem guten Zustande befindet, daß demselben, mit Sicherheit, Waaren zum Transporte auf der Elbe anvertrauet werden können, auch ist auszumitteln, wie viele Kaufmannslasten à 4000 Pfund selbiges laden könne.

5. Zur Prüfung der Schiffer haben die, im §. 1. benannten Behörden, einen Patentlootsen und zwei der erfahrensten Schiffer, oder an den Orten, wo keine Patentlootsen sind, drei der erfahrensten Schiffer, so wie zur Untersuchung der Schiffe zwei der erfahrendsten Schiffer und einen Schiffszimmermann zu committiren, welche, unter ihrer Direction, die Prüfung und Untersuchung vornehmen.

Sollte an einem Orte nicht die nöthige Anzahl erfahrener Schiffer vorhanden sein, so ist die nächste geeignete Behörde zur Niedersetzung einer solchen Untersuchungscommission zu requiriren.

Die Niedersetzung einer solchen Prüfungscommission geschieht, so wie die Prüfung und Untersuchung selbst, ganz unentgeltlich.

6. Wenn bei dieser Prüfung und Untersuchung, der Schiffer die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten (3) gezeigt hat, und das Fahrzeug tauglich (4) befunden ist, hat die Prüfungscommission darüber unentgeltlich ein Attestat, nach den, diesem Patente sub A. beigedruckten, Formularen, auszustellen, und in dem Attestate die Trächtigkeit des Schiffes, nach Kaufmannslasten à 4000 Pfd. zu bemerken.

7. Auf dieses Attestat wird dem Geprüften von der, im §. 1. benannten Behörde seines Wohnortes, ohne eine weitere Gebühr, als ein Schreibgeld von 4 Schillingen, ein Elbschiffahrts-Patent, nach dem, diesem Patente sub B. beigedruckten, Formulare, ertheilt, welches ihn berechtigt, auf dem ganzen Elbstrome, Schiffahrt zu treiben.

Königliches-Patent.

Digitized by Google

Formulare.

A.

In Gemäßheit des von
an Endesunterschriebene ertheilten Auftrages, haben wir das Flußschiff, genannt
trächtig dänische Commerzlasten oder Kaufmannslasten à 4000 Pfund, rücksichtlich seiner Tauglichkeit untersucht, und befunden, daß selbiges sich gegenwärtig in gutem fahrbaren Zustande befinde, so daß demselben eine Ladung Güter, zum Transport auf der Elbe, mit Sicherheit anvertrauet werden kann. Solches bezeugen wir hiedurch mit unserer Namens Unterschrift.

N. den

In Gemäßheit des von
an Endesunterschriebene ertheilten Auftrages, haben wir den Schiffer führend das Flußschiff, genannt trächtig dänische Commerzlasten oder Kaufmannslasten à 4000 Pfund, geprüft und befunden, daß derselbe die, zu seinem Gewerbe erforderlichen, körperlichen Eigenschaften und die, zur Flußschiffahrt im Allgemeinen nöthigen, Kenntnisse besitzt, auch sowohl bei gutem als bei stürmischem Wetter ein Fahrzeug zu fuhren versteht. Solches bezeugen wir hiedurch mit unserer Namens Unterschrift.

N. den

B.

No.

Patent

für

den Schiffer

führend das Flußschiff

genannt

groß dänische Commerzlasten

oder Kaufmannslasten à

4000 Pfd.

Elb-Schifffahrts-Patent.

No.

Patent

für

den Schiffer

Dem Schiffer

führend das

zuständige und eigenthümlich gehörende Flußschiff, genannt

groß dänische Commerzlasten oder Kaufmannslasten à 4000 Pfd., wird hiedurch die Erlaubniß ertheilt, auf dem Elbstrome die Schifffahrt auszuüben, zu welchem Ende ihm dieses Patent, welches Ein Jahr gültig ist, und nach dessen Ablaufe erneuert werden muß, ausgefertigt worden ist.

N. den

Patent

für den Schiffer

führend das Fahrzeug

1823, April 26. Uebertragung der Elbangelegenheiten an den General-Consul, Eickhoff.

Dem General-Consul Eickhoff zu Prag, ist von der Oesterreichischen Regierung, die Besorgung der Elbangelegenheiten übertragen worden, und sollen demselben, auf seine etwanigen Anträge, die nöthigen Aufklärungen und Nachrichten mitgetheilt, auch, zur Beseitigung etwaniger Hindernisse, alle Willfährigkeit gezeigt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

s. auch: Elbzollgericht.

Elbe-Schiffer.

Prüfung derselben, s. Elbeschifffahrt.

Elbezollgericht.

1822, Februar 23. Constituirung des Amts Lauenburg zum Elbzollgericht.

An das Amt Lauenburg.

Da wir es nöthig gefunden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung der, im Art. 26, der, unterm 23. Juni v. J. zu Dresdena bgeschlossenen, Elbeschiffahrts-Acte, erwähnten nachbenannten Gegenstände:

1. über alle Zollcontraventionen, und die hiedurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft,

2. über Streitigkeiten, wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Waage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrages,

3. über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades.

4. über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt über jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt, oder beim Anlanden, durch ihre Fährläßigkeit, andern verursacht haben sollten,

5. über den Betrag der Bergelöhne, und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind, insoweit es Unser Zollamt zu Lauenburg und das Lauenburgische Elbufer betrifft, eine richterliche Behörde zu bestellen; so ertheilen Wir Euch, Unsern Beamten des Herzogthums Lauenburg hierdurch den allergnädigsten Befehl, daß Ihr vom 1. März d. J. angerechnet, alle bei gedachten Un-

Digitized by Google

ferm Zollamte zu Lauenburg, oder in Ansehung des, zu Unserm Herzogthume Lauenburg gehörigen Elbufers, vorkommenden Streitigkeiten, über die erwähnten Gegenstände, in erster Instanz summarisch zu behandeln, und, in Gemäßheit der bestehenden Verfügungen, insonderheit der, in der vorgedachten Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen, rechtlich zu entscheiden habt.

Dabei wollen Wir uns die nähern Bestimmungen, insonderheit darüber, auf welche Weise es mit dem Recurs von Euren, in Sachen dieser Art, abgegebenen Entscheidungen zu verhalten, und bei welcher Behörde selbiger zu suchen sei, annoch vorbehalten haben.

Allerhöchstes Rescript.

Dieses Rescript ist der Lauenburgischen Regierung von der Canzelei nachrichtlich mitgetheilt.

1823, October 28. Die Competenz des Elbzollgerichts in Lauenburg.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, Unser Amt Lauenburg, dem bereits früher der Auftrag zur summarischen Untersuchung und Entscheidung, der, in dem 26. Artikel der Elb-Schifffahrtsacte vom 23. Juni 1821, benannten Gegenstände, provisorisch ertheilt worden ist, nunmehr, rücksichtlich Unseres Zollamtes zu Lauenburg, definitiv zum Elbzollgerichte zu bestellen, und in Betreff der Competenz, des Verfahrens bei der Untersuchung, und der Berufung von den Entscheidungen dieses Gerichts, Nachstehendes Allerhöchst festzusetzen und anzuordnen:

§. 1. Alle bei Unserem Elbzoll zu Lauenburg zur Sprache kommenden Zoll-Contraventions- und Defraudations-Fälle, durch welche Unsere Elbzollgefälle benachtheiligt worden sind, müssen bei dem Elbzollgerichte anhängig gemacht, und von demselben entschieden werden, insofern die Contravenienten sich den, ihnen von Unserem Elbzollgeleite anzuzeigenden, Strafen nicht sofort freiwillig unterworfen haben.

§. 2. Ferner ist das Elbzollgericht competent, über folgende Gegenstände eine Untersuchung anzustellen, und eine Entscheidung abzugeben:

a. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Elbzoll- und Elbschiffre-

cognitions-Gebühren, imgleichen wegen Krahnen-, Waage-, Hafen- und Werft-Gebühren und ihres Betrages,

b. über die Hemmungen des Leinpfades, die von Privatperſonen unternommen werden möchten,

c. über Beſchädigungen an Wieſen und Feldern beim Schiffziehen, ſo wie überhaupt über jeden Schaden, den Schiffer oder Floſſer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch Fahrläſſigkeit oder abſichtlich, anderen verurſacht haben möchten,

d. über den Betrag des Bergelohnes und anderer Vergutungen für die bei Unglücksfällen geleiſtetete Hülfe, inſofern die Intereſſenten ſich nicht gütlich darüber vereinigen,

e. über alle Uebertretungen, welche gegen die Elbſchifffahrtsacte oder gegen jede andere, in Beziehung auf den Elbzoll erlaſſene, Verfügung, von den Handelnden, den Schiffern, Flöſſern oder ihren Leuten verübt werden möchten,

f. über die Exceſſe der Schiffer, Flöſſer und deren Gehülfen gegen die, in Ausübung ihres Amtes begriffenen, Elbzollbedienten und deren Gehülfen.

Inſofern jedoch ein verübter Exceß, nach dem rechtlichen Ermeſſen des Elbzollgerichts, mit einer ſchärferen Strafe, als einer Geldbuſſe von 10 Thalern oder einer Gefängnißſtrafe bei Waſſer und Brod von 2 mal 5 Tagen, zu belegen iſt, hat das Elbzollgericht zwar die Unterſuchung bis zum Ende zu führen, nach erfolgtem Actenſchluſſe aber, die Acten an das beikommende Criminalgericht zur weiteren Verfügung abzugeben.

§. 3. Dem Elbzollgerichte ſteht in allen vorbenannten Fällen die Befugniß der Unterſuchung und Entſcheidung auch gegen diejenigen zu, welche ſonſt, ſei es mit Rückſicht auf ihre Perſon oder auf ihren Beſitz, nur einem priviligirten Gerichtsſtande unterworfen ſind.

§. 4. Wenn ein Zollbeamter eines der anderen Elbufer-Staaten, bei dem Elbzollgerichte darauf antragen ſollte, daß ein Schiffer angehalten und die Nachbezahlung umgangener Gebühren bewirkt werden möge, ſo hat das Elbzollgericht einem ſolchen Antrage Genüge zu leiſten.

§. 5. Das Verfahren bei dem Elbzollgerichte, iſt in jedem Falle ein ſummariſches; jedoch darf Keinem die den Rechten nach

Digitized by Google

erforderliche Gelegenheit zur Ausführung seiner Gerechtsame entzogen werden, auch muß von dem ganzen Hergange vor Gericht aus dem Protocolle oder den eingereichten Schriften constiren und das Erkenntniß den Partheien schriftlich eröffnet werden.

§. 6. Wider die Erkenntnisse des Elbzollgerichts in Zollcontraventions- und Defraudationssachen steht dem Contravenienten nur die Supplication an Unser Generalzollkammer- und Commerz-Collegium offen.

§. 7. Bei Verfolgung dieser Supplication sind folgende Regeln zu beobachten:

1. die Supplicationsschrift muß innerhalb 4 Wochen, nach Verkündigung des Urtheils, beim Postamte, zur Versendung an Unser Generalzollkammer- und Commerz-Collegium, eingeliefert werden,
2. der Betrag der Mulct, der verkürzten Gefälle und etwaniger Kosten, muß entweder baar deponirt, oder eine genügende Caution dafur geleistet werden.

§. 8. Auf diese Supplicationsschrift und, falls die Beschwerde nicht etwa sofort als unbegründet abgewiesen werden sollte, erfolgt, nach eingeholten Acten und Entscheidungsgründen des Elbzollgerichts, ohne daß ein weiterer Schriftwechsel gestattet wäre, die Entscheidung Unseres General-Zollkammer- und Commerz-Collegii, gegen welche kein Rechtsmittel Statt findet.

§. 9. Das Elbzollgericht ist nicht befugt, in Fällen von Zolldefraudationen eine Strafmilderung eintreten zu lassen.

§. 10. Gegen die Urtheile des Elbzollgerichts über die, im §. 2. benannten Gegenstände, steht den Partheien die Berufung an Unsere Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg zu, wenn sie dieses Rechtsmittel innerhalb 10 Tagen bei dem Amte interponiren, und vor Ablauf von 4 Wochen, vom Tage der Verkündigung des Urtheils angerechnet, bei der Regierung einführen und rechtfertigen, worauf diese, wenn sie die Beschwerde nicht sogleich als ungegründet abweiset, nach Einziehung des Berichts, der Acten und Entscheidungsgründe des Elbzollgerichts, ohne weitern Schriftwechsel definitiv erkennt; jedoch wird die Regierung in Fällen, wo sie die Sache nicht hinlänglich aufgeklärt findet, die nöthigen Aufklärungen einzuziehen

Digitized by Google

und protocollarische Vernehmlassungen zu verfügen haben. Diese Berufung, von welcher kein weiterer Recurs Statt findet, hat nur dann Suspensiveffect, wenn die Parthei, welche sie einlegt, genügende Sicherheit dafür gestellt hat, daß sie dem Ausspruche der Regierung ein Genüge leisten werde.

Allerhöchstes-Patent.

Extrajudicial-Beschwerden.

s. Appellationen.

Extrapost.

1824, Januar 19. Herabsetzung der Taxe.

Seine Königl. Majestät haben, auf desfalls geschehene allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection, mittelst Allerhöchster Resolution vom 9. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die für das Herzogthum Lauenburg jetzt geltende Extrapostaxe von 36 Lbß. à Meile bis weiter auf 32 Lßl. die Meile herabgesetzt werden möge.

General-Postdirections-Placat.

1829, December 18. Die bei Extrapostbeförderung zu gebrauchende Pferdezahl.

1. Auf einem mit 2 Pferden bespannten Kühr-, Ruß- oder Beiwagen sollen bis 700 Pfd. befördert werden.

Wenn aber das Gewicht 700 Pfd. übersteigt, so sind bis zu 350 Pfd. mehr, ein Pferd, und bis zu 500 Pfd. mehr und darüber, 2 Pferde mehr zu nehmen.

2. Chaisen, Wiener, Offenbacher, Berliner, Frankfurter und dergleichen halbbedeckte Wagen sollen mit 2 Pferden befördert werden, wenn das Gewicht der Personen und des Gepäcks nicht 500 Pfd. übersteigt; beträgt aber das Gewicht über 500 Pfd. bis 700 Pfd., so sind diese Wagen mit 3 Pferden, und über 700 Pfd. bis 900 Pfd. mit 4 Pferden zu befördern.

3. Die sogenannten Holsteinischen Kaleschewagen sollen, wenn das Gewicht, die Kalesche zu 150 Pfd. gerechnet, nicht 700 Pfd. übersteigt, mit 2 Pferden befördert werden; jedoch ist das Gewicht der Kalesche nur dann zu berechnen, wenn der Reisende sie selbst mit-

mitbringt, wenn aber die Station die Kalesche liefert, und dafür Miethe erhält, so wird das Gewicht derselben nicht berechnet.

4. Bei allen vorerwähnten Beförderungen, soll jede erwachsene Person zu 150 Pfd., jede halberwachsene oder, bis zu einem Alter von 15 Jahren, zu 75 Pfd., und Kinder unter 3 Jahren gar nicht gerechnet werden.

5. Alle zweisitzigen Kutschen, sind mit 4 Pferden, die viersitzigen Kutschen aber mit 6 Pferden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der, darin befindlichen Personen, oder auf das Gewicht, zu befördern.

6. Wenn ein Reisender auf einer Station sein Gut wägen läßt, so soll der Posthalter daselbst, unter seiner Hand, und unter seinem Siegel, ihm ein Verzeichniß über die Stückzahl, und einen Schein über deren Gewicht, zu stellen, um dadurch ferneren Streitigkeiten auf den übrigen Stationen, auf derselben Reise, vorzubeugen.

General-Postdirections-Placat.

Fabriken.

1822, Mai 14. Einzusendende Nachrichten über den Zustand der Industrie.

Um eine allgemeine Uebersicht des ganzen Fabrikwesens, in den Königlichen Staaten zu haben, sind, auf den Antrag des Königlichen Generalzollkammer- und Commerz-Collegii, über die, in einem jeden Districte dieses Herzogthums, vorhandenen Fabriken und Manufaeturen, nebst Erläuterungen über den Betrieb und Zustand derselben, tabellarische Nachrichten zu sammeln, und solche dem gedachten Collegio unmittelbar einzusenden.

Dabei wird bemerkt, daß unter der Benennung von Fabriken und Manufacturen, sowohl alle Industrie-Anlagen, wie unbedeutend sie auch für den jetzigen Augenblick sein mögen, als auch alle Werkstätte verstanden werden, wenn auch diese, in Hinsicht ihrer Erzeugnisse, zu den Zünften gehören, aber doch sowohl, in Rücksicht ihrer etwanigen Ausdehnung, als der Anzahl Menschen, welche sie beschäftigen, und der Menge der verfertigten Waaren, beträchtlich wichtiger als die Werkstätten der Zunftmeister sind, oder wenn darin mit Maschinen oder mit andern, bei den Handwerkern nicht gewöhnlichen oder wenigstens nicht allgemein bekannten, Einrichtungen gearbeitet wird.

Digitized by Google

Um die Beantwortung dieser Aufgaben zu erleichtern, ist hiebei ein Schema*) angeschlossen, welches, nach den angezogenen Erläuterungen, auszufüllen ist, je nachdem es für eine jede Anlage insbesondere anwendbar ist. Dieser Tabelle sind, ausser einer Erläuterung über die örtliche Lage einer jeden Fabrik, auch die besondern Bemerkungen hinzuzufügen, wozu entweder die Menge, oder die vorzüglich gute Beschaffenheit der Producte, oder der Betrieb der Anlagen, Veranlassung geben, sowie eine Angabe, ob die vorhandenen Maschinen durch Wasser oder durch welche andere Kraft getrieben werden. Falls Ihr einige weitere Aufklärungen bei der Anfertigung dieser Tabellen bedürfen solltet, so habt Ihr auch diese bei dem obengedachten Collegio unmittelbar nachzusuchen.

Regierungs-Ausschreiben.

---

*) Es wird hier die neueste, unterm 10. Januar 1824, vom General-Zollkammer und Commerz-Collegium mitgetheilte abweichende, Tabelle beigefügt, weil es hierauf als auf die richtige nur allein ankommen kann.

Dieser Mittheilung ist hinzugefügt, daß man über den Zustand der Ziegeleien, Kalkbrennereien, Töpfereien, Reifschlägereien, Gerbereien, und Fellbereitereien, mit Ausnahme der Gerbereien der Schuster und der Fellbereitereien der Sattler, künftig vollständige Erläuterungen zu erhalten wünscht; daß die Nachrichten, in Betreff der Branntweinbrennereien und Bierbrauereien, so wie auch wegen der Mehl-, Grütz- und Graupen-Mühlen, insofern keine Walkmühlen, oder Oehlschlägereien damit in Verbindung stehen, künftig wegfallen können; und daß diese tabellarischen Nachrichten, wo möglich vor Ausgang des Märzmonats, eingesandt werden mögen.

Tabelle

über die in vorhandenen Fabriken, Manufacturen oder anderen Anlagen und Mühlen, mit einer Nachricht über die Anzahl der Arbeiter einer jeden Classe, Menge der jährlich zu verbrauchenden Materialien und verarbeiteten Waaren, so wie auch der örtlichen Lage der Fabrik.

Oertliche Lage der Fabrik	Welche Art von Fabrik	Entrepreneur oder Eigener	Wie viele Fabrikarb. beschäftigt werden	Wie viele Tagelöhner oder Handlanger	Menge des Fabrikakts	Menge der einländisch. rohen Materialien	Menge der ausländischen rohen Material	Allgemeine und besondere Bemerkung.

Feld- und Gartendieberei.

1821, December 10. Bestrafung der Feld- und Gartendieberei.

Die Verordnung vom 18. April 1814 *) wider die Feld- und Gartendieberei, namentlich der, sich auf Bestrafung der Kinder beziehende Inhalt, ist eingeschärft worden.

Regierungs-Ausschreiben.

Festungsarrest.

1821, November 27. Bestimmung des Arrestgra-

Die Strafe des Festungsarrestes, wenn solche in den Gerichten für das Herzogthum Lauenburg erkannt wird, soll künftig nach folgenden drei verschiedenen Graden vollstreckt werden.

*) Die hier so häufig verübte Gartendieberei, welcher namentlich auch die zu den herrschaftlichen Häusern gehörigen Gärten, welche sich gegenwärtig größtentheils ohne Befriedigung befinden, ausgesetzet sind, veranlasset Uns, die gegen die Feld- und Gartendieberei am 27. Julius 1715, am 17. April 1736, und am 23. August 1740, ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, deren Inhalte nach:

Alle begangene Feld- und Gartendieberei, solche mag an Früchten und Bäumen, oder an Hecken und Zäunen, und an allem, was öffentlich auf dem Felde und in Gärten hingestellet oder hingeleget ist, verübet werden, nach den jedesmaligen Umständen, mit Karrenschieben oder mit dem Zuchthause bestrafet werden, Kinder aber, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, und, wegen geringen Alters, mit der ordentlichen Strafe zu verschonen sind, mit schärfer Züchtigung, Gefängniß, und anderer ihrem Alter gemässen Strafe belegt, und die Eltern, welche sie zu dem Diebstahle angereizet oder darin bestärket hätten, gerade so, als wenn sie solchen selbst begangen, angesehen und bestrafet werden sollen,

hiedurch, zur Warnung, in Erinnerung zu bringen.

Da auch in und an den herrschaftlichen Gebäuden, selbst zu einer Zeit da die feindlichen Truppen diese Gegend schon geräumet hatten, vielfältig Entwendungen verübet worden sind, so machen Wir hierdurch bekannt: daß diejenigen, welche sich solcher Entwendung schuldig machen, oder welche überführet werden, sich dergleichen schon vorhin schuldig gemachet zu haben, nachdrückliche Strafen zu gewärtigen haben.

Regierungs-Verordnung vom 18. April 1814.

1. Bei dem mildesten Grade des Arrestes, ist es dem Arrestanten gestattet, am Tage allenthalben in der Festung umherzugehen.

2. Bei dem zweiten Grade, darf der Arrestant nur zwei Stunden täglich, in Begleitung eines Unterofficiers oder wachthabenden Soldaten, auf den Festungswerken gehen.

3. Bei dem strengsten Grade, ist der Arrest in einem Zimmer im Arresthause, oder wo kein solches vorhanden ist, in einer Caserne, den Umständen nach, mit oder ohne Wache, abzuhalten, und dem Arrestanten überall nicht erlaubt, auszugehen, insofern nicht der Commandant finden sollte, daß es zur Erhaltung der Gesundheit desselben erforderlich sei, ihn einige Bewegung geniessen zu lassen, auf welchen Fall der Commandant ihm erlauben kann, eine Stunde täglich, unter Begleitung eines Unterofficiers oder wachthabenden Soldaten, auf den Festungswerken herumzugehen.

Die Gerichte sollen dem gemäß in allen Strafurtheilen, worin auf Festungsarrest erkannt wird, den Grad des Arrestes ausdrücken, der von dem Verurtheilten abzuhalten ist.

Canzelei-Patent.

des in den, auf Festungsarrest gerichteten, Straferkenntnissen.

Festungs-Terrain.

Das Schonen der Anpflanzungen, s. Promenaden.

Feuerleitern.

Anschaffung derselben, s. Feuerordnung.

Feuerordnung.

Ob die Feuerordnung für das platte Land vom 17. December 1784, in allen Puncten gehörig befolgt worden, darüber ist umständlich zu berichten.

Regierungs-Ausschreiben.

1821, August 25. Beobachtung der Feuerordnung.

Nachdem die, mittelst Ausschreibens vom 25. Aug. d. J., von den Aemtern und Gerichten geforderten Berichte, in Betreff der Beobachtung der Feuerordnung vom 17. December 1784, nunmehr

1821. Nov. 3. Beobachtung der Feuerordnung.

Digitized by Google

eingegangen sind; so haben Wir im Allgemeinen dabei folgendes zu bemerken:

1) da Unser gedachtes Ausschreiben eine berichtliche Anzeige, über die bis zu Michaelis d. J., bereits wurklich geschehene Abstellung der vorgefundenen Mängel erfordert hat; so kann es nicht genügen, wenn von einigen Obrigkeiten nur berichtet wird, daß die Abstellung derselben verfugt, oder den Unterbedienten aufgetragen sei, weshalb Wir in solchen Fällen, annoch binnen 4 Wochen, eine berichtliche Anzeige, daß die Mängel wirklich abgestellt sind, erwarten müssen;

2) weil die hin und wieder unterbliebene Verlesung der Feuerordnung, zum Theil, aus Mangel an Exemplaren, nicht hat geschehen können; so haben Wir einen neuen Abdruck veranstalten lassen, und theilen jeder Behörde eine angemessene Anzahl Exemplare zur Vertheilung mit, bestimmen auch, daß die Verlesung der Feuerordnung, künftig alljährlich, am Sonntage nach Michaelis, in jedem Dorfe geschehen soll;

3) da zur Anzeige gekommen ist, daß die Korndiemen an verschiedenen Orten, in großer Nähe der Gebäude, und sogar der Backhäuser, aufgestellt sein sollen, so wird es jeder Ortsobrigkeit obliegen, die nach den jedesmaligen Localumständen erforderlichen Polizeiverfügungen einleiten zu lassen, zu welchem Ende die Feuergräfen anzuweisen sind, die in ihren Dörfern etwa stattfindende, feuergefährliche Aufstellung der Diemen, zur Anzeige zu bringen, worauf sodann obrigkeitliche Besichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen sind; endlich

4) vertrauen Wir, daß die Obrigkeiten keine sich darbietende Gelegenheit unbenutzt lassen werden, die Anschaffung guter Feuerspritzen den Unterthanen zu empfehlen, und desfalls Vereinigungen mehrerer nahe zusammen belegener Dorfschaften zu veranlassen.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, Juli 18. Aufstellung d. Korndiemen.

Wir finden Uns, bei der bevorstehenden Kornerndte, bewogen, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Erleichterung der Unterthanen gereichen würde, etwanigen feuergefährlichen

Aufstellungen der Diemen im voraus vorzubeugen, damit es keiner demnächstigen mühsamen und kostspieligen Wegräumung derselben bedürfen möge, und wollen daher den Obrigkeiten überlassen, nicht nur den Feuergräfen, rücksichtlich dieses Gegenstandes, die größte Aufmerksamkeit zu empfehlen, sondern auch die sonstigen, nach den Localumständen jedes Orts, nöthigen polizeilichen Verfügungen darunter zu treffen.

Regierungs-Ausschreiben.

1824, April 7. Anschaffung d. Feuereimer u. Feuerleitern. An den Magistrat in Ratzeburg.

Es soll einstweilen darauf gehalten werden:

1) daß bei Ueberträgen der Bürgerhäuser, der antretende künftige Besitzer, ehe ihm der Uebertrag geschicket, die verordnungsmässigen *) 4 Feuereimer angeschaft haben muß;

2) daß jeder Miethsmann eines ganzen Hauses, bevor er das gemiethete Haus beziehet, wenigstens 2 Feuereimer angeschaft hat, deren Kostenbetrag er von der Miethe abziehen kann; und

3) daß die Gilden, die von ihnen zu haltenden Feuerleitern anschaffen.

Regierungs-Rescript.

1824, August 28. Zuziehung des Landbauverwalters bei Revision der Löschanstalten, und bei Feuersbrünsten. An die Städte.

Bei Revision der Feueranstalten, soll der Landbauverwalter, wenn er anwesend ist, mit zugezogen, auch soll derselbe, wenn er bei entstehenden Feuersbrünsten gegenwärtig ist, über die Löschanstalten mit zu Rathe gezogen werden.

Regierungs-Ausschreiben.

Hinsichtlich der Löschanstalten bei den Aemtern ist von der Kammer eine gleiche Verfügung erlassen.

1828, Februar 28 Modification des §. 64 der Feuerordnung.

Die in dem §. 64 der Feuerordnung für die Lauenburgischen Städte vom 18. December 1739, dem Commandanten zu Ratzeburg auferlegte Direction beim Löschen eines Brandes, in den zur Fortification daselbst gehörigen Gebäuden, bei einer etwa eintretenden

---

*) siehe den §. 29 der Feuerordnung vom 18. Dec. 1739.

Feuersbrunst, in der noch jetzt vorhandenen ehemaligen Militair-Baraque, ist dem Magistrate in Ratzeburg übertragen worden.

Regierungs-Ausschreiben.

Forst- und Jagd-Frevel.

1822, Septemb. 28. Convention mit Mecklenburg-Strelitz wegen Auslieferung der Forst- u. Jagd-Frevler.

1. Die beiderseitigen Unterthanen im Herzogthume Lauenburg und dem Fürstenthume Ratzeburg, die sich in den gegenseitigen Landen eines Forst- oder Jagdfrevels schuldig gemacht, sollen hinfuhro vor der Gerichtsbehörde des Ortes, wo solche begangen, auf obrigkeitliche Requisition sistirt, und, nach geschehener rechtlicher Untersuchung, nach den Gesetzen des Orts, wo sie die Contravention begangen haben, bestraft werden, und

2. soll es den beiderseitigen in Eid und Pflicht stehenden Forstbedienten, zur Erleichterung der Entdeckung begangener Forstdiebstähle, gestattet sein, in beiderseitigen Jurisdictionen, ohne Bewirkung obrigkeitlicher Erlaubniß, jedoch mit Zuziehung des Bauervoigts, oder des sonst dort wohnenden Officianten des Orts, wohin muthmaßlich das entwendete Holz gebracht worden, solches nachzusuchen.

Regierungs-Bekanntmachung.

Forum.

s. Gerichts-Stand.

Francozwang.

1819, Mai 22. Aufhebung des Francozwanges zwischen dem Königreich Dännemark, nebst den beiden Herzogthüm. Schleswig u. Holstein.

Die Generalpostdirection findet sich veranlaßt, den bisher Statt gefundenen Francozwang, wornach Briefe und Frachtpostsachen, welche aus dem Königreiche Dännemark nebst den Herzogthümern Schleswig und Holstein, nach dem Herzogthume Lauenburg, und umgekehrt, aus dem Herzogthume Lauenburg nach dem Königreiche Dännemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein versandt worden, bei der Einlieferung nicht weiter als bis Lubeck haben bezahlt werden können, aufzuheben, und dahingegen eine gegenseitige Francofreiheit anzuordnen, dergestalt, daß in Ansehung der Ver-

sen-

sendungen nach dem Herzogthume Lauenburg, ausser dem Postgelde vom Absendungsorte bis nach Lübeck, das von da, nach den, im Herzogthume Lauenburg geltenden, Taxen festgesetzte Postgeld bezahlt, und in Ansehung der Versendungen aus dem Herzogthume Lauenburg, ausser dem, nach eben erwähnten Taxen, bis Lübeck zu bezahlenden Postgelde, das von da bis nach dem Bestimmungsorte im Königreiche Dännemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein zu entrichtende Postgeld erlegt werden kann, es jedoch aber auch den Absendern freistehe, nach einem Zwischenorte das Postgeld zu bezahlen, oder es von den Empfängern entrichten zu lassen. und dem Herzogthume Lauenburg.

Die Taxe eines einfachen Briefes beträgt

zwischen Lübeck und Ratzeburg	.	.	1½ Schill. Cour.
" " " Mölln	.	.	2 " "
" " " Lauenburg	.	.	2 " "

und haben die Postcomtoire Jedem, der es verlangt, die Taxen, die bei den Versendungen mit der Frachtpost zur Anwendung kommen, zur Einsicht vorzuzeigen.

Placat der Generalpostdirection.

Freimeister.

Concessionirung derselben, s. Canzelei-Schreiben vom 8. Mai 1819 unter: Handwerker.

Fourage-Preise.

In Uebereinstimmung mit einer, der Canzelei von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten, allerhöchsten Resolution, ersucht die Canzelei die Königliche Regierung, es gefälligst zu veranstalten, daß sowohl die höchsten als die niedrigsten Marktpreise des Hafers, Heus und Strohs von guter Qualität in Ratzeburg, monatlich in dem Altonaer Mereur bekannt gemacht, und die Rechnungen über die Insertionskosten dieser Bekanntmachungen an die Canzelei eingesandt werde. 1823, October 25. Bekanntmachung der Hafer-, Heu- und Stroh-Preise.

Canzelei-Reskript.

Digitized by Google

1823, Decbr. 23. In Uebereinstimmung hiermit, ist unterm 23. Decbr. 1823 an die drei Städte rescribirt, und denselben aufgegeben worden, monatlich die Preise einzuberichten.

Fristgesuche.

1821, Novbr. 10. Gemeiner Bescheid wegen unbegründeter und unbescheinigter Fristgesuche. Nachdem bemerkt worden, daß von den hiesigen Procuratoren häufig Fristgesuche eingereicht werden, welche durch erhebliche und bescheinigte Gründe nicht unterstützt sind, und oftmalen bloß den Vorwand, daß der Sachführer an der Ausarbeitung der einzubringenden Verhandlung verhindert, oder gar das blosse Anführen, daß die Parthei keine Instruction, oder der Advocat die einzureichende Schrift nicht eingesandt habe, enthalten, durch solche Mißbräuche aber die Justiz auf eine unnöthige und gesetzwidrige Weise verzögert wird;

Als findet man sich veranlaßt, die, in der Hofgerichts-Ordnung Tit. XXX §. 5. 6. 7. 8 und 9 enthaltenen, gesetzlichen Bestimmungen hiermit einzuschärfen, und den Procuratoren aufzugeben, ihre Mandanten darauf aufmerksam zu machen, daß sie künftighin auf etwanige unbegründete und unbescheinigte Fristgesuche, überall keine Berücksichtigung zu gewärtigen haben.

Regierungs-Gemeiner-Bescheid.

Gartendieberei.

s. Feld- und Gartendieberei.

Gefangene.

Deren Durchführung, s. Auslieferung der Verbrecher.

Gerichts-Stand der Communen.

1822, Septbr. 21. Gerichtsstand der Städte, Flecken und Dörfer. Obgleich in der Hofgerichts-Ordnung Tit. 29. §. 3. bestimmt ist, daß wenn ganze Gemeinen, als Städte, Flecken und Dörfer besprochen werden, die Sache vor das Hofgericht gehöre, so haben wir doch bemerkt, daß hin und wieder diese heilsame, eine kostspielige Vervielfältigung der Instanzen, in Sachen der Communen, welche

leichter als Privatpersonen zu processualischen Weitläuftigkeiten geneigt zu sein pflegen, verhindernde gesetzliche Vorschrift, hin und wieder von den Untergerichten ausser Acht gelassen, und dergleichen Commüne-Sachen zum förmlichen processualischen Verfahren angenommen werden. Es wird nun zwar zu Unserer besonderen Zufriedenheit gereichen, wenn die Obrigkeiten sich pflichtmässig angelegen sein lassen, Streitigkeiten, solcher Art, durch gütliche Vermittelungen im Entstehen zu unterdrücken, können jedoch nicht umhin, für den Fall, daß Klagen gegen Communen zum rechtlichen Verfahren gelangen, auf die obgedachte Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung hinzuweisen, und erwarten, daß alsdann die Parteien an die competente Behörden werden verwiesen werden.

Regierungs-Ausschreiben.

Gerichts-Stand der Landsoldaten.

1826, April 25. Bestimmung des Gerichts-Standes der Landsoldaten in bürgerlichen Rechts-Sachen.

§. 1. Die Vorschrift des §. 28 der Landmilitairordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 21. December 1819, wornach die Landsoldaten, während ihres Dienstes bei den Regimentern und Corps, in bürgerlichen Rechtssachen unter den Civilgerichten des Orts stehen, wo sie den vorgeschriebenen Dienst thun, kommt nicht zur Anwendung, wenn die Armee, oder einzelne Theile derselben, sich auf dem Marsche oder im abwechselnden Cantonnement befinden, oder im Felde stehen. Vielmehr haben in diesen Fällen die Landsoldaten bei den Regimentern und Corps, welche ihren Garnisonsort verlassen, auch in bürgerlichen Rechtssachen ihren Gerichtsstand vor dem Militairgerichte.

§. 2. Im Uebrigen verbleibt es, in Ansehung des Gerichtstandes der diensthuenden Landsoldaten in bürgerlichen Rechtssachen, im Allgemeinen bei der Regel, daß solche vor die Civilgerichte des Orts gehören, wo der Landsoldat den vorgeschriebenen Dienst thut. Es soll jedoch der, während des Militairdienstes der Landsoldaten eintretende, temporaire Gerichtsstand derselben, keine Competenz in Erbschaftssachen wirken, sondern die Regulirung des Nachlasses verstorbener Landsoldaten derjenigen Gerichtsbarkeit zukommen, unter welcher der Verstorbene vor dem Eintritt in den Militairdienst seinen

ordentlichen Wohnsitz hatte, oder, in Ermangelung eines solchen Domicils, dem Gerichte des Orts, wo er geboren ist.

§. 3. Die nach dem Ableben eines Landsoldaten erforderlichen vorläufigen Maaßregeln, in Betreff der Versiegelung, der Inventur und einstweiligen Verwahrung des, am Garnisonsorte befindlichen, Nachlasses des Verstorbenen, werden von der Militairbehörde veranstaltet, so wie diese auch die Anzeige des Sterbefalls an die Civilobrigkeit zu veranlassen hat. Auch wird die Versteigerung der, am Garnisonsort vorgefundenen Effecten, auf Verlangen der Erben oder Requisition des Theilungsgerichts, von der Militairbehörde vorgenommen, der gesammte daselbst vorhandene Nachlaß demnächst aber an die, zur Erbschaftsregulirung competente, Civilobrigkeit ausgeliefert.

§. 4. Auf gleiche Weise wird es mit der Regulirung des Nachlasses verhalten, wenn der Verstorbene, zur Zeit seines Todes, nach Maaßgabe der obigen Bestimmungen, (§. 1.) die Militairgerichtsbarkeit sortirte, indem auch hier die Competenz der Militairbehörde auf die Versiegelung, Inventur und etwa erforderliche Versteigerung der Effecten, welche der Verstorbene bei sich führte, beschränkt sein soll, der von ihr vorgefundene Nachlaß aber, an die beikommende Civilbehörde abzuliefern ist.

Allerhöchstes Patent.

Gerichts-Stand der Gesandschaften.

1827, December 18. Gerichtsstand der in fremden Staaten accreditirten Gesandten, und sonstiger zu d. Gesandschaften gehörenden Personen.

§. 1. In dem Falle, wenn eine, zu Unseren Gesandschaften in fremden Staaten, gehörende Person, unmittelbar vor ihrer Ansetzung bei einer Unserer Gesandschaften, ihr **Forum** in einem Unserer Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg gehabt hat, behält sie ihren persönlichen Gerichtsstand bei demjenigen Oberdicasterio, dem sie, vor jener Anstellung, sei es in erster oder zweiter Instanz, unterworfen war. Dem hiernach competenten Gerichte gebuhrt auch in Todesfällen die Regulirung der Erbtheilungen.

§. 2. In allen andern Fällen haben Unsere, in fremden Staaten accreditirten Gesandten, und die sonstigen zu unseren Gesandschaften gehörigen Personen, ihr persönliches **Forum** in Dännemark

bei dem, nach Maaßgabe der, aus Unserer Dänischen Canzelei unterm 30. Mai dieses Jahres erlassenen, Verordnung, competenten Gerichte.

Allerhöchstes Patent.

General-Pardon.

Für die, aus dem Herzogthume Lauenburg nach den bisherigen Königlichen Staaten, und für die, aus diesen, nach dem Herzogthume Lauenburg, entwichenen oder desertirten Landmilitairpflichtigen.

s. Deserteur.

Gerichtsgebühren in Criminal-Sachen.

s. Auslieferung der Verbrecher: ingleichen s. das Ausschreiben vom 24. October 1829 unter Criminalia.

Gesandtschaften.

Gerichtsstand der zu denselben gehörenden Personale, s. Gerichtsstand.

Gradmessung.

1820, Juni 21. Gradmessung des Meridian-Bogens von Skagen nach Lauenburg.

Dem Professor Schumacher ist die Gradmessung des Meridianbogens von Skagen nach Lauenburg übertragen, und soll ihm dabei alle mögliche Beihülfe und Erleichterung geleistet werden.

Regierungs-Ausschreiben.

Diese Vorschriften sind durch Ausschreiben vom 23. Mai 1821 wiederholt.

Hafer-, Heu- und Strohpreise.

Deren Bekanntmachung, s. Fourage-Preise.

Handels- und Schifffahrts Tractat.

1829, Jun. 23. Tractat mit Brasilien.

Durch den unterm 26. April 1828 mit Brasilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Tractat, ist im Artikel 9. festgesetzt

worden: daß in Fällen, wo Schiffe und Ladungen, welche den Unterthanen der einen contrahirenden Macht zugehören, von Seeräubern genommen, und in einen Hafen der anderen Macht geführt werden, alsdann diese Schiffe und Ladungen an deren rechtmässigen Eigenthümer, oder dessen zu dem Zwecke gehörig Bevollmächtigten, zurückgegeben, und die reclamirten Gegenstände selbst dann, wenn sie auch schon verkauft wären, erstattet werden sollen, sobald es bewiesen wird, daß der Käufer gewußt oder hätte wissen können, daß die Waaren durch Seeraub erworben worden.

Canzelei-Patent.

Handwerker.

1817, August 12. Concessionirung der Handwerker und Höcker auf Lebenszeit.

Aus dem gefälligen Berichte der Königlichen Lauenburgischen Regierung vom 22. März d. J., haben wir ersehen, welches Verfahren bis jetzt im Lauenburgischen, in Ansehung der Ertheilung von Handwerks- und Höckerei-Concessionen, an Eingesessene der dortigen Landdistricte, beobachtet worden ist, und wie es, nach Ihrem Erachten, künftig in dieser Rücksicht daselbst zu verhalten sein dürfte.

So wie nun, dem Anführen der wohlgedachten Regierung zu Folge, solche Concessionen bisher schon gewöhnlich auf Lebenszeit verliehen worden sind; so scheint es uns auch am angemessensten, es für die Zukunft als Regel gelten zu lassen, daß Concessionen, die Höckerei oder ein Handwerk auf dem platten Lande treiben zu dürfen, nur auf Lebenszeit, unter der Verpflichtung zur Erlegung einer jährlichen Recognition ertheilt werden, weil bei der Concessionirung auf gewisse Jahre, ausser andern damit verbundenen Unzuträglichkeiten, eine Härte für die Concessionisten darin liegt, wenn selbige, nachdem sie an einem Orte die zu ihrem Nahrungszweige erforderliche Einrichtung getroffen, einige Jahre hindurch ihr Gewerbe daselbst getrieben, und sich dadurch den nöthigen Unterhalt erworben haben, ihren Betrieb an diesem Orte wieder aufgeben müssen, und dann vielleicht auf einige Zeit brodlos werden, oder doch wenigstens, wegen ihres fernern Fortkommens, in Verlegenheit gerathen. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß es ihnen unbenommen ist, wenn sie ihr Gewerbe nicht länger fortsetzen wollen, ihre desfalsigen Concessionen

Digitized by Google

zur Cassation zurückzuliefern, und sich dadurch von der Verbindlichkeit zur fernern Zahlung der ihnen auferlegten Recognition zu befreien. Sollten übrigens einzelne Fälle eintreten, in denen ganz besondere Umstände es anrathen, einen Handwerker oder Höcker nur auf bestimmte Jahre zu concessioniren; so würden in solchen Fällen, mit Rücksicht auf die vorhandenen speciellen Gründe, auch künftig noch Ausnahmen von der allgemeinen Regel zugelassen werden können.

Canzelei-Rescript.

1819, April 7. die auf den Dörfern ansässigen nicht concessionirten Schuster und Schneider betr.

An die Aemter und Gerichte.

Die von den Aemtern und Gerichten, nicht überall gleichmäßig befolgte Verordnung, der Einschränkung der Handwerker auf dem Lande, besonders in den Zeiten der französischen Besetzung des Landes, ist die Veranlassung gewesen, daß sich in manchen Dörfern, mehrere Schuster und Schneider, von denen nur einer in jedem Dorfe das Handwerk treiben darf, ohne Concession niedergelassen haben.

Um diesen Menschen, denen die Unkenntniß der Verordnung zur Entschuldigung gereicht, durch das Verbot der Ausübung ihres Handwerks, die Subsistenz-Mittel nicht zu entziehen, haben Wir beschlossen, daß allen Individuen dieser genannten beiden Handwerke, die solche bisher getrieben haben, die fernere Ausübung derselben, bis auf weitere, definitive Verfügung, gestattet sein soll, jedoch, daß sie nach dem Inhalte der gedachten Verordnung, keine Gesellen und Lehrburschen halten sollen, und erstreckt sich diese Erlaubniß übrigens nicht auf diejenigen, die sich nicht wirklich schon auf den Dörfern niedergelassen haben, und das Handwerk betreiben, sondern dieses zu thun erst jetzt beabsichtigen.

Regierungs-Ausschreiben.

1819, Mai 8. Concessionirung derjenigen Handwerker, denen von der Gilde, ohne zureichenden Grund, die Aufnahme

Nach einem, von der Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgischen-Canzelei zu Kopenhagen, erlassenen Schreiben, ist die Regierung zu Ratzeburg autorisirt:

1. denjenigen Handwerkern, welche die, nach den Amtsartikeln der Zunft, in welche sie aufgenommen zu werden wünschen, zur Gewinnung des Meisterrechts erforderlichen Eigenschaften besitzen, denen aber, dessen ungeachtet, von der Zunft die Reception verwei-

geweigert wird; und Conceſſionirung der Freimeiſter.

gert worden, Conceſſionen zu ertheilen, auf deren Vorzeigung die beikommende Zunft, den von ihr zurückgewieſenen Profeſſioniſten praestitis praestantis zum Mitgliede aufzunehmen hat;

2. diejenigen Handwerker, denen aus zureichenden in den Amtsartikeln begründeten Urſachen, von der Zunft die Aufnahme verſagt worden, für deren Zulaſſung zur Ausübung ihrer Profeſſion, unter den eintretenden beſondern Umſtänden, der Regierung aber hinlängliche Gründe vorhanden zu ſein ſcheinen, auf ſpecielles desfalſiges Anſuchen, dahin zu conceſſioniren, als Freimeiſter ihr Handwerk zu treiben.

Canzelei-Schreiben.

1820, April 26. Befugniß der Leineweber auf dem Lande, zünftige und unzünftige Geſellen halten zu dürfen. An die Aemter und Gerichte.

Die Königliche Canzelei zu Kopenhagen hat Uns eröffnet, daß es Sr. Königlichen Majeſtät Unſers Allergnädigſten Herrn Wille ſei, daß die Leineweber auf dem Lande nicht allein, der ältern Verordnung gemäß, künftig, wie vorhin, unzünftige Gehülfen bei ihrem Nahrungsbetriebe gebrauchen, ſondern auch diejenigen Weber, welche ſeit Herſtellung der alten Verfaſſung, zünftige Geſellen und Lehrburſchen gehalten haben, ſolche fernerhin auf ihre Lebenszeit behalten dürfen.

Regierungs-Ausſchreiben.

1820, Auguſt 2. Conceſſionirung eines zweiten Handwerkers oder Höckers in demſelben Dorfe. An die Aemter und Adelichen Gerichte.

Wir ſind höhern Orts autoriſirt, auf den Dörfern, wo ſonſt verordnungsmäſſig, in Anſehung der geduldeten Handwerker nur Einem die Ausübung ſeiner Profeſſion, ſo wie nur Einem Höcker die Treibung ſeines Gewerbes geſtattet iſt, in einzelnen von Uns zweckmäſſig befundenen Fällen, auch einen zweiten der gedachten Profeſſioniſten oder Höcker Conceſſionen zu ertheilen.

Regierungs-Ausſchreiben.

1821, Auguſt 25. Conceſſionirung eines zweiten Handwerkers oder

Se. Majeſtät haben, auf unſere allerunterthänigſte Vorſtellung, unterm 17. d. M. allergnädigſt zu reſolviren geruhet, das die Lauenburgiſche Regierung autoriſirt ſein möge, wenn dieſelbe es in einzelnen Fällen, den vorkommenden Umſtänden nach, zweckmäſſig finde,

finde, daß von denjenigen Handwerkern, denen in Gemäßheit der Verordnung vom 10. December 1776, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande, und deren Declaration vom 25. Sept. 1778, jedoch nur Einen an jedem Orte, auf dem Lande, die Ausübung ihrer Profession zu gestatten sei, so wie von den, nach der zuerst erwähnten Verordnung, ebenfalls auf dem Lande zulässigen Höckern, zwei in einem und demselben Gutsdorfe des Herzogthums Lauenburg zugelassen würden, für den zweiten die dazu erforderliche Concession auszufertigen.

Höckers in den Gutsdörfern.

Canzelei-Rescript.

Dem gefälligen Berichte der Königl. Lauenburgischen Regierung vom 16. August v. J., betreffend das Gesuch des Rademachers ꝛc. um Erlaubniß, Gesellen und Lehrburschen halten zu dürfen, pflichten wir, bei den, für die Bewilligung dieses Gesuchs redenden, besonderen Gründen, darin bei, daß dem Supplicanten die erbetene Erlaubniß zu ertheilen sei. Mit Beziehung hierauf, überlassen wir es daher der wohlgedachten Regierung, bei Zurücksendung der desfallsigen Eingabe, und deren Anlagen, das Nöthige in dieser Rücksicht zu veranstalten, indem wir übrigens nur noch hinzufügen:

daß Wir nicht abgeneigt sein werden, den Umständen nach, auch andern Rademachern in den Landdistricten des Herzogthums Lauenburg, eine ähnliche Erlaubniß, auf desfallsiges Ansuchen, zu Theil werden zu lassen.

1821, Februar 10. Concessionirung der Rademacher auf dem Lande, zur Haltung von Gesellen und Lehrburschen.

Canzelei-Rescript.

Es ist zwar die, von Uns unterm 7. April 1819 erlassene, Verfügung, daß den damals auf dem Lande ansässigen Schustern und Schneidern, die Treibung ihres Handwerks ferner gestattet werden solle, höhern Orts bestätiget; dabei jedoch bestimmt, daß allen denen, welche mit Concessionen nicht versehen sind, Concessionen ertheilt werden sollen, damit eine Controlle für die Zukunft Statt finde, welche für berechtiget zur Ausübung ihres Handwerks zu halten sind. Derselbe hat also nunmehr sämmtliche Schuster und Schneider, die vor dem 7. April 1819 bereits dort ansässig gewe-

1821, Juni 27. Concessions-Ertheilung an Schuster und Schneider auf dem Lande.

An sämmtliche adeliche Gerichte.

sen sind, insoweit keine besondere Gründe dawider reden möchten, Concessionen zu ertheilen, und das Verzeichniß dieser sämmtlichen concessionirten Schuster und Schneider, an Uns einzusenden, auch künftig dahin zu sehen, daß die Vorschrift der Verordnung vom 10. December 1776, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande, im dortigen Gerichte befolgt werde.

Regierungs-Bekanntmachung.

An die Aemter.

An die Aemter ist im Wesentlichen dasselbe rescribirt, jedoch hinsichtlich der zu ertheilenden Concessionen bemerkt: daß ein Verzeichniß der nicht concessionirten, den 7. April 1819 ansässig gewesenen, Schustern und Schneidern, an die Regierung einzusenden, und dabei zu berichten sei, welche der gedachten Handwerker die Concessions-Gebuhren zu bezahlen nicht im Stande sind, damit für selbige die Concessionen gratis ausgefertigt werden können.

1821, Nov. 3.

Unterm 3. Nov. 1821, sind den Aemtern von der Regierung die Concessionen zugefertigt, und ist die Taxe für dasmal auf 4 Mk. 8 ßl. incl. Stempel bestimmt, welche postfrei eingesandt werden sollen.

1822, April 6. Untersagte Aufnahme der Landhandwerker in städtischen Gilden.

An die Städte.

Es ist bemerkt worden, daß, ungeachtet der bestehenden Verfügungen, nach welchen Landhandwerker, ohne specielle Erlaubniß der Regierung, nicht in städtische Gilden aufgenommen werden dürfen, dennoch dergleichen Receptionen hin und wieder statt gefunden haben. Da nun, aus dieser Unordnung, mancherlei üble Folgen entspringen, und insonderheit die, von den Gilden mannigfältig angeführte, von ihnen selbst mit verschuldete, Verminderung der bürgerlichen Nahrung zum Theil herrühret; so geben Wir Euch auf, nicht nur durch die, aus Euren Mitteln, den Gilden vorgesetzten Amtspatronen, darauf achten zu lassen, daß dergleichen ordnungswidrige Receptionen der Landhandwerker künftig nicht geschehen, sondern auch die sämmtlichen Gilden anzuhalten, die bereits aufgenommenen Landmeister wiederum zu entlassen, und ihnen das erlegte Meistergeld zu restituiren.

Digitized by Google

Ueber die Ausrichtung dieses Auftrages, wollen Wir binnen 6 Wochen Bericht erwarten, welchem ein namentliches Verzeichniß, der in jeder Gilde ordnungswidrig recipirten, und nun wieder entlassenen Landhandwerker, beizufügen ist.

Regierungs-Rescript.

1822, October 24. Concessionirung der Landhandwerker, mit Ausnahme der Schuster u. Schneider.

An die Aemter u. sämmtliche Adeliche Gerichte.

Es ist erinnerlich, was wegen Concessionirung der Schuster und Schneider auf dem Lande, unterm 3. November 1821 verfügt worden ist, da wir nun, aus verschiedenen vorgekommenen Fällen, wahrgenommen, daß sich auch von anderen Professionen, mehrere Handwerker, als die bekannten Verordnungen vom 10. December 1776 und 25. September 1778 gestatten, auf dem platten Lande befinden, und daß sich sogar hin und wieder Handwerker, die auf dem Lande gar nicht zu dulden sind, daselbst eingeschlichen haben, so ist es, theils der Controlle wegen, theils auch, um die Anwendung der, in der Landmilitair-Verordnung vom 21. December 1819 §. 2. enthaltenen Vorschriften, zu sichern, nothwendig, darauf zu halten, daß ein jeder Handwerker, der auf dem Lande seine Profession treiben will, mit einer Concession versehen sein muß; diese Concessionen sollen denen auf dem Lande geduldeten Handwerkern, welche sich in den Amtsdörfern befinden, hier ertheilt werden; in den adelichen Gerichten hingegen, soll die Ertheilung derselben den Gerichten überlassen bleiben; es versteht sich jedoch von selbst, daß hier nur die Rede von den, auf dem Lande überhaupt geduldeten, Handwerkern, und insofern nur einer von der Profession auf einem Dorfe vorhanden, die Rede ist, und daß die nicht geduldeten, welche aber eingeschlichen sind, nur aus besondern Gründen um Concession nachsuchen, und dem Befinden nach, nach vorgängiger Communication mit der Königlichen Canzelei, Resolution gewärtigen dürfen.

Es wird Euch also damit aufgetragen, forderſamst von allen in Eurem Gerichtsbezirke vorhandenen Handwerkern (mit Ausnahme der bereits verzeichneten Schuster und Schneider) Verzeichnisse aufzunehmen, aus welchen Vor- und Zunahmen derselben, ihre Profession, die Dauer der Zeit, während welcher sie solche schon betrieben

und ob sie bereits mit einer Concession versehen sind, oder ob solche jetzt erst zu ertheilen ist, zu ersehen sein muß.

So viel die Leineweber betrifft, so sind diejenigen welche nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 26. April 1820, auf ihre Lebenszeit mit zünftigen Gesellen arbeiten dürfen, von den übrigen, welche blos unzünftige Gesellen halten sollen, zu separiren, und bei jedem einzelnen zu bemerken, ob und wie viele Gehülfen er halte.

Wir wollen der Einsendung dieser Verzeichnisse, mit Ablaufe dieses Jahres entgegen sehen, und habt ihr zugleich diejenigen zu bezeichnen, welchen etwa, wegen ihrer Vermögens-Umstände, die Concession gratis zu ertheilen sein würde.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, April 19. Aufnahme der Landhandwerker in städtische Gilden.

An den Magistrat in Ratzeburg.

Wir haben erhalten, was Ihr unterm 25. v. M. in Betreff der Receptionen der Landmeister in städtische Gilden, berichtet und eingesandt habt.

Das Rescript vom 6. April v. J. beruhet nun auf ältere Verfügungen und auf der Natur der Sache, nach welcher den Gilden nicht gestattet werden darf, von den Landmeistern, denen sie den Genuß des Meisterrechts und namentlich das Halten der Gesellen und Lehrburschen nicht einräumen dürfen, Meistergelder und andere Gilde praestanda, ohne rechtlichen Grund, zu erpressen.

Nach dem wörtlichen klaren Inhalte des gedachten Reseripts, ist von ordnungswidrigen Receptionen die Rede, und es versteht sich daher ganz von selbst:

1. daß es auf die Grobschmiede, welche sich nach Vorschrift der Verordnung vom 25. September 1778 §. 1. zu einer städtischen Gilde zu halten verpflichtet sind, keinen Bezug haben kann. Es kommt in dieser Hinsicht also nur darauf an, daß der Amtspatron der Schmiede darauf achte, daß kein Grobschmidt auf dem Lande als Meister recepirt werde, der nicht mit einer Concession versehen ist. Eben so wenig ist es

2. die Absicht des gedachten Rescripts gewesen, daß die Rademacher auf dem Lande, welche eine besondere Erlaubniß zur Hal-

tung von Gesellen und Lehrburschen, unter der Verbindlichkeit sich zu einer städtischen Gilde zu halten, erwirkt haben, welche Verbindlichkeit zugleich die Erlaubniß sich in eine Gilde recipiren zu lassen, involvirt, wiederum ausgestossen werden sollten. Der Patron der Rademacher hat daher, bei der nächsten Quartal-Versammlung, von den Landmeistern sich die erwirkten Concessionen vorlegen zu lassen, für die Entlassung derjenigen, welche keine solche Concession haben, zu sorgen, und, wie solches geschehen, Euch anzuzeigen, worüber Ihr denn anhero berichten werdet.

3. Ist mehrgedachtes, nur von ordnungswidriger Reception der Landmeister redende, Rescript, auch nicht auf die Leineweber zu beziehen, welche, laut specieller Bestimmung, auf ihre Lebenszeit zünftige Gesellen und Lehrburschen beibehalten dürfen.

4. Dasjenige, was wegen der Rademacher oben ad 2 vorgeschrieben worden, ist auch in Ansehung der Tischler zu beobachten.

Dahingegen muß es

5. in Ansehung der Schuster und Schneider lediglich bei der Vorschrift des mehrgedachten Rescripts, vom 6. April v. J., sein Bewenden behalten. Ihr werdet solche Vorschrift sofort zur Vollziehung bringen, und nicht nur den erwähnten beiden Gilden, bei einer Geldbusse von 10 Rthlr., jede fernere Erhebung von Gildebeiträgen, abseiten der Landmeister, verbieten, und durch den Amtspatron darauf achten lassen, sondern sothane Gilden auch anhalten, die von den Landmeistern erhobenen Receptionsgelder zu erstatten, als wozu denselben, Falls die Laden zur sofortigen Herausgabe dieser Receptionsgelder nicht im Stande sein sollten, ein successiver Abtrag bewilligt werden kann, und zwar in der Maaße, daß die, zuletzt aufgenommenen, Landmeister, zuerst befriedigt werden müssen.

Die von Euch vorgeschlagene rechtliche Erörterung über die Erstattung der Meistergelder, ist in dieser Gildesache durchaus unstatthaft. Im Falle jedoch der eine oder der andere Landschuster oder Schneider bisher, durch Haltung von Gesellen und Lehrburschen, den wirklichen Genuß des Meisterrechts gehabt haben sollte, so habt Ihr solches gehörig zu constatiren, und die Protocolle mittelst Berichts einzusenden, und darauf weitere Resolution von hier aus zu gewärtigen.

Regierungs-Rescript.

1823. Juli 26. die den Rademachern erlaubte Annahme eines unzünftigen Gehülfen ohne Conceſſion.

Den Rademachern auf dem Lande iſt es geſtattet, ſich einen unzünftigen Gehülfen zu halten, ohne daß es dazu einer Conceſſion bedarf; wenn ſie aber zünftige Geſellen halten wollen, müſſen ſie ſich in eine einländiſche Gilde aufnehmen laſſen.

Canzelei-Reſcript.

1826. October 21. Nichtbefugniß zur Uebertragung ertheilter Conceſſionen an Dritte.

Es ſollen die conceſſionirten Handwerker, oder die zu andern Gewerben Conceſſionirten, den ihnen verſtatteten Betrieb nicht durch Andere ausüben laſſen, auch darf, bei eintretenden Concurſen, die Conceſſion nicht auf die Concursmaſſe übergehen, und ſelbſt nicht, bis zur Regulirung derſelben, zum Beſten der Gläubiger ausgeübt werden, zumal überdies die Conceſſionirten, durch ihre Concurserklärung, keineswegs die Befugniß zur Fortſetzung des Gewerbes, auf welches die Conceſſion lautet, verlieren.

Regierungs-Ausſchreiben.

1829. April 15. Niederlaſſung derjenigen zünftigen Handwerker, für welche keine Gilde vorhanden iſt.

An die drei Städte.

Da der Zweck der Verordnung vom 5. November v. J. *) wie ſolcher im Eingange **) derſelben ausgeſprochen iſt, verfehlt wird, wenn zünftigen Handwerkern, für welche im hieſigen Herzogthume keine Gilde vorhanden iſt, die Niederlaſſung in einer hieſigen Stadt, ohne beſtimmte Bedingung, geſtattet wird, ſo geben Wir Euch auf, die Niederlaſſung ſolcher Handwerker, von jetzt an, nicht anders zu geſtatten, als wenn ſelbige zuförderſt hieſelbſt eine Conceſſion erwirkt haben.

Regierungs-Reſcript.

ſ. auch: Handwerksgeſellen.

---

*) ſ. unten: Handwerksgeſellen.

**) um den Lande in allen Gewerken, gute und tüchtige Arbeiter zu verſchaffen.

Digitized by Google

Handwerksgesellen.

1828. November 5. Gesellen- und Wanderjahre der Handwerksgesellen.

§. 1. Jeder, welcher bei einer Zunft das Meisterrecht gewinnen will, muß darthun, daß er fünf Jahre als Geselle gearbeitet hat.

§. 2. Bei den Zimmer-, Tischler-, Maurer-, Rademacher-, Grob- und Kleinschmiede-, Riemer- und Sattler- und Reifer-Zünften, dürfen Gesellen, die in Unsern Landen die Lehrjahre bestanden haben, nur dann, wenn sie drei Jahre in der Fremde, nämlich ausserhalb Unseres Königreichs und Unserer Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder 2 Jahre in Unserer Residenzstadt Kopenhagen, und bei den übrigen Zünften nur dann, wenn sie wenigstens Ein Jahr ausserhalb ihres Lehrorts, als Gesellen gearbeitet haben, zur Gewinnung des Meisterrechts zugelassen werden.

§. 3. Auch diejenigen Gesellen, welche ihre Lehrjahre im Auslande bestanden haben, müssen darthun, daß sie 5 Jahre als Gesellen gearbeitet haben, und daß von ihnen, nach Maaßgabe des Unterschieds der Gewerke, wie er in dem vorhergehenden §. festgesetzt ist, von diesen Gesellenjahren, 3 Jahre oder 1 Jahr ausserhalb ihres Lehrorts zugebracht sind.

§. 4. Von diesen Vorschriften findet keine Ausnahme, weder zu Gunsten der Meistersöhne, noch der Gesellen, die eine Meisterwittwe heirathen, Statt, und nur die, im Taubstummen-Institute zu Schleswig unterrichteten und daraus entlassenen, Taubstummen, sind von der Verpflichtung zum Wandern befreit.

§. 5. Wenn ein Geselle, diesen Vorschriften zuwider, als Meister in eine Zunft recipirt wird, so ist nicht allein die Reception ungültig, sondern es wird auch Jeder, welcher an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen hat, mit einer Mulct von 5 Reichsthaler an die Armencasse des Orts belegt.

§. 6. Einem Gesellen, ist es nicht länger als Ein Jahr, nachdem er aus der Lehre geschrieben worden, an seinem Lehrorte zu bleiben, und als Geselle zu arbeiten, erlaubt, falls er nicht von der Obrigkeit des Orts eine Verlängerung der Frist, zum Antreten der Wanderschaft, die jedoch nur, besonderer Umstände wegen, zu ertheilen ist, bewirkt. Auch darf derselbe nach dem Lehrorte, nicht ohne

erhebliche, von der Obrigkeit des Lehrorts für hinlänglich befundene Ursachen, und ihm darauf von dieser Obrigkeit ertheilte, zugleich die Bestimmung der Dauer des Aufenthalts enthaltende, schriftliche Erlaubniß wieder zurückkehren, bevor er nicht wenigstens Ein Jahr ausserhalb des Lehrorts gearbeitet hat. Die Aelterleute einer jeden Zunft, sind in Ansehung der, bei derselben ausgeschriebenen, Lehrlinge, verbunden, auf die Gelebung dieser Vorschriften zu wachen, und haben, falls denselben zuwider gehandelt wird, davon der Ortsobrigkeit, zur Verfugung des Erforderlichen, eine Anzeige zu machen.

§. 7. Alle dieser Verordnung zuwiderlaufende Bestimmungen allgemeiner Gesetze, oder specieller Zunftartikel, werden hiedurch ausser Kraft gesetzt.

Allerhöchste Verordnung.

1829, April 8. Umhertreiben reisender Handwerksgesellen.

Die unterm 10. Dec. 1828, für das Königreich Dännemark emanirte Königliche Verordnung, wegen Umhertreibens reisender Handwerksgesellen, ist den Obrigkeiten zur Nachricht, und um die reisenden Handwerksgesellen auf die, in derselben enthaltenen Bedingungen ihrer Zulassung in das Königreich Dännemark, aufmerksam zu machen, mitgetheilt; ihnen auch zu erkennen gegeben, daß sie in Zukunft nur bis zu den Gränzörtern des Königreichs Dännemark, ausser nach den, an der See belegenen, Oertern, mithin nur bis Kolding und Ripen, Reisepässe ausstellen können.

Regierungs-Ausschreiben.

Verordnung für das Königreich Dännemark wegen Umhertreibens der reisenden Handwerksgesellen.

§. 1. In Ansehung eines jeden von dem Auslande, oder von Unseren Herzogthümern, in Unser Königreich einwandernden fremden Gesellen, ist an dem ersten Orte seiner Ankunft, eine genaue Untersuchung daruber anzustellen, ob er sich in dem Falle befindet, daß es mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, er werde hier im Lande auf gesetzmässige Weise, durch seine Arbeit, sich ernähren können und wollen. Derselbe muß daher nicht nur seine Eigenschaft, als vorschriftsmässig ausgelernter Handwerksgeselle, entwe-

entweder durch Vorzeigung seines Lehrbriefes, oder seiner Kundschaft, oder seines Wanderbuchs, oder auf andere genügende Art, darthun, sondern er muß auch über seinen Lebenwandel Auskunft geben, und insbesondere darthun, daß er sich mittelst seiner Profession auf gehörige Weise ernährt, und nicht ohne Arbeit sich umhergetrieben hat. Solche Handwerksgesellen, welche zur Zeit ihrer Ankunft hierher, länger als 6 Wochen ohne Arbeit in ihrem Handwerke gewesen sind, sollen, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmergesellen, welche in den Monaten März und April hierher ankommen, in das Königreich nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß sie auf eine genugende Weise darzuthun vermöchten, daß ihre Arbeitslosigkeit, während des gedachten Zeitraums, ihren Grund in solchen Umständen gehabt habe, welche zu einer nachtheiligen Vermuthung wider sie keine Veranlassung geben.

§. 2. Ferner ist von dem fremden Gesellen eine Nachweisung darüber zu verlangen, daß er hinreichend mit Geld versehen ist, um nicht nur die Kosten seines Unterhalts auf der Reise bestreiten, sondern auch, falls es ungewiß ist, ob er auf einer bestimmten Stelle Arbeit erhalten kann, um während er an dem Orte seiner Bestimmung Arbeit sucht, davon leben und, wenn es ihm nicht gelingen sollte, Arbeit zu bekommen, um ebenfalls die Kosten der Rückreise aus dem Lande davon abhalten zu können, doch soll in keinem Falle die Nachweisung einer höheren Summe, als 10 Rthlr. oder 5 Species, gefordert werden konnen, und wenn ein Geselle erweislich nach einem Orte hier im Königreiche hin verschrieben ist, so reicht es hin, wenn er mit den nöthigen Mitteln versehen ist, um dorthin reisen zu können. Uebrigens darf keine Polizeibehörde einen Gesellen gestatten, sich nach einem Orte hinzubegeben, von welchem aus, entweder von Seiten der beikommenden Obrigkeit oder Zunft, derselben angezeigt worden ist, daß fur einen Gesellen dort keine Arbeit zu erhalten sei.

§. 3. Derjenige, welcher nicht im Stande ist, sich auf die angefuhrte Weise, als zur Fortsetzung seiner Reise im hiesigen Lande berechtigt zu legitimiren, soll sogleich zurückgewiesen werden. Findet es sich dagegen, daß er zur Reise berechtigt ist, so wird ihm von der, zur Ausstellung von Pässen autorisirten, Obrigkeit, ein Wan-

Digitized by Google

derbuch ertheilt, in welchem, unter Angabe derjenigen Documente, welche zu seiner Legitimation gedient haben, ausdrücklich anzuführen ist, daß er sich legitimirt habe. Zugleich sind diese Documente von der Obrigkeit mit einem Product zu versehen, sowie ausserdem in dem Wanderbuche auch noch zu bemerken ist, wie viel Geld bei dem Gesellen vorgefunden ist. Dieses Wanderbuch, welches eine in dänischer und deutscher Sprache abgefaßte Anweisung über die Verpflichtungen enthalten soll, welche der reisende Geselle zu beobachten hat, ist nach Maaßgabe der von Uns allergnädigst genehmigten Form einzurichten, und wird Unsere dänische Canzelei dafür Sorge tragen, daß nach dieser Form Exemplare gedruckt, und den beikommenden Polizeibehörden zugestellt werden. Bei Mittheilung eines solchen Wanderbuchs, hat der Geselle die Kosten desselben, nach einem billigen, von Unserer gedachten Canzelei, näher zu bestimmenden Preise zu vergüten, und ausserdem, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was durch das Placat vom 21. Juli 1815 §§. 1 und 4, wegen Ausstellung der Päße an Handwerksgesellen, angeordnet ist, als Gebühr für die Polizeibehörde 16 Rbßl. Silber, welche gleich sind 5 Schilling Lubisch, zu entrichten. Weiter aber soll auch an denjenigen Oertern, wo sonst eine hohere Paßgebühr bewilligt ist, nichts gefordert werden können.

§. 4. Der Handwerksgeselle ist anzuhalten, dem ordentlichen und gewöhnlichen Wege nach dem Orte seiner Bestimmung zu folgen, doch ist es demselben gestattet, sich in jeder Stadt, durch welche sein Weg führt, einige Zeit aufzuhalten, um daselbst Arbeit zu suchen. Erhält er aber dort nicht innerhalb 24 Stunden Arbeit, so muß er seine Reise fortsetzen. Die Polizeibehörde ist jedoch ermächtigt, ihm einen verlängerten Aufenthalt von einigen Tagen zu gestatten, wenn besondere Umstände hiefür reden sollten. Auf dem Lande darf er sich dahingegen nicht länger aufhalten, als zur nothwendigen Erfrischung und Ruhe erforderlich ist.

§. 5. Das Wanderbuch ist der Polizeibehörde einer jeden Stadt, durch welche der Geselle kommt, vorzuzeigen, und zugleich hat er hiebei darzuthun, daß er sich im Besitze einer Summe Geldes befindet, welche zu derjenigen Summe, welche er bei seiner Ankunft im Königreiche besaß, in einem entsprechenden Verhältnisse

Digitized by Google

steht. Für diese Vorzeigung des Wanderbuchs, sind an denjenigen Oertern, wo nach den bestehenden allgemeinen Anordnungen, ein Paß hätte vorgezeigt werden müssen, jedoch auch nur an diesen, in Uebereinstimmung mit dem Placat vom 21. Juli 1815, §§. 3 und 4, 5 Rbß. zu erlegen, und zwar auch hier ohne Rücksicht auf die für einzelne Oerter bewilligten höheren Gebühren, für die Vorzeigung der Pässe.

§. 6. Wenn es bekannt ist, oder nachgewiesen wird, daß ein Geselle an einem Orte Arbeit erhalten kann, welche ausserhalb der, in dem Wanderbuche vorgezeichneten, Reiseroute liegt, oder die Polizeibehörde auf andere Weise die Ueberzeugung erlangt, daß die Ertheilung der Erlaubniß, sich dorthin zu begeben, wahrscheinlich nicht werde gemißbraucht werden, so kann dieselbe ihn durch eine Annotation in dem Wanderbuche berechtigen, nach diesem Orte zu reisen.

§. 7. Wenn der Geselle an dem Orte, welcher das in dem Wanderbuche angegebene Ziel seiner Reise ist, nicht innerhalb 4 Tagen Arbeit erhält, so muß derselbe sofort wieder abreisen, falls nicht die Polizeibehörde ihm, in Betracht besonderer Umstände, noch einen kurzen Aufschub bewilligen sollte.

§. 8. Gleichfalls darf ein fremder Gesell, der zwar einmal an einem Orte in dem Königreiche Arbeit bekommen hat, später aber diese Arbeit wieder verläßt, sich nicht über 4 Tage, nachdem er die Arbeit verlassen, an diesem Orte, ohne Bewilligung der Polizei, aufhalten, wofern er nicht innerhalb dieser Zeit Arbeit daselbst wieder erhalten kann. Ist in einem solchen Falle der Ort, an welchem der Geselle für einige Zeit Arbeit erhalten hat, nicht das Ziel der in dem Wanderbuche vorgezeichneten Reise, so kann demselben die Fortsetzung dieser Reise gestattet werden, wenn er nach Maaßgabe des §. 2, das dazu erforderliche Geld besitzt, nachdem deshalb die nöthige Annotation in dem Wanderbuche gemacht ist, welche die Dauer seines Aufenthalts an jenem Orte ausweiset. Wenn jenes aber nicht der Fall ist, so muß derselbe sofort das Land verlassen, insofern er nicht, nach Maaßgabe des §. 6, Erlaubniß erhalten kann, sich nach einem anderen Orte in dem Königreiche zu begeben.

§. 9. In dem Wanderbuche hat der reisende Handwerksge-

Digitized by Google

selle, sich mit Atteſten über sein Betragen, an denjenigen Oertern, wo er Arbeit gehabt hat, zu verſehen. Dieſe Atteſte ſind ihm von dem, oder denjenigen Meiſtern auszuſtellen, in deren Arbeit er geſtanden hat, und von der Polizeibehörde des Orts zu beglaubigen.

§. 10. Wenn ein fremder Handwerksgeſelle hier in dem Königreiche, ohne ein vorſchriftsmäſſiges Wanderbuch, oder die nöthigen Mittel zu ſeinem Unterhalte auf ſeiner ferneren Reiſe, oder an ſeinem Aufenthaltsorte, im Lande angetroffen wird, oder ein ſolcher ſich länger an einem Orte aufhält, als ihm nach dieſer Verordnung geſtattet iſt, oder wenn derſelbe von der ihm vorgezeichneten Reiſeroute abweicht, oder wenn es befunden werden ſollte, daß er ſein Wanderbuch nicht mit den vorſchriftsmäſſigen, die geſchehene Vorzeigung deſſelben beſtätigenden, Producten verſehen laſſen hat, ſo iſt derſelbe, den Umſtänden nach, entweder aus dem Lande fortzuweiſen, oder auf andere Weiſe dafür anzuſehen. Die obrigkeitliche Perſon, welche durch Verſäumniß der ihr obliegenden Verpflichtungen, es veranlaßt hat, daß ein Geſelle, ohne gehörige Legitimation, in das Königreich gekommen iſt, oder derſelbe dort Gelegenheit gefunden, ſeinen Aufenthalt über die oben feſtgeſetzten Gränzen hinaus zu verlängern, oder auszudehnen, hat zu gewärtigen, daß der Geſelle, entweder auf ihre Koſten aus dem Lande gebracht, oder ſie auf andere Weiſe zur Verantwortung gezogen werde. Es ſoll deshalb jeder anderen Obrigkeit, welche eine ſolche Verſäumniß wahrzunehmen Gelegenheit hat, obliegen, Beikommenden hievon eine Anzeige zur Veranſtaltung des desfalls weiter Erforderlichen zu machen.

§. 11. Die Polizeibehörde hat es zu veranſtalten, daß fremde Handwerksgeſellen, welche, nach den obenangeführten Beſtimmungen, verbunden ſind, das Land zu verlaſſen, auf die mindeſt koſtſpielige Weiſe, und nach Maaßgabe, der für den Tranſport von Armen und Bettlern beſtehenden Vorſchriften, über die Gränze gebracht werden, wenn ſie entweder nicht im Stande ſind, die Reiſekoſten ſelbſt zu beſtreiten, oder gegründete Veranlaſſung vorhanden iſt, anzunehmen, daß es Mißbräuche zur Folge haben werde, wenn es ihnen überlaſſen bliebe, ſich ohne Aufſicht aus dem Königreiche wegzubegeben. In den Fällen aber, in welchen die Umſtände der Art

Digitized by Google

sind, daß darnach dem Gesellen seine Rückreise aus dem Lande überlassen werden kann, ist dieses zur Ersparung von Kosten vorzuziehen. Alsdann sind jedoch die zu nehmende Reiseroute und die Zeit, innerhalb welcher er das Königreich verlassen haben muß, im Wanderbuche genau zu bemerken, und der Geselle, welcher sich die ihm in dieser Beziehung ertheilten Vorschriften, nicht zur unabweichlichen Richtschnur dienen läßt, ist mit 3tägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod zu bestrafen. Obgleich alles Betteln den reisenden Handwerksgesellen, bei den in den Gesetzen dafur angedrohten Strafen verboten ist, so soll es ihnen doch unbenommen sein, die bei den Zünften herkommliche Unterstutzung sich zu erbitten, und solche anzunehmen.

§. 12. Die Polizeibehörde eines jeden Orts ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche nöthig sein möchten, um sie in den Stand zu setzen, die ihr obliegende genaue Aufsicht uber die fremden Gesellen zu fuhren.

§. 13. Wenn ein in Dännemark zu Hause gehörender Geselle seinen Heimathsort verläßt, um anderswo Arbeit zu suchen, so sind auch auf ihn die obenerwähnten Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, jedoch dergestalt, daß die §§. 1 und 2 nicht ohne Einschränkung zur Anwendung kommen, wenn nämlich der Paß-Aussteller auf andere Weise zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Reise den von dem Gesellen angegebenen Zweck hat, und dieser die Reise vollenden kann, ohne durch Betteln oder auf andere Weise den Einwohnern lästig zu werden. Auch ist in dem Falle überall nichts besonders weiter wahrzunehmen, wenn derselbe nach einem Orte reisen will, welcher mehr als der, von welchem er ausreiset, als seine Heimath angesehen werden muß, und in den Fällen, in denen ein fremder Geselle aus dem Königreiche zu bringen ist, soll derjenige, welcher hier im Königreiche zu Hause gehört, nach demjenigen Orte hingesandt werden, welcher zunächst als seine Heimath anzusehen ist.

§. 14. Nach den vorstehenden Vorschriften, hinsichtlich der Handwerksgesellen, welche hier im Lande zu reisen gewilligt, ist es auch hinsichtlich eines jeden Anderen zu verhalten, der in der Absicht Arbeit oder Verdienst zu suchen, entweder von einem fremden

Digitized by Google

Orte her sich ins Land begeben, oder von seinem bisherigen Aufenthaltsorte nach einem anderen Orte hinreisen will, so daß, wenn die Lage und Verhältnisse eines Solchen von der Beschaffenheit sind, daß solche Zweifel erregen, ob er nicht durch seine beabsichtigte Reise dem Lande zur Last fallen möchte, die Reise nicht erlaubt werden darf, wenn nicht der Paßaussteller durch eine angestellte Untersuchung den Zweifel gehoben findet. Solchen Personen, welche nicht dem Handwerksstande angehören, sind gewöhnliche Reisepässe zu ertheilen, dabei jedoch in Ansehung der auf selbige zu setzenden Producte, die im Vorstehenden, rücksichtlich der Producte in den Wanderbüchern, und deren Vorzeigung getroffenen Vorschriften zu befolgen, in so weit solche nach der Beschaffenheit der Legitimation, welche von ihnen gefordert werden kann, Anwendung finden, so wie es auch hinsichtlich der für die Ausstellung und Vorzeigung der Päße zu erlegenden Gebühren, nach Vorschrift der §§. 3. und 5. dieser Verordnung, zu verhalten ist.

§. 15. Diese Verordnung tritt, in so weit solche die fremden Handwerksgesellen betrifft, erst am 1. Mai 1829 in Kraft; doch versteht es sich von selbst, daß die Polizeibehörden auf die Gelebung derjenigen Bestimmungen derselben, welche in älteren Anordnungen begründet sind, auch schon vor Eintritt jenes Zeitpunkts genau zu halten halten.

1829, Mai 27. umhertreibender reisender Handwerksgesellen.

Nachdem die durch das Ausschreiben vom 8. April d. J., den Obrigkeiten dieses Herzogthums communicirte, für das Königreich Dännemark erlassene, Verordnung vom 10. December v. J., betreffend die zur Verhinderung des Umhertreibens reisender Handwerksgesellen, zu ergreifenden Maaßregeln, nunmehr mit dem ersten d. M. in Kraft getreten ist, wird es um so mehr erforderlich, mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß nur solchen fremden Handwerksgesellen und andern Arbeit suchenden Personen, der Eintritt in das hiesige Herzogthum, und das Durchwandern durch dasselbe, gestattet werde, welche die zu dem Behufe gesetzlich vorgeschriebenen Beweisthümer beibringen, da in den Nachbarstaaten zum Theil bereits strengere Maaßregeln in dieser Beziehung getroffen sind. Den hiesigen Obrigkeiten müssen Wir daher die genaue Befolgung der gesetzlich bestehenden Vorschrif-

Digitized by Google

ten, hinsichtlich der Zulassung fremder Handwerksgesellen, und anderer Arbeit suchender Personen, hiermit einschärfen, und sie namentlich auf die Verordnung vom 20. Februar 1802*) und auf die Regierungs-Ausschreiben vom 14. December 1816, vom 13. Februar 1819, und 16. October 1819**) verweisen.

Regierungs-Ausschreiben.

---

s. auch, hinsichtlich des Herumstreichens der Handwerksgesellen, Vagabonden, hinsichtlich deren Militairpflicht, s. Sessions-Protocoll vom 22. Juli 1820, und Ausschreiben vom 12. December 1821 unter Landmilitair.

Hausiren.

1816. December 21. Hausiren der fremden Juden.

Es ist den Obrigkeiten, die wegen der Juden Aufenthalt und Handlung, unter dem 9. Juni 1733†) erlassene Verordnung in Erinnerung gebracht, und eingeschärft worden.

Regierungs-Ausschreiben.

1817. November 18. Olitäten-Krämer und Hausirer.

Auf Verfügung der Königlichen Canzelei zu Kopenhagen, wird den Obrigkeiten dieses Herzogthums, die genaue Befolgung der Verordnungen vom 6. März und 12. December 1746, wider den Umtrieb der Olitäten-Krämer und Hausirer, wovon Extracte hierneben erfolgen, damit befohlen, und sind diese Extracte an den gewöhnlichen Orten anzuschlagen, auch die Bauervoigte (Polizeidiener) anzuweisen, daß sie die etwanigen Contravenienten mit ihren Waaren anhalten, und dem Gerichte einliefern.

Regierungs-Ausschreiben.

Extract

der Verordnung de 6. März 1746, wegen Olitäten-Krämer ꝛc.

18. Sollen alle verdächtige Juden aus Moislingen, imglei-

---

*) s. Spangenberg Theil 4. Abth. 1.

**) s. Vagabonden.

†) Corpus const. calenb. Tom. III. pag. 428.

chen Inhalts der vorigen Verordnungen vom 25. Februar und 10. September a. p. keine sogenannte Land- oder Olitäten-Krämer, Lücker-Wahler und herumlaufende Messerschmiede, Scheerenschleifer, Bärentrecker, imgleichen keine, so mit allerhand Spielwerk und Raritäten-Kasten umherziehen, oder für türkische Gefangene betteln, noch andere Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher, an denen Gränzen und Pässen eingelassen, sondern sofort zurückgewiesen, nicht minder von denen commandirenden Officiers in denen Städten, bei der Wache an den Thoren, desfalls scharfe und genaue Ordres gestellt werden, daß dadurch die intendirende Absicht völlig erreichet werden möge, gestalten dann diejenige Beamte und Obrigkeiten, welche es desfalls an gehörigen Veranstaltungen und fleissiger Aufsicht fehlen lassen, nachdrücklich dafur bestrafet werden sollen.

Extract

der Verordnung de 12. December 1746.

6. Alle verdächtige Juden, insonderheit die aus Moislingen, imgleichen alle, sogenannte Land- oder Olitäten- Krämer, Luker-Wahler, und herumlaufende Messerschmiede, Scheerenschleifer, Bärentrecker, imgleichen die, so mit allerhand Spielwerck- und Raritäten-Kosten umherziehen, oder für turkische Gefangene betteln, wie auch alle andere Bettler, Bettel-Juden und Landstreicher, sollen vor wie nach, nach mehrem Inhalt des §. 18. ermeldeter Constitution, und derer dieserhalben unterm 25. Februar und 10. September a. p. ergangenen Special-Verordnungen, so wenig mit als ohne Pässen eingelassen, sondern zurückgewiesen werden; Und wird denen Obrigkeiten und Beamten, auch denen commandirenden Officiers jeden Orts anbefohlen, hierüber hinfuhro mit allem Ernst und Nachdruck zu halten.

Nachdem Wir nöthig finden, daß weder diejenige, welche vor einige Türken-Gefangene angeblich Almosen suchen, noch die, so mit Bären im Lande umherziehen, oder mit sogenannten Raritäten-Kasten und andern Spielwerk versehen, und von einem Ort zum andern umherlaufen, in hiesige Lande gelassen, noch darin geduldet, viehweniger mit Pässen versehen, sondern an denen Gränzen hiesiger Lande, oder doch bei dem nächsten Orte wo selbige betroffen werden, wieder zu-

rück-

rückgewiesen, und, falls selbige sich nicht daran kehren, noch in Güte zurückbegeben wollen, gleich denen übrigen Landstreichern und Bettlern bestrafet werden sollen;

So wird jeder Ortsobrigkeit hiemit befohlen, sich danach gebührend zu achten, und falls, etwa dergleichen Gesindel bereits in hiesigem Lande anzutreffen, solches des nächsten Weges wieder aus dem Lande zu schaffen, zugleich aber auch diese Unsere Verordnung zu jedermanns Nachricht, gehöriger Orten, auf gewöhnliche Art bekannt zu machen.

Hannover, den 10. September 1745.

Geheimte Räthe.

1820, Januar 12. Hausirverordnung.

Die Hausirverordnung *) ist auf eine desfalsige Beschwerde des Siebmachers Zimmer, über das Hausiren unconcessionirter Siebmacher, den Obrigkeiten zu befolgen angedeutet worden.

Regierungs-Ausschreiben.

1825, September 7. Verbot des verordnungswidrigen Hausirens.

Wir finden uns, durch geführte Beschwerden über verordnungswidrigen Hausirhandel, veranlaßt, den Obrigkeiten die dagegen erlassenen Verordnungen, vom 6. December 1768, und deren Declaration vom 1. November 1782, 25. November 1794 und 13. Februar 1798 **) in Erinnerung zu bringen, und erwarten, daß dieselben sich insonderheit die Vorschriften der §§. 8 und 9, der gedachten Verordnung, zur Nachachtung dienen, und demgemäß, die Amtsunterbediente und die Bauervoigte anweisen werden, bei vorkommenden Fällen die verordnungsmässige Assistenz zu leisten.

Uebrigens wird auch darauf zu achten sein, daß durch den Tauschhandel, welchen die Hühnerverkäufer, dem Vernehmen nach, treiben sollen, das Hausirverbot nicht umgangen werde.

Regierungs-Ausschreiben.

---

*) 6. December 1768 bei Spangenberg, Theil 2, pag. 243.

**) Diese Verordnungen finden sich sämmtlich in der Spangenbergschen Sammlung, sie hier abzudrucken, würde zu weitläuftig sein.

Digitized by Google

Hebammen.

1818, März 12. Aufnahme der Hebammen in die Altonaer Entbindungs-Anstalt.

Diejenigen Hebammen aus dem Herzogthume Lauenburg, welche bescheinigen, daß sie die zur Erlernung der Hebammenkunst erforderlichen Eigenschaften besitzen, können, wenn sie solches wünschen, von dem Professior Nissen in die Altonaer Entbindungs-Anstalt aufgenommen werden.

Regierungs-Bekanntmachung.

Höcker.

siehe: Handwerker.

Holzabwurf vor den Thoren zu Ratzeburg.

siehe: Abwurf von Holz und Torf.

Holzdiebereien.

siehe: Bruchsachen.

Hornviehseuche.

1816, November 1. Einführung des Schlachtviehes.

Die Einführung des Schlachtviehes, aus den Städten Hamburg und Lubeck, dem Holsteinischen und Mecklenburgischen, sowohl zum eignen Bedarf, als um die Viehmärkte damit zu betreiben, ist, ohne daß es eines Regierungs-Passes bedarf, bis zum 1. December desselben Jahres erlaubt.

Regierungs-Ausschreiben.

1820, October 28. Hornviehseuche.

Die Obrigkeiten sind benachrichtiget, daß durch das aus Pommern nach der Grafschaft Dannenberg gebrachte Hornvieh, eine ansteckende Krankheit unter dem Hornvieh sich verbreitet habe; und sind zur Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaaßregeln angewiesen.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, October 31.

Es sind die Obrigkeiten darauf aufmerksam gemacht, daß sich in der Rindvieh-Heerde der Neustadt Schwerin, Spuren der Lun-

Digitized by Google

genseuche gezeigt haben, und, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 9. Februar 1797, befehligt, sich selbst nach dem Inhalte zu achten, auch den Unterbedienten und Unterthanen denselben einzuschärfen.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, März 1.

Wir lassen, in Beziehung auf Unser Ausschreiben vom 31. October v. J. damit unverhalten sein, daß nach einer eingegangenen officiellen Nachricht, eine Verbreitung der, in der Heerde der Neustadt Schwerin, ausgebrochenen Lungenseuche durch Ansteckung, nicht mehr zu besorgen sei.

Regierungs-Ausschreiben.

1830, Januar 30. Extension der Competenz der wegen der Viehseuche angeordneten Commission, auf das Herzogthum Lauenburg.

Indem Wir ein, wegen Extension der Competenz, der, wegen der Viehseuche angeordneten, Commission auf das Herzogthum Lauenburg, aus Königl. Schlesw. Holstein-Lauenburgischer Canzelei, an Uns erlassenes Rescript, vom 12. v. M., so wie ein von der, der Viehseuche halber allerhöchst angeordneten Commission, eingegangenes Schreiben vom 10. d. M. abschriftlich hierneben zur Nachricht und Nachachtung mittheilen, geben Wir Euch auf, von den an die Commission zu erstattenden Berichten, jedesmal eine Duplicade hieher einzusenden.

Regierungs-Ausschreiben.

Anlage A.

Nach den in öffentlichen Zeitungen sich findenden, und auch besonders bei der Commission eingegangenen Nachrichten, ist die Hornviehseuche in Böhmen und Schlesien ausgebrochen, und hat sich an einigen Orten im Königreiche Sachsen gezeigt, sowie sie denn auch in Curland und Liefland grassirt.

Obgleich nun die, durch die Jahreszeit gehemmte Communication zur See, und die an den inficirten Orten gegen die Seuche getroffene Maaßregeln, hoffen lassen, daß die Seuche sich den Königlichen Landen nicht mehr nähern werde, so haben Wir doch die Königliche Regierung des Herzogthums Lauenburg ganz dienstlich ersuchen wollen, die sämmtlichen Königlichen dortigen Beamte auf die-

Digitized by Google

sen wichtigen Gegenstand vorläufig aufmerksam machen zu wollen, damit jeder dabei in Betracht kommende Umstand, schleunigst berichtet werde.

Schreiben der Commission vom 10. Januar 1830.

Anlage B.

Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allerhöchst bewogen gefunden, die Competenz der, wegen der Viehseuche angeordneten beständigen Commission, auf das Herzogthum Lauenburg zu extendiren, dergestalt, daß es der gedachten Commission zukommen soll, auch in Hinsicht des Herzogthums Lauenburg, dasjenige vorzunehmen, was die Anordnung und Ausführung der gegen die Hornviehseuche erforderlichen Maasregeln betrifft, die Lauenburgische Regierung aber, in Zukunft sich in allen die Viehseuche betreffenden Angelegenheiten, an die Commission zu wenden hat.

Canzelei-Rescript vom 12. Januar 1830.

Jagd-Frevel.

siehe: Forst- und Jagd-Frevel.

Impfärzte.

siehe: Vaccination.

Impfdistricte.

siehe: Vaccination.

Insinuationen.

1818, Juli 10. Insinuationen an Großherzoglich Hessische Unterthanen.

Insinuationes an Großherzoglich-Hessische Unterthanen, sollen von Seiten hiesiger Gerichte, künftig grade zu, und nicht mehr auf ministeriellem Wege geschehen. Für die Provinz Starkenburg, ist das Hofgericht zu Darmstadt; für die Provinz Hessen, das Hofgericht zu Giessen; und für die überrheinischen Länder, das Hofgericht zu Mainz, beauftragt, die Insinuationen auch für an-

Digitized by Google

dere derartige Gerichtsstellen, oberer, gleicher oder niederer Instanz, anzunehmen und zu befördern.

Regierungs-Ausschreiben.

Insinuations-Kosten.

1825, Jan. 12. Botenlohn bei Insinuation gerichtlicher Decrete.

An Ritter u. Landschaft.

Bei Expeditionen gerichtlicher Decrete, soll das Botenlohn vom Wohnorte des Justitiarii bis zum Gerichtsorte, nicht von den Parteien, sondern von jedem Gerichtsherrn getragen werden, weil diesem obliegt, dafür zu sorgen, daß die am Wohnorte des Justitiarii expedirten gerichtlichen Decrete, vom Gerichtsorte aus, insinuirt werden.

Regierungs-Rescript.

Karrenstrafe.

1818, August 8. Einstweilige Erkennung der Zuchthausstatt Karrenstrafe.

An die Städte und adellichen Gerichte.

Da vor der Hand keine Verbrecher in die Karre zu Rendsburg weiter aufgenommen werden konnen, so soll der Karrenstrafe bis weiter Zuchthausstrafe substituirt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

Kirchenbauten.

1829, Juni 6. Vorschriften wegen Bauten und Reparaturen an geistlichen Gebäuden.

An die Aemter.

Es ist beschlossen worden, zur Ersparung entbehrlicher Ausgaben für die Kirchenärarien, die früher schon bestandene Einrichtung wieder herzustellen, in Folge welcher zu einer bestimmten Zeit, alle im Laufe des folgenden Jahres zu beschaffenden Bauten und Reparaturen an geistliche Gebäuden von Bedeutung, dem Consistorio zur Anzeige gebracht werden mußten.

Das Consistorium theilte dann diese Anzeigen, dem herrschaftlichen Bauverwalter mit, der auf einer jährlich, durch das Herzogthum zu machenden Reise, die angezeigten Mängel untersuchte, die Anschläge, auch etwa nöthigen Rissen aufstellte, und dann, nach vollendeten Reparaturen oder Bauten, auf einer zweiten Reise, die

Nachsicht und Revision der gemachten Arbeiten übernahm, auf welchen Reisen er, durch Kirchenfuhren, befördert ward.

Wir werden den Bauinspector Timmermann aufgeben, über die Bauten, mit Prediger und Juraten, Rucksprache zu nehmen, und die Anschläge und Risse, nebst den Holzextraeten, an die Aemter einzusenden, damit selbige von dort aus, mit den nöthigen Unterschriften versehen, nebst Bericht an das Consistorium, eingesandt werden können.

Den Predigern und Juraten ist aufgegeben, Euch sowohl in diesem Jahre, als auch künftig jährlich, die Bauten und Reparaturen an geistlichen Gebäuden von Bedeutung, welche im Laufe des folgenden Jahres, nach ihrer Ansicht beschafft werden müssen, so zeitig anzuzeigen, daß Ihr solche Anzeigen vor dem ersten August, mit Eurem Berichte, an das Consistorium einsenden könnt, und wollen Wir deren Einsendung vor dem 1. Aug. gewärtigen.

Consistorial-Ausschreiben.

Dieses Ausschreiben ist mittelst Currende von demselbigen Tage, den Predigern mit der Bedeutung bekannt gemacht, die im Laufe des folgenden Jahres zu beschaffenden Bauten und Reparaturen, so zeitig beim Amte zur Anzeige zu bringen, daß das Amt vor dem 1. August jeden Jahres, die Anzeigen an das Consistorium einsenden kann.

Kirchenbücher.

1829, März 11. Führung der Kirchenbücher, u. Einsendung ordnungsmäßiger Abschriften.

Da die Abschriften der Kirchenbücher, welche jährlich verordnungsmäßig anhero einzusenden sind, rein und leserlich sein müssen, keine Rasuren, Abreviaturen, Durchstreichen, und über- und zwischengeschriebene Stellen enthalten dürfen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, in diesen Hinsichten aber viele, der vom v. J. eingesandten Abschriften, mehr oder weniger mangelhaft, und nur wenige, die der Inhalt dieser Currende daher nicht trifft, tadelfrei sind; so sehen wir uns genöthiget, nicht nur die genaue Befolgung, der in der Currende vom 21. März 1798 *) enthaltenen Vorschrif-

*) Spangenberg Theil 4, Abth. 1.

Digitized by Google

ten einzuschärfen, und dabei darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Verzeichnissen, welche geheftet werden, der Faden in dem Siegel bei der Unterschrift befestiget werden müsse, sondern auch zugleich die Androhung hinzuzufügen, daß künftig die eingehenden mangelhaften Abschriften, auf Kosten der Einsender, unter Couvert zurückgeschickt werden sollen, um solche anderweit fehlerfrei aufzustellen, und binnen 4 Wochen einzuliefern.

Regierungs-Currende.

Kirchengebet.

1816, Juli 29. Abänderung des Kirchengebets.

Mit Beziehung auf die bekannt gemachten Patente, nach welchen ein Theil des Herzogthums Lauenburg, an die Krone Dännemark übergegangen ist, weisen Wir die Prediger, in Folge höherer Instruction, hiedurch an, in der üblichen Furbitte für den Landesregenten, die erforderliche Abänderung zu treffen. Uebrigens vertrauen Wir zu Eurer bisher bewiesenen Amtstreue, daß Ihr Eure Gemeinden, auf jede schickliche Weise, an ihre Unterthanenpflicht erinnern, und insbesondere auch die Schullehrer anhalten werdet, solches in den Schulen bei der Jugend zu thun.

Consistorial-Currende.

1823, Febr. 19. Benennung der Königlichen Herrschaften im Kirchengebete.

Bei specieller Namhaftmachung der Königlichen Herrschaften in den Gebeten von den Kanzeln, sollen selbige in nachstehender Ordnung genannt werden:

1) Sr. Majestät der König;
2) Ihro Majestät die Königin;
3) Ihro Königlichen Hoheiten die Kronprinzessin Caroline, und
4) die Prinzessin Wilhelmine Marie;
5) Sr. Hoheit der Prinz Christian Friederich;
6) Ihro Hoheit die Prinzessin Caroline Amalia;
7) Sr. Hoheit der Prinz Friederich Carl Christian;
8) Sr. Hoheit der Prinz Friederich Ferdinand;

Digitized by Google

9) die Königlichen Prinzessinnen und das ganze Königliche Haus.

Consistorial-Currende.

Kirchengesang.

Vorbereitung der Schullehrer-Präparanden zu demselben, siehe: Schullehrer-Präparanden.

Kirchenrechnungen.

1818, August 5. Einsendung derselben. An die herrschaftlichen Prediger.

Der verordnungsmässige Termin zur Einreichung der Kirchenrechnungen, das Ende des April-Monats, ist von einem großen Theile der Prediger seither nicht beachtet.

Wir bringen also die genaue Befolgung dieser Vorschrift, und zugleich dieses in Erinnerung, daß auf die Nichtbefolgung derselben, eine Strafe von 10 Rthlr. gesetzt ist.

Consistorial-Currende.

1823, Jan. 22. An dieselben.

Die Kirchenrechnungen sollen, nach der Currende vom 28. Jan. 1809, ohnfehlbar, und bei Strafe von 10 Rthlr., mit den 1. April jeden Jahres, eingesandt werden. Die Prediger, die diese Vorschrift bisher nicht befolgt haben, werden hierdurch daran erinnert, und wird die Strafe von den Säumigen, ohnfehlbar beigetrieben werden.

Consistorial-Currende.

Kirchenvisitation.

1824, Nov. 17. Gebühren bei Kirchen- und Schulvisitationen.

Dem Superintendenten und Consistorial-Assessor Block, soll für jede, alle 2 Jahre gehaltene Kirchen- und Schulvisitation, 4 Rthlr. ex aerario bezahlt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

Kordiemen.

siehe: Feuerordnung.

Krüge.

Digitized by Google

Krüge.

Deren Anlegung in Möllen, siehe: Lübsches Recht.

Küster.

Deren Gesuche um Anstellung oder Versetzung, siehe: Consistorial-Currende vom 1. Juli 1829, unter Schullehrer-Präparanden.

Landdragoner.

1820, August 26. Errichtung eines Landdragonercorps.

Den Obrigkeiten wird die Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung eines Landdragoner-Corps mitgetheilt, und ihnen dabei eröffnet: daß die Wirksamkeit desselben, sich, nach einer getroffenen Uebereinkunft mit dem Senate der freien Stadt Lübeck, auf die enclavirten Lübeckschen Dörfer, und einige angränzende Lübecksche Districte, mit erstrecken solle; daß die Unterhaltungskosten, nach Abzug des Beitrags, den die Stadt Lübeck dazu leisten wird, durch eine Nebenanlage, nach dem Fuße der vormaligen Defensionssteuer, von sämmtlichen freien und unfreien Grundstücken aufgebracht, von dem landschaftlichen Cassirer erhoben, und durch selbigen ausbezahlt werden solle; daß die Repartitions-Register zur Approbation an die Regierung einzusenden, auch derselben die darüber zu führende Rechnung mitzutheilen, und daß dem landschaftlichen Cassirer eine Vergütung von 1. p. C., der erhobenen Summe, bewilligt werde.

Regierungs-Ausschreiben.

Dieses Ausschreiben ist unterm 8. Sept. 1820, der Ritter und Landschaft, zur weitern Communication an die Mitstände und Bekanntmachung, mitgetheilt, auch dabei eröffnet, daß der Senat der Stadt Lübeck, sich vorläufig auf 3 Jahre, zu einem Kostenbeitrage von 240 Rthlr. bereit erklärt habe, und daß den Landdragonern, von der Ritter und Landschaft, ein Seitengewehr und Dienstschild zu liefern sei.

Digitized by Google

1821, März 5. Landdragoner Dienst-Reglement.

§. 1. Der Zweck bei Errichtung des Landdragonercorps, ist im Allgemeinen, daß durch selbiges zur Beforderung der öffentlichen Sicherheit, und einer guten Polizei, mitgewirkt werden soll.

Diesemnach liegt den Landdragonern, ohne dazu erst besondere Aufträge abzuwarten, die Verpflichtung ob, daß sie

1) auf alle Vagabonden oder andere unbekannte Personen, welche ohne Pässe auf den Landstraßen, oder sonst im Lande herumwandern, oder in den Wirthshäusern betroffen werden, genau achten, selbige anhalten, und an die Obrigkeit des Orts, wo die Anhaltung geschieht, abliefern;
2) daß sie alle zu ihrer Wissenschaft kommende Unordnungen, Verbrechen und bruchfällige Vergehungen, der beikommenden Obrigkeit anzeigen;
3) daß sie die Verbrecher, welche auf frischer That betroffen, oder durch Steckbriefe verfolget werden, so wie überhaupt Jeden, den sie bei Thätlichkeiten und Gewaltthätigkeiten gegen die Sicherheit der Personen, oder des öffentlichen oder Privateigenthums, auf frischer That betreffen, ergreifen, und an die nächste Obrigkeit abliefern;
4) daß sie die Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen, ergreifen und gefangen nehmen; so wie
5) daß sie, wenn Leichname auf Wegen oder auf dem Felde gefunden werden, solches der Obrigkeit anzeigen.

Neben diesen regelmässigen Dienstverrichtungen, liegt es den Landdragonern ob, die ihnen von den Obrigkeiten, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, so wie der gesetzmässigen Ordnung, ertheilten Befehle auszurichten.

§. 2. Ausser den im Vorstehenden bemerkten Fällen, dürfen die Landdragoner nur, in Gemäßheit eines von der Obrigkeit ausgestellten schriftlichen Verhaftbefehls, Arretirungen vornehmen. Jeder, der von einem Landdragoner, in Folge der obigen Bestimmungen, und nicht in Gemäßheit eines schriftlichen Verhaftbefehls, arretirt ist, muß sogleich vor die Obrigkeit gefuhrt, und darf nicht eher in das Gefängniß gebracht werden, bis die competente Obrigkeit dazu den Befehl ertheilt hat. Sollte die obrigkeitliche Person abwesend sein, so muß der Ergriffene so lange bewacht werden, bis

Digitized by Google

er vor die Obrigkeit geführt werden kann, welches in keinem Falle länger als 24 Stunden ausgesetzt werden darf.

§. 3. Die Landdragoner haben das Recht, die Gasthöfe und andere, dem Publicum offenstehende, Häuser zu besuchen, um die Personen, deren Verhaftung ihnen aufgetragen ist, ausfindig zu machen. In dem Hause eines Privatmannes, kann ein Landdragoner, nur in Gemäßheit eines schriftlichen Befehls der Obrigkeit, Nachsuchungen vornehmen; wenn er indeß mit Grund vermuthet, daß ein Schuldiger sich in eine Wohnung geflüchtet hat, so kann er selbige, in Erwartung des obrigkeitlichen Befehls, besetzen.

§. 4. Jedem Landdragoner wird ein besonderer Bezirk angewiesen, in welchem er die Landstraßen, Nebenwege und Krüge fleissig zu besuchen hat. Er muß sich aber gefallen lassen, daß dieser Bezirk verändert, und er auch nach einem anderen Bezirk versetzt werde, wenn solches nothwendig befunden werden sollte.

§. 5. Jedem Landdragoner soll ein Buch mitgetheilt werden, welches ein Verzeichniß aller Ortschaften, Mühlen, Krüge ꝛc., die in seinem Districte vorhanden sind, enthält.

§. 6. Dieses Buch ist er pflichtig, an den Orten, wo Obrigkeiten oder Unterbeamte vorhanden sind, bei seiner jedesmaligen Anwesenheit, selbigen vorzuzeigen, und seine Anwesenheit von ihnen attestiren zu lassen. Wo keine Obrigkeiten vorhanden sind, muß er seine Gegenwart durch die Bauervögte attestiren lassen. Am Schlusse jedes Monats ist er schuldig, dieses Buch der Obrigkeit der Station vorzulegen, welche, wenn daraus erhellt, daß er seine Schuldigkeit gethan, ihr Visa darunter zu setzen hat.

§. 7. Wo die Landdragoner, zum Behuf der Anhaltung von Vagabonden und verdächtigen Personen, Hülfe bedürfen, haben sie sich an die Bauervögte oder andere Eingesessene deshalb zu wenden, als welche ihnen, auf ihr Verlangen, die erforderliche Hülfe zu leisten angewiesen werden sollen.

§. 8. Mit den, zum Behuf der Landpolizei angestellten, Aufsehern und Vögten, welche fernerhin in ihren Functionen bleiben, haben sich die Landdragoner, zum Zwecke der Erreichung einer guten Polizeiaufsicht, in Verbindung zu setzen.

§. 9. Die Landdragoner haben sich auch unter einander in

Verbindung zu setzen, und jeder Landdragoner muß mit dem zunächst stationirten Landdragoner, wenigstens Einmal alle Woche, an einem zu bestimmenden Orte zusammentreffen, um sich gegenseitig die erforderlichen Nachrichten mitzutheilen, und über die Erreichung des allgemeinen Zweckes, Verabredungen zu treffen. Sie haben alsdann gegenseitig ihre Anwesenheit in ihren Buchern zu attestiren.

§. 10. Jeder Landdragoner muß ein Tagebuch führen, in welches er alle, an jedem Tage von ihm besorgte Dienstgeschäfte einträgt, und welches er alle Monate der Obrigkeit des Orts, wo er stationirt ist, vorzuzeigen hat.

§. 11. Die Landdragoner stehen zunächst unter ihrem Commandeur, dessen Verpflichtungen in dem §. 17 angegeben sind, und an den sie wöchentlich über alles, was vorgefallen ist, Rapport abzustatten haben. Sie müssen aber auch von allen, sowohl Lauenburgischen als Lübeckischen Obrigkeiten der Districte, über welche sich ihre Aufsicht erstreckt, Aufträge annehmen und deren Befehle ausüben.

§. 12. Die Anstellung des Commandeurs geschieht von Sr. Königl. Majestät allerhöchst unmittelbar, zu welchem Ende die Vacanz dieses Postens, in jedem eintretenden Falle, an die Canzelei einzuberichten ist. Die Besetzung der, unter den Landdragonern, künftig eintretenden Vacanzen, geschieht von der Lauenburgischen Regierung; es werden aber nur Leute zwischen 25 und 45 Jahren, von guter Gesundheit und starkem Wuchse, die fertig reiten können, des Lesens und Schreibens kundig sind, auch gültige Zeugnisse ihres Wohlverhaltens beibringen, angenommen. Die Beeidigung des Commandeurs sowohl, als der Landdragoner, geschieht durch die Lauenburgische Regierung.

§. 13. Kein Landdragoner darf Gastwirthschaft, oder ein anderes Handwerk und Gewerbe treiben.

§. 14. Ueber kleinere Dienstvergehungen, die mit 2. Rthlr. an Geldstrafe oder 24stündigem Arrest abgebüßt werden können, erkennt die Obrigkeit des Orts, wo das Versehen begangen ist. Gröbere Versehen aber müssen von den Ortsobrigkeiten der Regierung angezeigt werden. In Betreff etwaniger auf Lübeckischem Gebiete

Digitized by Google

vorgefallenen Dienstvernachlässigungen, Vergehen und Verbrechen, steht dem Landgerichte zu Lübeck die Untersuchung zu, welches nach der dortigen Gerichtsordnung entweder selbst erkennen, oder an den Senat berichten wird.

§. 15. Wenn ein Landdragoner sich der Trunkenheit ergiebt, oder, durch andere Dienstvergehen, mehrmals eine Strafe verwirkt hat, wird derselbe seines Postens entsetzt; sollte sich aber ein Landdragoner durch Bestechung irgend einer Art verleiten lassen, seine Dienstpflichten zu verabsäumen und hintanzusetzen, so wird er ausserdem nachdrücklich bestraft werden.

§. 16. Die Landdragoner sollen bei Ausübung ihrer Dienstpflicht, sich mit Höflichkeit und Schonung betragen; es darf sich aber Niemand, bei nachdrücklicher Ahndung, ihnen bei Ausübung ihrer Pflicht widersetzen.

Wer einen Landdragoner bei Ausübung seiner Dienstpflicht wörtlich beleidigt, oder sich ihm mit Worten widersetzt, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis 4 Wochen bestraft; wer sich thätliche Beleidigungen oder Widerstand gegen einen Landdragoner im Dienste erlaubt, wird mit einer Gefängnißstrafe von 6 Wochen bis zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten belegt, und hat er bei einer solchen Widersetzlichkeit sogar Waffen gebraucht, so wird er mit einer Zuchthausstrafe, von 1 bis 5 Jahren bestraft, insofern nicht wegen der dem Landdragoner zugefügten Verletzung, nach gemeinem Rechte, eine härtere Strafe eintreten muß.

§. 17. Die Dienstpflichten des Commandeurs bestehen darin, daß er über die ihm untergeordneten Landdragoner Aufsicht führe, sich nach ihrem Betragen genau erkundige, jede Station wöchentlich einmal besuche, sich die Bücher der Landdragoner vorzeigen lasse, auch ihre Equipage nachsehe, darauf sehe, daß sie ihre Pferde in gehörigem Stande erhalten, und wenn er Nachlässigkeit oder Unordnungen erfahren sollte, der Regierung davon Anzeige thue, aus den an ihn ergehenden Rapporten der Landdragoner, Einmal wöchentlich an die Regierung, so wie auch über die, auf das Lübeckische Gebiet Bezug habenden Gegenstände, an das Landgericht zu Lübeck berichte, Requisitionen und Aufträge, die von der Regierung oder anderen

Behörden im Lauenburgischen oder Lübeckischen an ihn ergehen, ausführe, auch Nachrichten, die über polizeiliche Gegenstände von ihm gefordert werden möchten, einziehe und mittheile.

§. 18. Die Landdragoner sollen sämmtlich mit einer Uniform bekleidet und mit einem Seitengewehr, so wie mit einem Paar Pistolen bewaffnet sein. Die Uniform ist folgende: ein Chacot mit grünem Federbusch, ein kurzer Mondirungsrock mit Ueberschlag und zwei Reihen weisser Knöpfe; der Rock von dunkelgrau melirtem Tuche, mit grasgrünem Kragen, Aufschlägen und Unterfutter auf den Schössen; ferner: Reit- oder Ueberbeinkleider von dunkelgrau melirtem Tuche, mit einer grasgrünen Kante oder Streife, längs der äussersten Nath; die Patrontasche mit dem dazu gehörigen Riemen nebst der Degenkoppel, ist von schwarzem Leder.

§. 19. Das Dienstschild und Seitengewehr sollen ihnen geliefert werden, und sind bei ihrem Abgange zurückzuliefern. Die Mondirung haben sie aber selbst anzuschaffen, so wie sie auch für die Anschaffung diensttüchtiger Pferde selbst zu sorgen haben.

§. 20. An Gehalt erhält der Commandeur jährlich 365 Rthlr. und jeder berittene Landdragoner jährlich 240 Rthlr., wofür sie aber ihre Pferde selbst unterhalten müssen.

§. 21. Die Gehalte werden mit Ablauf jeden Quartals bei der landschaftlichen Casse zu Ratzeburg, oder, auf deren Assignation, durch die Obrigkeit der Station ausbezahlt; jedoch muß jeder Landdragoner, um zur Zahlung zu gelangen, einen Attest des Commandeurs beibringen, daß er seine Dienstpflichten in dem abgelaufenen Quartal treu und fleissig besorgt habe, welcher Attest von der Obrigkeit des Stations-Ortes visirt sein muß. Glaubt der Commandeur, diesen Attest verweigern zu müssen, so hat er die Weigerungsgründe an die Regierung zu berichten, und die Auszahlung erfolgt in solchem Falle nur auf Vorzeigung einer desfalsigen Resolution der Regierung.

§. 22. Ausser dem Gehalte, sind weder der Commandeur, noch die Landdragoner, irgend etwas zu fordern berechtigt, und dürfen auf keine Art und Weise, irgend etwas von den Unterthanen verlangen.

§. 23. Wer sich irgend eine Erpressung von den Unterthа-

nen, sei sie, welcher Art sie wolle, zu Schulden kommen läßt, oder auch nur Geld oder Geldeswerth von ihnen fordert, wird sogleich entlassen, und soll überdem nachdrücklich bestraft werden.

Regierung.

Landdragoner-Steuer.

siehe: Taubstummen-Steuer.

Landescontribution.

1817, Juli 23. einstweilige Beibehaltung des provisorischen Steuerfusses.

Auf den Antrag der Ritter und Landschaft, ist bestimmt worden, daß der im Herzogthume Lauenburg bestehende provisorische Steuerfuß, so lange beibehalten werden solle, bis die Vorschläge der Ritter und Landschaft zu einer eventuellen Abänderung, eingebracht und sanctionirt sind.

Die Obrigkeiten sind hiernach angewiesen, die bisherige ordinaire Contribution mit der erhöheten und Exemten-Steuer, in den herkömmlichen Terminen und auf dem bisherigen Fuße, zu erheben, und an die Receptur abzuliefern.

Regierungs-Ausschreiben.

Landhandwerker.

siehe: Handwerker.

Landmilitair.

§. 1.

Theilnahme des Herzogthums Lauenburg an der Recrutirung der Armee.

1819, December 21. Landmilitair-Ordnung.

Das Herzogthum Lauenburg, nimmt, nach Verhältniß der Zahl seiner Einwohner, auf dem platten Lande, Theil an der Recrutirung der Armee, und zwar, mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Bestand derselben, auf folgende Weise:

1. Es hat das Linien-Bataillon des holsteinischen Jägercorps, dessen Stärke 480 Mann beträgt, sowohl in Rucksicht des ordentlichen als des zufälligen Abganges, so wie

Digitized by Google

2. von dem Verstärkungsbataillon desselben, 612 Mann vollzählig zu halten, jedoch in den ersten 8 Jahren mit Ausschluß des bei diesem Bataillon dienstpflichtigen ordentlichen Abgangs von dem Linien-Bataillon. (§. 20. 1.)
3. Ferner sind alle 2 Jahre 2 Mann für Unsere Leibgarde zu Fuß, und alle fünf Jahre 2 Mann für Unsere Leibgarde zu Pferde, und
4. zum Behuf der Artillerie-Brigade in Rendsburg, im Ganzen zwanzig Stückkutscher zu liefern.

Die Stellung der, hiernach erforderlichen, Anzahl von Landsoldaten, geschiehet durch eine regelmässige Aushebung, nach den Vorschriften dieser Verordnung, und es ist jede Anwerbung eines Dienstpflichtigen, wenn er auch seine Einwilligung dazu geben sollte, gänzlich untersagt.

§. 2.
Von der Verpflichtung als Landsoldat zu dienen.

Sämmtlichen Landbewohnern Unsers Herzogthums Lauenburg, welche zum Bauernstande gehören, mithin allen vom Acker- und Feldbau lebenden, oder damit beschäftigten Hof- und Stellen-Besitzern, Hüfnern, Käthnern, Insten, Häuerlingen, Tagelöhnern und Knechten u. s. w. so wie den auf dem Lande wohnenden Krügern, Höckern, Fischern, Müllern und Handwerkern, letztere mögen zünftig sein oder nicht, liegt, für sich und ihre Söhne, die Verbindlichkeit ob, sich als Landsoldaten in Gemäßheit der, in dieser Verordnung vorgeschriebenen Regeln, ausheben zu lassen. Diese Verpflichtung ist ganz allgemein, keiner kann sich derselben, durch eigenbeliebige Verlassung des Bauernstandes, entziehen, und es finden von selbiger nur die, in dieser Verordnung ausdrücklich festgesetzten, Ausnahmen (§. 3.) Statt.

Ausländer, geborne Städter, so wie überhaupt alle, welche der Geburt nach, nicht Dienstpflichtig sind, werden dieser Verpflichtung unterworfen:

1. wenn sie das Eigenthum oder den Besitz einer Bauernstelle erwerben. In diesem Falle werden jedoch ihre früher gebornen Söhne nicht sofort, sondern erst nach dreijährigem Aufenhalte auf der Stelle, oder Ergreifung des Bauernstandes dienstpflichtig;

Digitized by Google

2. wenn sie sich drei Jahre lang ununterbrochen auf dem militairpflichtigen platten Lande aufgehalten, und mit dem Ackerbau beschäftigt, oder sich als Krüger, Höcker, Fischer oder Müller niedergelassen haben.

   Mit dem Ablaufe dieser drei Jahre tritt auch die Dienstpflicht ihrer früher gebornen Söhne sofort ein;

3. wenn sie eine Bewilligung, sich als Landhandwerker niederzulassen suchen und erhalten; diese werden mit ihren früher gebornen Söhnen sofort dienstpflichtig.

Wer sich als Fabrikant oder Manufacturist im Großen auf dem Lande niederläßt, wird dadurch nicht dienstpflichtig. Durch die Aufnahme in eine Fabrike oder Manufactur, kann jedoch keiner von der ihm sonst obliegenden persönlichen Dienstpflicht befreiet werden. Im Auslande geborne, ausgelernte Handwerksgesellen und Manufacturisten, bleiben indessen, so lange sie bei inländischen Meistern oder Fabrikanten und Manufacturisten arbeiten, von aller Dienstpflicht befreiet. Sie müssen aber bei ihrem Eintritte in das Land, bei der Gränzobrigkeit darthun, daß sie im Auslande geboren sind, und sich darüber von selbiger einen Schein ertheilen lassen, der nachher von der Obrigkeit eines jeden Orts, wo sie Arbeit annehmen, mit einer Attestation darüber zu versehen ist, daß, und wie lange sie an dem Orte in Arbeit gestanden haben.

Wer fur seine Person zu dem dienstpflichtigen Stande nicht gehört, aber eine Bauernstelle besitzt und betreibt, oder betreiben läßt, ist, wenn er die Stelle bewohnt und sich im aushebungspflichtigen Alter befindet, verbunden einen diensttüchtigen Mann für sich zu stellen. Von dieser Verpflichtung sind indessen der Adel, Unsere Characterisirte, geistliche und weltliche Beamte, Organisten, Küster und Kirchspielschullehrer gänzlich befreiet.

Gleich den Besitzern adelicher Güter, sind auch die Pächter landesherrschaftlicher Vorwerke und ganzer adelicher Güter und Vorwerke, insofern sie nicht schon vor Antritt der Pacht dienstpflichtig waren, von der Militairpflichtigkeit befreit.*)

*) siehe auch: das Sessions-Protocoll vom 22. Juli 1820.

Digitized by Google

§. 3.

Befreiung von jeder Art der Dienstpflicht.

Von den zu dem dienstpflichtigen Bauernstande (§. 2.) gehörenden Personen, sollen jedoch folgende, mit Rucksicht auf ihre besondern Verhältnisse, von jeder Art des Dienstes befreiet bleiben:

1. Alle diejenigen, welche sich zur Zeit der Publication dieser Verordnung, in dem Besitze eines Hofes oder einer Pachtung, worauf Spannwerk gehalten wird, befinden, so wie alle vor diesem Zeitpuncte Verheirathete und Wittwer, welche unerzogene Kinder haben.
2. Alle diejenigen, welche, vor Publication dieser Verordnung, sich in eine Stadt begeben haben, und daselbst in eine Zunft aufgenommen sind oder ein bürgerliches Gewerbe ergriffen haben.
3. Diejenigen, welche sich dem Studiren widmen. Diese müssen indessen, um ihre vorläufige Uebergehung zu bewirken, so lange sie sich auf der Schule befinden, jährlich durch Zeugnisse ihrer Lehrer bescheinigen, daß sie mit ernstem Fleiße und den nöthigen Anlagen, sich den Wissenschaften widmen, auch vor ihrem Abgange nach der Universität, durch ein Zeugniß des ersten Lehrers derjenigen Schule, welche sie zuletzt besucht haben, darthun, daß sie völlig vorbereitet, und mit den nöthigen Kenntnissen und Fähigkeiten versehen sind, um den akademischen Unterricht benutzen zu können.

   Während ihres Aufenthalts auf der Universität, müssen sie von Jahr zu Jahr, durch glaubwürdige Zeugnisse der Lehrer der Universität, bescheinigen, daß sie die Vorlesungen mit regelmässigem Fleisse besuchen.

   Wenn sie dann, nach Beendigung ihrer Studien, in der vorschriftsmässigen Prüfung, tüchtig befunden sind, werden sie im Lageregister getilgt.
4. Diejenigen, welche in das Landcadetten-Corps, das Artillericadetten-Institut und die Seecadetten-Akademie zu Kopenhagen, als Cadetten aufgenommen werden, sind, während ihres Aufenthalts in diesen Instituten, bei der Aushebung zu übergehen, und sobald sie bescheinigen, daß sie als Officiere entlassen worden sind, im Lageregister zu tilgen.

Digitized by Google

5. Diejenigen, welche, nach vorgängiger Prüfung Unsers Superintendenten, von ihm zur Bekleidung eines Schulamtes tüchtig befunden, und darauf mit Vorwissen und Genehmigung der ihnen vorgesetzten Obrigkeit, als ordentliche Schullehrer an einer Schule angestellt worden sind, so lange sie diese Anstellung von Jahr zu Jahr bescheinigen.

   Es darf jedoch kein Dienstpflichtiger, welcher nicht ein Seminar besucht hat, vor seinem 24sten Lebensjahr, zum Landschulmeister bestellt werden. *)

6. Diejenigen, welche sich nach beigebrachtem vortheilhaften Zeugnisse Unsers Superintendenten, über ihre Anlagen und Fähigkeiten, mit obrigkeitlicher Genehmigung in einem der inländischen Schullehrer-Seminare, zum Unterrichte der Jugend vorbereiten lassen, werden während ihres Aufenthalts auf dem Seminare, und wenn derselbe zwei Jahre oder darüber gedauert hat, sie auch in der mit ihnen angestellten Prüfung tüchtig befunden worden sind, auch in der Folge bei der Aushebung übergangen, so lange sie jährlich bescheinigen, daß sie sich fortwährend dem Schulfache widmen, und Unterricht ertheilen.

   Wenn sie als ordentliche Schullehrer angestellt sind, werden sie im Lageregister getilgt. **)

7. Diejenigen, welche sich auf der Veterinairschule in Kopenhagen zu Thierärzten bilden wollen, und dazu auf ihr besonders Ansuchen von Unserer Canzelei, die Erlaubniß erhalten, werden während ihres Aufenthalts auf der Schule, welchen sie jährlich durch Zeugnisse des Vorstehers zu bescheinigen haben, bei der Aushebung übergangen, und wenn sie bei der mit ihnen angestellten Prüfung tüchtig befunden worden sind, und sich als Thierärzte im Lande niedergelassen haben, im Lageregister getilgt.

Keine der unter 3 bis 7 angeführten Befreiungen kann eintreten, wenn der Dienstpflichtige bereits vor dem Eintritt der Bedingung, welche die Befreiung bewirkt, zum Dienste ausgehoben worden ist.

---

*) siehe auch das Canzelei-Schreiben vom 31. März 1821, unter: Schullehrer.

**) siehe auch: Schullehrerpräparanden.

§. 4.

Von der Lagen-Einrichtung und den Lagemännern.

Sämmtliche Landcommünen, deren Bewohner dienstpflichtig sind, werden in Lagen eingetheilt. Vier bis sechs, höchstens acht an einander gränzende Bauerhöfe mit den dazu gehörenden Käthnern und Insten u. s. w., bilden eine Lage. Diese Eintheilung ist von den Orts-Obrigkeiten, sofort nach Publication dieser Verordnung, vorzunehmen, und der nächsten Sessionsdeputation zur Genehmigung oder etwanigen Abänderungen vorzulegen.

Für jede Lage, wird einer von den dazu gehörigen vernünftigen, und zu gesetzten Jahren gekommenen Hauswirthen, von der Obrigkeit zum Lagemanne bestellt, und ihm bei seiner Ernennung ein Exemplar dieser Verordnung zugestellt.

Das Amt eines Lagemannes dauert drei Jahre, in so fern er es nicht freiwillig und mit obrigkeitlicher Genehmigung länger bekleiden will. Seine Verpflichtungen sind folgende:

1. er hat sich von den sämmtlichen, zu seiner Lage gehörenden, Personen, und ihren Verhältnissen, in so weit sie auf ihre Dienstpflicht Einfluß haben, genaue Kenntniß zu verschaffen;
2. er hat den ganzen Bestand seiner Lage an Vätern und Söhnen, nebst den Ab- und Zugängen, so wie das Alter, und den Aufenthaltsort der gesammten zur Lage gehörenden Mannschaft, und die in der Lage sich aufhaltenden fremden Häuerlinge, Knechte und Jungen, und eines jeden Heimath, in einen Lagezettel, wozu ihm ein Formular mitgetheilt werden wird, einzutragen, und diesen, auf Erfordern, der Obrigkeit, jedesmal aber der jährlichen Session, einzuliefern, von welcher letztern er ihn berichtigt zurückerhält. Sollte er im Schreiben ungeübt sein, so liegt es dem Schullehrer des Orts ob, ihm bei Verfertigung dieses Verzeichnisses, behülflich zu sein;
3. er hat die zum Erscheinen vor der Session verpflichtete Mannschaft seiner Lage (§. 12) dahin zu begleiten, und über alles was diese betrifft, die von ihm verlangte genaue Aufklärung zu geben. Sollte er etwas zur Sache gehöriges pflichtwidrig verheimlichen, oder ungetreu darstellen, so ist er, nach dem Grade des Vergehens, mit zwei bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe zu belegen;

Digitized by Google

4. er hat es seiner Obrigkeit sofort anzuzeigen, wenn sich Dienstpflichtige aus andern Districten in seiner Lage aufhalten (§. 9).
5. er hat die ihm von den beurlaubten Landsoldaten vorgezeigten Urlaubsscheine in Empfang zu nehmen, und, in Ansehung der Beurlaubten, dasjenige zu beobachten, was der §. 19 vorschreibt;
6. er hat es seiner Obrigkeit sofort anzuzeigen, wenn ein zu seiner Lage gehörender Landsoldat durch Krankheit verhindert wird, zum Dienste oder zu den Waffenübungen einzukommen (§. 26.)

§. 5.

Von den Lageregistern.

Sämmtliche dienstpflichtige Landbewohner (§. 2), sind mit ihren Söhnen, und den Söhnen der etwa schon Verstorbenen, mit Beifügung ihres Alters und Aufenthaltsorts, lagenweise in dem Lageristen, zu welchem ein Schema näher mitgetheilt werden wird, mit ihrem vollen Namen aufzuführen; sie mögen übrigens gesetzlich frei sein oder nicht.

Für jeden der vier Sessionsdistricte (§. 10), ist ein eigenes Lageregister nach folgenden Regeln zu entwerfen:

Die Lagemänner haben 14 Tage nach ihrer Bestellung, den von ihnen zu verfertigenden Lagezettel (§. 4. No. 2), unfehlbar an die ihnen vorgesetzte Amts- oder Gutsobrigkeit einzuliefern.

Ferner haben die Landprediger spätestens 4 Wochen, nach Publication dieser Verordnung, eine Namenliste, über die seit dem 1. März 1783, in ihrer Gemeine gebornen Kinder, männlichen Geschlechts, mit Angabe des Tages und Jahres der Geburt, so wie eine zweite Namenliste über die, seit dem Jahre 1799, confirmirten Knaben, mit der Angabe des Jahres, in welchem die Confirmation geschehen ist, an die Ortsobrigkeit einzusenden. Nach diesen Listen und der eignen Kenntniß, und den sonst eingezogenen Erkundigungen, haben die Amts- und Gutsobrigkeiten eine Generalliste, über die in ihrem Bezirke sich aufhaltenden dienstpflichtigen Landbewohner, zu verfertigen, und spätestens 3 Monate, nach Publication dieser Verordnung, an den für das Herzogthum Lauenburg ernannten Landkriegscommissair einzusenden, welcher darnach die erforderlichen 4 Lageregister entwirft.

Bei der ersten Session sind die Lageregister sorgfältig zu prü-

Digitized by Google

fen, und erforderlichen Falls zu berichtigen. Sollte es sich sodann ergeben, daß einer oder der andere in das Lageregister eingetragen ist, welcher nicht in selbiges aufzunehmen gewesen wäre, so ermächtigen Wir die Sessions-Deputation hiemit, selbigen wieder im Lageregister tilgen zu lassen, wozu selbige auch, in Ansehung derjenigen, welche vor Publication dieser Verordnung, den Bauernstand verlassen haben (§. 3. No. 2), befugt ist.

Künftig haben die Prediger, jährlich ein aus den Kirchenbüchern zu ziehendes Verzeichniß, der in dem zuletzt verflossenen Jahre gebornen, und der confirmirten Knaben ihres Kirchspiels, bei welchen letzteren auch Jahr und Tag ihrer Geburt, und zwar nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben anzuführen ist, bei der Obrigkeit einzuliefern, welche aus diesen Listen, so wie aus den Lagezetteln und sonstigen Angaben der Lagemänner, eine General- Ab- und Zugangsliste für ihren District zu verfertigen, und diese, unter Anlegung sämmtlicher Belege, an den Landkriegscommissair einzusenden hat.

Hiernach entwirft dieser eine Ab- und Zugangsliste für den ganzen Sessionsdistrict, welche, so wie die Lageregister, dreimal ausgefertigt wird.

Das eine Exemplar erhält der Generalkriegscommissair, dem die Revision der Lageregister, so wie der Ab- und Zugangslisten obliegt, das zweite der erste Beamte des Sessionsdistricts, und das dritte behält der Landkriegscommissair zum eigenen Gebrauche.

Jedes dritte Jahr ist ein neues Lageregister für den ganzen Sessionsdistrict zu verfertigen.

Veränderungen in den verfertigten und revidirten Lageregistern und Ab- und Zugangslisten, können nur von der versammelten Session (§. 11) beschlossen werden, und hieher gehört auch namentlich die Tilgung der Dienstpflichtigen, welche ihren bisherigen District verlassen haben, und die Eintragung derselben in das Lageregister ihres neuen Aufenthaltsorts.

Wir erwarten, daß sämmtliche Beamte und Lagemänner bei der Entwerfung der Lageregister, und deren künftigen Ergänzung, mit pflichtmässiger Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfahren werden.

Digitized by Google

Wenn es sich aber wider Verhoffen ergeben sollte, daß etwanige Unordnungen im Lageregister ihren Grund in wissentlicher Verheimlichung, oder Verfälschung der Wahrheit, oder in grober Nachlässigkeit haben, so sind die Beamte oder Lagemänner, gerichtlich in Anspruch zu nehmen, und, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles, nach Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Würde Jemand, um den einen vor dem andern zu begünstigen, die geringste Gabe oder Geschenk nehmen, oder sich einige Dienste oder Gefälligkeiten erzeigen lassen, so soll er das Empfangene, oder den Betrag davon, vierfach, halb dem Angeber, halb dem Landmilitairwesen zum Besten erlegen, auch, wenn es ein in Eidespflichten stehender Bedienter ist, in gerichtliche Ansprache genommen werden, und, nach Befinden, seiner Bedienung verlustig sein.

§. 6.

Verpflichtung der jungen Mannschaft.

Die dienstpflichtige junge Mannschaft, ist, gleich nach ihrer Confirmation, der Obrigkeit von den Lagemännern vorzustellen, die Obrigkeit erklärt ihr den Umfang ihrer Dienstpflicht, besonders wann sie zuerst vor den Sessionen erscheinen müsse, nimmt sodann einem jeden durch einen Handschlag das Versprechen ab, nicht ohne Erlaubniß den Gerichtsbezirk zu verlassen, und macht sie mit den Folgen der Austretung, so wie des Nichterscheinens vor der Session, bekannt.

§. 7.

Vorschriften in Ansehung der Veränderung des Aufenthaltsorts der Dienstpflichtigen.

Dienstpflichtige, welche ihren bisherigen Wohnort verlassen, und in einem andern Gerichtsbezirke auf dem Lande wohnen wollen, haben dieses der Obrigkeit ihres bisherigen Aufenthaltsorts anzuzeigen, und darüber eine Bescheinigung zu bewirken, die sie gleich nach ihrer Ankunft an ihrem neuen Wohnorte, der Obrigkeit desselben vorzuzeigen, und ihre Eintragung in das dortige Lageregister zu bewirken haben. Erst wenn dieses geschehen ist, und sie darüber der Obrigkeit des Orts, von dem sie weggezogen sind, eine Be-

Digitized by Google

scheinigung darbringen, werden sie in dem Lageregister dieses Orts getilgt.

Diese Vorschriften sind gleichfalls zu beobachten, wenn jemand, der für seine Person zwar nicht mehr dienstpflichtig ist, aber dienstpflichtige Söhne hat, von einem Gerichtsbezirke auf dem Lande nach dem andern zieht.

Würde aber ein solcher sich in einer Stadt niederlassen, so können deshalb seine Sohne, sie mögen bereits verpflichtet sein (§. 6) oder nicht, in dem Lageregister des Orts, worin sie aufgeführt stehen, nicht getilgt werden, sie müssen vielmehr daselbst ihrer Dienstpflicht Gnüge thun.

Ferner darf keiner, der die ihm obliegende Dienstpflicht noch nicht völlig erfullt hat, sich ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit aus dem Gerichtsbezirke, zu dem er gehört, entfernen.

Diese Erlaubniß ist aber denen, welche darum suchen, sie mögen bereits ausgehoben sein oder nicht, zu ertheilen, in so fern:

1) die beabsichtigte Entfernung sich mit der Erfullung der Dienstpflicht vereinigen läßt;
2) der Obrigkeit ein in ihrem Gerichtsbezirke wohnender Mann vorgestellt wird, der die Verbindlichkeit übernimmt, den Abwesenden von allen, seine Dienstpflicht betreffenden, Verfügungen, zu unterrichten;
3) derjenige, welcher die Erlaubniß nachsucht, sich nicht schon früher ohne Erlaubniß aus dem Gerichtsbezirke entfernt hat, oder, besonderer Umstände wegen, von der Session zur Bestellung einer Burgschaft, ausdrücklich angewiesen ist. Indessen ist selbst in diesen Fällen die Erlaubniß zu ertheilen, wenn der Nachsuchende einen seßhaften Bürgen dafür stellt, daß er sich in der bestimmten Frist, oder wenn es sonst verlangt, und dem Bürgen angezeigt wird, wieder stellen wolle. Erscheint aber ein solcher Militairpflichtiger dennoch nicht zur bestimmten Zeit, so muß der Burge einen eben so diensttüchtigen Mann an seine Stelle schaffen. *)

Erhält jemand die Erlaubniß, sich aus dem Gerichtsbezirk entfer-

*) siehe auch das Canzelei-Schreiben vom 24. Jan. 1828.

nen

nen zu dürfen, so ist ihm darüber von der Obrigkeit unentgeldlich, und auf ungestempeltem Papier, ein Erlaubnißschein, dessen Besitz aber keine Befreiung von dem Erscheinen auf der Session bewirkt, zu ertheilen, in welchem der Ort, wohin der Inhaber sich zu begeben gedenkt, die Zeit, während welcher er abwesend sein darf, so wie seine Gestalt genau anzugeben sind.

Wer mit einem solchen Erlaubnißscheine an den Ort, wo er sich einstweilen aufhalten darf, ankommt, ist verpflichtet, selbigen sofort der dortigen Obrigkeit vorzuzeigen, welche ihn mit dem Producto unentgeldlich bezeichnet.

§. 8.

Verfahren mit denjenigen, welche ohne Erlaubniß ihren Aufenthaltsort verändern.

Dienstpflichtige, welche sich, ohne einen obrigkeitlichen Erlaubnißschein, aus ihrem Gerichtsbezirke entfernen, werden, in so fern sie zu der fur die Linientruppen bestimmten Mannschaft gehören, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer Geldbusse von 5 bis 10 Reichsthalern, oder 5 bis 10tägigem Gefängnisse bei Wasser und Brod bestraft. Befinden sie sich aber in dem Alter zwischen 20 und 24 Jahren, und sind überdies auf der letzten Session nicht erschienen, so sollen sie, sobald man ihrer habhaft werden kann, verhaftet, und wenn sie diensttuchtig sind, von dem Generalkriegscommissair, dem die Verhaftung sofort von der Obrigkeit, welche sie verfugt, anzuzeigen ist, einem Infanterieregimente zugetheilt, und an selbiges sofort abgeliefert, sonst aber als Stückknecht angesetzt werden. *) Auf der nächsten Session werden sie bei dem Regimente formlich in Nummer gesetzt, und von der Zeit an, wird ihre 8jährige Dienstzeit (§. 19) gerechnet, von welcher sie 6 Jahre, ohne beurlaubt zu werden, in der Garnison zubringen müssen. **) Die mit der Verhaftung und Abholung zum Regimente verbundenen Kosten, müssen die Entwichenen selbst tragen, wenn sie aber nicht des Vermögens sind, diese sogleich zu berichti-

*) siehe dagegen: das Regierungs-Ausschreiben vom 20. August 1822, und 24. Nov. 1827.

**) siehe: das Regierungs-Ausschreiben vom 23. März 1822.

gen, werden sie von dem Regimente erstattet, welches sie dem Entwichenen als Buchschuld anrechnet, und ihm an seiner Löhnung und den Belohnungsgeldern, jedoch in leidlichen Terminen kurzt.

Diejenigen Leute, welche nur zum Dienste bei dem Verstärkungsbataillon verpflichtet sind, werden, wenn sie ohne einen Erlaubnißschein zu besitzen, ihren Gerichtsbezirk verlassen, mit einer Geldstrafe von 2 bis 4 Reichsthalern, oder einer 2 bis 4tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt.

Würde aber ein Dienstpflichtiger, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, um sich seiner Dienstpflicht zu entziehen, sich ins Ausland begeben, so sind alle ihm zustehenden Mittel und Forderungen, so wie alles ihm in der Folge durch Erbschaften, oder auf andere Weise anfallende Vermögen, der Confiscation unterworfen, und wenn man seiner habhaft werden kann, wird er auf die vorgedachte Weise zur Erfullung seiner Dienstpflicht angehalten.

§. 9.

Verpflichtungen der Hauswirthe, Lagemänner und Obrigkeiten, in Ansehung der Dienstpflichtigen aus andern Districten.

Jedem Hausbesitzer auf dem Lande und in den Städten, der einen Dienstpflichtigen aus einem andern Gerichtsbezirke, in sein Haus aufnimmt, liegt die Verpflichtung ob, dahin zu sehen, daß der Erlaubnißschein desselben, spätestens innerhalb 8 Tagen, der Obrigkeit vorgezeigt werde. Unterbleibt dieses, oder macht der Hausbesitzer, im Falle, daß der Dienstpflichtige keinen Erlaubnißschein besitzt, nicht desfalls bei der Obrigkeit eine Anzeige, so wird er in eine Brüche von 5 bis 10 Reichsthalern gesetzt.

Unter gleicher Strafe sind die Hauswirthe auf dem Lande verpflichtet, es ihrer Obrigkeit sofort anzuzeigen, wenn Dienstpflichtige aus einem andern Gerichtsbezirke, welche sie in Dienst oder sonst ins Haus genommen haben, ihr Haus oder ihren Dienst vor der gewöhnlichen Zeit verlassen.

Die Lagemänner müssen ein wachsames Auge darauf haben, ob sich in ihrer Lage, Dienstpflichtige aus andern Gerichtsbezirken aufhalten, und wenn es der Fall ist, selbiges sofort ihrer Obrigkeit anzeigen. Versäumen sie diese Anzeige, so werden sie mit Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von 2 bis 8 Tagen belegt.

Digitized by Google

Erfährt die Obrigkeit, aus diesen Anzeigen, oder aus eigner Kunde, daß sich in ihrem Districte ein Dienstpflichtiger, aus einem andern Gerichtsbezirke, ohne Erlaubnißschein aufhält, so hat sie solches sofort der Obrigkeit seines Wohnorts anzuzeigen, damit diese das weitere Verfahren, und erforderlichen Falls die Verhaftung des Ausgetretenen, veranlassen kann.

Ferner sind alle Einwohner in den Städten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 Reichsthalern, verbunden, es dem Magistrate spätestens innerhalb 8 Tagen anzuzeigen, wenn sie eine Wohnung an Landleute überlassen, oder männliche Dienstbothen, Gesellen und Lehrjungen vom Lande annehmen oder entlassen. Im November eines jeden Jahres, haben die Magistrate ein Verzeichniß der Dienstpflichtigen, welche sich in der Stadt aufhalten, an den ersten Beamten des Sessions-Districts, zu welchem sie gehören, einzusenden.

Finden sich aber in der Stadt überall keine Dienstpflichtige, so hat der Magistrat dieses, im November eines jeden Jahrs, dem Generalkriegscommissair anzuzeigen.

Keinem Dienstpflichtigen, der noch nicht bei den Linientruppen ausgedient hat, darf, ohne Einwilligung seiner Obrigkeit, das Bürgerrecht in einer Stadt ertheilt werden.

Alle diejenigen, welche entwichene Dienstpflichtige bei sich aufnehmen und verbergen, oder deren Versuche, sich der Aushebung zum Dienste zu entziehen, sonst auf irgend eine Weise absichtlich befördern, sind mit einer terminweise abzuhaltenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, von 8 Tagen bis 4 Wochen, oder nach Beschaffenheit der Umstände und richterlichem Ermessen, mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Reichsthalern zu belegen.

§. 10.

Eintheilung des Herzogthums in Sessions-Districte.

Zum Zwecke der Aushebung zum Landsoldatendienste, wird das Herzogthum Lauenburg in folgende vier Sessions-Districte getheilt:

Erster District. Das Amt Ratzeburg mit den adelichen Gerichten Klein-Berkenthien, Culpin, Kogel, Niendorf am

Schallsee, Zecher und Sxedorf, Stintenburg, Thurau und Tuschenbeck;

Zweiter District. Das Amt Schwarzenbeck mit den adelichen Gerichten Basthorst, Gultzow, Woterſen und Lanken, Mussen und Niendorf an der Stecknitz;

Dritter District. Das Amt Steinhorst mit den adelichen Gerichten Castorf, Rondeshagen, Schenkenberg und Grienau;

Vierter District. Das Amt Lauenburg mit den adelichen Gerichten Gudow und Dalldorf.

§. 11.

Von der Sessions-Deputation.

Für jeden Sessions-District (§. 10) ist eine Sessionsdeputation angeordnet, welche aus dem ersten Beamten eines jeden Amts, an dessen Stelle, was die adelichen Gerichte betrifft, ein von den Gutsbesitzern zu wählender Deputirter tritt, dem Commandeur des Corps, und dem Landkriegscommissair besteht.

Jährlich einmal versammelt sich, zu einer näher zu bestimmenden Zeit, die Sessionsdeputation für jeden Sessions-District, in einer ununterbrochenen, von dem Landkriegscommissair jedesmal festzusetzenden Folge. Bei diesen Versammlungen erscheint, anstatt des Commandeurs des Corps, ein Staabsofficier als Mitdeputirter, und unterschreibt alle Ausfertigungen mit den übrigen Deputirten. Alle in der Zwischenzeit von einer jährlichen Session zur andern vorfallenden Geschäffte, werden von dem ersten Beamten, oder, was die adelichen Gerichte betrifft, dem erwählten Deputirten und dem Landkriegscommissair allein besorgt, welche indessen den Commandeur des Corps von allen Verfugungen, welche das Corps oder den Militairdeputirten mitbetreffen, zu benachrichtigen haben.

Den Sessionsdeputirten, insoferne sie nicht an dem Orte wo die Session gehalten wird, ihren Wohnsitz haben, nebst dem bei der Session gegenwärtigen Physicus, oder andern Arzte, Unterchirurgen und Unterofficieren, kommt freie Beförderung vom Lande nach dem Sessionsorte, und freies Quartier während der Dauer der Session

zu *). Die Sessionsdeputationen sind ermächtigt, die zu diesem Behufe nöthigen Fuhren auszuschreiben, und haben darüber jährlich ein Verzeichniß an den Generalkriegscommissair einzusenden.

Freie Bewirthung kommt aber keiner der bei der Session anwesenden Personen zu, auch haben nur diejenigen Anspruch auf Diäten, denen sie ausdrücklich beigelegt sind.

Das Protocoll bei der Session, wird von dem ersten Beamten geführt, und täglich, vor Aufhebung der Sitzung, von sämmtlichen Sessionsdeputirten unterschrieben. Gleich nach Beendigung der Session, ist eine beglaubigte Abschrift des Protocolls, unter Anlegung aller in demselben angezogenen Atteste und sonstigen Documente, dem Landkriegscommissair zuzustellen.

Der Geschäftskreis der Sessionsdeputation erstreckt sich über alle und jede Gegenstände dieser Verordnung, deren Vollziehung ihnen anvertraut ist, und über deren genaue Befolgung sie alles Ernstes zu halten hat, es mag die dienstpflichtige Mannschaft, die bereits ausgehobenen Landsoldaten, Lagemänner, Amts- und andere Bediente, Ober- und Unterofficiere, oder sonst jemand angehen. Sie erkennt die, nach dieser Verordnung verwirkten, Geld- und Gefängnißstrafen, und hat es gleichfalls zu veranstalten, daß selbige zur Vollstreckung gebracht werden **); ist aber nicht befugt, in ihrem Erkenntnisse die bestimmten Strafen herabzusetzen. Die von den Sessionsdeputationen erkannten Strafgelder, welche von den Dienstpflichtigen erlegt werden, fallen, insoferne nicht über selbige aus Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei anderweitig verfügt ist, der Armencasse des Orts anheim †); die übrigen Strafgelder sind von dem Protocollführer, welcher sämmtliche Strafgelder erhebt, abliefert, und darüber jährlich der versammelten Sessionsdeputation Rechnung ablegt, der Casse des Corps auszuzahlen.

---

*) siehe das Regierungs-Reskript vom 27. Februar 1822 unter: Einquartirung.

**) siehe auch: Canzelei-Circular vom 26. November 1825.

†) siehe: Regierungs-Reskript vom 22. Juni 1822.

Digitized by Google

Die bei der Session angebrachten Klagen und Beschwerden, werden kurz und ohne processualisches Verfahren untersucht, erörtert und entschieden, wichtige Fälle aber an eines jeden Gerichtsstand verwiesen, oder an Unsere Canzelei zur weitern Verfügung einberichtet, je nachdem die Beschaffenheit der Sache das eine oder das andere erfordert.

Dem ersten Beamten liegt alles ob, was zur Vorbereitung der Entscheidung dient, wie die Einziehung von Erklärungen, Vorladungen u. s. w. Die Entscheidung selbst geschieht nach Mehrheit der Stimmen, doch ist bei erheblichen Gegenständen, wenn die Meinungen getheilt sind, der Fall an Unsere Canzelei einzuberichten, und durch selbige die weitere Verfügung zu erwarten.

Zu den Ausfertigungen, welche bei den Sessionen vorkommen, wird kein gestempeltes Papier gebraucht.

§. 12.

Verbindlichkeit der Dienstpflichtigen vor den Sessionen zu erscheinen.

Alle Dienstpflichtige, welche das 20ste Lebensjahr erreicht, und das 36ste noch nicht vollendet haben, sind verbunden, vor der jährlichen Session (§. 11), deren Zeit und Ort vorher bekannt zu machen ist, persönlich zu erscheinen. Wo es zur Erleichterung dienen kann, sind die Dienstpflichtigen Kirchspiels- oder Bezirkweise, zu bestimmten Stunden anzusagen, so daß diejenigen, welche dem Orte der Session am nächsten wohnen, zuerst erscheinen, und die Entfernteren nach und nach später. Ueberhaupt ist alles, wo möglich, so einzurichten, daß ein jeder zur rechten Zeit erscheinen, und an einem Tage wieder nach Hause kommen kann; weshalb auch die Sessionen nie später als des Morgens um 9 Uhr angefangen werden dürfen.

Von der Verbindlichkeit zum Erscheinen vor der Session sind allein befreit:

1. diejenigen Landsoldaten, welche sich zum Dienste in den Garnisonsorten befinden;
2. diejenigen, welche nach zurückgelegtem 24sten Jahre zu klein befunden worden sind, und darüber eine Bescheinigung von der Session erhalten haben, insoferne sie nicht besonders zum Erscheinen angesagt sind;

Digitized by Google

3. diejenigen, welchen von der Session ein Untüchtigkeitspaß (§. 13) ertheilt ist.

Bleibt ein Dienstpflichtiger, der zu den Linientruppen gehört, ohne eine gültige Ursache angegeben und bescheinigt zu haben, von der Session aus, so ist er mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder mit einer 5tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen, und wird, ohne Loos und ohne Rücksicht auf sein Alter, für das nächste Jahr zum Dienste ausgehoben. Ist aber eine gültige Ursache des Ausbleibens angegeben, und bescheinigt, so ist der Ausbleibende von aller Strafe frei, muß aber auf der folgenden Session, wenn er dann schon 23 Jahre alt ist, mit den zunächst Dienstpflichtigen (§. 17), loosen.

Die zu dem Verstärkungsbataillon gehörenden Leute, welche bei der Session ausbleiben, sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 4 Rthlr., oder einer 2 bis 4 tägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen. *)

§. 13.

Untersuchung der Diensttüchtigkeit.

Jeder Dienstpflichtige, welcher, seinem Alter nach, bei der Aushebung in Betracht kommen kann, ist zu messen, und in Rücksicht seiner Diensttüchtigkeit genau zu untersuchen. Mit den zwanzigjährigen ist damit der Anfang zu machen. Die Untersuchung geschieht von dem Bataillons- oder Compagniechirurgen, der den Landkriegskommissair begleitet, nach Anleitung und unter Aufsicht des Physicus, oder eines andern zur Praxis berechtigten Arztes, der zu diesem Zwecke von der Sessionsdeputation requirirt wird. Sie darf nur in Gegenwart der versammelten Sessionsdeputation vorgenommen werden, und es ist dem Sessionschirurgen bei Strafe verboten, mit den Dienstpflichtigen Privatzusammenkunfte zu haben.

Denjenigen Dienstpflichtigen, welche Krüppel, oder wegen eines unheilbaren Schadens, zu einer jeden Art des Kriegsdienstes, ganz untauglich sind, wird sofort ein Untüchtigkeitspaß ertheilt.

Dagegen werden Dienstpflichtige, welche zwar bei der Session untauglich zum Dienste befunden werden, deren Wiederherstellung

*) siehe dagegen: Regierungs-Bekanntmachung vom 23. Januar 1821

aber zu erwarten ist, der Obrigkeit zur Veranstaltung der Cur empfohlen, welche, wenn sie das Vermogen dazu haben, auf ihre Kosten, sonst aber auf Kosten der Commune vorgenommen wird. Diese Leute müssen sich jährlich bei den Sessionen einfinden, und, wenn sie wiederhergestellt und bereits älter als 22 Jahr geworden sind, mit den zunächst Pflichtigen loosen. Haben sie aber das 27ste Lebensjahr zurückgelegt, ohne geheilt zu sein, so erhalten sie, insoferne der Fehler von der Art ist, daß er auch zum Dienste als Stückkutscher untauglich macht, ein Untuchtigkeitspaß.

In den Lageregistern, und in den Untuchtigkeitspässen, ist der körperliche Fehler ausdrücklich nahmhaft zu machen, wegen dessen der Untüchtigkeitspaß ertheilt ist.

Ferner sind auf den Sessionen, diejenigen Landsoldaten in Rücksicht ihrer Dienstpflichtigkeit zu untersuchen, die von den Militairbehörden im Dienste untauglich befunden sind.

Die Physici und Aerzte erhalten für die Untersuchung täglich eine Vergutung von 1 Rthlr. 12 Lß., und wenn die Session nicht an ihrem Wohnorte gehalten wird, ausser freier Beförderung (§. 11), täglich 3 Rthlr. 6 Lß.*), aber weiter keine Diäten.

Ebenfalls werden die Dienstpflichtigen auf den Sessionen gemessen. Diejenigen, welche im 20sten Jahre zu klein befunden werden, müssen bis zum 24sten Jahre auf den Sessionen erscheinen, und sind erst, wenn sie dann die erforderliche Grösse nicht erreicht haben, von dem weiteren Erscheinen befreit.

§. 14.

Berechnung der Anzahl der auf den Sessionen jährlich auszuhebenden Mannschaft.

Die Aushebung der Dienstpflichtigen zu Landsoldaten, geschieht auf den jährlichen Sessionen. Für die Linientruppen werden, auf selbigen, so viele Leute ausgehoben, als erforderlich sind, um den ordentlichen und den zufälligen Abgang zu ersetzen, und die nöthige Anzahl von Ueberzähligen vollzählig zu halten.

Zur Ersetzung des ordentlichen Abganges, ist jährlich, ohne Unterschied,

*) siehe dagegen: Regierungs-Ausschreiben vom 27. Juni 1829, unter: Diäten.

terschied, der achte Theil der reglementirten Stärke des Corps auszuheben, und es wird ebenfalls jährlich der achte Theil dieser Stärke zum Abgang gebracht.

Die Zahl der, zur Ersetzung des zufälligen Abganges, auszuhebenden Leute, richtet sich nach der, von dem Corps, zur vorschriftsmässigen Zeit, an den Landkriegscommissair einzusendenden Liste über diejenigen Landsoldaten, welche vor Ablaufe ihrer Dienstzeit, aus besonderen Ursachen, wie z. B. Tod, Undienstuchtigkeit, Entlassung durch Unsere specielle Resolution ꝛc., abgegangen sind. In dieser Rücksicht sind namentlich nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

1. Diejenigen Landsoldaten, welche von dem Corps als undienstuchtig angezeigt werden, sind vor die nächste Session zu fordern, und werden dann noch einmal (§. 13) untersucht. Entscheidet die Session dann, daß sie nicht dienstuchtig sind, so werden sie als zufälliger Abgang ersetzt, und zwar wenn die Untuchtigkeitserklärung innerhalb vier Monaten von dem Zeitpunkt an, wo die Landsoldaten zuerst bei dem Regimente erschienen sind, erfolgt, von dem Sessionsdistricte welcher sie gestellt hat, sonst aber sind sie in dem gesammten Contingente (§. 1), mitzuberechnen.
2. Wenn dienstthuende Landsoldaten zu Unterofficieren befördert werden, so ist die dadurch unter den Gemeinen vacant gewordene Nummer auf der nächsten Session als zufälliger Abgang wieder zu besetzen, welches auch in dem Falle geschehen muß, wenn Landsoldaten ausgediente Unterofficiere oder Spielleute als Stellvertreter annehmen, und diese wieder als Unterofficiere oder Spielleute aufrücken.
3. Die vacanten Nummern unter den Spielleuten, sind durch Werbung zu ersetzen, und nur, wenn auf diese Weise die nöthige Anzahl nicht herbeizuschaffen ist, hat sich das Corps, wegen Aushebung derselben, an Unser Generalcommissariatscollegium zu wenden, worauf diese aus den 20jährigen Dienstpflichtigen, welche keine 61 Zoll seeländischer Maaße halten, verfügt werden wird.

Die Aushebung, zur Ersetzung des ordentlichen Abgangs bei Unsern Leibgarden, ist bereits oben (§. 1. No. 3.) dahin bestimmt, daß für

Unsere Leibgarde zu Fuß alle zwei Jahre zwei Mann, und für Unsere Leibgarde zu Pferde, alle fünf Jahre zwei Mann auszuheben sind.

Ausser dieser Mannschaft, ist noch auf jeden Zehnten Mann Ein Ueberzähliger auszuheben. Diese Ueberzähligen werden nach dem Loose mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und sind zur Besetzung derjenigen Vacanzen bestimmt, welche in der Zeit zwischen der Aushebung und dem Einkommen der Landsoldaten, zum Dienste, durch zufälligen Abgang entstehen. Sollte hiezu nicht die ganze Anzahl der ausgehobenen Ueberzähligen erforderlich sein, so werden die übriggebliebenen bei der Session des nächsten Jahres bei der Aushebung, ihrem Alter nach, in Betracht gezogen.

Für Unsere Leibgarde zu Fuß, ist alle zwei Jahr Ein Ueberzähliger auszuheben, für Unsere Garde zu Pferde, aber jedes Jahr Ein Ueberzähliger, damit bei dieser, jede zufällige Vacanz, so wie sie angezeigt wird, sogleich und ohne die nächste Session abzuwarten, wieder besetzt werden kann.

Für das Verstärkungsbataillon, sind so viele Leute auszuheben, als zur Besetzung der jedesmal vacanten Nummern erfordert werden*).

§. 15.

Vertheilung der im Ganzen zu stellenden Mannschaft über die einzelnen Sessionsdistricte.

Die Vertheilung der jährlich im Ganzen zu stellenden Mannschaft über die einzelnen Sessionsdistricte, geschieht für jedes Jahr von dem Generalkriegscommissair, und zwar nach dem Verhältnisse der Anzahl der in jedem Districte im vorhergehenden Jahre vorhandenen zwanzigjährigen diensttüchtigen Mannschaft, mit Einschluß derjenigen zwanzigjährigen, welche bei der Session, auf welcher die Berechnung geschieht, etwa ausgehoben sind. Zu dem Ende werden bei jeder Session die zwanzigjährigen Dienstpflichtigen gemessen und untersucht (§. 13). Diejenigen welchen nur ½ Zoll an dem bestimmten Maaße fehlt, werden unter der Aushebungsmannschaft ihres Districtes vorläufig mitberechnet.

---

*) siehe: Canzelei-Patent vom 28. December 1820.

Jedem Sessionsdistricte, wird sodann in Zeiten die Zahl der aus demselben zu stellenden Mannschaft bekannt gemacht.

§. 16.

Aushebung für die Leibgarden.

Die Aushebung der fur Unsere Leibgarde erforderlichen Mannschaft (§. 1. N. 3, §. 14 in fine), ist abwechselnd, nach einer von dem Generalkriegscommissair zu bestimmenden Reihenfolge, in den verschiedenen Sessionsdistricten vorzunehmen. Sollten sich aber in dem Sessionsdistricte, welchen die Reihe trifft, keine zu den Leibgarden tüchtige Leute finden, so ist die Aushebung in dem Districte, den sodann die Reihe trifft, vorzunehmen, und in diesem ein anderer Landsoldat weniger, in jenem einer mehr auszuheben.

Zu Gardisten werden vorzüglich Freiwillige von den erforderlichen Eigenschaften genommen, und wenn davon mehrere vorhanden sind, müssen diese mit einander loosen. Meldet sich kein Freiwilliger, so wird die zum Dienste bei den Garden geeignete Mannschaft, vor der Aushebung der andern Landsoldaten abgesondert, und werden aus selbiger die zu stellenden Leute durch das Loos ausgehoben.

Die Größe eines Gardisten zu Pferde darf nicht unter 67 und für die Garde zu Fuß, ebenfalls nicht unter 67 Zoll dänischer Maaße sein.

Die fur die Leibgarde ausgehobenen Leute, haben bei der Garde zu Pferde 6 Jahre, und bei der Garde zu Fuß, 8 Jahre zu dienen, und letztere bleiben noch zwei Jahre in Reserve stehen.

Ueber das Alter, das Verfahren bei der Aushebung, so wie die Befreiungsgründe, gelten die in dieser Rücksicht fur das Linienbataillon des Jägercorps (§. 17), vorgeschriebenen Regeln.

§. 17.

Aushebung für das Linienbataillon des Jägercorps.

Diejenige Mannschaft, welche für das Linienbataillon des Jägercorps (§. 1. No. 1) ausgehoben werden soll, muß wenigstens 61 Zoll dänischer Maaße groß sein, indessen können jagdgewohnte Leute auch, wenn sie nur 60½ Zoll und daruber halten, angenommen werden.

Fur dieses Bataillon werden auf den jährlichen Sessionen, ausser denen, welche ohne Loos Soldaten werden müssen, (§§. 8 und

Digitized by Google

12) zuerst und vor allen andern diejenigen Dienstpflichtigen ausgehoben, welche 22 Jahre alt sind, reichen diese nicht aus, die 21jährigen, dann die 20jährigen, und nur wenn aus diesen drei Altersstufen die erforderliche Anzahl nicht geliefert werden kann, die 23jährigen, sodann die 24 bis 26jährigen, welche, wenn sie nicht gebraucht werden, für das Verstärkungsbataillon auszuheben sind (§. 20. No. 3), und wenn auch, wieder Erwarten aus diesen Altersstufen, die nöthige Anzahl nicht sollte herbeigeschafft werden können, die 19jährigen und die 18jährigen.

Das Alter wird stets nach dem 1. März eines jeden Jahres berechnet.

Mit den 22jährigen sind gleich zu behandeln:

1. diejenigen, welche erst nach zurückgelegtem 22sten, aber vor zurückgelegtem 24sten Jahre die erforderliche Größe erreicht haben (§. 13);
2. diejenigen, welche noch im 22sten Jahre zur Cur empfohlen waren, aber vor zurückgelegtem 27sten Jahre wieder hergestellt, und dienstüchtig geworden sind;
3. diejenigen, welche deshalb von der Aushebung befreiet werden, weil ihnen, im Alter der Aushebung, der Hof ihrer Eltern durch den Tod derselben angefallen war, wenn sie vor zurückgelegtem 26sten Jahre den ererbten Hof verlieren, ohne sofort einen andern wieder anzutreten (§. 18. No. 2);
4. ein Zwillingssohn der noch in seinem 22sten Jahre übergangen ist, weil sein Bruder damals noch nicht 2 Jahre gedient hatte, sobald dieser 2 volle Jahre gedient hat (§. 18. No. 4).

Sind in einer der angegebenen Altersstufen mehrere Dienstpflichtige vorhanden, als zur Besetzung der erledigten Nummern (§. 14), erfordert werden, so entscheidet das Loos. Das Loosen geschieht vor der versammelten Session auf folgende Weise. Es werden so viele Zettel als Dienstpflichtige der Altersstufe, welche zum Loosen kommt, vorhanden sind, verfertigt; so viele derselben als Nummern welche besetzt werden sollen, vorhanden sind, mit dem Worte „Landsoldat"; und die übrigen mit dem Worte „frei" bezeichnet. Dann werden die Zettel verschlossen, so daß von der Bezeichnung durchaus nichts zu erkennen ist, in ein Gefäß gelegt, und wohl durchgeschüttelt.

Digitized by Google

Aus diesem Gefäße, hat sodann ein jeder Dienstpflichtige ein Loos herauszugreifen.

Die 21jährigen, welche ein Freiloos ziehen, müssen im nächsten Jahre mit den 22jährigen, so wie die 20jährigen, welche sich freigelooset haben, im Jahre darauf mit den 21jährigen wieder loosen.

§. 18.

Befreiungen vom Dienste bei dem Linienbataillon.

Von dem Dienste bei den Linientruppen, sollen diejenigen, bei welchen nachstehende Verhältnisse eintreten, befreit bleiben:

1) die Dienstpflichtigen, welche ihrem Alter nach bei der Aushebung in Betracht kommen, aber durch den Tod ihrer Eltern zu dem Besitze des Hofes derselben gelangt sind *). Diese sind sofort unter das Verstärkungsbataillon zu versetzen;

2) diejenigen, welche bereits als Landsoldaten dienen, sind zu entlassen, und unter das Verstärkungsbataillon zu versetzen, wenn ihnen, durch den Tod ihrer Eltern, der Hof derselben zufällt, und sie bereits zwei Jahre gedient haben. Diese Entlassung kann jedoch nur auf der zunächstfolgenden Session geschehen, und fällt ganz weg, wenn die Dienstpflicht nicht persönlich, sondern durch einen Stellvertreter (§. 24) erfüllt wird.

   Verliert aber ein Dienstpflichtiger, welcher aus diesen Gründen (No. 1 und 2) von der Aushebung, oder vom ferneren Dienste befreit worden ist, den ererbten Hof, ohne sofort wieder einen andern Hof anzutreten, so ist er, insofern er sein 26stes Jahr noch nicht zurückgelegt hat, entweder unter den zunächst Pflichtigen bei der Aushebung zu dem Linienbataillon in Betracht zu ziehen, oder, wenn er bereits früher gedient hat, zur Erfüllung seiner rückständigen Dienstzeit bei dem Linienbataillon anzuhalten. Hat ein solcher aber sein 26stes Jahr bereits zurück gelegt, so bleibt er, wenn er auch den ererbten Hof verliert, ohne einen andern wieder anzutreten, bei dem Verstärkungsbataillon stehen.

3) So lange unter der Mannschaft von 20 bis 22 Jahren, eine hinlängliche Anzahl dienstttüchtiger Leute vorhanden ist, soll der

*) siehe: Canzelei-Circular vom 18. Nov. 1822.

Digitized by Google

einzige arbeitsfähige Sohn eines Hofbesitzers, der sein 60stes Lebensjahr vor dem Anfange der Session desjenigen Districts, zu welchem er gehört, zurückgelegt hat, oder einer Hofbesitzers Wittwe, welche den Hof ihres verstorbenen Mannes betreibt, der Aushebung nicht unterzogen werden, wenn der Hofbesitzer oder dessen Wittwe den Hof selbst bewohnt, der Sohn sich ebenfalls auf dem Hofe befindet, und seinem Vater oder seiner Mutter bei Betreibung der Landwirthschaft behülflich ist*). Den leiblichen Söhnen sind, in dieser Rücksicht, die Stiefsöhne und die Enkel gleich zu achten.

Dieser Befreiungsgrund tritt auch in Ansehung der 23 bis 26jährigen Dienstpflichtigen ein, wenn diese für das Linienbataillon ausgehoben werden.

Hat ein Hofbesitzer, oder eine Hofbesitzerswittwe, mehrere Söhne, so werden in Rücksicht der Befreiung eines arbeitsfähigen Sohnes, diejenigen Söhne, welche bei dem Linien- oder dem Verstärkungsbataillon selbst, oder durch einen Stellvertreter annoch dienen, oder bereits ausgedient haben, insofern sie nicht als Knechte auf dem Hofe bei ihrem Vater oder ihrer Mutter dienen, und diejenigen Söhne, denen nach §. 3. No. 3 bis 7, eine Befreiung von jeder Art des Dienstes zusteht, nicht mit in Anschlag gebracht. Ferner steht dem Hofbesitzer, oder der Hofbesitzers-Wittwe, die Wahl zu, welcher ihrer Söhne als arbeitsfähiger Sohn, von der Aushebung befreiet bleiben soll, jedoch unter folgenden Bestimmungen:

a. es darf kein diensttuchtiger Sohn gewählt werden, wenn ein undiensttüchtiger vorhanden ist, der aber noch bei dem Ackerbau gebraucht werden kann;

b. sind mehrere Söhne, welche das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben, da, und es wird derjenige Sohn gewählt, welcher zunächst zur Aushebung steht, so soll einer der andern Söhne, der bereits das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, und von der Session als diensttuchtig (§. 13) erkannt

*) siehe: Das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Mai 1822 und das Canzelei-Circular vom 4. Nov. 1823.

wird, und zwar immer der ältere vor dem jüngeren, sogleich zum Dienste bei dem Linienbataillon, ausgehoben werden;

c. ein als einziger arbeitsfähiger Sohn bei der Aushebung Uebergangener, wird, den allgemeinen Regeln nach, für das Linienbataillon ausgehoben, wenn er nicht seinem Alter nach, bereits zu dem Verstärkungsbataillon gehört, so wie einer seiner jüngeren Brüder das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat, und nicht vor der Session dargethan wird, daß letzterer nicht arbeitsfähig ist;

d. sollte einer der Söhne eines 60jährigen Hofbesitzers, oder einer Hofbesitzerswittwe, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, seinen Gerichtsbezirk verlassen, und nicht vor Haltung der nächsten Session nach seiner Heimath zurückkehren, so ist auf dieser Session, auch der bisher als einzig arbeitsfähiger übergegangene Sohn, der Aushebung zu dem Linienbataillon zu unterziehen;

e. wenn einer der Söhne, sich aus irgend einer Ursache, ausserhalb des älterlichen Hauses aufhält, so fällt dadurch aller Anspruch des Vaters oder der Mutter, auf Befreiung eines ihrer anderen Söhne weg; es sei denn, daß der Abwesende selbst, oder durch einen Stellvertreter bei den Linientruppen, oder dem Verstärkungsbataillon dient, oder seine Dienstpflicht bereits erfüllt hat, oder daß er zu den nach §. 3. No. 1 bis 7, von aller Dienstpflicht Befreieten gehört;

f. der Umstand, daß ein zum Dienste bereits ausgehobener Landsoldat, die Eigenschaft eines einzigen arbeitsfähigen Sohnes eines 60jährigen Hofbesitzers, oder einer Hofbesitzerswittwe erhält, kann seine Entlassung vom Dienste nicht bewirken.

Bei den Bestimmungen über die Befreiungsgründe, ist unter dem Ausdrucke, Hof, nur ein solcher Landbesitz zu verstehen, zu welchem wenigstens 18 Morgen à 120 Quadratruthen, an Ackerland gehören.

Als Hofbesitzer werden betrachtet diejenigen, welche das Eigenthum, oder den meierrechtlichen, oder erbzinsrechtlichen Besitz eines solchen Hofes haben, oder die Zeitpächter eines sol-

Digitized by Google

chen Hofes sind, insoferne der Pachtcontract wenigstens auf 5 Jahre abgeschlossen ist, und die Pacht ein ganzes Jahr oder darüber, vor dem Zeitpuncte angefangen hat, in welchem sie, oder ihre Sohne, bei der Aushebung in Betracht kommen.

Die Documente über diese Erwerbung des Hofes, müssen in jedem Falle, in der gehörigen Form ausgefertigt, der Session vorgelegt werden.

4) Von Zwillingssohnen ist nur einer, und zwar nach Bestimmung des Vaters, zur Zeit auszuheben. Wenn dieser aber 2 Jahre gedient hat, muß der bis dahin befreiete, unter den zunächst Pflichtigen mitlosen.

§. 19.

Dienstzeit bei dem Linienbataillon des Jägercorps.

Die Dienstzeit, der zu dem Linienbataillon des Jägercorps Ausgehobenen, dauert 8 Jahre, sie fängt mit dem Tage an, an welchem sie zum Einkommen bei dem Corps angewiesen werden, der ihnen bei der Aushebung auf der Session anzuzeigen ist, und hört nach dem achten Jahre mit dem Tage auf, wenn die bei der letzten Session, Ausgehobenen, in den Waffen geubt, und zum Dienste angesetzt sind. Sie zerfällt in drei Abschnitte:

1) die beiden ersten Jahre soll jeder, ohne Unterschied, ununterbrochen bei dem Jägercorps im Dienste sein.

Ein Landsoldat, der zum Dienste eingekommen, Krankheitshalber aber während dieses zweijährigen Dienstes, vorläufig zur Cur wieder entlassen ist, hat, wenn seine Wiederherstellung vor seinem zurückgelegten 26sten Jahre erfolgt, diejenige Zeit in der Garnison auszudienen, welche an dem zweijährigen Dienste fehlt, ohne daß jedoch die vorschriftsmässige Dauer seiner ganzen Dienstzeit, mehr als dieses Umstandes wegen erforderlich sein mögte, verlängert wird;

2) in den darauf folgenden 4 Dienstjahren, sind die Landsoldaten, in Friedenszeiten, der Regel nach, beurlaubt, und werden nur zum Dienste, während der gewohnlichen Waffenübungen, 28 Tage hindurch eingezogen. Von diesen Waffenübungen wird kein Landsoldat eher nach Hause entlassen, bis er vom

Re-

Digitized by Google

Regimentschirurgen untersucht ist, und es sich ergeben hat, daß er mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist. Diejenigen, bei denen sich ansteckende Krankheiten zeigen, werden in der Garnison zurückbehalten, und dort geheilt.

Einem jeden Beurlaubten soll von dem Compagniechef ein schriftlicher Urlaubsschein ertheilt werden, in welchem der volle Name des Landsoldaten, das Amt oder der District, in welchem er zu Hause gehört, seine Lage und Nummer, der Ort, wohin er sich zu begeben gedenkt, und die Dauer des Urlaubs anzuführen ist. Sobald der Beurlaubte an dem, in dem Urlaubsscheine angegebenen, Orte ankommt, soll er spätestens innerhalb 24 Stunden nach seiner Ankunft, den Urlaubsschein dem Lagemanne überliefern, der die Zeit des Empfangs darauf bemerkt, selbigen in Verwahrsam behält, bis der Beurlaubte die Lage verlassen will, und der Obrigkeit sofort anzeigt, daß ein solcher Beurlaubter angekommen ist. Will der Beurlaubte, vor Ablaufe des ihm ertheilten Urlaubs, seinen Aufenthalt in der Lage verändern, so soll er den Lagemann davon benachrichtigen, und dieser es auf dem Scheine bemerken. Wenn der Beurlaubte aber die Lage verlassen will, so muß er dem Lagemanne anzeigen, wohin er sich zu begeben gedenkt, dieses wird auf dem Scheine, der dem Beurlaubten zurückzuliefern ist, bemerkt, und der Beamte, welcher die Ab- und Zugangsliste führt, durch den Lagemann davon benachrichtigt. Wenn der Beurlaubte an dem von ihm angegebenen Orte ankommt, ist auf die eben angeordnete Weise zu verfahren.

Vorstehendes ist den Landsoldaten bei ihrer Beurlaubung bekannt zu machen, und von ihnen genau zu befolgen, widrigenfalls sie sofort wieder einzuberufen, und bei dem Corps zu bestrafen sind. Die Lagemänner, welche diese Vorschriften nicht genau erfüllen, sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 Reichsthalern zu belegen.

3) Die Landsoldaten, welche sich in den letzten beiden Dienstjahren befinden, dürfen nur im Falle eines Krieges, oder wenn die Armee, oder ein Theil derselben, sich in Bewegung setzt,

Digitized by Google

nicht aber bei den jährlichen Waffenübungen, zum Dienste einberufen werden.

§. 20.

Aushebung für das Verstärkungsbataillon.

Zum Dienste bei den Verstärkungsbataillonen werden ausgehoben:

1) alle diejenigen Landsoldaten, welche nach vollendetem Dienste bei dem Linienbataillon (§. 19) von selbigem entlassen werden, insoferne sie nicht Befreiungsgründe (§. 18) für sich anzufuhren haben, wegen deren sie sofort in die Reserveclasse zu setzen sind;
2) die nicht zu dem Linienbataillon ausgehobenen Dienstpflichtigen, welche das 27ste Lebensjahr zurückgelegt, aber das 36ste noch nicht erfüllt haben. Wer nach vollendetem 36sten Jahre noch nicht ausgehoben ist, darf zu keiner Art des Dienstes angesetzt werden;
3) die 24, 25 und 26jährigen Dienstpflichtigen, welche nicht zu dem Linienbataillon ausgehoben sind. Diese bleiben indessen bis zu ihrem zurückgelegtem 27sten Jahre zur Uebernahme des Dienstes, bei dem Linienbataillon, fur den Fall verpflichtet, daß bei einem ausserordentlichen Abgange, die vorhandenen 20 bis 23jährigen Dienstflichtigen, zur Ergänzung der Stärke des Linienbataillons, nicht hinreichen.

Die Aushebung geschieht unter den 24 bis 36jährigen Reserven auf die Weise, daß immer die jüngere Altersstufe vor der älteren, zur Aushebung gezogen wird. Wenn in irgend einer Altersstufe mehr Dienstpflichtige vorhanden sind, als zur Besetzung der erledigten Nummern erfordert werden, entscheidet das Loos (§. 17).

Die Grosse der Landsoldaten bei dem Verstärkungsbataillon, muß wenigstens 60 Zoll dänischer Maaße betragen.

Die zu Halbmondbläsern bei dem Verstärkungsbataillon erforderlichen Leute, werden unter den 20jährigen Dienstpflichtigen ausgehoben, welche in diesem Alter noch keine 61 Zoll seeländischer Maaße halten. Aus diesen ist auch für jede 200 Mann, die bei dem Verstärkungsbataillon in Nummer stehen, ein Reservehalbmondbläser auszuheben. Erreichen diese Reservehalbmondbläser,

nach zurückgelegtem 22sten Jahre, eine Grösse von 61 Zoll oder darüber, so kommen sie, wenn sie dann noch nicht in wirkliche Nummer als Halbmondbläser gesetzt sind, mit den übrigen Dienstpflichtigen ihres Alters, bei der Aushebung fur das Linienbataillon in Betracht. Wenn sie nach vollendetem 24sten Jahre zwar 60 Zoll, aber keine 61 Zoll halten, werden sie fur das Verstärkungsbataillon ausgehoben, sind sie dann aber noch kleiner als 60 Zoll, so sind sie als Stuckkutscherreserven anzuzeichnen.

§. 21.

Befreiungen vom Dienste bei dem Verstärkungsbataillon.

Vom Dienste bei dem Verstärkungsbataillon, sollen nachbenannte Dienstpflichtige befreit sein:

1) diejenigen Landsoldaten, welche die vorschriftsmässige Zeit (§. 16) bei Unserer Garde zu Pferde oder zu Fuß selbst, und nicht durch einen Stellvertreter (§. 24), gedient haben;
2) diejenigen Landsoldaten, welche zu Unterofficieren befordert werden, wenn sie als Unterofficiere 8 Jahre gedient haben. Diesen sind die als Trompeter bei der Cavallerie, als Hautboisten bei der Infanterie, als Hornbläser oder Fahnenschmiede dienenden Landsoldaten, gleich zu achten. Wenn ein Landsoldat, der bei dem Linienbataillon ausgedient hat, sich als Unterofficier annehmen läßt, ist er ebenfalls vom Dienste bei dem Verstärkungsbataillon frei. Zieht er sich aber nachher die Strafe der Degradation zu, so muß er die noch rückständige Capitulationszeit als Gemeiner, und ohne beurlaubt zu werden, ausdienen; bleibt aber vom Dienste bei dem Verstärkungsbataillon frei.
3) Für jede Poststation, wo, nach dem Ermessen Unserer Generalpostdirection, die Geschäffte von dem Belange sind, daß solches erforderlich wird, kann ein Mann vom Dienste bei dem Verstärkungsbataillon befreit bleiben. Zu dem Ende haben die Poststationen sofort anzugeben, für welchen der in ihrem Dienste stehenden Leute, sie diese Befreiung wünschen. Künftig kommt diese Befreiung aber nur zur Anwendung, wenn sie Leute, die über 28 Jahre alt sind, in Dienst nehmen.

4) So lange die Mannschaft des Verstärkungsbataillons aus den übrigen Dienstpflichtigen (§. 20) vollzählig gehalten werden kann, sollen vom Dienste bei demselben befreit bleiben:

a. alle Hofbesitzer (§. 18), denen diejenigen gleich zu achten sind, welche sich in einer Stadt niedergelassen, und dort ein Haus, worin sie selbst Feuer und Heerd halten, eigenthümlich erworben haben;

b. alle Verheirathete, so wie die Wittwer, welche unerzogene Kinder haben;

c. der einzige arbeitsfähige Sohn eines 60jährigen Hofbesitzers, oder einer Hofbesitzers-Wittwe (§. 18);

d. die concessionirten Schmiede, Rademacher und Faßbinder.

Müssen, wegen Mangel an anderer diensttüchtiger Mannschaft, von diesen bedingt Befreieten, einige ausgehoben werden, so sind zuerst die concessionirten Schmiede, Rademacher und Faßbinder, dann die einzigen Söhne, ferner die Verheiratheten und Wittwer, und zuletzt die Hofbesitzer auszuheben, und zwar in einer und derselben Classe immer diejenigen, welche noch nicht gedient haben, vor denen, welche bereits gedient haben, so wie unter den ersteren stets die jüngeren vor den älteren.

Diese bedingten Befreiungsgründe geben, auch wenn sie erst nach der geschehenen Aushebung eintreten, Anspruch auf Entlassung.

§. 22.

Dienstzeit und Dienstverhältnisse bei dem Verstärkungsbataillon.

Die Dienstzeit bei dem Verstärkungsbataillon dauert ebenfalls 8 Jahre. Die zum Dienste bei demselben ausgehobenen Leute müssen sich, insofern sie nicht ausgediente Landsoldaten sind (§. 19), zu der Zeit, die ihnen bei der Aushebung angezeigt wird, in der Exercierschule einfinden, und werden daselbst während 70 Tagen in den Waffenübungen unterrichtet. Ausserdem sind die sämmtlichen, zu dem Verstärkungsbataillon ausgehobenen, Landsoldaten beurlaubt, und werden nur im Falle eines Krieges, oder wenn die Umstände es sonst erfordern, auf Unsern ausdrücklichen Befehl, zum Dienste einberufen.

Nach Ablaufe der 8jährigen Dienstzeit, treten die Landsoldaten des Verstärkungsbataillons in eine Reservenclasse, wohin auch die-

jenigen versetzt werden, welche, wegen eines bedingten Befreiungsgrundes (§. 21), von der Aushebung befreit geblieben sind. In dieser Reservenclasse bleiben sie bis zum zurückgelegten 45sten Lebensjahre stehen, und werden dann in den Rollen gänzlich getilgt. Die in der Reservenclasse stehende Mannschaft, ist von allen Waffenübungen, und deren Erlernung, gänzlich befreit, und darf nur in dem Falle zum Dienste einberufen werden, wenn ein ausserordentlicher Abgang bei dem Verstärkungsbataillon, durch die übrige dienstpflichtige Mannschaft (§. 20), nicht ersetzt werden kann, oder wenn ihre Einberufung durch die Umstände durchaus nothwendig gemacht, und von Uns ausdrücklich angeordnet wird.

Ueber die gesammte, zu dem Verstärkungsbataillon gehörende, Mannschaft, soll für jeden Sessionsdistrict eine vollständige Stammrolle entworfen, und die gesammte in diesen Rollen verzeichnete Mannschaft, Mann für Mann, und zwar Kirchspielsweise, auf den jährlichen Sessionen gemustert werden. Während des Aufrufs sind die Stammrollen nachzusehen, und sofort zu berichtigen.

§. 23.

Aushebung von Stückkutschern.

Von den 20 Stückkutschern, welche das Herzogthum Lauenburg, für die Artilleriebrigade in Rendsburg, zu liefern hat, sind jährlich nur so viele auszuheben, als nach Verhältniß der jedesmal vorhandenen Pferde, erforderlich sind. Das Artilleriecorps zeigt die nöthige Anzahl dem Generalkriegscommissair an, der selbige über die einzelnen Sessionsdistricte, nach dem Verhältnisse der im Jahre zuvor vorhanden gewesenen sämmtlichen Dienstpflichtigen vom 20sten bis zum 36sten Jahre, vertheilt.

Zum Dienste als Stückkutscher sind in den Lageregistern anzuzeichnen:

1. Die Dienstpflichtigen, welche nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre noch nicht eine Grösse von 60 Zoll dänischer Maasse erreicht haben.
2. Diejenigen, welche, wegen eines geringen körperlichen Fehlers, zwar zu den anderen Arten des Dienstes untauglich, aber zu Stückkutschern brauchbar sind.

3. Diejenigen, welche, wegen eines geringen an sich heilbaren körperlichen Fehlers, zum Dienste untauglich gefunden, und zur Cur empfohlen sind, wenn die Cur nach ihrem zurückgelegten 24sten Jahre nicht geglückt ist.
4. Diejenigen Landsoldaten, welche von dem Linien- oder dem Verstärkungsbataillon als undienstüchtig angezeigt, und von der Session anerkannt worden, wenn sie noch als Stückkutscher brauchbar sind.

Die Aushebung der Stückkutscher geschieht von dem ersten Beamten des Sessionsdistricts, und in den adelichen Gerichten von dem erwählten Deputirten (§. 11). Zur Untersuchung der Leute wird ein Chirurgus requirirt, auch ist über das Aushebungsgeschäft jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Landkriegscommissair zuzustellen.

Bei der Aushebung ist mit den 26jährigen der Anfang zu machen, und bis zu den 20jährigen herabzugehen. Kann aus diesen nicht die nöthige Anzahl herbeigeschafft werden, so werden die 27 bis 36jährigen, und zwar immer die jüngere Altersstufe vor der älteren ausgehoben, und wenn auch diese nicht ausreichen sollten, die 19jährigen und dann die 18jährigen. In derselben Altersstufe entscheidet das Loos.

Für die zum Dienste als Stückkutscher Verpflichteten gelten, wenn sie 24 Jahre und darunter alt sind, dieselben Befreiungsgründe, welche in Ansehung des Dienstes bei dem Linienbataillon (§. 18), und wenn sie älter sind, die Befreiungsgründe, welche für den Dienst bei dem Verstärkungsbataillon (§. 21), angeordnet sind.

Die Dienstzeit der Stückkutscher dauert 6 Jahre, dann werden sie noch 6 Jahre als Reserve-Stückkutscher in den Rollen aufgeführt *).

§. 24.

Von den Stellvertretungen.

Einem jeden, der zu irgend einer Art des Dienstes als Landsoldat ausgehoben worden ist, steht es frei, sich von der eigenen

*) siehe dagegen: Regierungs-Ausschreiben vom 9. September 1820.

Uebernahme des Dienstes, durch Lieferung eines tauglichen im Lande gebornen oder einheimisch gewordenen Stellvertreters, zu befreien.

Die Stellvertreter müssen alle diejenigen Eigenschaften haben, welche zu der Art des Dienstes, zu welchem sie gestellt werden, erforderlich sind, und dürfen nicht älter als 28 Jahre sein. Ausgediente Landsoldaten, können jedoch bis zu ihrem 32sten Jahre angenommen werden, wenn seit der Beendigung ihres Dienstes kein Jahr verflossen ist, und das Corps, bei welchem sie zu dienen wünschen, gegen ihre Annahme nichts zu erinnern findet.

Diejenigen, welche wünschen als Stellvertreter angenommen zu werden, sind verpflichtet, den Sessionsdeputirten oder, nach Beschaffenheit des Falles, dem ersten Beamten, Zeugnisse über ihren bisherigen Aufenthaltsort, Nahrungsbetrieb und Aufführung, so wie darüber, ob und weshalb sie bestraft worden, vorzuzeigen. Diese Atteste sind, wenn der, welcher Stellvertreter zu werden wünscht, noch nicht als Landsoldat gedient hat, von der Obrigkeit in deren Bezirk seine Heimath ist, auszustellen. Hat derselbe bereits als Landsoldat gedient, so müssen die Atteste über die Aufführung von dem Regimente oder Corps ausgestellt sein, bei dem er gedient hat, und wenn er zu dem Verstärkungsbataillon gehört, muß noch ein Attest von der Obrigkeit des Bezirks, in dem er sich, seit seiner Entlassung von den Linientruppen, aufgehalten hat, beigebracht werden. Nur diejenigen sind als Stellvertreter zuzulassen, deren Annahme, nach Maaßgabe der Atteste, unbedenklich ist.

Kein ausgedienter geworbener Soldat, so wie keiner, welcher die ihm für seine Person obliegende Pflicht, bei dem Linienbataillon zu dienen, noch nicht vollständig erfüllt hat, darf als Stellvertreter angenommen werden.

Denjenigen, welche für das Linienbataillon ausgehoben sind, ist es verstattet, aus den zu dem Verstärkungsbataillon gehörenden Leuten einen Stellvertreter anzunehmen. Ist dieser bereits als Soldat bei dem Verstärkungsbataillon angesetzt, so muß der Steller sofort unter dieses Bataillon treten. Wenn aber der Stellvertreter zwar zu dem Verstärkungsbataillon pflichtig, aber noch nicht bei demselben angesetzt ist, so ist auch der Steller bei diesem erst zu der Zeit in Nummer zu setzen, wann solches in Ansehung des Stell-

vertreters geschehen wäre, wenn dieser die Stellvertretung nicht übernommen hätte.

Wenn ausgediente Unterofficiere und Spielleute von den Linientruppen, mit Bewilligung des Corps, zu Stellvertretern angenommen werden, so müssen diejenigen, welche sie für sich stellen, sogleich unter das Verstärkungsbataillon treten *).

Wer einen völlig dienstfreien Mann für sich stellt, ist von jeder Art des Dienstes frei.

Jeder Ausgehobene, der einen Stellvertreter anzunehmen wünscht, muß dieses der Session anzeigen und ihr seinen Stellvertreter vorstellen. Wird dieser von der Session angenommen, so hat der Steller nur noch für seine Annahme beim Corps, und für seine etwanige Entweichung zu haften. Würde ein Stellvertreter, der von der Session für diensttüchtig erklärt worden ist, von dem Corps als undiensttüchtig verworfen, so ist dessen Diensttüchtigkeit auf der nächsten Session zu untersuchen, und wenn derselbe alsdann undiensttüchtig befunden worden, der Steller anzuhalten, den Dienst selbst zu übernehmen, oder einen anderen diensttüchtigen Stellvertreter zu liefern.

Hat ein Dienstpflichtiger, bei seiner Aushebung, der Session keinen Stellvertreter vorgestellt, so muß er, in so ferne er den Dienst noch nicht angetreten hat, die Erlaubniß einen Stellvertreter annehmen zu dürfen, bei Unserer Canzelei nachsuchen. Wird diese bewilligt, so ist der Stellvertreter nur dem ersten Beamten des Sessionsdistricts vorzustellen, welcher die erforderliche Untersuchung vornimmt, und dem Landkriegscommissair die nöthigen Nachrichten ertheilt.

Wenn diejenigen, welche bereits als Landsoldaten sich im Dienste befinden, sich durch Annahme eines Stellvertreters vom persönlichen Dienste zu befreien wünschen, so haben sie sich mit ihren Gesuchen an die versammelte Sessionsdeputation, oder in der Zwischenzeit an Unser Generalcommissariatscollegium zu wenden. Wird die Stellvertretung bewilligt, so muß der Stellvertreter allemal acht Jahre dienen.

---

*) siehe auch: das Canzelei-Schreiben vom 20. September 1828.

§. 25.

§. 25.

Marschgelder und Quartiere für die Landsoldaten.

Den Landsoldaten, welche zum Dienste oder zu den jährlichen Waffenübungen in den Garnisonsörtern einberufen, oder von denselben, in Uebereinstimmung mit den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, beurlaubt werden, ist fur jeden Tag, den sie zum Hin- und Rückmarsche gebrauchen, von dem Jurisdictionsbezirke, dem sie angehören, ein Tagegeld von acht Lübschilling zu geben. Auf einen Tag werden vier Meilen, und die überschiessenden, oder überhaupt keine vier Meilen betragenden, Wegestrecken, für einen Tag gerechnet. Auch ist ihnen auf dem Hin- und Ruckmarsche freies Obdach und Nachtlager zu verschaffen.

Diese Bestimmungen finden jedoch auf diejenigen Landsoldaten keine Anwendung, welche ausser der Regel, auf ihr Ansuchen, von dem Corps beurlaubt worden sind.

§. 26.

Bestimmungen wegen der Krankheits halber ausbleibenden Leute.

Wenn ein Landsoldat durch Krankheit verhindert wird, zur bestimmten Zeit zum Dienste oder zu den Waffenübungen sich einzufinden, so ist Folgendes pünctlich zu befolgen.

Der Lagemann hat einen solchen Krankheitsfall sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, welche die Krankheit von einem beeidigten Arzte, oder zur medicinischen Praxis berechtigten Chirurgen, untersuchen läßt. Findet dieser, daß die Krankheit wirklich vorhanden ist, und den Landsoldaten am Einkommen verhindert, so hat er darüber auf seinen geleisteten Eid ein Attestat auszustellen. Auf diesem Attestate muß von der Obrigkeit die Bescheinigung hinzugefügt werden, „das sie bei pflichtmässiger Erkundigung nichts in Erfahrung gebracht habe, was die wirkliche Krankheit des ausbleibenden Landsoldaten zweifelhaft machen könnte.“ Sollte aber kein Arzt oder Wundarzt zur Stelle sein, so hat die Obrigkeit über die angebliche Krankheit zwei Hauswirthe, an Eides statt, zu Protocoll zu vernehmen, und wenn die Existenz der Krankheit hiedurch bescheinigt wird, auf Ehre und Gewissen zu attestiren, „daß sie durch die bestthunlich vorgenommene pflichtmässige Untersuchung versichert worden, daß der ausbleibende Landsoldat wirklich krank und ausser Stande sei, bei

Digitized by Google

dem Corps zu erscheinen. Diese auf ungestempeltem Papier und unentgeldlich auszustellenden Atteste, sind bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe, spätestens mit der zweiten Post, von dem Tage angerechnet, an welchem die Meldung von dem Krankheitszustande des Einberufenen von dem Lagemanne erfolgt ist, von der Obrigkeit an das Corps einzusenden.

Wenn ein Ausgehobener ausserhalb des Bezirks, wo er zu Hause gehört, erkrankt, so ist er verpflichtet, dieses sofort seinem Lagemanne oder seiner Obrigkeit anzeigen zu lassen, und diese hat die vorgeschriebene Untersuchung gehörigen Orts zu requiriren.

Bei längerer Dauer der Krankheit, ist jeden Monat der vorgeschriebene Attest einzusenden.

Die Kosten der ärztlichen Atteste sind für die unvermögenden Dienstpflichtigen von den Communen, wozu sie gehören, zu tragen.

Wer Krankheits halber ausbleibt, ist nur verbunden, die Dienstzeit oder die Waffenübungen nachzuholen; wenn aber ein Landsoldat fälschlich eine Krankheit vorschützt, so ist er zum Erscheinen bei dem Corps anzuhalten, und mit einer Gefängnißstrafe von wenigstens 5 Tagen bei Wasser und Brod zu belegen.

Das Corps, bei dem die Landsoldaten einkommen sollen, hat spätestens am 2ten Posttage nach dem zum Einkommen bestimmten Tage, dem ersten Beamten des Sessionsdistricts eine Liste über die Landsoldaten, welche sich nicht eingefunden haben, zuzusenden.

§. 27.

Belohnungsgelder.

Den bei Unsern Garden und dem Linenbataillon dienenden Landsoldaten, werden, ausser ihrer Löhnung, für jedes Jahr, in welchem sie sich im Dienste befinden, oder zu den Waffenubungen einberufen sind, auf Anweisung des Landkriegscommissairs 3 Reichsthaler 6 Lßl. an Belohnungsgeldern, aus Unserer Casse ausbezahlt. Die erste Auszahlung geschieht dann, wenn sie zum ersten Male zum Dienste einkommen.

Die bei dem Verstärkungsbataillon stehenden Landsoldaten, so wie die Stückkutscher, erhalten diese Belohnungsgelder nur dann, wenn sie in einem Jahre länger als 28 Tage zum Dienste einberufen gewesen sind.

Digitized by Google

§. 28.

Gerichtsstand der Landsoldaten *).

Während des zweijährigen Garnisonsdienstes, und so lange die Landsoldaten sonst in den Garnisonsörtern, oder auf Märschen sich im Dienste, und unter den Waffen befinden, stehen sie, in allen Dienstangelegenheiten und Verhältnissen, so wie in Schwängerungs- und Criminalsachen, unter dem Kriegsgerichte und den Kriegsartikeln.

In allen bürgerlichen Rechtssachen stehen dagegen sämmtliche Landsoldaten unter den Civilgerichten des Orts, wo sie den vorgeschriebenen Dienst thun, oder wenn sie beurlaubt sind, sich aufhalten.

Wenn Landsoldaten an dem Orte wo sie Dienste thun, Polizeivergehen veruben, sind sie von der Obrigkeit des Orts vorläufig zu verhaften, wenn die Umstände dieses erforderlich machen sollten; sie müssen aber sofort an das Kriegsgericht zur weitern Untersuchung und Bestrafung abgeliefert werden.

§. 29.

Heirathen der Landsoldaten.

Kein Landsoldat darf, so lange er zum Dienste einberufen ist, eine Ehe mit einem Frauenzimmer aus einem anderen Sessionsdistrict, als demjenigen, aus welchem er ausgehoben ist, eingehen, wenn er nicht dazu von dem Corps die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hat; diese Erlaubniß soll aber keinem Landsoldaten ertheilt werden, der nicht beweisen kann, daß er selbst hinlängliches Vermögen besitzt, oder durch die Eingehung einer solchen Ehe in den Stand kommt, eine Familie zu ernähren. Diesen Fall ausgenommen, bedürfen die Landsoldaten keiner Einwilligung von Seiten des Corps zur Eingehung einer Ehe, sie dürfen aber ihre Frauen nicht mit sich nehmen, wenn sie zum Dienste oder zu den Waffenübungen einberufen werden.

§. 30.

Verpflegung bei Krankheiten.

Wenn ein Landsoldat, während er sich im Dienste, oder bei den Waffenübungen befindet, erkrankt, so ist von dem Corps seine Hei-

*) siehe: das Canzelei-Patent vom 25. April 1826, unter: Gerichtsstand.

lung, und wenn er stirbt, seine Beerdigung zu veranstalten, und dieses kann auf keinen Fall mehr als den Ersatz der Begräbnißkosten aus dem Vermögen des Verstorbenen verlangen.

Wird ein unvermögender Landsoldat durch Krankheit am Einkommen zum Dienste, oder zu den Waffenübungen, behindert, oder sollte er in der Zeit, wo er nach Hause beurlaubt ist, erkranken, so ist, insoweit er nicht zu seiner Alimentation rechtlich verpflichtete Aeltern oder Verwandte hat, der Gerichtsbezirk verpflichtet, ihm ausser der freien Cur, täglich drei Lübschillung auszahlen zu lassen, bis er wiederhergestellt ist.

§. 31.

Lieferung des Gewehrs und der Montirung.

Den Landsoldaten wird das zu der Art des Dienstes, zu welchem sie ausgehoben sind, erforderliche Gewehr, nebst der vollständigen Montirung geliefert, und wenn sie beurlaubt werden, von dem Corps aufbewahrt.

§. 32.

Begegnung, welche die Landsoldaten zu erwarten haben.

Die Landsoldaten, von denen Wir erwarten, daß sie gegen die ihnen vorgesetzten Officiere und Unterofficiere, die gebührende Ehrerbietung und Folgsamkeit zeigen, und sich bemühen werden, ihre Dienstpflichten getreu zu erfüllen, und einen anständigen Lebenswandel zu führen, können gewärtigen, daß sie mit aller möglichen Schonung behandelt werden, und vor jeder Härte gesichert sind. Hierauf haben die Höchstcommandirenden ernstlich zu halten, und wenn von einem Landsoldaten eine Klage, gegen einen Officier oder Unterofficier angebracht wird, die Sache sofort auf das genaueste zu untersuchen, und ohne Ansehen der Person zu entscheiden. Namentlich darf keinem Landsoldaten, unter welchem Vorwande es auch sei, die geringste Ausgabe zu seinem Aufputze oder sonstigen Zwecken aufgebürdet, oder er dazu überredet werden: auch ist es den Officieren bei Verlust ihrer Ehre und Charge, und den Unterofficieren, bei Strafe der Degradation verboten, irgend ein Geschenk, eine Gabe oder ein Darlehn, es sei an Geld oder Geldeswerth, oder persönliche Dienste, von den Landsoldaten zu verlangen, oder wenn sie angeboten würden, anzunehmen. Hierauf haben die Höchstcom-

Digitized by Google

mandirenden und die Obrigkeiten sorgfältig zu achten, und die zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen, bei schwerer Verantwortlichkeit, der nächsten Session anzuzeigen.

Landmilitairordnung.

1820. Februar 2. Publications-Rescript an die Ritter und Landschaft.

In der Anlage theilen Wir der Ritter und Landschaft, zur weitern Bekanntmachung und Publication, eine Quantität Exemplare, der für das Herzogthum Lauenburg, von Sr. Majestät dem Könige erlassenen, Landmilitairverordnung mit, und eröffnen denselben und Euch Allerhöchstbefohlner Maßen zugleich, daß Sr. Majestät, die von Ritter und Landschaft, bei dieser Gelegenheit, bewiesene Bereitwilligkeit, gern gesehen haben.

Mit Rücksicht auf die, in der Erklärung der Ritter und Landschaft, über den Entwurf der Verordnung enthaltenen Bemerkung, in Hinsicht der Gesuche um Militairbefreiung, ist der Regierung aufgetragen worden, bei Mittheilung der Verordnung den Obrigkeiten bekannt zu machen, daß Gesuche, in Beziehung auf die Militairpflicht einzelner Dienstpflichtigen, an die Canzelei einzusenden sind, daß die Sessionsdeputationen in ihren Berichten über solche Gesuche, jedesmal die Lage und Nro., so wie das Alter der Dienstpflichtigen, und ob, wann und zu welchem Corps dieselben ausgehoben werden, anzugeben haben, und die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß die Einreichung eines Gesuchs, um Befreiung vom Militairdienste, nicht vom Einkommen zum Dienste befreiet, wenn darüber noch keine Resolution erfolgt ist. Es wird demnach bei Mittheilung der zu publicirenden Verordnung, den adelichen Gerichten auch in dieser Hinsicht, das Erforderliche bekannt zu machen sein.

Wir theilen übrigens denselben und Euch annoch, auf Veranlassung der ad §. 28, der Verordnung gemachten Bemerkung, zur Nachricht die Abschrift einer Allerhöchsten Verfügung *) mit, wor-

*) Kein Weibsbild, das einen Unterofficier, Soldaten oder Matrosen, unter einem nachher nicht zur Wirklichkeit kommenden Eheversprechen, oder ohne versprochene Ehe, den Beischlaf verstattet hat, ist berechtigt, von demselben für die Defloration, oder an Kindbetts-Kosten, Hebam-

aus zu ersehen ist, nach welchen Grundsätzen von den Kriegsgerichten, über die Alimentation unehelicher, von den Soldaten erzeugten, Kinder zu entschieden ist.

Regierungs-Ausschreiben.

Mittelst Ausschreibens vom demselben Tage, ist die Militair-Ordnung den Städten simpliciter communicirt; den Aemtern aber, in Beziehung auf die Gesuche, um Befreiung von der Militairpflichtigkeit, dasjenige wiederholt, was in dem Rescripte an Ritter und Landschaft bemerkt worden ist.

1820, April 11. Nähere Bestimmungen wegen Auszahlung der Marschgelder.

So lange die Armee auf dem Friedensfuße stehet, sollen diejenigen in dem Herzogthume Lauenburg ausgehobenen Landsoldaten, welche die ihnen für die Hin- und Rückmärsche zu und von dem Corps, zu dem sie gehören, gebührenden Marschgelder, nicht vor Ausgang des Jahres, in welchem selbige ihnen zukommen, abholen, die Auszahlung derselben später nicht erwarten können; hiervon sind jedoch die Marschgelder, welche den Recruten bei ihrem ersten Einkommen zum Corps gebühren, ausgenommen.

Canzelei-Patent.

1820, April 18. Einstweilige Uebergehung der Landmilitair-Reserven während ihrer Lehrjahren.

1. Wenn ein Landmilitairreserve, durch Vorlegung eines Lehrcontractes, auf der Session darthut, daß er bei einem zünftigen Handwerksmeister in der Lehre stehe, um ein Handwerk zu erlernen, und zugleich von dem Amtsmeister, bei dem er in der Lehre steht, eine schriftliche Versicherung beibringt, es sofort der Obrigkeit des Reserven anzeigen zu wollen, wenn dieser sein Haus verlasse,

---

men und Taufgebühren, oder auch zur Alimentirung des Kindes, etwas zu fordern, es wäre denn, daß der Schwängerer, ausser seiner Löhnung, einige Mittel besässe, folglich damit der Geschwächten zur Ernährung des Kindes, Beistand leisten könne. In diesem Falle haben die Kriegsgerichte, auf Ansuchen der Geschwängerten, ihn dazu anzuhalten, damit die Armenanstalten des Orts nicht anders, als im Falle der äussersten Noth, mit der Alimentation solcher unehelicher Kinder bebürdet werden. §. 23. der Allerhöchsten Verfügung vom 11. Mai 1798.

Digitized by Google

so ist die versammelte Sessionsdeputation ermächtigt, diesen Reserven, bis zum vollendeten 24sten Jahre, bei der Aushebung zu übergehen.

2. Die solchergestalt einstweilen übergangenen Reserven, sind nach Vollendung des 24sten Jahres, mit den zunächstdienstpflichtigen Reserven der Aushebung zu unterziehen.

3. Der Lehrbrief eines solchen Reserven, ist nicht ihm selber, sondern der ihm vorgesetzten Obrigkeit zuzustellen, welche selbigen so lange aufzubewahren hat, bis der Reserve seine Militairpflicht erfüllt haben wird.

Canzelei-Patent.

1820, Juni 6. Benennung des Lauenburgischen Jägercorps.

Einer Anzeige des Generalmajors und Generaladjudanten v. Bülow zu Folge, haben Sr. Maj. zu befehlen geruhet, daß das Holsteinische Jägercorps von nun an, und in Zukunft den Namen, Lauenburgisches Jägercorps führen solle.

Canzelei-Schreiben.

1820, Juli 22. Einzelne Bestimmungen über die Militairfreiheit verschiedener Individuen.

Bevor man in heutiger Sitzung mit Besichtigung und Behandlung der Militairpflichtigen fortfuhr, kam die Deputation, veranlaßt durch die, bei Revision und Berichtigung der Generallisten, so wie bei Behandlung der Nichterschienenen, oder der abwesenden Reserven, vorgekommenen Fälle, überein, folgendes als Grundsatz anzuerkennen, daß:

a. Ausländer, solche nämlich, die nicht durch Ansässigkeit einheimisch geworden, erst alsdann hieselbst als Militairpflichtig anzusehen sind, wenn sie sich drei Jahre, a dato publicationis *) der Landmilitair-Verordnung vom 31. Dec. 1819, hieselbst mit Bauernarbeit beschäftiget, und auf dem platten Lande aufgehalten haben, weil im Herzogthume Lauenburg, Ausländer nicht (wie im Schleswig-Holsteinischen der Fall ist) blos durch dreijährigen Aufenthalt hieselbst, gesetzlich das

*) 26. März 1820.

Heimaths-Recht, oder Anspruch auf Versorgung im Vermögensverfall, erwerben.

b. Holländer, als solche, gehören nicht zum militairpflichtigen Landvolke, denn die Verordnung zählt sie nicht zu dieser Classe, und in Schleswig-Holstein bestimmen expresse Verordnungen, daß Holländer, als solche, dem Bauernstande nicht beizuzählen sind.

c. Nur diejenigen Individuen, in den Altersstufen von 20 bis 24 Jahren, welche bei dieser Session nicht erscheinen, obgleich sie angesagt, und bei Empfang der Ordre zur Stelle waren, sind, Ausbleibens wegen, verordnungsmässig in 5 Rthlr. Brüche zu condemniren, und für das nächste Jahr als **eventualiter** „ohne Loos Soldat" anzusehen.

Diejenigen hingegen, welche erlaubter Weise abwesend sind, und nur deshalb nicht zeitig genug haben beordert werden können, weil zwischen Ansetzung und Haltung der Session, die Zeit zu kurz war, sind als völlig schuldlos anzusehen, und ist daher blos ihre diesjährige Dienstpflicht reservirt.

d. Alle diejenigen, welche vor dem 31. December v. J., erlaubter Weise ins Ausland sich begeben, wie zum Exempel, Handwerksgesellen, welche damals bereits auf der Wanderschaft begriffen waren, sind keinesweges als ausgetreten, vielmehr als gesetzlich frei zu betrachten, sobald sie darthun werden, bereits vor obbesagten **Dato** in Zünften aufgenommen worden zu sein, oder sonst, mit Verlassung des Bauernstandes, ein der Militairpflicht nicht unterworfenes Gewerbe ergriffen zu haben. Endlich:

e. Zollpächter, als solche, gehören nicht mit zum militairpflichtigen Landvolke, es verstehet sich, in so ferne sie nicht etwa in anderer Qualität dazu gehören, und sind mithin in jenem Falle im Lage-Register zu deliren.

Sessions-Protocoll vom 22. Juli 1820.

Er.

Digitized by Google

1820, September 9. Abänderung des §. 23 der Landmilitairordnung.

Sr. K. M. haben zu resolviren geruhet, daß mit Aufhebung der, durch den §. 23. der L. M. O., für das Herzogthum Lauenburg auszuhebenden Stückkutscher, die Vertheilung der, aus dem gedachten Herzogthume auszuhebenden, Stück- und Batteriekutscher über die einzelnen Sessionsdistricte, kunftig nach der Anzahl der auf den jährlichen Sessionen, in jedem Sessionsdistricte vorgefundenen Stückknechtsreserven, geschehen solle, und daß der Landkriegscommissair, zu diesem Behufe in jedem Jahre, nach Beendigung der Sessionen, ein Verzeichniß über die in jedem Districte vorhandenen Stückknechtsreserven, an den Generalkriegscommissair einzusenden habe.

Regierungs-Ausschreiben.

1820, Decemb. 28. Abänderung des §. 14 der L. M. O. hinsichtlich der Aushebung von Ueberzähligen.

Die in Gemäßheit des §. 14 der Landmilitairordnung vom 21. December 1819, ausgehobenen Ueberzähligen, sollen künftig nicht nur zur Ersetzung des zufälligen Abganges, welcher in der Zeit zwischen der Aushebung, und dem wirklichen Einkommen der Recruten, unter den auf der letzten Session ausgehobenen Recruten, Statt findet, sondern, in so weit sie zu diesem Behufe nicht erforderlich sind, zur Ersetzung des gesammten zufälligen Abganges, angewandt werden, den das aus dem Herzogthume Lauenburg zu recrutirende Jägercorps, in der Zeit zwischen der Abhaltung der Sessionen, und dem Einkommen der Recruten zum Corps, unter seiner ganzen Stärke erhalten möchte. Dabei ist es mit der Einberufung dieser Ueberzähligen, auf die bisher übliche Weise, zu verhalten.

Canzelei-Patent.

1821, Januar 23. Erlassung der, den Militairpflichtigen auf der ersten Session zuerkannten Strafe.

Den auf der ersten Session nicht erschienenen, und in Strafe genommenen Militairpflichtigen, ist alle Strafe, unter der Bedingung erlassen, daß sie auf der nächsten Session erscheinen, und diejenige Dienstpflicht erfullen, der sie unterzogen sein würden, wenn sie sich auf der vorigjährigen Session gestellt hätten.

Regierungs-Bekanntmachung.

Digitized by Google

1821, October 20. Straferkenntniß gegen permittirte Landsoldaten.

In den Fällen, wenn in Dienste stehende Landsoldaten, während der Zeit, daß sie von ihren Regimentern oder Corps permittirt sind, eines von ihnen begangenen Verbrechens wegen, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden, soll hiervon jedesmal dem beikommenden Regimente oder Corps, von der Obrigkeit eine Anzeige gemacht, und selbigem eine Abschrift des Urtheils eingesandt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

1821, November 8. Untersuchung der Dienstuchtigkeit entwichener und wieder ergriffener Landmilitairreserven.

An die Militair-Sessionen.

Wenn entwichene und wieder ergriffene Reserven, körperliche Fehler, welche sie undienstüchtig machen, zu haben behaupten, oder die Behörde des Orts, wo sie ergriffen sind, solche wahrzunehmen glaubt, sind die Reserven von dem Physicus, oder einem dessen Stelle vertretenden Arzte oder Wundarzte zu untersuchen, und mit der Nachricht über die Grösse der Reserven, ist zugleich der ärztliche Befund an den Generalkriegscommissair einzusenden. Von dem Generalkriegscommissair ist denn, wenn sich aus den ärztlichen Attestaten zwar nicht die Undienstüchtigkeit des Reserven ergiebt, dem Generalkriegscommissair aber dessen völlige Dienstüchtigkeit zweifelhaft bleibt, und der Reserve für sein Zustellebleiben, bis zur nächsten Session, keine Sicherheit stellen kann, darüber zu entscheiden, bei welchem Regimente oder Corps er zur Probe anzusetzen ist, und an dieses wird er sogleich abgeliefert.

In Ansehung der Bestimmung des Regiments oder Corps, an welches die Ablieferung geschehen soll, ist der Generalkriegscommissair an die sonst zu beobachtende Reihefolge nicht gebunden, sondern vielmehr autorisirt, dergleichen Reserven an diejenigen Regimenter und Corps abliefern zu lassen, deren Standquartier dem Sessionsorte, an welchem die fernere Untersuchung der Dienstüchtigkeit des Reserven, nöthigenfalls vorzunehmen sein wird, zunächst belegen ist, dergestallt, daß dasjenige Regiment oder Corps, an welchem sonst die Reihe sein würde, einen entwichenen Reserven zu erhalten, diesen bei der nächsten Gelegenheit bekommt.

In so fern das Regiment oder Corps den Abgelieferten, der durch sein Alter hervorgebrachten Steifheit der Glieder wegen, zur

Digitized by Google

Erlernung der Waffenübungen für durchaus unfähig, oder sonst, nach Ablauf der Probemonate, für undienstüchtig halten sollte, wird derselbe mit einem Commando in seine Heimath geschickt, und an die beikommende Obrigkeit abgeliefert, welche denn auf sein Zurstellebleiben bis zur nächsten Session, wo über seine Dienstüchtigkeit zu entscheiden ist, soviel wie möglich, aufmerksam sein muß. In solchen Fällen, wo die Session in einer Zeit von 14 Tagen, nach dem Ablaufe der Probezeit, des von dem Regimente oder Corps für undienstüchtig gehaltenen Entwichenen eintreten sollte, hat das Regiment oder Corps den Entwichenen, bis dahin zu behalten, und wenn zur Zeit der Session, nur wenig an Beendigung der Probezeit fehlen sollte, ist diese alsdann früher als beendiget anzusehen, und der Entwichene in beiden Fällen, von Seiten des Regiments, mittelst eines Commando's an den Ort, wo die betreffende Session gehalten wird, abzuliefern.

Regierungs-Ausschreiben.

1821. Novbr. 17. Verpflichtung der entwichenen und wieder ergriffenen Stellvertreter, zur Aushaltung ihrer Dienstpflicht.

1. Wenn ein Stellvertreter, die vermöge des Stellvertretungscontractes ihm obliegende Dienstzeit, durch Desertion unterbricht, so muß er, wenn man seiner habhaft wird, nachdem er der begangenen Desertion wegen bei dem Regimente oder Corps, von welchem er desertirt ist, bestraft worden, die annoch rückständige Dienstzeit ausdienen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Steller, den, ihm in Ansehung der Erfüllung seiner Dienstpflicht obliegenden, Verbindlichkeiten, bereits auf eine oder die andere Art, nachgekommen ist oder nicht.

2. Wird ein desertirter Stellvertreter wieder ergriffen, ehe der Steller entweder selbst zum Dienste eingekommen ist, oder einen neuen Stellvertreter geliefert hat, so dient der wiederergriffene Stellvertreter fort, ohne daß das Regiment oder Corps, wegen der Entweichung desselben, Ansprüche an den Steller machen kann.

3. Ist bei erfolgter Desertion des Stellvertreters, der Steller selbst bereits zum Dienste eingekommen, so wird derselbe, sobald der Stellvertreter ergriffen und bestraft ist, vom ferneren Dienste entlassen: der Stellvertreter muß aber seine rückständige Dienstzeit ausdienen, ohne daß ihm der inzwischen vom Steller selbst geleistete Dienst zu Gute gerechnet wird.

Digitized by Google

4. Hat der Steller, nach erfolgter Desertion seines Stellvertreters, bereits einen andern Stellvertreter vorschriftsmässig geliefert, ehe der zuerst angenommene Stellvertreter wieder ergriffen wird, so kann der Steller, falls er sich mit dem zuletzt angenommenen Stellvertreter, wegen dessen Abtretens vereinigt, gewärtigen, daß auf sein desfalsiges Ansuchen, letzterer, den Umständen nach, durch eine specielle Resolution, des Dienstes entlassen werde.

5. Der entwichene Stellvertreter kann, wenn er vor Einberufung des Stellers zum Dienste wieder ergriffen wird, den rückständigen Lohn von Letzterem, nach Maßgabe des errichteten Stellvertretungscontractes, fordern: hat der Steller den Dienst nach Entweichung des Stellvertreters aber schon in Person angetreten, so wird dem Stellvertreter für die Zeit, während welcher er als Deserteur abwesend war, ein verhältnißmässiger Theil des Stellvertreterlohns gekürzt, und wenn der Steller bereits einen anderen Stellvertreter angenommen hatte, so kann der desertirte Stellvertreter keinen Anspruch auf den rückständigen Lohn machen.

Canzelei-Patent.

1821. December 12. Atteste über Militairfreiheit.

Diejenigen Individuen und namentlich die Handwerksgesellen, welche sich ins Ausland zu begeben gedenken, und dort von der Königlichen Gesandtschaft am Bundestage zu Frankfurt, einen Attest darüber, daß sie in ihrem Vaterlande nicht militairpflichtig sind, zu erhalten wünschen, müssen sich, zum Behufe ihrer Legitimation bei der Bundestags-Gesandschaft, zuvor mit einem Atteste der Behörde des Orts, an welchem ihre Reisepässe oder Lehrbriefe ausgestellt worden, darüber, daß sie wirklich militairfrei sind, versehen.

Regierungs-Ausschreiben.

1822. Januar 23. Einkommen der Rekruten der Leibgarde.

Die Rekruten der Leibgarde zu Fuß, sollen künftig zum 20. Juni zur Erlernung der Waffenübungen, bei der Exercierschule der Kopenhagener Garnison, einkommen.

Regierungs-Ausschreiben.

Digitized by Google

1822, März 2. Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien einberufener Landsoldaten.

Die, den hülfsbedürftigen Familien von, im Dienste abwesenden, Landsoldaten, in den dazu geeigneten Fällen, zu reichende Unterstützung, soll von derjenigen Commune abgehalten werden, welcher in gewöhnlichen Verarmungsfällen, die Versorgung derselben, obliegen würde, und ist die Lauenburgische Regierung autorisirt, in denjenigen Fällen, wo die Leistung dieser Unterstützung den Armencommünen zu lästig werden würde, alsdann, als Ausnahme von der Regel, die Verfügung zu treffen, daß die Unterstützung von dem gesammten beikommenden Jurisdictionsdistricte abgehalten werde.

Canzelei-Rescript.

1822, März 6. Die von den Rekruten mitzubringenden eigengemachten Hemden.

An die Aemter und Adeliche Gerichte.

In Folge eingegangenen Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei vom 19. v. M., tragen Wir Euch auf, es zu veranstalten, daß künftig jeder Rekrut aus dem dortigen Districte, bei seinem ersten Einkommen in die Garnison, wo möglich zwei neue Hemder von eigengemachtem Leinen, mitbringt, und dabei den ausgehobenen Rekruten nachstehende Bestimmungen bekannt zu machen:

1. wenn die mitgebrachten 2 Hemden bei der angestellten Besichtigung gut befunden werden, so erhält jeder Rekrut für selbige den reglementirten Preis mit 40 ßl. á Stück vergütet, welche Bezahlung auf gewöhnliche Weise aus den Vergütungs-Geldern für die Untermontirung der Mannschaft abzuhalten ist.

2. Insofern einzelne dieser Rekruten nicht im Stande sein sollten, diese zwei Hemder aus eigengemachtem Leinen selbst anschaffen zu können, sollen diese die Hemder bei den resp. Regimenter und Corps, für die zur Vergütung der Untermondirung für die Mannschaft reglementirte Bezahlung, geliefert werden.

3. Jedem, in der Garnison dienenden vom Lande ausgehobenen Rekruten soll es gestattet sein, sich spätestens zum 10. Juni jeden Jahres, die jährlich reglementirte Anzahl guter neuer Hemder aus seiner Heimath zu verschaffen, so lange er zum beständigen Dienste in der Garnison bleibt, und fur jedes Hemd, welches solchergestalt aus eigengemachtem Leinen geliefert, und auf gehörige Weise für gut erkannt wird, soll ihm der, für ein Hemd reglementirte Preis, ausgezahlt werden.

Digitized by Google

4. Dergleichen Hemder sollen von der Armatur- und Montirungs-Commission, der resp. Regimenter oder Corps bei jeder Compagnie, besichtigt werden, und wenn dann befunden wird, daß sie aus hinreichend starken eigengemachtem Leinen verfertiget, zweckmässig zugeschnitten, von gewöhnlicher Grösse und ordentlich genähet sind, wobei darauf, ob das Leinen grob oder fein ist, keine Rucksicht genommen wird, sollen sie mit dem Stempel des Regiments oder Corps versehen werden, wodurch der Mannschaft jedoch ihr Eigenthums-Recht an den Hemden nicht benommen wird, indem die Stempellung nur zum Zwecke hat, möglichen Unordnungen vorzubeugen.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, März 23. Beurlaubung der zum 6jährigen Garnisondienste angesetzten Landsoldaten.

An d. Aemter.

In Gemäßheit einer, mit der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei getroffenen, Uebereinkunft, hat das General-Commissariats-Collegium sämmtlichen Regimentern und Corps, welche aus den Herzogthümern recrutirt werden, eröffnet, daß diejenigen Landsoldaten, welche in Folge der Vorschrift des §. 8 der L. M. O. fur das Herzogthum Lauenburg vom 2. Decemb. 1819, zum 6jährigen ununterbrochenen Garnisondienste angesetzt sind, in solchen Fällen, wenn ihre Verhältnisse es ihnen wünschenswerth machen sollten, auf kurze Zeit nach ihrer Heimath beurlaubt werden dürfen, insofern die Zeit, während welcher sie aus der Garnison abwesend sind, nur im Ganzen nicht mehr als 4 Wochen in jedem Jahre ausmacht.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, Mai 8. Uebergehung einziger arbeitsfähiger Söhne alter Hofbesitzer.

1) Die in der L. M. O. vom 21. Decemb. 1819, §. 18 sub Nro. 3. Lit. b. enthaltene Vorschrift, daß, wenn ein 60jähriger Hofbesitzer, oder die Wittwe eines Hofbesitzers, unter mehreren Söhnen, die das 18te Jahr zurückgelegt haben, denjenigen als Gehulfen bei ihrer Landwirthschaft wählen, welcher zunächst zur Aushebung steht, einer der anderen Söhne, der bereits das 18te Lebensjahr zuruckgelegt hat, und von der Session als Dienstüchtig erkannt wird, zum Dienste bei den Linientruppen ausgeho-

Digitized by Google

ben werden solle, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Aushebung des Letzteren ohne Loos erfolgen solle, vielmehr wird in einem solchen Falle der jüngere Sohn, in Ansehung seiner Aushebung, völlig in die Stelle des älteren, seinem Alter nach zur Aushebung stehenden Sohnes, treten, und demnach in allen denjenigen Fällen, wo dieser, falls er in Person ausgehoben werden sollte, zum Loosen kommen würde, ebenfalls zum Loosen zuzulassen sein;

2) tritt die am angeführten Orte Litr. c. enthaltene Vorschrift, daß ein, als einziger arbeitsfähiger Sohn eines 60jährigen Hofbesitzers, oder eines Hofbesitzers Wittwe, übergangener Reserve, der Aushebung, nach den gewöhnlichen Regeln, zu unterziehen sei, sobald einer seiner Brüder das 18te Lebensjahr erreiche, nur dann ein, wenn nicht einer der jüngern Söhne, die das 18te Lebensjahr erreicht haben, und diensttuchtig befunden werden, sich, anstatt des ältern Sohnes, der Aushebung zu den Linientruppen unterwirft;

3) endlich hat ein 60jähriger Hofbesitzer, oder die Wittwe eines Hofbesitzers, die mehrere Söhne haben, in dem Falle, wenn ein, als ihr einzig arbeitsfähiger Sohn, übergangener Reserve, sein 28stes Lebensjahr erreicht hat, und sich dann erweislich ausserhalb des älterlichen Hauses niederläßt, und eigenes Feuer und Heerd hält, auf die Uebergehung eines der jüngeren Söhne Anspruch.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, Juni 22. Bestimmung hinsichtlich der auf den Sessionen erkannten Strafgelder, und Erstattung baarer Auslagen.

Auf Eure Vorfrage vom 25. April d. J., welchen Armencassen, die von den Sessionsdeputirten erkannten, und eingegangenen Strafgelder, worüber die Canzelei nicht, in Folge des §. 11 der Land-Militair-Ordnung, vom 21. December 1819, für das Herzogthum Lauenburg, anderweit disponirt hat, zufliessen sollen, erwiedern Wir hierdurch, daß solche den Armencassen des Orts, wo sich der Straffällige zur Zeit des Vergehens aufgehalten, werden zufliessen müssen, wobei wir zugleich bemerken, daß allerdings dem ersten Beamten die baaren Auslagen, welche er in Militair-Angele-

An den Amtmann Hantelmann.

genheiten an Druckerlohn, Copialien und Botenlohn gehabt hat, zu ersetzen sind, und selbige, unter Anlegung der nöthigen Beläge, in den Anlage-Rechnungen in Ausgabe gestellt werden können.

Regierungs-Rescript.

1822, August 21. sechsjähriger Garnisondienst der entwichenen Landmilitairreserven.

Diejenigen Landmilitairreserven aus dem Herzogthume Lauenburg, welche in dem Alter von 20 bis 24 Jahren, ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein ihren Gerichtsbezirk verlassen haben, und überdies auf der letzten Session ausgeblieben sind, sind sobald man ihrer habhaft wird, an das Lauenburgische Jägercorps, zum sechsjährigen Garnisondienste, abzuliefern.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, Novemb. 25. Auszahlung der Marschgelder.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung, daß die vom Lande ausgehobenen Soldaten, welche entweder, in Folge allgemeiner Anordnungen oder speciellen Allerhöchsten Befehle, zum Dienste oder zum Exerciren einberufen werden, sowohl auf dem Hin- als dem Rückmarsche, die Marschgelder auszuzahlen sind; daß aber dagegen solchen einzelnen Leuten, die von den Regimentern und Corps permittirt werden, bei dergleichen temporairen Beurlaubungen keine Marschgelder zukommen, ist den sämmtlichen Regimentern und Corps eröffnet worden, daß in den Urlaubspässen der Landsoldaten, ausdrücklich angeführt werden soll, ob die Beurlaubung, in Gemäßheit der allgemeinen Anordnungen, oder in Folge Allerhöchsten speciellen Befehls geschehen, oder ob selbige nur den einzelnen Leuten von den beikommenden Regimentern und Cops temporair bewilliget ist.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, Mai 18. Einberufung der Beurlaubten der Garde zu Fuß.

Es ist von der Königlichen Leibgarde zu Fuß darauf angetragen, daß die Einberufung der von derselben Beurlaubten zum Exerciren, welche bisher durch besondere Schreiben an jeden einzelnen Gardisten geschehen, wegen der hiermit verknüpften Unzuträglichkeiten, inskünftige durch die beikommenden Behörden in den Herzogthümern veranlaßt werden möge.

Wir

Digitized by Google

Wir geben Euch demnach, in Gemäßheit höherer Verfügung, auf, kunftighin, wenn Euch von der Leibgarde die Namenliste der in Eurem Districte sich aufhaltenden beurlaubten Gardisten, zugestellt worden, die Einberufung derselben, zu der von der Leibgarde bestimmten Zeit, zu veranlassen.

Regierungs-Ausschreiben.

1823. Juni 21. Aushebung der Recruten für die Garde zu Pferde.

Für die Leibgarde zu Pferde sollen in Zukunft keine Recruten zur Probe ausgehoben werden, und die Sessionsdeputationen sorgfältig darüber wachen, daß die zur Leibgarde zu Pferde ausgehobenen Recruten, hübsche wohlgebildete Leute, von der vorgeschriebenen Größe sind, und nicht irgend einen körperlichen Fehler haben, der sie zum Dienste bei der Garde untauglich macht.

Regierungs-Ausschreiben.

1823. August 12. Aushebung der Nachtwandler zur Probe.

Auf Veranlassung einer bei der Canzelei geschehenen Vorfrage, ob ein Landmilitairreserve, der bescheinigt habe, daß er ein Nachtwandler sei, der Aushebung zu unterziehen, oder als undiensttüchtig zu übergehen sei, hat die Canzelei, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens, in dieser Hinsicht den Herren Sessionsdeputirten **N. N.**
in Uebereinstimmung mit dem Generalcommissariatscollegio, hiedurch eröffnen wollen, daß, wenn übrigens diensttüchtige Reserven sich auf den Sessionen für Nachtwandler ausgeben, solche dessen ungeachtet zur Probe auszuheben, und an das beikommende Regiment oder Corps abzugeben sind.

Canzelei-Circulair.

1823. August 30. Aushebung der Recruten für die Leibgarde zu Fuß.

Durch ein Canzelei-Circulair sind hinsichtlich der Recruten der Leibgarde zu Fuß, die Vorschriften des Ausschreibens vom 21. Juni 1823, wörtlich wiederholt.

1823, November 4. Befreiung der helfenden Söhne.

Es ist bei der Canzelei angefragt worden, ob ein alter Hofbesitzer, von dessen Söhnen einer bei einem zünftigen Handwerker in der Lehre steht, und deshalb, zufolge des Canzleipatentes vom 18. April 1820, einstweilen bei der Aushebung zu übergehen ist, auf die Befreiung eines anderen seiner Söhne als einzig arbeitsfähigen Sohnes Anspruch machen könne. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens für die Zukunft hat die Canzelei den Herren Sessionsdeputirten — — — — — — — — — — — — — —

hierdurch eröffnen wollen, daß einem alten Hofbesitzer, oder einer Hofbesitzers Wittwe, in Rücksicht der Befreiung eines helfenden Sohnes, vom Militairdienste, diejenigen Söhne, welche bei einem zünftigen Handwerker in der Lehre stehen, und nach Vorschrift des Canzleipatents vom 18. April 1820, bis zum vollendeten 24sten Jahre, bei der Aushebung zu den ersten Bataillonen zu übergehen sind, mit in Anschlag zu bringen sind, und daß daher, wenn sie arbeitsfähig sind, der Anspruch des Vaters auf Befreiung eines anderen Sohnes, in solchen Fällen wegfällt.

Canzelei-Circulair.

1823, Novemb. 18. Ererbter aber nicht selbst bewirthschafteter Hof, ist kein Befreiungs-Grund.

Es ist bei der Canzelei vorgefragt worden, ob der Eigenthümer eines von den Aeltern ererbten Hofes, welcher denselben vor zurückgelegtem 26sten Jahre verpachtet, noch ferner bei den Verstärkungsbataillonen stehen bleiben, oder nun der Aushebung zu den ersten Bataillonen zu unterziehen sei. Zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens für die Zukunft, hat die Canzelei daher den Herren Sessionsdeputirten — — — — — — — — — — — — — —

hierdurch eröffnen wollen, daß, da die verordnungsmässige Befreiung vom Dienste bei den ersten Bataillonen, nicht durch das bloße Eigenthum, sondern durch den wirklichen Besitz und die Betreibung des älterlichen Hofes bewirkt wird, diejenigen Landmilitairreserven oder Landsoldaten, welche als Besitzer des von den Aeltern ererbten Hofes, in die Verstärkungsbataillone getreten sind, wenn sie vor zurückgelegtem 26sten Jahre ihren Hof verpachten oder sonst die eigene

Betreibung desselben aufgeben, der Aushebung zu den ersten Bataillonen zu unterziehen sind.

Canzelei-Circular.

1823. Novemb. 29. Auszahlung der Marschgelder an die Recruten der Garde.

Die Marschgelder, welche nach §. 25 der Landmilitair-Ordnung vom 21. December 1819, den für die Leibgarden zu Kopenhagen ausgehobenen Rekruten, sowohl für den Hin- als den Rückmarsch gebuhren, sind nach Verfügung der Königlichen Canzelei auf solche Art zu berechnen, daß zu der Entfernung von Lübeck nach Kopenhagen, welche 63½ Meile beträgt, oder von Oldesloe nach Kopenhagen, welche 61½ Meile ausmacht, die Meilen der Entfernung des Aufenthalts-Orts der Ausgehobenen, von Lubeck oder Oldesloe hinzugerechnet wird.

Regierungs-Ausschreiben.

1824. Februar 7. Ersetzung des zufälligen Abgangs.

Derjenige zufällige Abgang, welcher sich unter der Mannschaft, die schon zwei Jahre lang gedient hat, während der übrigen sechs Dienstjahre, durch Todesfälle, Dienstbefreiungen oder irgend eine andere Ursache ereignet, soll mit unter den jährlichen ordentlichen Abgang von einem Achtel der Stärke begriffen, und nur dann ausserordentlich ersetzt werden, wenn der zufällige Abgang unter der in den sechs letzten Dienstjahren stehenden Mannschaft, nebst derjenigen Mannschaft, die nach achtjährigem Dienste abgeht, den Betrag des jährlichen ordentlichen Zuganges von einem Achtel der reglementirten Stärke übersteigt.

Canzelei-Patent.

1824, April 10. Verbot der Aushebung nicht confirmirter Recruten.

Die Canzelei ersucht, in Folge allerhöchsten Befehls, die Herren Sessionsdeputirten des Herzogthums Lauenburg, für die Zukunft Sorge dafür zu tragen, daß für die Leibgarde Se. Königlichen Majestät keine Reserven ausgehoben werden, die nicht zuvor confirmirt worden sind.

Canzelei-Schreiben.

1824, Mai 15. Einkommen der Stückkutscher.

Die zu Stückkutscher ausgehobenen Reserven, für die Holsteinische Artillerie-Brigade, sollen vom künftigen Jahre an, statt wie bisher am 30. Mai, künftig am 15. Mai in Rendsburg einkommen, um die zum Dienste erforderlichen Uebungen zu erlernen.

Regierungs-Ausschreiben.

1824, Juni 16. Einkommen der Ersatzmannschaft für die Garde zu Pferde.

Diejenigen Reserven, welche auf den Landmilitair-Sessionen zur Ersetzung des bei der Leibgarde zu Pferde, zwischen den Sessionszeiten eintretenden zufälligen Abgangs, ausgehoben werden, sollen in Zukunft erst zum 20. Juni, wenn die übrigen für die Garden ausgehobenen Recruten einkommen, zum Dienste einberufen, und von diesem Tage an, ihre Dienstzeit gerechnet werden. *)

Regierungs-Ausschreiben.

1824, August 21. Ertheilung von Abschieden an Unterofficiere, Oberjäger, Oberconstabel ꝛc.

Die Abschiede für Unterofficiere, Oberjäger, Oberconstabel, Hautboisten, Trompeter, Waldhornisten und Curschmiede, sollen von dem beikommenden Regimente oder Corps ausgestellt, aber vor der Auslieferung an die Ausgedienten, der beikommenden Landmilitairsessions-Deputation zugestellt werden, damit diese selbige mit einer Bescheinigung, daß der Inhaber die ihm obliegende Dienstpflicht, entweder in eigenem Namen, oder als Stellvertreter, für einen andern erfüllt habe, versehe.

Canzelei-Patent.

1825, Februar 5. Vaccination der Recruten.

Die Königliche Canzelei hat Uns benachrichtigt, daß, da sich unter der Garde zu Fuß, mehrere nicht Vaccinirte, oder mit keinem Vaccinationsatteste Versehene gefunden, Sr. Majestät allerhöchst befohlen hätten, daß die Garde Namenlisten über die Soldaten, welche die natürlichen Blattern nicht gehabt, dennoch aber nicht vaccinirt wären, und über die, welche vielleicht vaccinirt wären, aber keinen Atteſt darüber beibringen könnten, an die beikommenden Behörden senden sollten. Es sei Sr. Majestät Wille, daß es nach der Rückkunft der Beurlaubten in ihre Heimath, genau untersucht werden solle, ob die auf den Listen verzeichneten Soldaten vaccinirt wären

*) siehe dagegen: Regierungs-Ausschreiben vom 7. December 1825.

oder nicht, und demnächst die Vaccination derjenigen, welche nicht beweisen könnten, das sie vaccinirt wären, sofort veranlaßt, denen aber, welche vaccinirt wären, indeß keinen Beweis dafür hätten, von den Beikommenden der nöthige Attest darüber ertheilt werden solle, und sollten die Beikommenden Sr. Majestät verantwortlich sein, daß dieser allerhöchste Befehl auf die vorgeschriebene Art ausgeführt, und das Erforderliche veranstaltet werde.

Regierungs-Ausschreiben.

1825, Novemb. 26. Vollziehung der auf den Sessionen erkannten Strafen.

Auf Anlaß einer bei der Canzelei geschehenen Anfrage, wie es mit der Vollziehung der auf den Sessionen abgegebenen Brücherkenntnisse, oder der Vollstreckung der statt der Brüche subsidiar eintretenden Gefängnißstrafe, gegen Landmilitairreserven zu verhalten sei, wenn selbige bei einem Regimente oder Corps sich im activen Militairdienste befinden, wird den Herren Sessionsdeputirten — — — — — — — —

nach statt gefundener Correspondenz mit dem Generalcommissariatscollegio zur Wahrnehmung des Erforderlichen, hiedurch eröffnet, daß, wenn es eingetretener Umstände halber nicht thunlich geworden ist, die gegen Landmilitairpflichtige auf den Sessionen abgegebenen Brücherkenntnisse, oder die subsidiar statt der Brüche eintretende Gefängnißstrafe, vor dem Abgange der Reserven zu dem Regimente oder Corps, für welches sie ausgehoben worden sind, zu vollstrecken, sodann solange, bis selbige von dem Regimente oder Corps, wo sie Dienste thun, nach ihrer Heimath beurlaubt werden, mit der Vollziehung der Strafe Anstand zu nehmen ist.

Canzelei-Circulair.

1825, December 6. Unterofficiere Spielleute, oder Soldaten, sind nicht ohne Atteste als Stellvertreter anzunehmen.

Unterofficiere, Spielleute oder Soldaten, welche auf den Landmilitairsessionen in der Absicht sich einfinden, um für dienstpflichtige Reserven sich stellen zu lassen, müssen mit einem schriftlichen Atteste des Escadrons- oder Compagnie-Chefs, unter welchem sie zuletzt gedient haben, versehen sein, durch welchen ihre gute moralische Aufführung, und daß sie bei dem Regimente oder Corps, bei welchem sie früher angestellt gewesen sind, keine Strafe erlitten haben, welche sie des Dienstes in der Armee unwürdig macht, bezeugt wird.

Digitized by Google

Ohne Vorzeigung eines solchen Atteſtes, dürfen die Seſſionsdeputationen in Zukunft keinen beabſchiedigten Unterofficier, Spielmann oder Soldaten als Stellvertreter annehmen. Uebrigens ſind gedachte Atteſte auf Eid und Pflicht auszuſtellen.

Canzelei-Circulair.

1825, Decemb. 7. Erſetzung des zufälligen Abgangs bei der Garde zu Pferde.

Einer Mittheilung des General-Commiſſariats-Collegii zufolge, haben Sr. Königlichen Majeſtät zu reſolviren geruhet, daß die Reſerven, welche auf den jährlichen Landmilitair-Seſſionen, zur Erſetzung des bei der Garde zu Pferde, zwiſchen den Seſſionen eintretenden, zufälligen Abganges, ausgehoben werden, von der Garde einberufen werden dürfen, um, bis ſie den 20. Juni des folgenden Jahres, mit den übrigen Recruten, in die Exercierſchule kommen, bei der Aufwartung der Pferde, ſo wie bei der Stall- und Brandwache gebraucht zu werden; daß in Folge deſſen, die allerhöchſte Reſolution vom 16. Mai v. J., *) dahin abgeändert ſein ſolle, daß die Garde befugt ſei, dergleichen Reſerven zu der Zeit, wo ſie derſelben zur Erſetzung des zufälligen Abganges bedarf, einzuberufen, ſo wie, daß die Dienſtzeit ſolcher einberufenen Reſerven, gleich der, der übrigen Gardiſten volle 6 Jahre ſein, und von dem Tage, wo ſie zum Dienſte bei der Garde angeſetzt werden, angerechnet werden ſolle, ſo daß ihnen erſt an demſelben Tage, nach Ablauf von 6 Jahren, der Abſchied ertheilt wird.

Regierungs-Ausſchreiben.

1826, Februar 11. Einkommen der Stückkutſcher-Reſerven.

Die Stückkutſcher-Reſerven bei der Holſteiniſchen Artillerie-Brigade ſollen beordert werden, künftig am 15. April jeden Jahres, oder 7 Wochen vor der gewöhnlichen Exercierzeit, ſich zur Dreſſirung einzufinden, wobei das Corps jedoch darüber zu wachen hat, daß in keinem Jahre eine gröſſere Anzahl als 25 Mann zur Dreſſirung einberufen werden.

Regierungs-Ausſchreiben.

---

*) ſiehe oben: Regierungs-Ausſchreiben vom 16. Jun. 1824.

Digitized by Google

Sr. K. Maj. haben zu bestimmen geruhet:

1826. August 26. Dienst der Artillerie-Handwerker.

1) daß diejenigen dienstpflichtigen Artilleristen, die in der spätern Zeit, Erlaubniß zur Erfullung ihrer dienstpflichtigen Zeit, als Handwerker bei dem Artilleriecorps erhalten haben, oder in Zukunft eine solche erhalten werden, bei einem Aufbruche und Marsch, oder Kriegszeiten, verpflichtet sein sollen, bei derjenigen Batterie, Park oder Voitüre, so wie auch an einer jeden andern Stelle im Dienste des Corps, wo letzteres solches bestimmen möchte, als Handwerker zu dienen und zu arbeiten, so daß die Stelle, wo selbige zu arbeiten, nicht mehr wie bisher, auf eines der Arsenale zu beschränken ist, weshalb solche dienstpflichtige Handwerker für die Zukunft nicht Arsenal-Handwerker zu nennen, sondern mit dem allgemeinen Namen, Artillerie-Handwerker, zu belegen sind;

2) daß diejenigen Arsenal-Handwerker, welche künftig die Erlaubniß bekommen, sich für dienstpflichtige Artilleristen stellen zu lassen, dabei aber doch als Handwerker beim Corps stehen bleiben, auch Artillerie-Handwerker genannt, und derselben Verpflichtung unterworfen sein sollen, welche in der vorhergehenden Verfügung denjenigen Dienstpflichtigen auferlegt worden, die ihre Dienstzeit als Handwerker ausdienen;

3) daß diejenigen Artilleristen, denen es erlaubt wird, ihre Dienstpflicht als Artillerie-Handwerker zu erfüllen, da sie nicht als Artilleristen dressirt werden, auch nicht, nachdem sie acht Jahr gedienet, als Artilleristen zu den Verstärkungs-Battaillonen der Artillerie übergehen können, deshalb in den Rollen dieser Bataillons künftig unter dem Namen, Artillerie-Handwerker, aufgeführt werden sollen, mit Hinzufügung des von ihnen bei dem Corps getriebenen Handwerks, und daß bei ausbrechendem Kriege das Corps berechtigt ist, dieselben einzuberufen, und in dem von ihnen gelernten und ausgeübten Handwerk zu gebrauchen, bis sie dasjenige Alter erreicht haben, mit welchem ihre Dienstpflicht den bestehenden Anordnungen gemäß aufhöret.

Regierungs-Ausschreiben.

Digitized by Google

1826. Novemb. 8. Einkommen der zur Exercierzeit einberufenen Mannschaft.

Se. Königlichen Majestät haben zu befehlen geruhet:

In Unsern Anordnungen ist es bereits bestimmt, daß diejenige Mannschaft, welche in der Exercierzeit vom Einkommen ausbleibt, in dem darauf folgenden Jahre, bei den resp. Regimentern und Corps, während einer Zeit von 46 Tagen zum Dienste einberufen werden soll, um dergestallt das Versäumte einzuholen; aber da es sich trifft, daß unter dieser ausgebliebenen Mannschaft, sich einige finden, welche in dem letzten Jahre, in welchem sie, den gesetzlichen Bestimmungen zu Folge, in Friedenszeiten, zu den Waffenübungen einberufen werden können, dienen, und folglich mit Recht nicht verpflichtet werden können, in dem darauf folgenden Jahre, während einer Zeit von 46 Tagen einzukommen, so wollen Wir, daß die Mannschaft, welche sich in diesem Falle befindet, und ohne vorschriftsmässigen Attest ausgeblieben ist, einberufen werden soll, um während 23 Tage bei den resp. Regimentern und Corps, Dienste zu thun, ehe das 6te Dienstjahr bei den Regimentern und Corps, und das 8te Dienstjahr bei der Garde zu Fuß abgelaufen ist; und wenn diese Mannschaft nicht zur bestimmten Zeit einkömmt, ist sie durch Commandirte abzuholen.

Regierungs-Ausschreiben.

1826. Nov. 9. Ausschreiben der Batteriekutscher für das Artilleriecorps.

1. Dem Artilleriecorps werden jährlich aus Dännemark, 50 Batteriekutscher, und aus den Herzogthümern, 25 zugetheilt.

2. Die Batteriekutscher sollen in Zukunft stets aus den Reserven genommen werden, welchen ohne daß sie sonst mit einem körperlichen Fehler behaftet sind, die zum Dienste bei den Linientruppen vorgeschriebene Größe fehlt, und welche nach den bisherigen Vorschriften, nach zurückgelegtem 24sten Jahre, zu den Verstärkungsbataillonen übergehen würden.

Es darf jedoch keiner zum Batteriekutscher ausgehoben werden, der unter 61½ Zoll hoch ist. Die Aushebung zu Batteriekutschern, aus dieser Classe der Reserven, nimmt mit den 24jährigen ihren Anfang.

3. Die Aushebung geschieht auf den jährlichen Landmilitair-Sessionen, wo derjenige Officier, welcher sich bei selbiger von Seiten

ten des Artilleriecorps einfindet, mithin der Cavallerieofficier, wenn kein Artillerieofficier zur Stelle ist, in Verbindung mit den Landkriegscommissairen, und den übrigen Sessionsdeputirten, genau darauf zu sehen hat, daß die Batteriekutscher, welche aus den vorgedachten Reserven ausgehoben werden, zum Batteriekutscherdienste vollkommen tauglich und wohlgeeignet sind. Auf den Landmilitairsessionen im Herzogthume Lauenburg, wo kein Artillerie- oder Cavallerieofficier erscheint, ist in dieser Hinsicht von dem Landkriegscommissair, in Verbindung mit den übrigen Sessionsdeputirten, das Nöthige wahrzunehmen.

4. Die Batteriekutscher sollen 8 Jahre dienen, und gleich der übrigen Mannschaft, welche dem Artilleriecorps zugetheilt wird, pflichtig sein, bei den resp. Brigaden, in den beiden ersten Jahren, zum Dienste zu verbleiben, und in den folgenden 4 Jahren zu den jährlichen Waffenübungen einzukommen. Deßunerachtet darf jedoch zum beständigen Dienste, keine grössere Anzahl von Batteriekutschern einbehalten werden, als durch den Plan bestimmt ist, so wie auch zu den jährlichen Waffenübungen, nicht mehrere Batteriekutscher einberufen werden dürfen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß von den Batteriekutschern, welche dem Vorstehenden zufolge, nicht in der vorgeschriebenen Zeit zum Dienste einbehalten werden können, diejenigen, welche am längsten gedient haben, vorzugsweise beurlaubt werden müssen.

5. Die 50 Batteriekutscher, welche jährlich aus Dännemark ausgehoben werden, sollen bei dem Stalletat der Dänischen Artillerie-Brigade in Kopenhagen, am 1. April, zur Dressirung sich einfinden, und die 25 Batteriekutscher, welche aus den Herzogthümern ausgehoben werden, sollen bei dem Stalletat der Holsteinischen Artillerie-Brigade in Rendsburg, am 15. April eintreffen, um dressirt zu werden.

6. Ihre Dienstzeit wird, nach den für die Armee im Allgemeinen geltenden Bestimmungen, berechnet.

Die Reserven mit kleinen körperlichen Fehlern, welche bisher zum Batteriekutscherdienste verwandt worden, sollen künftig für die Verstärkungsbataillone ausgehoben werden, insoweit sie dazu brauch-

Digitized by Google

bar sind, und sonst zu der Masse der Reserven, woraus die Trainkutscher ausgehoben werden, übergehen.

Canzelei-Patent.

1827, Jannar 6. Attestate über die geschehene Vaccination, oder über die natürlichen Blattern.

Diejenigen Atteste, welche von den Districtschirurgen entweder darüber ausgestellt worden, daß die ausgehobene Mannschaft vaccinirt ist, oder die natürlichen Blattern gehabt hat, und welche von den Landkriegscommissairen, mit den Enrollirungslisten, an das beikommende Regiment oder Corps, gesandt werden, sollen, nachdem deren Richtigkeit bei selbigem gehörig untersucht, und es in den Stammbüchern der Compagnieen notirt ist, von wem und unter welchem Datum sie ausgestellt worden, so wie zu welcher Zeit die Betreffenden die natürlichen Blattern gehabt haben oder vaccinirt sind, der Mannschaft, mit der darauf geschriebenen Bemerkung des Compagniechefs, daß sie producirt worden, wieder zugestellt werden.

Regierungs-Ausschreiben.

1827, März 7. Die zum Verstärkungsbataillon gehörigen Recruten.

Es ist nöthig befunden worden, daß in den Lageregistern, bei den zu den Verstärkungsbataillon gehörigen Recruten, eine genaue Bezeichnung darüber, in wie weit solche Recruten in den Waffen geübt sind, oder nicht, hinzugefugt werde. Das Generalcommissariatscollegium hat zu dem Behuf, den mit Verstärkungsbataillonen versehenen Infanterieregimentern und Jägercorps aufgetragen, in Zukunft jedes Jahr, wenn die Einübung der Recruten beendigt ist, dem beikommenden Landkriegscommissair eine vollständige Namensliste, über sämmtliche, zu den Verstärkungsbataillonen gehörigen Recruten, welche in dem Jahre, der erhaltenen Bestimmung gemäß, sich zur Dressirung stellen sollen, zuzustellen, unter Hinzufügung einer Nachricht darüber, welche Recruten erschienen, und welche, und aus welchem Grunde, ausgeblieben sind, so wie, wenn sie, ohne dressirt zu werden, wieder nach Hause gesandt worden sind, aus welcher Ursache solches geschehen, und wenn sie dressirt worden, ob zu Infanteristen oder Jäger.

Regierungs-Ausschreiben.

Digitized by Google

1827, März 24. Anbringung wohlverdienter Unterofficiere, als Stellvertreter.

1. Die Regimenter und Corps sollen 4 Wochen vor Haltung der Session, an die Landkriegscommissaire, aus deren Districten das Regiment oder Corps recrutirt wird, eine Liste über diejenigen ausgedienten und wohlgedienten Unterofficiere, denen es Allerhochst erlaubt worden ist, sich für Dienstpflichtige stellen zu lassen, einsenden. Auf dieser Liste sind die Unterofficiere in der Ordnung aufzuführen, worin sie nach dem Datum der allerhöchsten Bewilligung zur Stellvertretung berechtigt sind, und zugleich ist bei jedem Einzelnen die geringste Summe anzugeben, für welche er als Stellvertreter einzutreten gewilligt ist. Wenn sodann ein ausgehobener Reserve bei der Session anzeigt, daß er für sich stellen will, und noch keinen Stellvertreter gefunden hat, so schlägt ihm der Landkriegscommissair zu dem Ende, nach der Folge der Listen, einen der Unterofficiere des Regiments oder Corps, zu welchem er ausgehoben worden ist, vor. Die Sache wird auf der Session abgemacht, und dem Regimente davon zu seiner Zeit nähere Nachricht mitgetheilt. Zeigt dagegen der ausgehobene Reserve an, daß er bereits eine vorläufige Uebereinkunft mit Jemanden, den Dienst für ihn zu übernehmen, getroffen habe, so hat der Landkriegscommissair den Reserven öffentlich über den bedungenen Preis zu befragen, und ist dann einer der Unterofficiere bereit, den Dienst für denselben, oder einen geringern Preis zu übernehmen, so hat dieser den Vorzug, und der Contract wird in seinem Namen abgeschlossen, und bei der Session aufbewahrt.

2. Die Verpflichtung des Stellers für das Zurstellebleiben desjenigen, den er für sich stellt, zu haften, fällt weg, wenn er als Stellvertreter einen Unterofficier, oder einen zu der nemlichen Classe gehörenden Militair, annimmt, der Erlaubniß hat, sich für einen Dienstpflichtigen stellen zu lassen, und auf die unter Nro. 1. angegebene Weise, von dem beikommenden Regimente oder Corps, dem Landkriegscommissair als geeignet, bei der Session einem Dienstpflichtigen zum Stellvertreter angeboten zu werden, bezeichnet worden ist.

Diese Befreiung von der Verantwortlichkeit, hinsichtlich des Zurstellebleibens der Stellvertreter, soll auch den Dienstpflichtigen zu Statten kommen, welche erst nach ihrer Ankunft bei dem Re-

gimente oder Corps, nach dazu erlangter Erlaubniß, Unterofficiere oder zu der nemlichen Classe gehörende Militaire für sich stellen.

3. Dagegen wird es sämmtlichen Regimentern und Corps zur strengen Pflicht gemacht, als Stellvertreter nur solche Unterofficiere, oder zu der nemlichen Classe gehörende Militaire, den Landkriegscommissairen vorzuschlagen, oder nach dem Einkommen des Dienstpflichtigen, bei dem Regimente oder Corps anzunehmen, welche ihrem Alter und ihren physischen Kräften nach, die von ihnen übernommene Dienstpflicht, in der Anzahl von Jahren, worin sie zu dienen sich verpflichtet haben, zu erfullen im Stande sind. Auch müssen sie im voraus über deren gutes moralisches Verhalten vergewissert sein, damit der Dienst Sr. Majestät, durch die für Fälle dieser Art aufgehobene Bürgschaft, hinsichtlich des Zurstellebleibens nicht leide.

4. Es soll einem jeden Unterofficier, oder andern Militairen, verboten sein, sich bei der Session in der Absicht einzufinden, um für einen Dienstpflichtigen aus einem andern Districte, als aus dem, woraus das Regiment oder Corps, worunter er gehört, seine Recruten erhält, die Stellvertretung zu übernehmen. Eben so ist es auch den Sessionen untersagt, einen solchen Unterofficier, oder andern Militair, statt eines Ausgeschriebenen, der nicht bereits demselben Regimente oder Corps angewiesen ist, anzunehmen.

5. In Zukunft soll ein Unterofficier, oder ein zu derselben Classe gehörender Militair, wenn er sich für einen Dienstpflichtigen stellen läßt, nicht allein den Dienst bei den Linientruppen, sondern auch, wenn er sich mit seinem Steller darüber einig geworden ist, den Dienst bei den Verstärkungsbataillonen übernehmen können. Im letztern Falle soll zwar der Stellvertreter, nachdem er bei den Linientruppen ausgedient hat, als Unterofficier bei einem Verstärkungsbataillon aufgefuhrt werden, jedoch in Friedenszeiten fortwährend in Nummer stehen bleiben, und bei den ersten Bataillonen desjenigen Regiments oder Corps, wobei er steht, den Dienst verrichten, und nur im Falle eines Aufbruchs oder Marsches, zu den beikommenden Verstärkungsbataillonen übergehen.

Canzelei-Patent.

1827, Septemb. 12. Besetzung der durch Stellvertretungen entstehenden Vacanzen.

Zufolge eines von dem Generalkriegscomissair der Herzogthümer an die Canzelei erstatteten Berichts, sind bisher in den verschiedenen Landkriegscommissariatsdistricten, in Ansehung der Wiederbesetzung derjenigen Vacanzen, welche bei den Regimentern und Corps, dadurch entstehen, daß ausgehobene Landsoldaten, ausgediente Unterofficiere, Trompeter, oder Hautboisten fur sich stellen, nicht dieselben Grundsätze befolgt, und es hat namentlich die Ansicht statt gefunden, daß solche Vacanzen, auch wenn selbige bereits vor dem Eintritt, des zum Einkommen der Recruten bestimmten Termins, beikommenden Orts angezeigt würden, nicht durch Ueberzählige, sondern erst bei der nächsten Session durch neue Aushebung zu ersetzen seien. Da indeß Vacanzen, welche auf die angegebene Weise entstehen, und zufolge des Canzelei-Schreibens vom 28. Januar 1817, durch Aushebung vom Lande wieder zu besetzen sind, demjenigen zufälligen Abgange beigezählt werden mussen, welcher in Gemäßheit des Canzelei-Patents vom 13. Februar 1819 durch Ueberzählige wieder zu ersetzen ist, vorausgesetzt, daß dergleichen Stellvertretungen bereits vor dem Eintritt des zum Einkommen der Recruten bestimmten Termins, gehörig vollzogen, und beikommenden Orts angezeigt worden sind, so hat die Canzelei, den Landkriegscommissairen, unterm heutigen Dato, zur Bewirkung eines gleichförmigen Verfahrens in der fraglichen Beziehung, hiernach das Erforderliche eröffnen lassen, und sie ersucht die Königliche Lauenburgische Regierung, den beikommenden Civilbehörden gleichfalls das Nöthige in dieser Rücksicht gefällig zu erkennen geben zu wollen.

Regierungs-Ausschreiben.

1827, Novemb. 24. Cautionsbestellung entwichener und wieder ergriffener Reserven.

Die in dem §. 8. der L. M. O. für das Herzogthum Lauenburg, vorgeschriebene sofortige Verhaftung wieder ergriffener Landmilitairreserven, so wie die Verhaftung wieder ergriffener desertirten Militairs, soll in dem Falle unterbleiben können, wenn der ertappte Reserve oder Militair im Stande ist, für sein Zurstellebleiben bis zur Ablieferung an das betreffende Regiment oder Corps, eine Caution von 10 bis 50 Spec. Thaler zu bestellen, solchergestallt, daß es dem ersten Sessionsdeputirten überlassen sein soll, die Caution, nach den,

Digitized by Google

in jedem einzelnen Falle vorkommenden Umständen, zu einem Belaufe zwischen dem erwähnten maximum und minimum näher zu bestimmen.

Regierungs-Ausschreiben.

1828. Juni 24. Declaration des §. 7. der L. M. O. wegen Veränderung des Aufenthalts der Dienstpflichtigen.

An das Amt Ratzeburg.

Landmilitairpersonen, welche sich aus ihrem Jurisdictionsdistricte zu entfernen wünschen, können zur Stellung eines Bürgen, der dafür aufkomme, daß der Nachsuchende in der bestimmten Frist, oder wenn es sonst verlangt wird, sich wieder stelle, nach Vorschrift des §. 7. der L. M. O., für das Herzogthum Lauenburg vom 21. December 1819, nur dann angehalten werden, wenn der Nachsuchende sich schon früher ohne Erlaubniß aus dem Gerichtsbezirk entfernt hat, oder wenn besondere Umstände vorhanden sind, welche eine solche Bürgschafts-Stellung nothwendig machen; hingegen in denjenigen Fällen, wo die ebenerwähnten Umstände nicht eintreten, und die beabsichtigte Entfernung sich mit der Erfullung der Dienstpflicht vereinigen läßt, darf die nachgesuchte Erlaubniß alsdann nicht versagt werden, sobald der Nachsuchende einen seßhaften Mann stellt, der die Verbindlichkeit übernimmt, den Abwesenden von allen seiner Dienstpflicht betreffenden Verfugungen, zu unterrichten.

Canzelei-Rescript.

1828, August 26. Ersetzung des zufälligen Abgangs unter den überzähligen Unterofficieren.

Das General-Kriegscommissariatscollegium hat der Canzelei mitgetheilt, daß eine Abänderung des im §. 7. des Canzelei-Patents vom 22. Januar 1827 *) angeordneten Verfahrens, hinsichtlich der Ersetzung des unter den aus den Recruten genommenen überzähligen Unterofficieren, während ihrer zwei ersten Dienstjahre stattfindenden zufälligen Abgangs, von Sr. Majestät allerhöchst zweckmäßig befunden, und es daher den Regimentern und Corps bereits zu erkennen gegeben worden, daß in Zukunft der unter den überzähligen Dienstpflichtigen Unterofficieren, in den beiden ersten Dienstjahren eintre-

---

*) Dieses Canzelei-Patent ist nur für die Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen.

Digitized by Google

tende zufällige Abgang eben so wenig, wie derjenige Abgang, welcher in den spätern Dienstjahren, unter den gedachten überzähligen Unterofficieren stattfindet, zu ersetzen sein werde.

Canzelei-Circulair.

1828, Septemb. 20. Genaue Befolgung des §. 24. der L. M. O.

Im §. 24. der L. M. O. für das Herzogthum Lauenburg vom 21. December 1819 ist ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß die zu den Linientruppen ausgehobenen oder bei denselben dienenden Leute, wenn sie ausgediente Unterofficiere oder Spielleute, von den Linientruppen für sich stellen wollen, jedesmal sogleich unter die annectirten Bataillonen treten sollen. Die Canzelei hat jedoch in Erfahrung gebracht, daß im 3ten Landkriegscommissariats-District, in Widerspruch mit dieser Allerhöchsten Vorschrift, diejenigen Reserven, welche einen ausgedienten Unterofficier, der vom Landsoldaten zum Unterofficier aufgerückt war, fur sich gestellt haben, als der Verpflichtung zum Eintreten in die Verstärkungsbataillone überhoben, angesehen und behandelt worden sind. Indem nun die Canzelei, den Herren Sessionsdeputirten des 2ten Lauenburgischen Sessionsdistricts, die Unrichtigkeit dieses Verfahrens bemerklich macht, hat sie selbige zugleich anweisen wollen, Sich künftighin, die obige, durch keine spätere Verfügung abgeänderte Vorschrift, zur Richtschnur dienen zu lassen.

Canzelei-Reskript.

1829, Februar 7. Einkommen der Recruten für die Garde zu Pferde.

Die Recruten, welche für die Leibgarde zu Pferde ausgehoben werden, sollen in Zukunft am 1. April jeden Jahres einkommen, um die Waffenübungen zu erlernen.

Regierungs-Ausschreiben.

1829, Februar 11. Entwichene und wieder ergriffene Landmilitairpflichtige.

Das Lauenburgische Jägercorps, soll in Zukunft nur die sämmtlichen entwichenen und wieder ergriffenen Landmilitairpflichtigen aus dem Herzogthume Lauenburg erhalten.

Regierungs-Ausschreiben.

Digitized by Google

1830, Mai 8. Bestimmungen wegen Fuhrpässe Quartieranweisungen u. Marschorders.

1. Alle Marschbestimmungen und Quartieranweisungen sind (wie dieses schon bei Fuhrpässen geschieht), bei der Benutzung, den beikommenden Civilobrigkeiten vorzuzeigen, welche darauf zu notiren haben, wo, an welchem oder an welchen Tagen die Einquartirung Statt gefunden, und woraus das Commando bestanden hat.

2. Alle Marschbestimmungen, Quartieranweisungen und Fuhrpässe sollen gleich, nach davon gemachten Gebrauche, dem Generalquartiermeisterstaab zurückgesandt werden.

3. Sämmtliche Regimenter und Corps haben, wenn sie Marschbestimmungen, Quartieranweisungen und Fuhrpässe requiriren, Folgendes zu beobachten:

a. Wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreffen, sollen die Requisitionen von den Regimentern und Corps, ausserhalb Unserer Residenzstadt Kopenhagen, so zeitig an den Generalquartiermeisterstaab eingesandt werden, daß die Anweisungen mit dem gewöhnlichen Postengang zu der Zeit eintreffen können, wo von derselben Gebrauch gemacht werden soll; die Regimenter und Corps in Kopenhagen und der Citadelle Friedrichshafen haben ihre Requisitionen zwei Tage vorher, ehe von dem Requirirten Gebrauch zu machen ist, einzusenden.

b. In den Requisitionen ist genau anzugeben, von woher und wohin der Marsch oder die Reise gehe, wie stark das Comando sei und woraus es bestehe, welche die einzelnen Officiere oder Personen vom Mittel- oder Unterstaabe sind, welche von einem Orte zum andern abgehen sollen, und wann der Marsch oder die Reise anzutreten ist.

c. Wenn bei Märschen eine größere Anzahl Bagagewagen, als das Regulativ bestimmt, z. B. beim Transport von Mondirungssachen, Fourage oder sonstigen Gegenständen, für nothwendig erachtet wird, so ist in der Requisition die Nothwendigkeit der verlangten größeren Anzahl Wagen nachzuweisen und namentlich die Art, die Menge oder Quantität der auf dem Marsche mitzunehmenden Gegenstände anzugeben, damit die Anzahl der Wagen, nach Analogie des Regulativs und der Anordnungen, darnach vom Generalquartiermeister bestimmt, und den Beikommenden angewiesen werden kann.

4.

4. Die Regimenter und Corps haben darüber, worauf die Marschbestimmungen, Quartieranweisungen oder Fuhrpässe lauten, den oder diejenigen, welche von denselben Gebrauch machen sollen, in Uebereinstimmung mit den vorstehenden Regeln genau zu instruiren, auch ehe sie selbige dem Generalquartiermeisterstaabe remittiren, von der geschehenen Attestation der Civilbehörden, daß deren Gebrauch auf die vorgeschriebene Weise Statt gefunden habe, sich zu vergewissern, und im Fall irgend eine Abweichung oder Unordnung Statt gefunden, darauf aufmerksam zu machen und dem Generalquartiermeisterstaabe in dieser Hinsicht die nöthigen Aufklärung zu ertheilen.

Regierungs-Ausschreiben.

1830, Mai 15. Entwichene und wiedergriffene oder freiwillig zurückkehrende Reserven und deren Dienstzeit.

Entwichene und nach erreichtem 36jährigen Alter wieder ergriffene oder freiwillig zurückkehrende Reserven, sollen, insoferne sie das 45ste Jahr noch nicht erreicht haben, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht bei den Verstärkungs-Bataillonen, angehalten werden.

Canzelei-Rescript.

siehe auch: Auslieferung der Deserteure, Gerichtsstand der Landsoldaten, Schutz- und Dienstgeld der Landsoldaten, und Copulation der Civil-Militair-Beamte.

Landmilitairordnung.

1827, März 24. Publicationstag der Landmilitairordnung.

Es ist der 26. März 1820, als der Tag der Publication der Landmilitairordnung, vom 21. December 1819, festgesetzt worden.

Regierungs-Ausschreiben.

Landmilizfonds.

1828, März 15. Errichtung

Sr. Maj. der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, anzuordnen, daß für die Herzogthümer ein Landmilizfonds errichtet,

eines Landmilizfonds.

so wie, daß, um diesen Fonds zu bilden, künftig für eine jede Befreiung von Erfüllung der Landmilitairpflicht, so wie für eine jede Erlassung der Desertionsstrafe, welche durch eine specielle allerhöchste Resolution Sr. Majestät bewilligt werden möchte, diejenigen Fälle ausgenommen, wo der in Frage stehende Landmilitairpflichtige gänzlich unvermögend befunden wird, von dem Aufsuchenden eine Summe von 5 bis 40 Rthlr. an den Landmilizfonds entrichtet werden soll. Ferner haben Sr. Majestät den Sessionsdeputationen gestattet, durch die Canzelei darauf anzutragen, daß den Stellern in einzelnen Fällen, wo es angemessen befunden werden möchte, die ihnen obliegende Verbindlichkeit, für die Desertion ihres Stellvertreters zu haften, gegen Erlegung einer Summe von 30 bis 75 Rthlr. an den Landmilizfonds, erlassen werden möge.

Die Sessionsdeputationen haben zu veranstalten, daß die Summen, welche in Gemäßheit der obigen allerhöchsten Bestimmungen, an den Landmilizfonds zu entrichten sind, von den Beikommenden vor Auslieferung der Ausfertigung, über die ihnen allergnädigst zugestandene Befreiung erhoben, und mit den auf den Sessionen erkannten Bruchgeldern, welche zur Disposition der Canzelei gestellt sind, an selbige eingesandt werden.

Canzelei-Patent.

1829, Januar 24. Einsendung der Gelder nach anliegendem Schema.

Mit Beziehung auf das Canzelei-Patent vom 15. März 1828, wegen Errichtung eines Landmilizfonds, wird den Sessionsdeputirten zu erkennen gegeben, daß über die fraglichen für den Landmilizfonds bestimmten Gelder, bei deren, nach Abhaltung der jährlichen Sessionen zu beschaffenden, Einsendung, ein Verzeichniß nach dem anliegenden Schema, anzulegen ist.

Canzelei-Circulair.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von Landmilitairpflichtigen aus im Jahr 18 an den Landmilizfonds zu erlegenden Summen.

Nro.	Namen der Landmilitairpflichtigen.	District und Ort.	Datum des desfalsigen Canzeleischreibens.	Betrag der zu entrichtenden Summen.		Es sind erhoben.	
				Rthlr.	ßl.	Rthlr.	ßl.

Landschullehrer.

Deren Befugniß zur Anfertigung von Särgen, siehe: Canzelei-Rescript vom 28. März 1818, unter: Schullehrer.

Landsoldaten.

Derselben Gerichtsstand, siehe: Gerichtsstand.
Deren Befreiung vom Schutz- und Dienstgelde, siehe: Schutz- und Dienstgeld.

Lange Brücke zu Ratzeburg.

1827, Mai 30. Modification des Brückengeldes.

Die Brückengelds-Rolle für die Langebrücke zu Ratzeburg, wird dahin declarirt:

1) daß künftig bis weiter das **Maximum** der für einen beladenen Fracht- oder andern Wagen zu entrichtenden Brückengeldes, auf 9 ßl. bestimmt sein solle;
2) daß für ledige Frachtwagen 4 ßl. zu entrichten sind; und
3) daß, wenn das Brückengeld nach den Gegenständen, womit die, die Brücke passirende Wagen beladen sind, entrichtet wird, dann nicht ausserdem das Brückengeld für den Wagen entrichtet werden solle.

Regierungs-Bekanntmachung.

1830, October 20. Sofortige Entrichtung des Brückengeldes.

Vom Anfange, des künftigen Jahres an, soll jeder, welcher sich nicht etwa desfalls besonders mit dem Brückengelds-Einnehmer verständigen kann, das Brückengeld, bei jedesmaligem Passiren der Brücke sofort erlegen.

Regierungs-Bekanntmachung.

Legitimatio ad acta.

1825, August 20. Legitimation der Procuratoren.

Da die, wegen zeitiger Legitimation der hiesigen Procuratoren bestehenden Bestimmungen, häufig unbefolgt bleiben, und dadurch mancherlei Nachtheile herbeigeführet werden; so wird mit Rücksicht auf die in der Hofgerichtsordnung Tit. 2. §. 5. enthaltenen Vor-

schriften, hiermit verfügt, daß künftig zwar allenfalls die erste Eingabe, welche jede Partei in einer Sache einbringt, ohne eine, der Regel nach gleich beizubringende, Procuratur-Vollmacht, jedoch nur gegen ausdrückliche, der Unterschrift des Procurators hinzuzufügende **Cautionem de rato et mandato** angenommen werden wird, daß diese Cautions-Leistung bei der nachgesuchten Befristung zur Legitimation, so lange bis dieselbe wirklich beigebracht ist, wiederholt, sodann aber das **Datum** der Production der Vollmacht, bei jedesmaliger Unterschrift des **Procuratoris** bemerkt werden müsse, widrigenfalls die ordnungsmässige Strafe, und dem Befinden nach, die Retradition der, ohne Beobachtung dieser Vorschriften, eingereicht werdenden Schriften, ohne Decretur, eintreten wird.

Hofgerichts-Gemeiner Bescheid.

Lehnssachen.

1822, April 12. Regulirung des Geschäftsganges in Lehnsachen.

Bei der nothwendigen Regulirung des Geschäftsganges, in Ansehung der in Unserem Herzogthume Lauenburg vorkommenden Lehnsachen, welche nicht zur rechtlichen Erörterung und Behandlung des dortigen Hofgerichts gehören, haben Wir zur möglichsten Erleichterung Unserer getreuen Vasallen, nachstehende Bestimmungen festzusetzen, Uns allergnädigst bewogen gefunden.

1) Alle in den vorgedachten Lehnangelegenheiten von Unseren Vasallen an Uns, als ihren allerhöchsten Lehnsherren, zu richtende allerunterthänigste Vorstellungen, sind von denselben bei Unserer Lauenburgischen Regierung einzureichen, welche selbige an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Canzelei befördern wird.
2) Die in Unserer Canzelei ausgefertigten Resolutionen, Bewilligungen, Lehnbriefe u. s. w. werden den Vasallen durch Unsere Lauenburgische Regierung zugestellt werden.
3) Wir wollen ferner dem jedesmaligen Landdrosten im Herzogthume Lauenburg, und bei dessen etwanigen Abwesenheit, dem ältesten zur Stelle befindlichen Regierungsrathe, die Vollmacht allergnädigst ertheilt haben, bei vorkommenden

Digitized by Google

Belehnungen, den Vaſallen den Lehneid abzunehmen, und die Belehnung zu ertheilen.

Hiernach habt ihr euch zu verhalten, und an Unſere dortige Vaſallen die nöthige Bekanntmachung zu erlaſſen.

Den Geſchäftsgang bei den Belehnungen, haben Wir folgendermaßen feſtgeſetzt. Wenn euch der Muthſchein aus Unſerer Canzelei zugeſandt worden iſt, habt ihr dem Vaſallen bei Einhändigung deſſelben, eine Friſt von 4—6 Wochen, zur Producirung der in dem, dem Muthſcheine angelegten, Verzeichniſſe ſpecificirten Documente anzuberahmen, und ſodann die eingelieferten Documente an Unſere Canzelei zu ſenden.

Nachdem euch darauf von Unſerer Canzelei zu erkennen gegeben worden, daß die eingelieferten Documente in Ordnung befunden, habt ihr den Termin zur Eidesleiſtung anzuſetzen, und das darüber aufgenommene Protocoll an Unſere Canzelei einzuſenden, worauf euch der Lehnbrief zugeſtellt werden wird, den ihr ſodann gegen Ausſtellung des üblichen Lehnreverſes, der demnächſt Unſerer Canzelei einzuſenden iſt, dem Vaſallen ausliefern werdet. Die Gebühren, welche für die Ausfertigungen in Lehnſachen zu entrichten ſind, habt ihr von den Vaſallen einzufordern, und Wir wollen die Hälfte derſelben, den dortigen Fiſci-Intereſſenten in Gnaden zugeſtanden haben, jedoch mit Ausnahme folgender Poſte:

1) der Reversgebühr und der Fahnengelder, welche Wir den dortigen Canzelliſten beilegen;
2) der Anmeldungsgebühr, welche dem dortigen Pedellen und Boten zufällt; und
3) der Collationsgebühr, und der Gebühr für den Lehnbrief, welche, nebſt dem Belaufe der Hälfte der übrigen Gebühren, an Unſere Canzelei einzuſenden ſind.

Königliches Reſcript.

1822, April 24. Die oben sub Nris. 1, 2 und 3, befindlichen Vorſchriften, ſind in einer Regierungs-Bekanntmachung vom 24. April 1822, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Leibzuchtsbestellungen.

1827, Januar 20. Streitigkeiten über Leibzuchtsbestellungen sollen gerichtlich erledigt werden.

An die vier Aemter.

Nachdem höhern Orts entschieden worden, daß Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten aus einer Leibzuchtsbestellung in Lauenburgischen Meiergütern, vorausgesetzt, daß die Leibzuchtsbestellung in gehöriger Art, und durch gultig abgeschlossene und bestätigte Hausbriefe oder Ehestiftungen geschehen ist, von den Gerichten zu erledigen sind, als wird solches zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiermit zur Wissenschaft gebracht.

Regierungs-Ausschreiben.

Leineweber.

siehe: Handwerker.

Lohnfuhrscheingelder.

1822, April 20. Controllirung der Schönberger Lohnfuhrscheingelder.

An das Amt Steinhorst.

Von Seiten der Königlichen General-Post-Direction zu Kopenhagen ist uns angezeigt worden, daß Eure, von hier aus derselben mitgetheilten Vorschläge zur Controllirung der zu Schönberg erhobenen Lohnfuhrscheingelder, ganz ihren Beifall finden, und sie der Posthalterin Schmidt, ein mit ihrem Siegel versehenes, durchzogenes Protocoll mitgetheilt, und derselben aufgetragen habe, darin alle Lohnfuhrbeförderungen gehörig mit Anfuhrung des Bestimmungsortes, der Zahl der Meilen und Pferde, so wie des Belaufs des Stationsgeldes, reinlich und richtig jeden Tag einzutragen, und selbiges am Ende des Jahres, zur Revision einzusenden, daneben hat sie uns ersucht, zu veranlassen, daß die Lohnfuhrscheine, welche den Miethkutschern bei der Station zu Schönberg, über das bezahlte Stationsgeld ertheilt worden, und an die Wegegeldshebung resp. zu Castorf und Schönberg, bis weiter abgeliefert werden sollen, von den Wegegeldseinnehmern gesammlet, und vierteljährig an die General-Postdirection eingesandt werden.

Wir tragen Euch daher auf, hiernach den Wegegeldseinnehmern das Nöthige zu erkennen zu geben, und durch ein **Affixum** an dem Stationshause zu Schönberg, in Hinsicht der den Miethkut-

Digitized by Google

schern obliegenden Verpflichtung, zur Ablieferung der Lohnfuhrscheine, an die Wegegeldseinnehmer, das Erforderliche bekannt zu machen.

Regierungs-Rescript.

Löschanstalten.

1822, Februar 9. Zuziehung der Lauenburger Krahnleute zum Sprützen-Dienste.

An das Amt und den Magistrat zu Lauenburg.

In Erwägung der, von dem Elbzollgeleite für die Nothwendigkeit der Gegenwart sicherer Leute, auf dem Kaufhofe bei entstehender Feuersgefahr, angeführten Gründe, haben Wir es zwar zweckmässig gefunden, daß zwei der Krahnleute bei jeder in der Stadt Lauenburg entstehender Feuersbrunst, sich zunächst auf dem Kaufhofe einfinden, und zur Disposition des Elbzollgeleites gestellt werden, und daß, wenn irgend eine Gefahr für den Kaufhof nebst Zubehör zu befurchten ist, auch die beiden andern Krahnknechte sogleich von den Sprützen entlassen, und zur Disposition des Elbzollgeleites nach dem Kaufhofe gesandt werden.

Indessen kann dadurch die Verpflichtung der Krahnleute zum Sprützendienste, nicht absolut als aufgehoben betrachtet werden, vielmehr werden sämmtliche Krahnleute, nach wie vor, beim Probiren der Sprützen mit zu adhibiren und zu üben sein, und werden ihnen andere zu substituiren sein, welche, wenn es nöthig ist, ihre Stellen antreten können.

So wie Wir nicht zweifeln, daß das Elbzollgeleite, die bei jeder Feuersbrunst zu Lauenburg zu seiner Disposition gestellten beiden Krahnleute, wenn überall keine Gefahr für den Kaufhof zu fürchten ist, zur Leistung ihrer Dienste bei den Sprützen abgeben werden; so zweifeln Wir auch nicht, daß Ihr bei jeder für den Kaufhof zu befürchtenden Gefahr, nicht nur die sämmtlichen Krahnknechte sogleich zur Disposition des Elbzollgeleites abgeben, sondern alles, was zur Rettung des Kaufhofes mit Zubehör beitragen kann, bereitwillig verfügen werdet.

Regierungs-Rescript.

1829, Januar 21. Berichtserstattung über die Löschanstalten.

Es ist allerhöchsten Orts befohlen worden, daß alle zwei Jahre über den Zustand der Brandanstalten in den hiesigen Städten und Vorstädten, nach Kopenhagen berichtet werden soll.

In Folge dieses Befehls, geben Wir Euch auf, am 1. Mai d. J. ein Verzeichniß der dortigen Löschgeräthschaften, mit Angabe des dermaligen Zustandes derselben, in dublo allhier einzureichen, und damit künftig ein Jahr ums andere, jedesmal am 1. Mai, fortzufahren, wobei übrigens der, über die Beobachtung der Feuerordnung alljährlich um Michaelis abzustattende Bericht, fernerhin, wie bisher erwartet wird.

Regierungs-Ausschreiben.

siehe auch: Feuerordnung.

Lübsches-Recht.

1822, Juni 9. Aufhebung des Lübschen Rechts in Möllen, hinsichtlich der baar und ohne Zinsen gemachten Anleihen.

Demnach Uns angezeigt worden, daß bei entstehenden Concursen in Unserer Stadt Möllen, nach Vorschrift des Articul. 12. B. 3. Tit. 1. des Lubeckschen Stadtrechts, den baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen, auch wenn in den darüber ausgestellten Schuldscheinen keine Hypothek constituirt worden, der Vorzug vor allen hypothecarischen Forderungen eingeräumt wird, dieses Verfahren aber nicht nur zu Misbräuchen Veranlassung geben kann, sondern auch dem allgemeinen Credit nachtheilig ist; als haben Wir in dieser Hinsicht eine Abänderung zu verfügen, Uns veranlaßt gefunden, und verordnen dem zufolge, daß der Vorzug, welcher den ohne Zinsen angeliehenen Geldern in der Stadt Möllen, nach der daselbst geltenden desfallsigen Bestimmung des Lübeckschen Rechts zusteht, fur die Zukunft gänzlich aufgehoben sein soll, und daß mithin, den nach Publication dieser Unserer Verordnung, gemachten Anleihen, das beregte Vorzugsrecht nicht weiter einzuräumen ist.

Regierungs-Verordnung.

1826, Septemb. 6. Abänderung des Lübschen Rechts in

§. 1. Der nach dem Art. 11. Tit. 12. B. 3. des Lübschen Rechts, zur Anlegung neuer Backhäuser erforderlichen Einwilligung der Nachbaren, soll es künftig nicht weiter bedürfen, und es damit bloß nach den polizeilichen Vorschriften der Lauenburgischen städ-

Möllen hinsichtlich der Bausachen und der gefährlichen u. unleidlichen Handwerker.

tischen Feuerordnung, vom 18. December 1739, verhalten werden, vorbehältlich jedoch des, nach dem Möllenschen Bäckergildebriefe vom 3. Februar 1736, Art. 41, nöthigen speciellen Landesherrlichen Consenses.

§. 2. Der Art. 12 des Lübschen Rechts l. c., soll auf die in demselben namentlich genannten Anlagen und Gewerbe beschränkt werden, mithin die, in den Worten „und dergleichen gefährliche und unleidliche Handwerke" enthaltene allgemeine Bestimmung, hiemit aufgehoben sein.

Hinsichtlich der, in dem erwähnten Art. gedachten Töpferhäuser, soll die, in der Lauenburgischen städtischen Feuerordnung, §. 7 enthaltene Vorschrift, nach welcher solche überall nicht innerhalb der Stadt erbauet werden dürfen, lediglich befolgt werden.

Die Anlegung von Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Krügen, soll, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, selbst gegen den Widerspruch der Nachbaren, obrigkeitlich gestattet werden können, wenn sich solcher Widerspruch nicht durch specielle, aus den Localitäten und sonstigen besondern Verhältnissen, zu besorgende erhebliche Nachtheile und Unbequemlichkeiten, rechtfertigen läßt, als worüber auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens, entschieden werden soll.

Die übrigen, in dem gedachten Art. 12 des Lubschen Rechts, namentlich genannten Anlagen und Gewerbe, sollen fernerhin nur alsdann zulässig sein, wenn ausser der Beobachtung aller desfallsigen bestehenden polizeilichen Vorschriften, auch der nachbarliche Consens, welcher vom Richter in diesen Fällen niemals supplirt werden kann, erwirkt wird.

§. 3. Der nach dem Art. 13 des Lübschen Rechts l. c. zu den daselbst genannten Veränderungen und Anlagen, erforderliche nachbarliche Consens, soll alsdann, wenn eine gerichtliche, mit Zuziehung der Parteien und Werkverständiger, vorgenommene Untersuchung ergiebt, daß solcher ohne irgend ein begründetes Interesse, aus bloßem Eigensinn, oder aus Ungunst verweigert wird, ohne Zulassung eines schriftlichen Processes, gerichtlich supplirt werden, und soll gegen das Erkenntniß, welches einen solchen Bau erlaubt oder verbietet, kein anderes Rechtsmittel, als allein die Appellation an die Lauenburgische Regierung, welche darüber kein weiteres schriftliches Verfahren, ausser der etwa nöthig befundenen Ver-

nehmlassung, zu gestatten, und in letzter Instanz zu entscheiden hat, zulässig sein.

Uebrigens kommen diese Vorschriften zur Anwendung, es mag von ganz neuen, vorhin noch nicht existirt habenden Anlagen, oder von Veränderungen an bereits bestehenden, oder wieder herzustellenden Gebäuden die Rede sein.

Regierungs-Verordnung.

Lumpen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc.

1824, Decemb. 29. Wiederaufhebung der Verordnung vom 22. August 1769, gegen die Ausfuhr der Lumpen und Schaafsüße.

Thun kund hiemit, daß Wir Uns veranlaßt finden, die unterm 22. August 1769, für sämmtliche damals hannöversche Lande, gegen die Ausfuhr und den Aufkauf der Schaaffüße und Lumpen erlassene Verordnung, welche in ihrer Beziehung auf die Gesammtheit der hannöverschen Lande, ohnehin den jetzigen Verhältnissen des Herzogthums Lauenburg, zum Theil nicht mehr entspricht, für dieses Herzogthum hiedurch ganz ausser Kraft zu setzen, so daß daselbst in Zukunft weder die Ausfuhr der Schaaffuße und Lumpen, und der Handel mit Lumpen zum Wiederverkaufe verboten, noch auch die Befugniß zum Lumpensammeln auf die einheimischen Papiermüller und deren Commissionaire beschränkt sein soll.

Allerhöchstes Patent.

Medicinal-Angelegenheit.

1822, März 6. Verbotener Verkauf des geräucherten Fleisches, Specks, Schinken, u. Würste, ohne polizeiliche Erlaubniß.

An das Amt Ratzeburg.

Auf Euern Bericht vom 4ten **hujus**, das Verderben des eingesalzenen Fleisches betreffend, beeilen Wir Uns bei der großen Wichtigkeit dieses Gegenstandes, für die Gesundheit der Unterthanen, Euch vorläufig aufzugeben, in dem Euch anvertraueten Amte, sofort eine Bekanntmachung zu erlassen, in welcher die Unterthanen vor dem unvorsichtigen Genusse des eingepöckelten und geräucherten Fleisches, Specks, Schinken und Würste gewarnt, und sie zugleich von der von Uns an die Städte dieses Herzogthums erlassenen Verfügung, unterrichtet werden, daß kein geräuchertes Fleisch, Speck, Schinken und Würste zum Verkaufe gebracht werden dürfe, bevor sich der Verkäufer damit bei der städtischen Polizei gemeldet, und nach vorgängiger Untersuchung einen schriftlichen unentgeldlichen Er-

laubnißschein erhalten hat, und zwar bei Strafe der Confiscation, und einer ad pios usus zu erlegenden Geldbusse von 10 Rthlr., oder dem Befinden nach, von uns zu bestimmender Leibesstrafe.

Indem Wir Uns weitere Verfugungen vorbehalten, überlassen Wir Euch, die Amtsunterthanen, durch die Amtsunterbediente und Bauervögte, vorläufig belehren zu lassen, daß, da das Verderben des Fleisches gewöhnlich in der Nähe der Knochen seinen Anfang nehme, ein jeder wohlthun werde, sich von der Beschaffenheit seiner Fleischvorräthe, sofort durch genaue Untersuchung in Gewißheit zu setzen, und das etwa bereits verdorbene von dem gesunden zu trennen, und ersteres, insofern es nicht auf unschädliche Weise zu Wagenschmiere und dergleichen benutzt werden könne, zu vergraben, um, wo möglich, das noch nicht angegangene, zu conserviren.

Regierungs-Rescript.

An die drei Städte.

Wir theilen Euch das, auf Veranlassung eines Berichts des Amts Ratzeburg, erlassene Rescript hiebei abschriftlich mit, und geben Euch auf, nicht nur dessen Inhalt Euch zu gleichmässiger Nachricht und Nachachtung dienen zu lassen, sondern auch das Verbot des Verkaufs des geräucherten Fleisches und der Würste, ohne vorgängige polizeiliche Untersuchung, in Unserm Namen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und Jemand Eures Mittels zu benennen, der die ordnungsmässige Untersuchung und Ausstellung der Erlaubnißscheine zum Verkaufe besorge.

Regierungs-Rescript.

Nachdruck.

1828, April 5. Uebereinkunft mit Preussen wegen des Bücher-Nachdrucks.

Wegen Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Büchernachdruck und dessen Verbreitung, ist in Folge allerhöchster Autorisation, rücksichtlich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, mit dem Königreiche Preussen nachstehende Uebereinkunft getroffen.

Jedem Preussischen Unterthan, er sei Schriftsteller oder Verleger, der in dem Fall ist, auf ein Privilegium wider den Nach-

druck und dessen Verbreitung anzutragen, wird ein solches Privilegium in der Art kostenfrei ertheilt werden, daß das Werk, dem ein solches Privilegium vorangedruckt worden, in 20 Jahren, vom Tage der Ausstellung des Privilegii angerechnet, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, weder nachgedruckt noch ein anderswo verfertigter Nachdruck davon in den genannten 3 Herzogthümern verkauft werden soll, bei Strafe der Confiscation aller bei dem Nachdrucker, oder in den Buchhandlungen vorräthigen Exemplare des Nachdrucks, und einer Geldbuße, welche dem Ladenpreise von fünfhundert Exemplaren des Originalwerks gleich kömmt.

Die Preussische Regierung hat dagegen ihrerseits erklärt: daß das Verbot wider den Büchernachdruck, so wie solches bereits im ganzen Königreiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg, Anwendung finden; mithin jeder gegen diese durch Nachdruck, oder dessen Verbreitung begangene Frevel, nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie.

Canzelei-Patent.

1825, Mai 24. Das dem v. Göthe ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck.

Dem Geheimenrathe v. Göthe, ist das Privilegium auf 50 Jahren, gegen den Nachdruck der von ihm beabsichtigten neuen Ausgabe seiner Werke, in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg ertheilt worden.

Canzelei-Rescript.

1827, Juli 14. Das den von Schillerschen Erben ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck.

Den Erben des Dichters Fr. v. Schiller, ist für die neue Ausgabe seiner Werke, ein Privilegium gegen den Nachdruck, und die Einführung und Feilbietung anderswo erschienener Nachdrücke dieser Ausgabe, für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg auf 25 Jahre ertheilt, auch genehmigt worden, daß gegen die Contraventionen die Confiscation der nachgedruckten Exemplare,

Digitized by Google

und eine, den Umständen nach, zu bestimmende Geldstrafe angedrohet werden möge.

Regierungs-Ausschreiben.

1829, Juni 27. Das dem v. Sailer ertheilte Privilegium.

Dem Bischof Dr. Sailer, ist ein Privilegium gegen den Nachdruck seiner Werke, und gegen das Feilbieten anderswo erschienener Nachdrücke auf 20 Jahre ertheilt; wobei bestimmt ist, daß die etwa vorgefundenen Exemplare confiscirt, und die Contravenienten mit einer Geldbusse, welche dem Ladenpreise von 500 Exemplaren des Original-Werkes gleichkömmt, belegt werden sollen.

Regierungs-Ausschreiben.

Nachtigallen.

1819, Mai 12. und 1820, Mai 20. Verbot des Wegfangens der Nachtigallen.

Das Wegfangen der Nachtigallen, so wie das Ausnehmen der Nester dieser Singvögel, ist bei angemessener Strafe untersagt.

Regierungs-Publicandum.

Nachtzettel.

Deren Ertheilung in Mollen, siehe: Pässe.

Nebenanlagen.

Erstattung der Auslagen in Militair-Angelegenheiten, siehe: Regierungs-Reskript vom 22. Juni 1822 unter: Landmilitair.

Nebenschulgelder.

siehe: Schulgelder.

Nichtigkeitsbeschwerde.

siehe: Appelation.

Niederlassung der Ausländer.

1829, Decemb. 30. Bedingte Zulassung der Ausländer.

Es soll keinem Ausländer die Niederlassung im hiesigen Herzogthume, sei es in den Städten, oder auf dem platten Lande, gestattet werden, der nicht einen gehörigen Schein darüber beibringt, daß er aus dem Unterthanen- und Militair-Nexus desjenigen Staates, dem er angehört, entlassen worden.

Regierungs-Ausschreiben.

Normalalter.

1818, März 30. Dispensation der Confirmanden vom Normalalter.

Es haben sich in neuern Zeiten die Gesuche um Dispensation vom Normalalter der Kinder, die das dispensationsfähige Alter noch nicht erreicht haben, so sehr vermehrt, daß wir es nöthig finden, den Predigern aufzugeben, künftig auf keinen Fall für Kinder, die über den Julius hinaus erst das Normalalter erreichen, um Dispensation vom Normal nachzusuchen, indem Wir solche über den bemerkten Zeitpunkt hinaus, nicht ertheilen werden.

Consistorial-Currende.

Notariatsinstrumente.

1827. Februar 17. Attestiren der Notariatsinstrumente.

Notariatsinstrumente, welche für das Ausland bestimmt sind, und nach den dort geltenden Regeln, die Attestation des Königlichen General-Consuls in Hamburg erfordern, müssen, um diese erlangen zu können, mit einer Attestation der gerichtlichen Ortsbehörde, unter Beidrückung des Amtssiegels, und gewöhnlicher Unterschrift, versehen sein, worin die Richtigkeit der Unterschrift, die Eigenschaft des Ausstellers als Notar, und daß seine Ausfertigungen in und ausserhalb Gerichts daselbst, völliger Glaube beigemessen, bezeugt wird.

Regierungs-Ausschreiben.

Officialia.

siehe: Dienstsachen.

Digitized by Google

Olitäten-Krämer.

siehe: Hausiren.

Ordenszeichen.

1827, December 15. Nachricht über die mit Russischen Ordenszeichen decorirten Königlichen Unterthanen.

Ueber diejenigen Königlichen Unterthanen, welche mit Russischen Ordenszeichen decorirt sind, sie mögen noch wirklich in Civildiensten stehen, oder beabschiedet sein, ist berichtlich anzuzeigen:

1. der Name und Wohnort des Betreffenden, so wie, ob derselbe noch in Staatsdiensten stehe, oder beabschiedet sei, und welche Stelle oder welchen Rang er bekleide;

2. die Stelle oder den Rang, den der Betreffende zu der Zeit bekleidet habe, da derselbe seinen Orden erhalten, und welchen Orden ein jeder erhalten habe;

3. die Zeit, da der Betreffende mit dem Orden decorirt sei, so wie die Veranlassung, auf welche derselbe den Orden erhalten habe.

Regierungs-Ausschreiben.

Parochial-Listen.

1821, Mai 16. Einrichtung der Parochial-Listen.

§. 1. In die Verzeichnisse der Gebornen, Gestorbenen, Confirmirten und Copulirten, sind furs kunftige schlechthin nur Lauenburgische Unterthanen, mithin auch nicht die Bewohner Holsteinischer im Lauenburgischen eingepfarrter Dörfer aufzunehmen, damit es am Schlusse der Tabellen eines besondern Absatzes der Auswärtigen in Lauenburgischen Kirchspielen Eingepfarrten nicht bedürfe.

§. 2. Es gehören zu den Aufzuzählenden, auch diejenigen Ortschaften, welche zwar in auswärtigen Kirchspielen eingepfarrt sind, aber unter Lauenburgischer Landeshoheit stehen, und deren Schulen der Inspection hiesiger Prediger vertraut worden, aus welchen also die Gebornen, Gestorbenen, Copulirten und Confirmirten nicht am Ende besonders aufzuführen, sondern gleich den Uebrigen, in die Haupttabelle sowohl, als in die Nebentabellen, ohne weitere Unterscheidung, aufzunehmen sind.

§. 3. Die Anzahl und Angabe der Gebornen, Gestorbenen, Con-

Confirmirten und Copulirten in den nicht Lauenburgschen, hier zu Lande nicht eingepfarrten Dörfern, hat mit dem Zwecke der aufzustellenden Verzeichnisse, als solchen nichts gemein; es sind daher selbige, der bisher beobachteten Regel gemäß, unter dem rubro, Bemerkungen, fernerhin abgesondert zu specificiren.

§. 4. In der Summation der verschiedenen einzelnen Angaben und Zahlen, haben die Prediger sich fortan der größten Genauigkeit zu befleißigen, indem es dem Superintendenten, auch bei dem besten Willen, unmöglich fällt, fehlerhafte Verzeichnisse aus dem Concepte zu rectificiren, da der Fehler eben so gut in den einzelnen Angaben, als in der Summe stecken kann, auch in den Tabellen keine Rasuren geduldet werden dursen.

§. 5. Es ist demnach vor allem dahin zu sehen, daß die Haupttabelle mit den Nebentabellen, hinsichtlich des Resultats genau übereinstimme, welche, bisher vielfältig vermißte, Genauigkeit die Ablieferung des General-Transsumts an die Regierung, oft über Gebühr verzögert hat.

§. 6. Zum Ueberflusse wird noch bemerkt, daß in der Totalsumme der Gebornen, auch die Todgebornen mit zu begreifen, und solche daher von dem Verzeichnisse der Gestorbenen auszuschliessen sind, welches bisher in den eingesandten Listen nicht immer beobachtet worden.

§. 7. Bei den Todgebornen ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob selbige ehelich oder unehelich gewesen, und darf diese Bestimmung keinesweges unter die allgemeinen Bemerkungen verwiesen werden.

§. 8. Umstände, welche auf den eigentlichen kirchlichen und statistischen Zweck der Parochiallisten, keine wesentliche Beziehung haben, finden eben wie Reflexionen und Raisonnements über einzelne Vorfälle unter dem rubro Bemerkungen, weiter hin keinen Platz.

§. 9. Die Parochiallisten sind ausschließlich, in den eigends dazu gedruckten Schematibus zu exhibiren, und findet die Einsendung schriftlicher Verzeichnisse, unter dem Vorwande, daß es an gedruckten Formularen gefehlt habe, fernerhin keine Statt, indem die Prediger sich in Zeiten mit dem erforderlichen Vorrathe davon zu versehen, bedacht sei müssen.

Digitized by Google

§. 10. Die Einsendung der Parochialverzeichnisse, wird spätestens 14 Tage nach Neujahr erwartet, welche Zeit als äusserster Termin angenommen werden soll, und verordnungsmässig sollen selbige von den herrschaftlichen Pfarren mit der Abschrift der Kirchenbücher vom abgelaufenen Jahre zugleich erfolgen.

Ereigen sich Fälle, wo wegen verspäteter Taufe, die Abschriften der Kirchenbücher, nicht mit den Parochial-Listen zu gleicher Zeit eingesandt werden können, so muß der Regierung Anzeige davon geschehen, und gedachte Abschriften müssen möglichst bald nachgeliefert werden. Auch in dieser Hinsicht ist die Befolgung der Consistorial-Verordnung, daß alle Kinder auf dem platten Lande spätestens binnen 8 Tagen getauft werden sollen, unerläßlich.

§. 11. Bei dieser Gelegenheit wird hinsichtlich derjenigen Ortschaften, in denen die Territorialhoheit gemischt ist, den Predigern aufgegeben: bei der Fuhrung der Kirchenbücher, sorgfältig anzumerken, ob die in denselben Aufgezeichnete, Lauenburgische Unterthanen sind, oder unter auswärtiger Hoheit stehen, indem dieser Unterschied bei künftig zu ertheilenden Nachweisungen aus dem Kirchenbuche, sehr wichtig werden kann.

Diese Currende circulirt auf gewöhnliche Weise, jeder Prediger nimmt eine Abschrift davon, und der Letzte sendet solche verschlossen an Uns zurück.

Regierungs-Currende.

1821, März 24. Einsendung der Geburts- und Sterbelisten.

Es ist den Predigern zu wiederholten Malen, mittelst allgemeiner Currenden, aufgegeben worden, die Geburts- und Sterbelisten, mit einem Umschlage an den Ehrn Superintendenten versehen, den ganzjährigen der Königlichen Regierung einzusendenden Verzeichnisse der Gebornen und Gestorbenen beizufügen; da diese Vorschrift nicht überall beobachtet wird, so wird solche anderweit hierdurch in Erinnerung gebracht, so wie auch dieses, daß die Prediger die Couverte ihrer an den Ehrn Superintendenten gerichteten Geschäftsbriefe, mit dem Zeichen K. D. S., oder „Officialia," zu versehen haben; diejenigen Prediger, die solches unterlassen, haben es

sich selbst beizumessen, wenn die Porto-Auslagen von ihnen wahrgenommen werden wird.

Auch sind die Schullehrer und Schullehrerpräparanden anzuweisen, ihre Briefe an den Ehrn Superintendenten gleichfalls mit obigem Zeichen zu versehen.

Consistorial-Currende.

Pässe.

1817, Septbr. 24. Formular der in den Königlichen Landen gültigen Reisepässe.

Von dem Formular, wie die Reisepässen aus dem Herzogthume Lauenburg abgefaßt sein müssen, wenn sie in den Königlichen Landen gültig sein sollen, lassen Wir ein Exemplar in Abschrift zur Nachricht hierneben gehen.

Regierungs-Ausschreiben.

Formular.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, den N. N. nebst dessen Gemalin und einem Bedienten, auf seiner Reise von hier nach N. N. und zurück, ungehindert passiren zu lassen, auch nöthigen Falls diesem Reisenden Assistenz zu leisten.

Gegeben ꝛc.

1818, August 29. Visirung der mit Allerhöchsten Unterschrift versehenen Reisepässe.

Wenn Reisepässe, welche entweder mit Sr. Majestät allerhöchst eigner Unterschrift versehen, oder von den Königlichen Collegien in Sr. Majestät Namen, oder auf allerhöchsten Befehl und unter dem Königlichen Siegel ausgestellt worden sind, den beikommenden Militair- und Civil-Behörden vorgezeiget werden, sollen diese ihre Beischriften auf der letzten oder Ruckseite des Passes, und nicht, wie bis jetzt oft geschehen, mitten im Passe selbst anbringen.

Regierungs-Ausschreiben.

1822, Februar 13. Beschränkung der Paßertheilung in Mollen.

1. Neue Pässe an Fremde, nicht in Möllen wohnhafte Personen, dürfen überall nicht anders, als gegen Production und Auslieferung der alten, etwa unbrauchbar gewordenen, Pässe ertheilt werden, und es sollen künftig die dort auszustellenden Pässe, welche

An den Magiſtrat in Möllen.

nach dem anliegenden Formulare einzurichten ſind, von dem jedesmaligen dirigirenden Bürgermeiſter und dem Stadtſecretario unterſchrieben und beſiegelt, auch über die Ausſtellung derſelben ein Verzeichniß unter fortlaufender, auf den Päſſen ſelbſt gleichfalls zu bemerkenden Nummern, gefuhrt, demſelben die ausgehändigten alten Päſſe als Anlage beigefügt, und aus dieſem Verzeichniſſe quartaliter am 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Octob., ein Extract anhero eingeſandt werden.

Auf den gewöhnlichen Vorwand der Reiſenden, daß ſie ihre Päſſe verloren hätten, dürfen künftig, bei 10 Rthlr., von dem dirigirenden Bürgermeiſter und dem Stadtſecretario in solidum zu verwirkenden Strafe, gar keine neue Päſſe ausgeſtellt werden, vielmehr ſind ſolche Reiſende mit ihrem desfalſigen Anſuchen, gänzlich ab, und allenfalls anhero zu weiſen.

2. Alle zu Fuße ankommende und in den geringen Wirthshäuſern einkehrenden Fremde, ſollen von den Wirthen bei 5 Rthlr. Strafe für den erſten, und 10 Rthlr. Strafe für den zweiten Contraventionsfall, nicht anders als gegen einen Nachtzettel beherbergt werden; bei ferneren Contraventionsfällen, ſoll an Uns zur weitern Verfügung berichtet werden.

Dieſe Nachtzettel, wozu die Formulare auf Koſten der Cämmerei gedruckt werden können, ſind nur gegen Production richtig befundener Päſſe auszuſtellen, von dem Bürgermeiſter oder dem Secretario zu unterſchreiben, und von den Wirthen am folgenden Tage wieder einzuliefern. Ueber die ſolchergeſtallt dort übernachtenden Fremden, iſt von demjenigen, der die Nachtzettel ertheilt, ein Regiſter, nach dem anliegenden Formulare, zu führen, und immer dergeſtallt in Ordnung zu halten, daß es jederzeit den Landdragonern, wenn ſie Behuf ihrer Nachforſchungen ſolches begehren, zur Einſicht vorgelegt, auch zu allen Zeiten, auf Unſere Verfügung anhero eingeſandt werden könne.

Regierungs-Reſcript.

Digitized by Google

1822, Mai 4. Vermeidung des Ausdrucks Suite in den nach Frankreich ausgeſtellten Päſſen.

Es ſoll in den nach Frankreich ausgeſtellt werdenden Päſſen, der Ausdruck „Suite“ nicht gebraucht werden, weil ſolches leicht zu Mißbräuchen Veranlaſſung geben kann, denen Perſonen auch, deren Namen nicht in den Päſſen derjenigen, zu deren Suite ſie gehören, angegeben ſind, der Eintritt in Frankreich verweigert wird.

Regierungs-Ausſchreiben.

1825. Nov. 22. Paßertheilung zu Reiſen ins Ausland.

Sämmtliche Behörden in dem Herzogthume Lauenburg, welche zur Ausſtellung von Päſſen befugt ſind, ſollen nur dann Päſſe zu Reiſen ins Ausland ertheilen, wenn ſie ſich, und zwar nöthigenfalls durch genügende, von den Paßrequirenten beizubringende Beſcheinigungen, davon überzeugt haben, daß denſelben keine Art der Landmilitairpflichtigkeit obliege, oder, im Fall ſolche militairpflichtig ſind, wenn ihnen ein förmlicher Erlaubnißſchein der Obrigkeit derſelben zur Reiſe ins Ausland, producirt wird; ſo wie in den auszuſtellenden Päſſen jedesmal zu bemerken iſt, ob die Inhaber derſelben militairpflichtig ſind oder nicht, oder etwa ihrer Militairpflicht bereits Genüge geleiſtet haben.

Canzelei-Patent.

1827, März 31. Rückgabe der alten Reiſepäſſe.

Es ſollen den fremden Reiſenden, ihre vom Auslande mitgebrachten Päſſe jedesmal, und ohne daß ſie ſolches ausdrücklich begehren, zurückgeliefert, zugleich aber, zur Vorbeugung von Mißbräuchen, welche daraus entſtehen können, daß der Reiſende ſolchergeſtalt in den Beſitz zweier Päſſe gelangt, jedesmal nicht nur auf dem zurückzuliefernden Paſſe bemerkt werden, daß dem Inhaber ein inländiſcher Paß ertheilt worden, ſondern es iſt auch der Letztere mit der erforderlichen Hinweiſung auf den erſteren zu verſehen.

Regierungs-Ausſchreiben.

1828, October 4. Ertheilung von Reiſe-

In Folge der militairiſchen Beſetzung der Fürſtenthümer Moldau und Wallachei, und der erfolgten Einrichtung einer Ruſſiſchen Verwaltung dieſer Provinzen, müſſen während der Dauer der Occu-

Päſſen nach der Moldau und Wallachei.

pation, rückſichtlich fremder Reiſenden, in den gedachten Landen, dieſelben Vorſchriften befolgt werden, welche überhaupt, rückſichtlich fremder Reiſender im Ruſſiſchen Reiche zu befolgen ſind, und müſſen demnach ſolche Reiſende mit Reiſepäſſen verſehen ſein, welche von den Kaiſerlich-Ruſſiſchen Geſandſchaften oder den resp. Conſuln ausgeſtellt oder viſirt worden.

Regierungs-Ausſchreiben.

Päſſe an Handwerksgeſellen nach Dännemark.

ſiehe: Regierungs-Ausſchreiben vom 8. April 1829, unter Handwerksgeſellen.

Deren Ertheilung zur Reiſe ins Holſteiniſche.

ſiehe: Vagabonden.

Patrouillen.

Wiederſetzlichkeit gegen dieſelben, ſiehe: Schildwache.

Pferdezucht.

1819, Juli 27. Aufmunterung zur Pferdezucht.

Sr. Königl. Majeſtät haben auf allerunterthänigſte Vorſtellung der Direction des Geſtütweſens und der Veterinairſchule, allerhöchſt zu reſolviren geruht, daß zur Aufmunterung der Pferdezucht auf den Bauerhöfen im Herzogthume Lauenburg auch dort jährlich, und zwar in der Stadt Ratzeburg am 10. September jeden Jahres, und falls dieſer Tag auf einen Sonntag fallen ſollte, am nächſtfolgenden Tage, eine Hengſtbeſichtigung und Prämien-Austheilung, in Gemäßheit der für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein desfalls erlaſſenen Verfügungen, Statt finden ſolle.

Zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen Einwohner des Herzogthums Lauenburg, welche ihre Hengſte bei dieſer Beſichtigung präſentiren, und bei der Prämienaustheilung concurriren wollen, werden demnach hiedurch nachſtehende Beſtimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1. Für den beſten, nach §. 3. prämienfähigen Hengſt, wel-

Digitized by Google

cher vorgewiesen wird, soll dem Eigenthümer eine Goldmedaille zu 62 Rthlr. 24 ßl. Cour. an Werthe, und von einem zu diesem Gebrauche bestimmten Gepräge, oder auf Verlangen eine gleiche Summe in baarem Gelde, gegeben werden; und für den jenem am nächsten kommenden Hengst, der bei der gedachten Besichtigung vorgezeigt, und einer Prämie werth geachtet wird, bekommt der Eigenthümer eine kleinere Goldmedaille, 25 Rthlr. Cour. an Werth, und gleichfalls von einem hiezu bestimmten Gepräge, oder wenn er es begehrt, so viel an Gelde. Diese auf Kosten der Königl. Casse jährlich zu vergebenden Prämien, dürfen nur wegen solcher Hengste zuerkannt werden, die nicht unter fünf Jahre, und nicht über zwölf Jahre alt sind, und im gedachten Herzogthume den Bauern oder Besitzern von Bauerhöfen, diese gehören zu einem Amte, Stadtgebiete oder adelichen Gute, zur Bedeckung ihrer Stuten gedient, und in dem letzten Jahre vor der Besichtigung wenigstens zwanzig Füllen erzeugt haben. Diejenigen Hengste, für welche diese Prämien zuerkannt sind, sollen mit dem am Halse unter der Mähne einzubrennenden Buchstaben P. M. gemerkt werden.

§. 2. Die Beurtheilung der bei dieser Hengstbesichtigung, zur Erlangung einer Prämie, dargestellten Hengste, soll dem von der Direction des Gestutwesens und der Veterinairschule dazu zu ernennden Sachkundigen, mit und nebst dem ersten Beamten des Amtes Ratzeburg zustehen, die sich persönlich einzufinden und die Prämien auf der Stelle zuzuerkennen und zu überreichen haben. Sobald solches geschehen ist, soll durch das Ratzeburger Wochenblatt und die Schleswig-Holsteinischen Anzeigen, gekannt bemacht werden, wer die ausgesetzten Prämien erhalten hat.

§. 3. Niemand kann eine Prämie für einen Hengst erhalten, welcher unklare Augen, Mondblindheit, oder einen anderen Gesichtsfehler hat, der erblich sein könnte; welcher einen Hirschhals oder einen Speckhals hat; welcher hohl oder hoch von Rücken ist, einen eingekniffenen oder aufgeschürzten Bauch hat, oder hervorstehende oder schiefe Hüften, oder ein hängendes Kreuz; dessen Beine schief, oder übergestaltet und schwach sind, der mit den Köthen durchtritt, oder zu kurzköthig ist; der schief auswärts oder einwärts auf den Füssen steht, der plattfüssig oder enghufig ist, der schwach im Sprung-

Digitized by Google

gelenk, mit Hasenspath oder andern Arten von Spath und Fehlern, die forterben können, in diesem Theil behaftet ist; der einen Ratzenschweif hat, ein Krippenbeißer oder ein Klaphengst ist, oder irgend eine ansteckende oder erbliche Krankheit an sich hat.

Die Commissarien werden demnach, bei der Beurtheilung und Vergleichung der Pferde, mit auf folgende Eigenschaften und deren vorhandene Grade sehen:

ob das Pferd einen kleinen mageren Kopf, und nicht starke Kinnbacken habe, auch der Kopf nicht unter der Stirne eingebogen, sondern grade sei;

ob die Ohren weder zu lang noch zu breit sind, auch nicht weit von einander stehen, und noch weniger unterwärts hängen, sondern wohl gerichtet sind, und grade stehen;

ob die Augen nicht zu klein sind, noch zu tief im Kopfe liegen, sondern groß und helle sind. Sollte aber ein Hengst durch irgend einen äusserlichen Zufall, ein Auge verloren oder eine Verletzung daran erlitten haben, so darf er darum als Beschäler nicht verworfen werden;

ob der Hals wohl gerichtet sei, und aufwärts immer schmaler werde. Er darf nicht zu kurz sein, sondern muß in einer Krümmung von dem Wiederrust nach dem Kopfe gehen, und oben seine größte Krümmung haben, damit der Kopf nicht hervorstehe, sondern seine gehörige Richtung bekomme;

ob die Brust nicht zu schmal sei, sondern im Verhältniß gegen die Höhe des Pferdes die gehörige Breite habe;

ob der Rücken grade sei, nicht scharf, nicht vorne niedriger als hinten, die Schultern aber, oder der sogenannte Wiederrust, hoch und scharf sei;

ob der Leib nicht zu kurz noch zu lang sei, die Rippen nicht flach sind, sondern die gehörige Krümmung haben;

ob der Schweif nicht zu niedrig sitze, oder zu dünn von Haaren sei;

ob die Beine stark und kraftvoll sind. Sie müssen frei von aller Art Galle, und ihre Bewegung leicht, und gleichförmig sein. Am wesentlichsten ist die Gute der Hinterbeine, daß die Lenden breit sind, die Schenkel oder Hinterbeigel nicht zu weit hinten

aus-

ausstehen, daß die Hinterbeine auf dem Sprunggelenke nicht zu grade stehen, und diese Gelenke weder aus- noch einwärts gehen.

Sollte jedoch der eine oder der andere der vorangezeigten Fehler sich in einem so geringen Grade an einem sonst gut und wohlgebaueten Hengste finden, daß die Commissarien keinen schädlichen Einfluß davon auf die Abkömmlinge annehmen können; so ist ihnen erlaubt, eine Ausnahme von dieser Vorschrift zu machen, wenn sonst kein vollkommnerer Hengst bei der Besichtigung dargestellt wird.

§. 4. Jeder Eigenthümer, der für seinen Hengst eine Prämie zu erhalten sucht, ist verpflichtet, ein von zwei glaubhaften Männern aus dem Dorfe oder Kirchspiel, wo er wohnt, ausgestelltes Zeugniß mitzubringen, wie lange der Hengst zur Bedeckung gebraucht worden, und wie viel Füllen von ihm in der letzten Zeit gefallen sind.

In diesem Zeugnisse müssen Name und Wohnort des Eigenthümers, wie auch Alter, Farbe und Abzeichen des Hengstes, angeführt, das Zeugniß selbst aber auch mit der Beischrift der beikommenden Obrigkeit des Ortes, zur Beglaubigung der Unterschrift der beiden Aussteller, versehen sein. Ohne Vorzeigung eines solchen Attestats wird keinem Eigenthümer eine Prämie zuerkannt.

Canzelei-Patent.

Pocken.

siehe: Blattern.

Portofreiheit.

1822, Juli 20. Portofreiheit derjenigen Beamten, die sie früher genossen.

Sr. Königlichen Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Portofreiheit, welche die Königliche Hannöversche Regierung den Beamten im Herzogthume Lauenburg zugestanden, fernerhin den von Allerhöchst demselben ernannten Beamten daselbst, welche bei ihrer Ansetzung, die mit ihrer Bedienung bisher verbundenen festen Einkünfte und übrigen Emolumenten beigelegt worden, gelassen, in Ansehung der Beamten aber, welche künftig angesetzt würden, aufgehoben werden solle.

General-Postdirections-Schreiben.

1827, Januar 27. Verschiedene Bestimmungen über die Portofreiheit. An den Postmeister Kästner.

a. Die Correspondenz der Lauenburgischen Aemter *), Magistrate, Amtsvoigte, und sämmtlicher übrigen Unterbeamten, ist in allen Fällen, ausgenommen, wenn selbige mit den Königlichen Collegien in Kopenhagen unter der Aufschrift K. D. S. correspondiren, da dann ihre Briefe, in Uebereinstimmung mit dem 6. §. der mitgetheilten Verordnung vom 7. November 1781, portofrei gehen, nach der Circulair-Verfugung des Großbrittanisch Hannöverschen General-Post-Directorii vom 26. December 1814 §. 3 **) zu behandeln;

b. der Justizrath und Kammerconsulent Sponagel genießt für seine Correspondenz in Königl. Dienst-Angelegenheiten der Portofreiheit, gegen Ertheilung gehöriger Atteste;

c. alle an die Lauenburgischen Aemter, Magistrate und übrigen Unterbehörden, von dem Konigreiche Dännemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein, eingehende mit K. D. S. Criminalia bezeichneten Briefe, gehen in Uebereinstimmung mit den Circulair-Ausschreiben vom 17. Juni 1773, bis nach Hamburg Portofrei; wie denn auch für die von den obenerwähnten Behörden abgehenden Criminal-Sachen das Postgeld bis Hamburg zu bezahlen ist.

General-Postdirections-Schreiben.

1827, Decemb. 22. Portofreiheit der Aemter in Dienstsachen. An die Aemter.

Es ist den Aemtern im Herzogthume Lauenburg für ihre Correspondenz in Königlichen Dienst-Sachen, die den Amtmännern in den übrigen Königlichen Staaten, nach den Verordnungen vom 17. Juni 1771 und 7. November 1781, §. 6. bewilligte Portofreiheit, zugestanden worden.

Regierungs-Ausschreiben.

---

*) siehe dagegen unten: Regierungs-Ausschreiben vom 22. December 1827.

**) Es ist daselbst vorgeschrieben, daß die bloße Bezeichnung auf dem Couverte „herrschaftliche Sachen", keine Franchise involvirt, und daß namentlich die Correspondenz der Königlichen Aemter unter einander, sie betreffe einen Gegenstand, welchen sie wolle, (Brandassecurations-Sachen ausgenommen) nicht portofrei befördert werden dürfe.

Digitized by Google

Post-Taxe.

Für Briefe und Frachtsachen nach Dännemark und den Herzogthumern Schleswig-Holstein,
siehe: Francozwang.
siehe auch: Extrapostta xe.

Prinzessin-Steuer.

1828. November 1. Erlassung der Prinzessinsteuer.

Auf Veranlassung der Vermählung Ihro Königliche Hoheit der Prinzessin Wilhelmine Maria mit Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Frederik Carl Christian, ist die übliche Prinzessinsteuer, jedoch ohne Folge für die Zukunft, erlassen worden.
Regierungs-Ausschreiben.

Procuratoren.

Deren Legitimation, siehe: Legitimatio ad acta, siehe auch: den Gluckstädter Obergerichts-Gemeinen-Bescheid vom 30. November 1818, unter Appellation.

Procuratur-Kosten.

Deren Specification in dorso exhibiti, siehe: Advocatur-Kosten.

Producten Bücher.

1824. Februar 25. Führung der Producten-Bücher.

Die Untergerichte sollen des Forderſamsten berichten, ob, wie, und von wem bei ihnen ein Producten-Buch geführt werde, auch soll über die zweckmässige Führung eines Producten-Buchs, eine gutachtliche Aeusserung erfolgen.
Regierungs-Ausschreiben.

1824, Juni 5. Führung der Producten-Bücher.

Nachdem Wir nunmehro die erforderten Berichte über die Führung der Productenbücher erhalten und erwogen haben, theilen Wir hiebei ein Formular mit, nach welchem die bei jedem Stadtgerichte zu haltenden Producten-Bücher einzurichten und derge-

ſtalt in Ordnung zu halten ſind, daß ſie jederzeit zur Einſicht vorgelegt werden können.

Bei den adelichen Gerichten, und da, wo gewöhnlich oder temporair nur ein Beamter iſt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Juſtitiar und resp. der Beamte das Producten-Buch führen müſſen. Bei den Stadtmagiſtraten und bei den mit mehreren Beamten beſetzten Aemtern, wo ohnehin alle Sachen, collegialiſch behandelt werden müſſen, hat der das Directorium Führende, welcher die einkommenden Sachen erbricht, ſolche mit dem praesentato zu verſehen und ſie ſodann resp. dem Stadtſecretair und 2ten Beamten zur Eintragung ins Producten-Buch zugehen zu laſſen, worauf denn in den Sitzungstagen, oder dazu künftig beſonders zu haltenden Conferenztagen über die Sache das Conclusum zu faſſen, und ſofort in das Producten-Buch einzutragen iſt, welches ebenfalls von dem Stadtſecretair oder 2ten Beamten geſchehen muß, dem auch die weitere Füllung des Producten-Buchs obliegt.

Wenn jedoch bei einem Amte, jeder Beamter über die ſpeciell zu ſeiner Expedition gehörigen Sachen ein beſonderes Producten-Buch zu führen vorzieht, ſo können Wir ſolches zwar geſchehen laſſen, jedoch muß das Producten-Buch des einen Beamten an jedem Sitzungs- oder Conferenztage dem andern zur Einſicht offen liegen, damit derſelbe wegen der bei getheilter Expedition, dennoch ungetheilten Verantwortlichkeit, das Behufige wahrnehmen kann.

Uebrigens iſt die genaue und ſofortige Ausfüllung der Rubrik welche die Nachweiſung auf die Regiſtratur enthält, um ſo wichtiger, da dadurch bei einer ſchon geordneten Regiſtratur, die Erhaltung der Ordnung befördert, bei einer nicht geordneten Regiſtratur aber, wenigſtens bei den currenten Sachen, welche die älteren Sachen nach und nach an ſich ziehen, ſucceſſive eine gewiſſe Ordnung ſich bilden muß, wodurch zugleich zu der nöthigen Aufhebung der ſogenannten Handregiſtraturen einzelner Beamten, Veranlaſſung gegeben wird.

Regierungs-Ausſchreiben.

Formular

zu einem

Productenbuche für die Aemter, Städte und adelichen Gerichte.

Datum der Sachen.	Inhalt derselben.	Datum der Praesentation.
1824.	No. 1.	
2. Juni.	Regierungs-Rescript um Bericht über ein Gesuch des Webers R. zu H., um eine Concession auf das Dorf M. . . .	8. Juni.
	No. 2.	
— —	Klage des R. zu H. contra P. zu D. wegen Abfindung . . .	9. —
	No. 4.	
10. —	Bericht des Amtvoigts K. das ein Kind des Hauswirths J. zu L. von den natürlichen Blattern befallen sei	10. —
	No. 5.	
11. —	Registrat. über eine Anzeige des Br. S. zu M., daß der Hauswirth M. zu V. in voriger Nacht mittelst Einbruchs bestohlen sei	11. —
	No. 6.	
12. —	Besichtigungsprotocoll ad No. 5.	12. —
	No. 7.	
13. —	Vergleichsprotocoll insca. R. zu P. contra M. zu T. wegen Forderung	13. —
	No. 8.	
14. —	Ehestiftung zwischen L. E. zu H. und H. zu R.	14. —
	No. 10.	
16. —	Registrat. über die Anzeige des Landdragoners L. wegen Anhaltung eines mit den dem Hauswirth S. zu R. (v. No. 3.) gestohlenen Sachen betroffenen Handwerksburschen P. aus S.	16. —

Conclusum.	Datum der Expedition.	Nachweisung, wohin solche in der Registratur gelegt.
am 10. Juni zu berichten, daß schon 2 Weber zu M. vorhanden	11. Juni	Handwerkssachen Loc. No.
10. Communicetur mit Ansetzung eines mündlichen Termins	12. —	Judicialia Buchstab N.
10. Bericht an Königl. Regierung und Requisit. an den Landphysicus	10. —	Contagionssachen Loc. No.
11. Localbesichtigung vorzunehmen	. . .	Criminalia Loc. No.
Vorerst ad Acta	. . .	v. No. 5.
Beiden Theilen die erbetene Abschrift zu bewilligen	15. —	Einzelne Protocolle de 1824.
14. an Königl. Cammer mit Bericht zu senden, und auf Genehmigung anzutragen	16. —	Hausacten in specie den Hof No. zu N. betr.
17. Comm. mit Beweisinterlocut	18. —	Judicialia Lit. N.
16. Verhör des Arrestaten und Bericht an Königl. Regierung	17. —	Criminalia Loc. No.

Promenaden.

1819, Novemb. 25. Schonung der Anpflanzungen.

Da nunmehro mit der Bepflanzung der demolirten Festungsplätze vor dem Lüneburger Thore, der Anfang gemacht werden soll, so kann fernerhin der Uebergang über diese Plätze, nur auf den dazu ausgelegten Wegen gestattet werden, und wird, dem zufolge, hiemit befohlen, daß Niemand, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Rthlr., sich anderer, als der ausgelegten Wege und der Landstraße zu bedienen habe. Die rund um den demolirten Platz ausgelegte Promenade, darf, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, nicht beritten noch mit Karren befahren werden, und jeder Frevel, der an den Anpflanzungen begangen werden möchte, wird mit unabbittlicher harter Gefängniß- oder, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Regierungs-Placat.

Processe.

1817, Januar 28. Gegenseitige Auslieferung der bei dem Celleschen Tribunal anhängigen diesseitigen, und der bei den Lauenburgischen Oberbehörden anhängigen überelbischen, Lauenburgischen Rechtssachen zur Entscheidung.

Die geistlichen und weltlichen Gerichte, des an die Krone Dännemark abgetretenen Theils von Lauenburg, sollen die bei demselben bereits anhängigen Rechtssachen, aus dem der Krone Hannover verbliebenen Theile dieses Herzogthums, den beikommenden Hannöverschen Behörden zur Entscheidung überlassen, und die darauf sich beziehenden Acten ausliefern; so wie die bei dem Celleschen Oberappellationsgerichte pendenten Sachen, aus dem an die Krone Dännemark abgetretenen Theile von Lauenburg, bei dem Obergerichte in Glückstadt entschieden werden sollen.

Regierungs-Ausschreiben.

1824, Decemb. 11. Das bei den Unterbehörden in Gerichtssache zu beobachtende,

Da die bei den Untergerichten vorkommenden Rechtsstreitigkeitigkeiten, bestehenden Verfugungen zufolge, in der Regel nicht zum schriftlichen Verfahren eingeleitet, sondern in mundlichen Verhören, und so viel möglich durch Vergleiche, oder doch durch Protocollarbescheide erledigt werden sollen, diese Verfugung aber nicht allenthalben befolgt, vielmehr hin und wieder bei den Untergerichten,

selbst

selbst in geringfügigen Sachen, schriftliche Processe zugelassen und die Decreturen unnöthig vervielfältiget, auch sogar, wenn die Sachen durch Vergleiche oder Protocollarbescheide beendiget sind, die Protocolle, von welchen den Partheien wenn sie es verlangen, brevi manu Copey zu geben wäre, durch besondere Decrete, wodurch ganz unnütze Kosten entstehen, communicirt werden, solche Misbräuche aber durchaus nicht geduldet werden können; So sehen Wir Uns genöthigt, durch gegenwärtiges Ausschreiben, den sämmtlichen Untergerichten ihre Obliegenheiten in Betreff der Vermeidung schriftlicher Processe, und Abkürzung aller bei ihnen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche und protocollarische nicht kostspielige Erledigung einzuschärfen und werden, obgleich Wir die von einigen Gerichtsobrigkeiten darunter bewiesenen rühmlichen Bestrebungen nicht verkennen, dennoch nicht umhin können, etwanige ferner vorkommende Misbräuche der erwähnten Art, ernstlich zu rügen.

mündliche u. summarische Verfahren.

Regierungs-Ausschreiben.

---

§. 1. Die Untergerichte in Unserem Herzogthume Lauenburg, deren Verpflichtung es ohnehin ist, die Rechtsstreitigkeiten möglichst im mündlichen Verfahren zu erledigen, und nur ausnahmsweise einen schriftlichen Proceß zu gestatten, konnen in den Sachen, die bei ihnen in erster Instanz zu entscheiden sind, künftig weder von Amtswegen, noch auf Anhalten der Partheien die Actenverschickung verfügen. In dem Falle, wenn rechtmässige Gründe zur Recusation des Gerichts vorhanden sind, ist die Actenversendung zwar in diesen Sachen auch künftig zulässig; die Entscheiduug darüber, ob ein solcher Fall vorliegt, steht aber, und zwar in letzter Instanz, dem vorgesetzten Oberdicasterio zu. Wenn daher ein Untergericht sich der Entscheidung in der Sache, wegen persönlicher und amtlicher Verhältnisse, enthalten zu müssen glaubt, so muß es sich mit seinem desfälligen Antrage an das vorgesetzte Obergericht wenden, und dessen Entscheidung darüber gewärtigen, ob die Actenversendung eintreten solle. Will eine Parthei das Gericht recusiren, und von dem in diesem Falle zulässigen Rechtsmittel der Actenversendung, Gebrauch machen, so hat sie ihrer Vorstellung an das beikommende Oberdi-

1825, März 22. Abkürzung des Processganges im Herzogthume Lauenburg.

casterium, worin die Gründe der Recusation ausgeführt sind, zugleich die erforderlichen Bescheinigungen über die dabei in Betracht kommenden Thatsachen anzulegen, so wie auch dem Untergerichte gleichzeitig von der Perhorrescenz Anzeige zu machen.

§. 2. In der Leuterungsinstanz ist die Actenverschickung bei den Untergerichten zwar zulässig; der Gebrauch des Rechtsmittels der Leuterung selbst, soll aber für die leuterirende Parthei in Zukunft die Appellation ausschliessen, und also mit derselben nur electiv concurriren. In denjenigen Sachen, welche ihrer Beschaffenheit nach, nicht appellabel sind, und bei denen daher die Leuterung nur als subsidiaires Rechtsmittel eintritt, ist dahingegen die Actenversendung in der Leuterungsinstanz ohne Ausnahme zulässig. *)

§. 3. In Ansehung der Zulässigkeit der Actenversendung in den bei Unseren Dicasterien in Ratzeburg verhandelten Sachen, diese mögen nun von ihnen in erster Instanz erörtert, oder auf dem Wege der Apellation oder sonstiger Rechtsmittel an sie gelangt, oder auch bei denselben, nach einer bereits von ihnen abgegebenen Entscheidung, in der Leuterungsinstanz anhängig sein, behält es bis weiter bei den Bestimmungen des Tit. 1. §. 7, Tit. 37. §. 3. und Tit. 38. der Hofgerichtsordnung sein Bewenden, wornach in der Leuterungsinstanz die Actenverschickung auf den Antrag der Partheien unbedingt zu gestatten, ausser der Leuterungsinstanz solche aber nur aus erheblichen Gründen sowohl von Amtswegen zu verfügen, als auf den Antrag der Partheien zu bewilligen ist. Zur Abstellung einer unnöthigen Häufung der Rechtsmittel soll jedoch in diesen letztern Fällen, in denen die Actenversendung nur bedingt zulässig, für die Beschwerden in der Hauptsache aber noch in der Leuterations- oder Appellationsinstanz ein Weg zur Bewirkung einer Remedur gegeben ist, von der Decretur Unserer Dicasterien in Ratzeburg, welche die Actenverschickung verfügt oder verweigert, künftig überall kein Rechtsmittel weiter Statt finden.

§. 4. Ferner soll bei Unseren Dicasterien in Ratzeburg die bisherige Observanz, daß in appellabeln Sachen nach dem Ge-

*) lies: unzulässig, in Gemäßheit eines Regierungs-Ausschreibens vom 30. April 1825, wo jener Druckfehler angezeigt ist.

brauche der Leuterung noch die Appellation eingewandt werden kann, auch künftig noch in Ansehung der in erster Instanz bei jenen Dicasterien zur Verhandlung kommenden Sachen fortdauern. In den übrigen Sachen schließt dagegen in Zukunft die Wahl des Rechtsmittels der Leuterung für die leuterirende Parthei den Gebrauch der Appellation aus. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die hier und oben im §. 2. verfügte Beschränkung des Gebrauchs der Leuterung weder bei Rechtssachen, in denen zur Zeit der Publication dieser Verordnung, die Leuterung schon interponirt war, zur Anwendung kommt, noch auch dahin zu deuten ist, daß die Parthei, welche über einen Incidentpunct, oder in einem einzelnen Theil des Verfahrens leuterirt, dadurch des Gebrauchs der Appellation für andere Theile des Verfahrens, oder andere Incidentpuncte, oder in der Hauptsache verlustig werde.

Allerhöchste Verordnung.

Quartieranweisungen.

siehe: Marschbestimmungen.

Rademacher.

siehe: Handwerker.

Rangordnung.

1818, October 28. Rangordnung Lauenburgischer Beamten.

Den Beamten im Herzogthume Lauenburg ist nachfolgender Rang beigelegt:

1) dem Landdrosten der Rang mit Nro. 5. der zweiten Classe;
2) dem Hofrichter der Rang mit Nro. 8;
3) den Regierungs-Räthen, so wie den Allerhöchst ernannten oder auf geschehene Präsentation bestätigten Mitglieder des Hofgerichts, der Rang mit Nro. 3. der dritten Classe;
4) dem Superintendenten der Rang mit Nro. 9. der dritten Classe;
5) den Amtmännern der Rang mit Nro. 3. der vierten Classe;

6) den Amtschreibern der Rang mit Nro. 1. der sechsten Classe;
7) den Regierungs-Secretairen, so wie den Secretairen des Hofgerichts und des Consistorii, der Rang mit Nro. 7. der neunten Classe.

Allerhöchstes Rescript.

1828, October 29. Rang der Conferenzräthe.

Den Conferenz-Räthen ist der Rang mit Nro. 12. der zweiten Classe der Rangverordnung vom 12. August 1828 beigelegt.

Allerhöchstes Patent.

Reformations-Jubelfest.

1817, Mai 8. Anordnung eines, zum Andenken der Reformation, zu haltenden Jubelfestes.

1. Das Jubelfest, welches in Anleitung der durch Dr. Martin Luther im Jahre 1517, gestifteten Reformation, in diesem Jahre in Unsern Landen gefeiert wird, soll drei Tage dauern, nemlich den 31. October, und den darauf folgenden 1. und 2. November.

2. Am Sonntage vorher, nemlich den 26. October, soll das bevorstehende Fest von allen Kanzeln verkündigt, und zum Behuf der Feier desselben, bekannt gemacht werden.

3. Am Tage vor dem Feste, nemlich den 30. October, soll Nachmittags von 5 bis 6 Uhr in den Kirchen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, mit allen Glocken geläutet werden.

4. Gleich nach dem Glockengeläute sollen vom Thurm einer jeden Hauptkirche in den Städten, wo solches veranstaltet werden kann, einige der feierlichsten Kirchenmelodien mit Posaunen oder andern Instrumenten geblasen werden. Dasselbe soll auch an den beiden ersten Tagen des Festes, Abends zwischen 6 und 7 Uhr geschehen.

5. Bei Sonnenaufgang am 31. October, soll in den Festungen der Eintritt der Feier, durch dreimalige Losung sämmtlicher Kanonen in der Runde um den Wall, verkündigt werden.

6. Am ersten Tage des Festes, Freitags den 31. October, soll in allen Kirchen ein feierliches Dankfest, für den in der vergangenen Zeit der evangelischen Lehre angediehenen göttlichen Schutz,

Digitized by Google

in den Städten sowohl Vormittags als Nachmittags, und auf dem Lande zu der an jedem Orte üblichen Kirchenzeit, gehalten werden. An diesem Tage soll Vormittags über Joh. 8, V. 12. und Nachmittags über Ephes. 2, V. 8—10 gepredigt werden. Die Kirchen sind nach eines jeden Ortes Gelegenheit, auf eine der Feier des Festes angemessene Weise zu schmücken, und es soll überall, wo es thunlich ist, eine Kirchenmusik von den Beikommenden veranstaltet werden. Nach der Predigt soll sowohl Vormittags als Nachmittags der Gesang: Herr Gott dich loben wir ꝛc. gesungen, und wo es geschehen kann, mit Instrumentalmusik begleitet werden.

In der Stadt Schleswig wird die Hauptpredigt von dem Generalsuperintendenten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, und in der Stadt Ratzeburg von dem Superintendenten Unseres Herzogthums Lauenburg gehalten.

7. Am zweiten Tage des Festes, Sonnabends den 1. November, sollen auf der Universität in Kiel, im Gymnasium zu Altona, und in sämmtlichen gelehrten Schulen, nach vorher erlassenen Programmen, Reden in lateinischer Sprache gehalten werden; auf der Universität von dem ersten Professor der Theologie, im Gymnasium von dem Director, und in den gelehrten Schulen von dem Rector, oder, wo kein Rector ist, von dem ersten Lehrer der Schule. Wo es geschehen kann, soll auch eine Musik mit Candaten oder Chorgesang aufgeführt werden. Bei dieser Feier sind gleichfalls academische Promotionen auf der Universität vorzunehmen.

8. Der dritte Tag des Festes, Sonntag der 2. November, soll, wie dessen erster Tag, in allen Kirchen gefeiert werden, sowohl Vormittags , als Nachmittags, mit besonderer Rücksicht auf die Anrufung Gottes um Seine Gnade und ferneren Schutz der reinen kirchlichen Lehre, und für einen jeden, zur Aufmunterung seiner selbst, würdig darnach zu wandeln. An diesem Tage ist Vormittags über 1. Cor. 3, V. 11, und Nachmittags über Hebr. 13, V. 8. zu predigen. Gleichfalls werden an diesem Tage Gesänge angestimmt mit Begleitung der Orgel oder anderer Instrumentalmusik, wo es geschehen kann; auch sollen Collecten und Gebete, welche man für ein jedes der Kirchenfeste am passendsten findet, den Predigern jedes Orts zugesandt werden.

Digitized by Google

9. Am ersten und dritten Tage des Festes, soll, so wie es bei Feierlichkeiten gewöhnlich ist, mit einer oder mehrern Glocken geläutet werden, und ein Gleiches am andern Tage des Festes in den Städten geschehen, wo in den gelehrten Schulen Reden gehalten werden.

10. An keinem der drei Festtage, oder am Abend vorher, darf irgend eine öffentliche Lustbarkeit, als Schauspiel, Ball und dergleichen, gestattet werden, und sowohl an dem ersten als dem letzten Festtage sollen alle Arbeiten ruhen.

11. Am 2. November soll bei Sonnenuntergang auf dieselbe Weise, wie es für den Morgen des 31. Octobers angeordnet ist, mit Abfeurung von Kanonen das Ende des Festes angekündigt werden.

Allerhöchste Anordnung.

Reisediäten.

der Civilbeamten, siehe: Diäten.

Reisepässe.

siehe: Pässe.

Remissionen.

siehe: Contributions-Remissionen.

Salz.

1817, August 20. Ein- und Durchfuhr fremder Salze.

Die Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, ist im Herzogthume Lauenburg erlaubt, und sind die dawider lautenden Verordnungen aufgehoben.

Regierungs-Ausschreiben.

Sandgraben.

Das unbefugte Sandgraben auf dem Festungsgrunde, ist bei willkuhrlicher Strafe untersagt. 1818, Decemb. 30. Verbot des Sandgrabens auf dem Festungsgrunde.

Regierungs-Bekanntmachung.

Särge.

Anfertigung derselben, siehe: Landschullehrer.

Schaaffüße.

deren Ausfuhr, siehe: Lumpen.

Schaafpocken.

Es sind zu Neustadt im Mecklenburgschen die Schaafpocken ausgebrochen, welches den Obrigkeiten angezeigt, und ihnen dabei anempfohlen wird, gegen das Eindringen derselben in das hiesige Herzogthum, die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu treffen. 1821, Decemb. 15. Schaafpocken in Neustadt.

Regierungs-Ausschreiben.

Die Obrigkeiten sind von der in Mecklenburg ausgebrochenen Schaafpocken, Behuf der zu treffenden Vorkehrungen, gegen das Eindringen derselben, in Kenntniß gesetzt. 1825, Septemb. 10. Schaafpocken in Mecklenburg.

Regierungs-Ausschreiben.

Die Obrigkeiten werden benachrichtigt, daß in der Gegend von Wittenburg und Artlenburg die Schaafpocken ausgebrochen sind, und werden sie demnach zur genauen Beobachtung der bestehenden Vorschriften angewiesen. 1827, Septemb. 29. Schaafpocken in Wittenburg.

Regierungs-Ausschreiben.

1825, Decemb. 14. Verhütung deren Weiterverbreitung.

1. Jeder Schaafbesitzer ist verbunden, sobald er die Pockenkrankheit unter seinen Schaafen bemerkt, der Ortsobrigkeit davon, allenfalls durch den Bauervogt, eine Anzeige zu machen.

2. Die Obrigkeit, welcher eine solche Anzeige geschiehet, hat darüber eine Bekanntmachung in die hiesigen Anzeigen einrücken und die benachbarten Ortschaften von dem Ausbruche der Seuche, zu ihrer Warnung, benachrichtigen zu lassen, zugleich aber auch zu verfügen, daß die angesteckten Schaafe von den gesunden getrennt und an diesen die Impfung vorgenommen werde.

3. Aller Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen und Wolle zwischen den Orten in welchen die Schaafpocken ausgebrochen sind, und den gesunden Ortschaften, ist bei Vermeidung einer Geldbusse von 10 bis 50 Rthlr. oder angemessener Gefängnißstrafe verboten. Vor dem Ankaufe von Heu und Stroh aus inficirten Orten wird Jedermann gewarnt.

4. Die angesteckten Schaafheerden, müssen wenigstens 500 Schritte von den Feldmarken der, von der Seuche noch verschonten, Ortschaften entfernt gehalten und die an derselben crepirten Schaafe ohne Verzug unabgeledert wenigstens 3 Fuß tief eingescharrt werden.

5. Die Schäfer dürfen bei Vermeidung einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißstrafe ihre, mit der Seuche befallene, Heerde nicht verlassen, auch fremden Schäfern und andern fremden Leuten keinen Zutritt zu derselben gestatten.

6. Uebrigens behält es bei den getroffenen Verfügungen, nach welchen keine Schaafe aus Mecklenburg ohne Gesundheitspässe eingebracht werden dürfen, vorerst sein Bewenden.

Regierungs-Publicandum.

Unter dem 21. August 1828 und 26. August 1829 ist ein dem vorstehenden wörtlich gleichlautendes Publicandum erlassen worden.

Schild-

Digitized by Google

Schildwache.

1818, März 31. Verhütung der Widersetzlichkeit, gegen Wachen, Patrouillen und Schildwachen.

Sr. Majestät, der König, haben zur Verhütung der Widersetzlichkeiten gegen Wachen, Patrouillen oder Schildwachen, so wie der Beleidigung derselben, der Canzelei den Befehl zu ertheilen geruht, es zur Warnung von Neuem einzuschärfen, daß den Wachen, Patrouillen und Schildwachen die Befugniß zusteht, gegen diejenigen, welche sie thätlich angreifen, sich ihnen widersetzen, oder ihre Anweisungen nicht befolgen wollen, nöthigen Falls ihre Waffen zu gebrauchen, wo dann ein jeder sich die Folgen zuzuschreiben hat; daß ferner jeder, der eine Wache, Patrouille oder Schildwache, ohne Thätlichkeiten zu begehen, durch Scheltworte oder andere unziemliche Aeusserungen beleidigt, sofort, oder sobald er ergriffen werden kann, verhaftet, und nicht eher der Haft entlassen werden soll, bis das Urtheil gefällt ist, wenn er nicht im Stande ist, die sonst erforderliche Caution, insofern sie nach Beschaffenheit des Falles zulässig ist, zu leisten; so wie, daß eine jede Schildwache, wenn sie ihre Meldung, daß sie von einem oder mehreren auf die angegebene Weise beleidigt worden sei, beeidigt, als ein vollgültiger Zeuge anzusehen ist, und mithin der Angeschuldigte, wenn auch sonst kein weiterer Beweis gegen ihn beigebracht werden kann, keine Genugthuung für die Haft fordern kann, auch sämmtliche aus seiner Arretirung und Detention ꝛc. fliessenden Kosten bezahlen muß.

Canzelei-Patent.

Schneeschaufeln.

1821, Novemb. 7. Einschärfung

Laut Verfügung der Königlichen Canzelei, wird hierdurch das Ausschreiben vom 2. December 1784 *), das Schneeschaufeln be-

*) Demnach bei dem seit einigen Wintern häufig gefallenen Schnee, wenn dadurch die öffentliche Wege und Landstraßen gehemmet und unfahrbar geworden, die Frage entstanden, ob solche Wege durch die Dorfschaften, durch deren Feldmark sie gehen, oder durch ordentliche Hoff- und Extra-Dienste, oder endlich durch ein allgemeines Amts-Aufgeboth ausgeschaufelt, und in fahrbaren Stand gesetzet werden sollen; und denn in letztern Fall bei einer angekündigten Amts-Folge, ein und ander zu erscheinen sich ge-

desfalls erlassenen Verfügungen.

treffend in Erinnerung gebracht, und den Aemtern aufgegeben, sich nach den Bestimmungen dieses Ausschreibens in allen Puncten zu richten.

An d. Aemter.

(An das Amt Lauenburg ist hinzugefügt: daß künftig die nicht zu den Poststraßen gehörigen, und nicht durch die Domainen

---

weigert, und theils ein Privilegium, theils daß sie dergleichen Dienste vorhin nicht geleistet, vorgeschützet; dergleichen keinen Verzug leidende Vorkommenheit aber ein ständiges Regulativ für die Zukunft erfordert: So verordnen wir durch gegenwärtiges Ausschreiben, daß Erstlich jede Dorfschaft, die durch ihre Feldmark laufende Wege, durch Wegräumung des Schnees, bedürfenden Falls, sofort in fahrbaren Stand setzen muß, wenn nehmlich die Dorf-Eingesessenen zu dessen Wegräumung hinreichen, ohne daß die öffentlichen Posten und andere Fuhrwerke zur Ungebühr aufgehalten werden, wie denn im solchen Fall der Bauervoigt jeden Orts darauf zu instruiren ist, daß er auf die erste Anzeige die Dorfs-Eingesessenen zum Ausschaufeln des Weges anstelle. Ein gleiches gilt auch von den Wegen, die durch die herrschaftlichen Domainen gehen, nicht weniger von der in dem Landesrecesse berührten, von Lübeck nach Lüneburg gehenden großen Heerstraße, davon jene von den herrschaftlichen Pächtern, entweder durch Hofdienste oder Tagelöhner, diese aber allemal auf herrschaftliche Kosten, in gewöhnlichen Fällen geöfnet werden müssen, insoferne der häufige Schnee nicht den Aufboth mehrerer Dorfschaften, mithin eine Landfolge in selbigen Amte erforderte.

Daferne aber

Zweitens der Schnee in so ungewöhnlicher Menge fiele, daß einzelne Dorfschaften, oder in dem Bezirk eines Domanial-Pacht-Stückes, die des Orts anzustellende Hofdienste oder Tagelöhner, zur geschwinden Wegräumung nicht zureichten, vielmehr diese die Aufbiethung sämmtlicher Eingesessenen des Amts, worinnen die öffentlichen Fahrwege durch die Schneehaufen gestopft sind, erheischen sollte: in diesem einzigen Falle sollet ihr ermächtiget sein, gestalten wir euch dazu autorisiren, die Amts-Eingesessenen aus den nächsten Dorfschaften, so viel dazu nach beschaffenen und ermässigten Umständen vonnöthen, aufzubieten, jedoch habt ihr von einem solchen Fall zugleich umständlich anhero zu berichten und zu bescheinigen, daß der eben beschriebene Fall eines Aufgeboths vorhanden, und der Nachstand nicht durch ad 1mum eingeschränkte Hülfe einzelner Dörfer und Höfe abgewehret werden

gehenden Wege in den Vorstädten Lauenburgs, nicht auf Kosten der Herrschaft von Schnee gereinigt werden sollen.)
Regierungs-Ausschreiben.

Schneider.

siehe: Handwerker.

Schulgelder.

1825, Juni 8. Die von den Stadtschulpflichtigen Domschüler

Von denjenigen hiesigen Stadtschulpflichtigen Knaben, welche die Domschule besuchen, soll nach den Bestimmungen des Regierungs-Rescripts vom 3. August 1814 *), das Stadtschulgeld mit

mögen, auch daß die Sperrung würklich eine öffentliche Fahrstraße und keinen Reben- oder Communication-Weg betreffe.

Drittens sind diesem Aufgeboth alle Diejenigen Folge zu leisten schuldig, welche zum Besten und zur Sicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Abwendung schleunig drohender Gefahren von einem großen Theil des z. E. bei Deichbrüchen, Eisstopfung und sonstiger Wassers-Noth, Feuersbrünsten, Visitation gegen Vagabonden und loses Gesindel, auch ehedem bei Wolfs-Jagden concurriren müssen, wogegen keine Privilegien und Exemtiones von gewöhnlichen herrschaftlichen Dienst, noch die Einrede, daß ein und andere Eingesessene dergleichen Landfolgedienste vorhin nicht gethan, schützen können.

Regierungs-Ausschreiben vom 2. Decemb. 1784.

*) 1) Alle Kinder, welche nach der im Jahre 1806 unterm 1. April von der Regierung genehmigten Schulordnung, die hiesige Bürgerschule zu besuchen verpflichtet sind, und dennoch die untere Classe der Domschule besuchen, sollen gehalten sein, das Schulgeld, zur Aufrechterhaltung der hiesigen Schule zu bezahlen.

2) Dahingegen soll den Aeltern, wenn sie ihre Kinder zum Studiren bestimmen, nach Vorschrift der gedachten Schulordnung, frei stehen, diese, sobald sie in die erste Classe der Domschule, als welche die eigentliche gelehrte Schule ist, aufgenommen zu werden, die nöthigen Fähigkeiten haben, solche dahin übergehen zu lassen, ohne weiter das Schulgeld an die hiesige Schule entrichten zu dürfen.

Regierungs-Rescript vom 3. Aug. 1814.

Digitized by Google

zu erlegenden Nebenschulgelder An den Ratzeburger Magistrat.

3 Mk. *) quartaliter bis zu dem Zeitpuncte in die Stadtschulcasse bezahlt werden, daß sie die geschehene Aufnahme in Groß-Tertia bescheinigt haben.

Regierungs-Rescript.

Schullehrer.

1817, Juni 21. Unterstützung dürftiger Schullehrer. An das Lauenburgische Consistorium.

Das bisher gewöhnliche Gnadengeschenk, an die Schullehrer des Herzogthums Lauenburg, soll auch jetzt und künftig dem Consistorio mit 60 Rthlr. Cour. jährlich zur weitern Vertheilung, aus der Finanz-Casse angewiesen werden.

Canzelei-Rescript.

1818, März 28. Befugniß der Landschullehrer zur Verfertigung der Särge.

Nachdem Uns von der Königlichen Lauenburgischen Regierung unterm 11. v. M., ein Exemplar der Verordnung für die Landschulen im Herzogthume Lauenburg vom 5. April 1757, so wie von der, wegen Einschränkung der Handwerker auf dem Lande unterm 10. December 1776, ergangenen Verordnung, und deren Declaration vom 25. Septemb. 1778, gefälligst mitgetheilt worden, ermangeln Wir nicht derselben, in Ansehung der Befugniß der Landschullehrer zur Verfertigung von Särgen, hierdurch zu erwiedern, daß, da der §. 5 der Schulordnung vom 1757, den Landschullehrern die Befugniß zur Treibung eines jeden, für ihr Amt passenden Handwerks giebt, und dieses Vorrecht, welches nur durch eine ausdrückliche Aufhebung würde hinfällig werden können, ihnen weder durch die Verordnung von 1776, noch durch deren Declaration von 1778, wieder entzogen, vielmehr in dem §. 7. der letztern Verfügung, von neuem zugesichert worden ist, den beregten Schullehrern nach Unserm dafurhalten, ohne daß es dazu einer allerhöchsten unmittelbaren autentischen Interpretation der oberwähnten Verordnungen bedürfe, die Verfertigung von Särgen zu gestatten sei.

Canzelei-Rescript.

*) Diese Bestimmung ist mittelst Regierungs-Rescript vom 22. Dec. 1830, dahin abgeändert, daß bis zum 10ten Jahre der Kinder, 24 ßl., und vom 10ten Jahre, 32 ßl. bezahlt werden sollen.

Digitized by Google

1818, August 5. Aussetzen der Schulstunden u Verreisen d. Schullehrer.

Es ist vorgekommen, daß hin und wieder Schullehrer dieses Herzogthums, ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Prediger, die Schulstunden aussetzen, verreisen, und in ihrer Abwesenheit die Aufsicht über die Schuljugend, ihren Ehefrauen und andern Personen des Hauses, oder gar den ältesten Schulkindern übertragen.

Da nun dieses der Schulordnung und zwar dem §. 8. des 4ten Capitels zuwider ist, so werden die Prediger hiedurch angewiesen, nicht allein den Inhalt des angeführten §. 8. den Schullehrern ohne Ausnahme bekannt zu machen, sondern selbige auch zur Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften anzuhalten, und die Contravenienten Uns zur Anzeige zu bringen.

Consistorial-Currende.

1819, Februar 22. Einsendung des Verzeichnisses der sich zum Gnadengeschenke qualificirenden Schullehrer.

Wir geben Euch hiermit auf, diejenigen Schullehrer, die sich zur Theilnahme an dem Königlichen Gnadengeschenke qualificiren, nach Pflicht und Gewissen und mit Darlegung der motivirten Gründe, dem Ehrn Superintendenten vorzuschlagen, und diese Vorschläge binnen 14 Tagen a die accepti in einem Umschlage an Uns einzusenden, auch mit dieser Eingabe jährlich um Michaelis fortzufahren.

Consistorial-Currende.

1820, Mai 4. Einstweilige Verwaltung der erledigten Schullehrerstellen.

Die Rücksicht auf die Nothwendigkeit, daß die Schulkinder, bei Erledigung der Schullehrerstellen, nicht ohne Unterricht nnd Aufsicht bleiben, so wie, daß nur dem tauglichen Subjecte diese Schularbeiten interimistisch aufgetragen werden, veranlaßt Uns, den Predigern aufzugeben:

bei entstehenden Vacanzen, in der Wahl eines temporellen Verwesers, nicht eigenmächtig zu verfahren, sondern sofort nach dem Ableben eines Schulmeisters auf Amtspflicht und Gewissen, das dazu tauglichste Subject Uns in Vorschlag zu bringen.

Consistorial-Currende.

1821, April 7. Extension des

Die Bestimmung des §. 3. der Land-Militair-Ordnung für das Herzogthum Lauenburg vom 21. December 1819, wodurch

§. 3. der Land-Militair-Ordnung auf die Schullehrer in den Städten und Flecken.

die Annahme von Dienstpflichtigen, die nicht ein Seminar besucht haben, oder die nicht zu den, in Gemäßheit der allerhöchsten Resolution vom. 26. Mai v. J. zu übergehenden Schullehrerpräparanden gehören *), zu Landschullehrer vor deren 24sten Jahre verboten ist, soll auch für die Ernennung der Schullehrer in den Städten und Flecken geltend sein.

Regierungs-Ausschreiben.

Schullehrerpräparanden.

1820, Juni 17. Befreiung der Schullehrerpräparanden vom Militairdienste. An die ersten Beamten zu Lauenburg, Ratzeburg, Schwarzenbeck u. Steinhorst, und an den Superintendenten.

In Betreff derjenigen Schullehrerpräparanden im Herzogthume Lauenburg, welche schon gegenwärtig den Unterricht eines dortigen Predigers genossen haben, ist Allerhöchst verfugt, daß selbige fur so lange bei der Aushebung zu übergehen sind, als sie bei den jährlichen Sessionen durch Zeugnisse des Predigers, welcher sie unterrichtet, sowohl daß ihre Eigenschaft als Schullehrerpräparanden fortdauert, als ihre untadelhafte Auffuhrung bescheinigen, und ferner ein von dem Superintendenten, in Folge einer jedesmal von ihm vorgenommenen Prüfung, ausgestelltes Zeugniß beibringen, daß sie sich mit Ernst und Eifer der Erlernung der einem Schullehrer nothwendigen Kenntnisse widmen, auch die nöthigen Fähigkeiten hiezu besitzen, und die begründete Hoffnung geben, daß sie taugliche Schullehrer werden würden.

Für die Zukunft haben Sr. Majestät die Zahl der Schullehrerpräparanden auf 12 bestimmt, welche folgendermaaßen als solche angenommen sein müssen, um Anspruch machen zu können, daß sie unter den vorangefuhrten Voraussetzungen bei der Aushebung übergangen werden.

Sie haben sich vor ihrer Annahme, in Hinsicht ihrer Anlagen, von dem Superintendenten prüfen zu lassen, und ein, in Folge dieser Prüfung, ausgestelltes Zeugniß, über ihre hinlänglichen Anlagen und Fähigkeiten, zur Erlernung der einem Schullehrer nothwendigen Kenntnisse, ihrer Obrigkeit vorzuzeigen, mit deren Vorwissen die Annahme als Schullehrerpräparande von Seiten des Predigers ge-

---

*) siehe: Regierungs-Ausschreiben vom 17. Juni 1820, unter: Schullehrerpräparanden.

Digitized by Google

schehen, und welcher solche, wenn sie erfolgt ist, vom Prediger angezeigt werden muß.

Die solchergestalt angenommenen Schullehrerpräparanden haben ebenso, wie die jetzt vorhandenen, um ihre Uebergehung bei der Aushebung zu bewirken, jährlich bei den Sessionen die oben erwähnten Zeugnisse des Predigers und Superintendenten vorzuzeigen, in deren Ermangelung, jene wie diese mit den zunächst Dienstpflichtigen der Aushebung zu unterziehen sind.

Ferner haben Sr. Majestät es bewilliget, daß die, den vorstehenden Vorschriften gemäß, bei der Aushebung vorläufig übergangenen Schullehrerpräparanden, auch vor zurückgelegtem 24sten Jahre als Schullehrer bestellt werden mögen, insofern ihnen von dem Superintendenten, nach vorgängiger Prüfung, ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit zur Uebernahme eines Schuldienstes ertheilt wird.

Regierungs-Ausschreiben.

1821, März 13. Vorbereitung der Schullehrerpräparanden zur Führung des Kirchengesanges.

Die hin- und wieder geführten Beschwerden, daß mehrere bereits länger im Dienste stehende Schullehrer, weder im Stande sind, im Nothfalle den Kirchengesang zu führen, noch auch ihren Schulkindern zur Erlernung der gewöhnlichen Kirchenmelodien, die erforderliche Anweisung zu ertheilen, veranlaßt Uns zu verordnen:

daß die Prediger bei der Vorbereitung, sowohl der gegenwärtigen als der etwa künftig aufzunehmenden Schullehrerpräparanden, für die Anweisung derselben, zur Erlernung und Führung des Kirchengesanges, möglichst Sorge zu tragen haben, und daß hinkünftig kein Subject von den Predigern in Vorschlag gebracht werden darf, das nicht die gedachte Anweisung genossen, und die bekannten Melodien tonrichtig vorzutragen erlernt hat, oder doch durch Gehör und Stimme, Hoffnung giebt, sich dazu zu qualificiren.

Consistorial-Currende.

1822, Januar 16. Einsendung

Da es wegen der künftig verordnungsmäßig nur einmal jährlich einzusendenden Amtsberichte der Prediger, erforderlich wird, über

des Verzeichnisses der Schullehrerpräparanden.

die Zahl der Schullehrerpräparanden und deren Ansprüche auf würkliche Aufnahme, für den Augenblick zuverlässig unterrichtet zu sein, so tragen Wir Euch auf, ein genaues Verzeichniß derselben, worin jedoch die bereits Aufgenommenen, von den seither sich gemeldet habenden, sorgfältig zu unterscheiden sind, mit Bemerkung ihres Geburtsorts, Alters und der Zeit ihrer Vorbereitung, wie nicht weniger ihrer Fähigkeit, bereits erworbenen Kenntnisse und Aufführung, binnen 4 Wochen an den Superintendenten einzusenden, und gedachte Eingabe kunftighin allemal mit dem Jahresschlusse zu wiederholen; womit es denn des bisher mit den Amtsberichten eingesandten Verzeichnisses der Schullehrerpräparanden, fernerweit nicht bedürfen wird.

Consistorial-Currende.

1829, Juli 1. Zeugnisse der Schullehrerpräparanden, Küster und Schullehrer, bei Gesuche um Anstellungen oder Verbesserungen.

Wir tragen den sämmtlichen Predigern dieses Herzogthums auf, den herrschaftlichen Küstern, Schullehrern und Schullehrerpräparanden, welche sich in ihren Parochien befinden, zu eröffnen, daß sie kunftighin mit ihren Gesuchen, um Anstellung oder Versetzung, durchaus nicht anders, als unter Vermittelung und Begleitung hinreichender Zeugnisse der ihnen vorgesetzten Prediger, sich, und zwar schriftlich, an den Ehrn Superintendenten zu wenden haben, widrigenfalls ihre Gesuche unbeachtet bleiben sollen.

Zugleich wird den Predigern aufgegeben, Uns die in ihren Parochien sich aufhaltenden examinirten und wirklich aufgenommenen Schullehrerpräparanden, binnen 14 Tagen nahmhaft zu machen, indem vorgekommen ist, daß einige derselben ohne weitere Anzeige auf Anstellung Verzicht geleistet, oder auch ausserhalb Landes angestellt worden sind.

Consistorial-Currende.

Schulvisitationen.

Die dem Superintendenten dafür zu verabreichenden Gebühren, siehe: Kirchenvisitation.

Schu-

Digitized by Google

Schuster.

siehe: Handwerker.

Schutz- und Dienstgeld.

Wir Frederik der Sechste ꝛc.

1829, Septemb. 15. Befreiung der Landsoldaten von Erlegung des Schutz- und Dienstgeldes.

Thun kund hiemit, daß Wir über die Befreiung der im Landmilitairdienste stehenden Häuslinge im Herzogthume Lauenburg, vom Schutz- und Dienstgelde, folgende Bestimmungen allerhöchst festzusetzen Uns bewogen gefunden haben.

§. 1. Die Soldaten bei den Linientruppen sind in den ersten 6 Dienstjahren von Erlegung des Schutz- und Dienstgeldes für sich und ihre Frauen gänzlich befreit; in den darauf folgenden zwei Jahren aber sollen sie diese Befreiung nur dann zu genieſſen haben, wenn sie zum Dienste wirklich einberufen werden.

§. 2. Die Soldaten bei den Verstärkungs-Bataillonen sollen gleicherweise in dem Jahre, wo sie zur Erlernung der Waffenübungen einkommen, gänzlich, sonst aber nur dann, wenn sie zum Dienste eingerufen werden, vom Schutz- und Dienstgelde befreit sein.

Allerhöchste Verfügung.

Sessions-Diäten der Civil-Aerzte.

siehe: Diäten.

Städte, deren Gerichtsstand.

siehe: Gerichtsstand.

Stations-Geld.

siehe: Lohnfuhrschein-Gelder.

Stempelpapier.

Demnach die in der Verordnung vom 31. December 1813 §. 3. enthaltene, in der Declaration vom 21. Februar 1814, nä-

1824, Decemb. 11. Unnützer Ver-

Verbrauch des Stempelpapiers.

her bestimmte Vorschrift, wegen unnützen Verbrauchs des Stempelpapiers, nach welcher die Procuratoren und Advocaten auf eine Seite eines Stempelbogens dreißig Zeilen, jede von zwölf Silben, schreiben lassen sollen, öfters unbefolgt gelassen wird; so findet man nöthig, solche Vorschrift hiemit in Erinnerung zu bringen, und mit der Bedeutung einzuschärfen, daß diejenigen, welche derselben entgegen handeln, zu gewärtigen haben, daß bei der Moderatur der Schriften, zugleich dasjenige am Honorar abgesetzt werde, was verordnungsmäßig wegen des unnütz verbrauchten Stempelpapiers aus eignen Mitteln der Advocaten bezahlt werden soll.

Regierungs-Gemeiner-Bescheid.

Stempelsteuer.

1816, August 27. Beobachtung der Stempelsteuer-Verordnung.

Da dem Vernehmen nach, der allhier bestehenden provisorischen Stempelsteuer-Verordnung zuwider, vielfältig ungestempelte Karten gebraucht werden, so habt ihr auf eine solche Beeinträchtigung der Stempelsteuer-Einnahme in eurem Gerichtsbezirke, durch die angestellten Polizei- und Gerichtsdiener, sorgfältig vigiliren zu lassen, und die Contraventions-Fälle zur Verfügung der gesetzlichen Strafe bei uns anzuzeigen.

Regierungs-Ausschreiben.

1819, Septemb. 18. Ueberweisung der Stempelsteuer an die Landschaftliche Casse.

Der reine Ertrag der Stempelsteuer im Herzogthume Lauenburg, vom Anfange des Jahres 1819 an, ist der Landschaftlichen Casse, zum Abtrage der Landesschulden überwiesen, und solches der Ritter- und Landschaft eröffnet worden.

Regierungs-Rescript.

1822, Januar 4. Beobachtung der Stempelsteuer-Verordnung.

Es ist den Obrigkeiten aufgegeben:

1. Darüber wachen zu lassen, daß nicht ungestempelte Karten gebraucht werden, durch eine öffentliche Bekanntmachung gegen den Gebrauch zu warnen, und wenn ihnen Contraventions-Fälle

bekannt werden, die Contravenienten verordnungsmässig zur Strafe zu ziehen *),

2. dafür Sorge zu tragen, daß von allen, der Stempelverordnung nach, steuerpflichtigen Collateral-Erbschaften, die Stempelsteuer entrichtet werde, und

3. in Streitsachen, welche über 20 Rthlr. betragen, sich zu Citierzetteln des Stempelpapiers verordnungsmässig zu bedienen, oder, falls es sich erst im Verlauf der Sache ergiebt, ob die Summe, worauf geklagt wird, über 20 Rthlr. ausmacht, dafür zu sorgen, daß der Stempel für die Citierzettel nachbezahlt, und cassirt werde.

Regierungs-Ausschreiben.

Stempelsteuer-Officianten.

1821, Februar 6. Anstellung der Stempelsteuer Officianten.

Die Ueberweisung der Stempelsteuer-Officianten an die Ritter- und Landschaft, ist Allerhöchsten Orts nicht genehmigt, vielmehr ist die Lauenburgische Regierung autorisirt worden, so wohl den jetzt erledigten Posten eines Stempelsteuer-Receptors, als die künftig etwa vacant werdenden Officianten-Posten bei der Stempelsteuer-Hebung, mit passenden Subjecten zu besetzen.

Königliches Rescript.

Sterbefälle.

1817, Februar 1. Sterbefälle Oesterreichischer Militairpersonen.

Die Sterbefälle Oesterreichischer Militairpersonen müssen der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Canzelei unmittelbar einberichtet werden.

Regierungs-Ausschreiben.

*) im Art. 33 der Stempelsteuer-Verordnung vom 31. December 1813, ist es bei Strafe der Confiscation und 5 Rthlr. für jedes Spiel Karten verboten:

1. fremde Karten jeder Art, gestempelt oder ungestempelt, einzuführen,
2. sich zum Spielen fremder Karten zu bedienen.
3. Handel mit Spielkarten zu treiben, selbst, wenn dieselben mit dem vorschriftsmässigen Stempel versehen sind.

Digitized by Google

Studiosi theologie.

siehe: Candidaten.

Taubstumme.

1821, April 21. Aufnahme der Taubstummen in das Taubstummeninstitut zu Schleswig.

1) Blödsinnige und Epileptische werden überall nicht aufgenommen, so wie auch keiner, der mit einem ansteckenden Uebel behaftet ist, vor seiner vollkommenen Heilung aufgenommen werden kann.

2) Der Aufzunehmende muß das 7te Jahr zurückgelegt, und noch nicht 15 Jahr alt sein.

3) Die Aufnahme kann nur mit Anfange jedes Quartals geschehen, und 4 Wochen vorher muß deshalb in portofreien Briefen, die Anmeldung bei der Direction des Taubstummen-Instituts eingereicht werden.

4) Mit der Anmeldung muß ein Taufschein, imgleichen ein Attest des Physicus oder sonstigen Arztes folgen, daß der Aufzunehmende weder blödsinnig noch epileptisch, auch mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet ist.

5) Wird der Angemeldete von der Direction zur Aufnahme qualificirt gefunden, so muß er auf deshalb erhaltene Nachricht, mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen, reinlich und frei zur Stelle geliefert werden.

6) Die Kleidungsstücke und Sachen, die der Aufzunehmende mitbringen muß, sind:

a. zwei vollständige bürgerliche Anzüge,
b. 6 Hemder,
c. 4 Paar Strümpfe,
d. 4 Halstücher,
e. 4 Taschentücher,
f. 2 Paar Schuhe,
g. ein weiter und enger Kamm,
h. ein Huth.

7) Die jährlichen Unterhaltungskosten für einen Taubstummen, betragen 110 Rthlr. Schleswig-Holsteinisch Courant.

8) Dürftige im Herzogthume Lauenburg geborne Taubstumme, können, wenn deren Aeltern und Angehörige sich deshalb an die

Digitized by Google

Königliche Lauenburgische Regierung wenden, und durch Bescheinigung der Ortsobrigkeit dargethan wird, daß weder die Taubstummen selbst, noch auch die zu ihrer Alimentation verpflichteten Verwandte, des Vermögens sind, die Kosten der Unterhaltung im Taubstummen-Institute herbeizuschaffen, gewärtigen, daß nach einem von Ritter- und Landschaft gefaßten, von Sr. Königl. Majestät genehmigten Beschluß, die deshalb erforderlichen Kosten, durch eine Nebenanlage, über das ganze Herzogthum Lauenburg werden repartirt werden.

9) Die Zöglinge des Taubstummen-Instituts werden im Sprechen, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, in den Regeln der deutschen Sprache und des Styls, in den Anfangsgründen der Naturgeschichte, Geographie, Technologie, Geschichte und der Religion unterrichtet.

Die Mädchen werden im Stricken, Spinnen, Nähen, Sticken und allen weiblichen Arbeiten der Haushaltung unterrichtet.

Für die Knaben ist ein Drechslermeister, sammt einer guten Werkstelle zur Hand.

10) Für das Unterkommen unvermögender Taubstumme, nach ihrer Entlassung aus dem Institute, hat die Direction möglichst Sorge zu tragen, und sie kann zu diesem Behuf den Lehrherrn der Taubstummen, in den beiden ersten Jahren eine Vergütung von 24 Rthlr. zugestehen.

11) Auch wird das künftige Fortkommen der aus dem Institute entlassenen Taubstummen, durch unentgeldliche Concession zur Freimeisterschaft in dem Handwerke, welches sie erweislich verstehen, und durch Gestattung der Annahme derselben, als Gehülfen von solchen Handwerkern, die sonst keine Gehülfen halten dürfen, möglichst erleichtert werden.

Regierungs-Bekanntmachung.

Taubstummen-Steuer.

1821, Septbr. 29. Aufbringung der Landdra-

Auf Antrag der Ritter- und Landschaft haben Wir genehmiget, daß die, Behuf der Kosten, der aus hiesigem Herzogthume in das Taubstummen-Institut aufgenommenen Taubstummen, erforder-

goner und Taubstummen-Steuer.

liche Anlage, nach dem ehemaligen Defensions-Steuer-Fuße, aufgebracht, und die dadurch entstehende Casse, mit der Landdragoner-Steuer verbunden werde.

Da nun bekanntlich, Behuf der Landdragoner, dreiviertheile eines Quartal-Termins der ehemaligen Defensions-Steuer von Grundstücken aufzubringen waren, und nach einer ungefähren Uebersicht nunmehro, nachdem auch die Kosten für die Taubstummen nach gleichem Repartitionsstabe herbeizuschaffen sind, ein ganzer Quartal-Termin, statt der bisherigen ½ eines solchen Quartal-Termins, erforderlich wird. So theilen Wir Euch hieneben, die von der Ritter- und Landschaft eingesandte Tabelle mit, aus welcher zu ersehen ist, wie viel, Behuf der beiden genannten Zwecke, nämlich für die Landdragoner, und für die Taubstummen zusammen, aus jedem Amte und Gerichtsbezirke aufgebracht werden muß, und geben Euch auf, in dem gegenwärtigen Michaelis-Termine zum erstenmal, und künftighin quartaliter die aus dortigen Amte (Stadt) zu contribuirende Quote, pünctlich an den landschaftlichen Secretair einzusenden.

Regierungs-Ausschreiben.

1821, Septbr. 29.

Dieses Ausschreiben ist der Ritter- und Landschaft, Behuf Communication für die adelichen Gerichte, mitgetheilt, und dabei eröffnet: daß die Rechnung über die Landdragoner-Steuer, weil mit dem Michaelis-Termine die vorgeschlagene, und von der Regierung genehmigte neue Einrichtung eintreten wird, mit dem Johannisquartale zu schliessen, und baldigst an die Regierung einzusenden, künftig aber die jährliche Rechnung über die nun veränderte Landdragoner- und Taubstummensteuer, jedesmal von Michaelis zu Michaelis zu führen, und vor Jahresschluß einzuliefern sei.

Regierungs-Ausschreiben.

Todeserklärung.

siehe: Verschollene Militairpersonen.

Tolle Hunde.

1821, Novbr. 11. Verfügungen wegen Verfolgung toller Hunde. An den Magistrat in Ratzeburg.

Da das hiesige Publicum seit kurzem schon mehrmals, durch das Gerücht, daß tolle Hunde vorhanden wären, in Unruhe versetzt, demselben auch nachher, durch Berichtigung dieses Gerüchts, oder durch die Nachricht, daß solche Hunde verordnungsmässig verfolgt und getödtet worden, die nöthige Beruhigung nicht gewährt worden ist; so finden Wir Uns veranlaßt, nicht nur die Vorschrift der Verordnung vom 7. August 1733, wodurch vorgeschrieben ist:

daß die tollen Hunde von Ort zu Ort, uud so lange bis sie würklich getödtet worden, verfolgt werden sollen;

damit in Erinnerung zu bringen, sondern geben Euch auch auf, durch zweckmässige Vorstellungen, eine Verminderung des Haltens unnöthiger Hunde möglichst zu bewirken, und von Polizeiwegen zu verfügen:

1) daß jeder krank werdende Hund, von seinem Eigenthümer, bei willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, sofort an eine Kette an einem abgesonderten Orte angelegt, und bei dem geringsten Verdachte der Tollheit, wenn nemlich noch Niemand gebissen worden ist, sofort getödtet werde;
2) daß wenn bereits Jemand gebissen worden, durch den Landphysicus eine genaue Beobachtung des Verletzten vorgenommen, auch eine Untersuchung der Krankheit des Hundes angestellt, und darnach das Nöthige verfügt werde;
3) daß losgerissene und weglaufende, der Wuth verdächtige, Hunde, unter Benachrichtigung der Nachbarschaft, verordnungsmässig so lange verfolgt werden, bis sie wirklich getödtet worden, zu welchem Ende auch die nöthigen Bekanntmachungen, durch öffentlichen Ausruf und Anschläge, sowohl wegen des Vorhandenseins, als auch wegen erfolgter Erlegung des verdächtigen Hundes, zu veranstalten sind, wobei es zweckmässig und der hiesigen Localität angemessen sein wird, ausser den zur Verfolgung eines verdächtigen Hundes aufgebotenen Mannschaften, an jedem Thore einen bewaffneten Wächter anzustellen, welcher überall keinen Hund ein- oder auslassen, und den verdächtigen tödten

Digitized by Google

muß. Dieser Wächter darf von seinem Posten nicht eher abgerufen werden, bis die zuverlässige Nachricht über die wirklich erfolgte Tödtung des verfolgten Hundes eingegangen ist.

Regierungs-Rescript.

Töpferhäuser.

Anlegung derselben in Möllen, siehe: Lübsches Recht.

Torfabwurf vor den Thoren zu Ratzeburg.

siehe: Abwurf von Holz und Torf.

Transport der Vagabonden.

siehe: Vagabonden.

Universitäten.

1819, Mai 15. Eingeschränkter Besuch der Universität Jena.

Es soll durchaus kein Ausländer bei der Universität Jena geduldet werden, welcher nicht eine ausdrückliche Erlaubniß zum Besuche derselben, und daher gleichsam eine besondere Empfehlung seiner Person vorzeigen kann, so wie auch den dortigen Landeskindern das Studiren auf fremden Universitäten, nur im besondern Falle gestattet ist.

Mit Rücksicht auf diese Verfügung, haben Sr. Königl. Maj. zu befehlen geruhet, daß sämmtlichen Behörden in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg eröffnet werde, daß, wenn sich jemand bei ihnen zur Erlangung der, zur Beziehung der Universität Jena, erforderlichen Atteste melden sollte, solche Atteste von ihnen bis weiter nicht ertheilt werden sollen. Die Unterbehörden sind angewiesen, diejenigen, die sich mit solchen Gesuchen etwa melden möchten, an die Regierung zu verweisen.

Regierungs-Ausschreiben.

Auf

1819, Juni 30. Beschränkter Besuch der Universitäten Heidelberg u. Freiburg.

Auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg, werden keine Ausländer aufgenommen, die nicht besondere Erlaubniß-Scheine von ihren Regierungen beibringen; diejenigen welche sich etwa zur Erlangung eines solchen Attestes melden, sind mit ihrem Gesuche an die Königliche Canzelei zu verweisen, und darauf aufmerksam zu machen, daß diesem Gesuche, Zeugnisse ihrer Obrigkeit und der Lehrer der Schule, welche sie zuletzt besucht haben, über ihren Fleiß und ihr Wohlverhalten, angelegt werden müssen.

Regierungs-Ausschreiben.

Unteroffiziere.

die mit denselben zu besetzenden Bedienungen, siehe: Bedienungen.

deren Anbringung als Stellvertreter, siehe: Landmilitair.

Vaccination.

1822, Decbr. 11. Einsendung des Verzeichnisses der in der Schule aufgenommenen Kinder, mit hinzuzufügender Bemerkung über deren Vaccination.

Durch das Ausschreiben vom 16. Juli 1814, ist verordnet, daß kein Kind männlich oder weiblichen Geschlechts, in eine Schule aufgenommen werden soll, wenn die Eltern nicht bescheinigen können, daß dasselbe bereits die natürlichen Blattern gehabt habe, oder vaccinirt sei.

Da indeß eine Controlle über die Beobachtung dieser Vorschrift nicht angeordnet ist, so sind wir veranlaßt worden, den Predigern, als welchen in ihren Kirchspielen die Schulinspection obliegt, aufzugeben, in den halbjährigen Receptions-Termine der Schulkinder zu Ostern und Michaelis jeden Jahres, von den neuaufgenommenen Schulkindern eine Liste aufzustellen, aus welcher der vollständige Name der recipirten Kinder und ihrer Eltern, der ersteren Geburtstag und Jahr, und der Name des Arztes, welcher sie vaccinirt und das Vaccinationsattest ausgestellet hat, so wie das datum der Ausstellung dieses Attestes, zu ersehen sein muß.

Wir communiciren dabei ein Formular zu diesem Verzeichnisse, und wollen der Einsendung desselben aus jedem Kirchspiele, spätestens vier Wochen nach Ostern und Michaelis jeden Jahres, ohnfehlbar entgegen sehen.

Digitized by Google

Uebrigens zweifeln wir nicht, die Prediger werden nicht nur keine paßliche Gelegenheit unbenutzt lassen, die Vaccination ihren Gemeinen zu empfehlen, sondern sich auch auf das genaueste zu unterrichten, ob etwa bisher nicht vaccinirte Kinder in die Schulen aufgenommen sein mögten, und wollen wir bei der ersten Einlieferung der anzufertigenden Listen, zu Ostern k. J. über den letzten Punct zugleich eine berichtliche Anzeige gewärtigen.

Regierungs-Currende.

Verzeichniß

der zu Ostern, (Michaelis) in die Schulen des Kirchspiels N. aufgenommenen Schulkinder.

Name der recipirten Kinder.	Name ihrer Eltern.	Namen des diese Kinder vaccinirt habenden Arztes.	Datum des Vaccinations-Attestes.

1822, Decbr. 28. Einsendung der Impfungs-Tabellen.

Da die in der Verordnung vom 4. März 1803, wegen der Schutzblattern, den Aerzten und Chirurgen vorgeschriebenen jährlichen Verzeichnisse, seit einiger Zeit nicht pünktlich eingesandt sind; so habt ihr die in eurem Gerichtsbezirk wohnenden Aerzten und Chirurgen aufzufordern, die Tabellen dieses Jahres bis zum 1. Febr. k. J. bei Uns einzuliefern *)

Regierungs-Ausschreiben.

1826, Juni 5. Vaccination u. Verhütung der An-

§. 1. Unsere Lauenburgische Regierung zu Ratzeburg, soll die Oberaufsicht über das Vaccinationswesen führen, nnd wird sich dabei in dazu geeigneten Fällen, des Beiraths des Landphysici und Landchirurgi bedienen.

---

*) siehe dagegen: die Verordnung wegen der Vaccination ꝛc. vom 5. Juni 1826.

§. 2. Nur die zur mediciniſchen Praxis berechtigten Aerzte oder Chirurgen ſind befugt zu impfen, wobei ſie an die Vorſchriften Unſerer Vaccinationsverordnung gebunden ſind. Beſteckung der Kinderblattern.

Wer ohne zur Praxis befugt zu ſein eine Vaccination vornimmt, wird mit einer Geldſtrafe von 5 bis 20 Rthlr. ad pios usus belegt, und der von ihm etwa ausgeſtellte Impfatteſt iſt ungültig.

§. 3. Jeder nach dem vorſtehenden §. zur Impfung befugte Arzt und Wundarzt iſt verbunden, über alle von ihm vorgenommenen Vaccinationen ein, nach dem sub A. hier angefügten Formular eingerichtetes, Verzeichniß zu halten, von welchem er mit dem Schluſſe jedes Calender-Jahrs eine von ihm beglaubigte Abſchrift an den nach §. 4. dieſer Verordnung zu beſtellenden Impfarzt des Diſtricts, in welchem er geimpft, einzuſenden hat.

Ueber jede, mit Erfolg vorgenommene Impfung, ſoll von dem Arzt oder Chirurgus, der geimpft hat, ein Atteſt nach dem Formular sub B. ausgeſtellt werden, wozu Unſere Regierung zu Ratzeburg eine angemeſſene Zahl Blankette vertheilen wird.

Die Vergütung der auf Verlangen vorgenommenen Privat-Impfungen, bleibt fernerhin ein Gegenſtand der freiwilligen Uebereinkunft mit dem Arzte, jedoch vorbehältlich der bei Unſerer Regierung nachzuſuchenden Ermäſſigung.

§. 4. Behuf ſpecieller Aufſicht und Beförderung des Vaccinationsweſens, ſoll das Herzogthum Lauenburg in drei Impfdiſtricte, den Ratzeburgiſchen, Möllenſchen und Lauenburgiſchen eingetheilt, und jedem derſelben ſollen gewiſſe Kirchſpiele des platten Landes beigelegt werden.

Für jeden Impfdiſtrict wird ein ordentlicher Diſtrictsimpfarzt von Unſerer Regierung ernannt, dem es freiſtehen ſoll, Gehülfen unter den zur Impfung qualificirten Aerzten und Chirurgen anzunehmen.

Dem Diſtrictsimpfarzte ſollen die Prediger der zum Diſtricte gehörigen Kirchſpiele, am Schluſſe jedes Calender-Jahrs, eine nach dem Formulare sub C. eingerichtete Liſte, der in dem Jahre gebornen Kinder mittheilen.

Digitized by Google

Jeder Districtsimpfarzt hat die ihm nach §. 3. mitzutheilenden Verzeichnisse, nebst dem von ihm selbst geführten, zu sammeln, solche von jedem Jahre besonders zu heften, und solchergestalt bei sich sorgfältig aufzubewahren, daß sie an seinen Nachfolger abgeliefert werden können, auch jährlich eine Abschrift davon an Unsere Lauenburgische Regierung einzusenden, von der Wir einen Generalbericht darüber erwarten wollen.

Der Districtsimpfarzt ist verpflichtet, wenigstens alle 2 Jahre zu einer Zeit, welche er für die passendste hält, sich in alle Kirchspiele seines Districts zu begeben, um daselbst zu vaeciniren. Zu diesem Ende hat er die Bekanntmachung seiner zu erwartenden Anwesenheit, in jedem Orte zwei Sonntage vorher, durch die Prediger von der Kanzel, und durch die Ortsobrigkeiten zu veranlassen.

Die Vaccination kranker Kinder, ist bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auszusetzen.

Auf diesen Reisen erhält der Districtsimpfarzt freie Beförderung, und statt der Diäten, 12 ßl. für jeden Vaccinirten, welchem er einen pflichtmässigen Attest ausstellt.

An seinem Wohnorte soll der Districtsimpfarzt, jährlich eine öffentliche Impfung vornehmen, wobei er ebenfalls 12 ßl. für jeden Vaccinirten erhält.

Die gedachte Gebühr wird von den Vaceinirten, oder deren, zur Alimentation verpflichteten, Angehörigen bezahlt, die Gebühr für die Vaccination der Armen aber, von den beikommenden Gerichtsbezirk durch eine Nebenanlage aufgebracht.

Die Beförderungskosten sollen (wenn nicht etwa von den Ortsobrigkeiten, zwischen dem Districtsimpfarzte und den betreffenden Dorfschaften, eine Vereinbarung, wegen des zu stellenden Vorspanns getroffen werden kann), specificirt, und den betreffenden Obrigkeiten übergeben, und von diesen bei Unserer Regierung, mit berichtlichem Antrage auf Autorisation zur Aufbringung durch Nebenanlagen, eingesandt werden.

Die Zuziehung des Gehülfsarztes auf solchen Reisen, hängt von dem Ermessen des Districtsarztes ab, welcher sich auch mit demselben über dasjenige, was ihm von den Gebühren abgegeben werden soll, zu vereinigen hat.

Digitized by Google

§. 5. Die auf den Districtsbereisungen (§. 4) zu beschaffenden Impfungen, werden in der Schulstube des Orts, oder in einem andern dazu paslichen Locale, vorgenommen.

Der Küster oder Schullehrer soll dabei gegenwärtig sein, um über den Tauf- und Geschlechtsnamen der zu Vaceinirenden, so wie über das Alter derselben, genaue Auskunft aus den Taufregistern, deren Einsicht ihm zu dem Behuf vom Prediger zu gestatten ist, zu geben. Diejenigen, welche vaccinirt werden sollen, sind deshalb denselben vorher anzumelden.

§. 6. Der Districtsimpfarzt muß an dem Tage, wo er die Aechtheit der Vaccinen beurtheilen kann, gleichfalls zu einer bestimmten Zeit den District bereisen, um die Vaccinirten zu untersuchen, welche ihm alsdann vorgezeigt werden müssen.

Diejenigen, bei welchen die Vaccine nicht gehaftet hat, werden dann sogleich zum zweiten Male vaccinirt, und der Districtsimpfarzt ist verbunden, sie in acht Tagen wieder zu sehen; hat die Vaccine auch dann nicht gefaßt, so muß die dritte Impfung bis zur nächsten öffentlichen Impfung ausgesetzt bleiben, oder auch eine Privatimpfung vorgenommen werden. Diejenigen Vaccinirten, welche während der Vaccine krank geworden sind, und daher nicht an den allgemeinen Vaccinationsort gebracht werden können, muß der Districtsimpfarzt in ihren Wohnungen besuchen.

§. 7. Alle Districtsimpfärzte haben dafür zu sorgen, daß sie stets mit ächter und vollkommen guter Lymphe versehen sind. Zu diesem Zwecke steht ihnen frei, von jedem Vaccinirten, der eine gesunde Leibesconstitution hat, Lymphe zum weiteren Impfen zu nehmen, auch können sie sich, wegen Herbeischaffung guter Lymphe, an die Vaccinationsinstitute zu Altona und Kiel wenden, und soll ihre Correspondenz mit denselben, postfrei befördert werden, wenn sie auf den Couverten ihren Namen nennen, und die Worte: „Vaccination betreffend" hinzufügen.

Die Districtsimpfärzte und alle übrigen Vaccinatoren, welche ihre verordnungsmässigen Obliegenheiten nicht pünctlich erfüllen, haben zu gewärtigen, daß ihnen das Vacciniren untersagt, und daß solches öffentlich bekannt gemacht werde, vorbehältlich einer sonst etwa nach dem Befinden verwirkten arbitrairen Geldbuße.

Digitized by Google

§. 8. In keine Schule Unsers Herzogthums Lauenburg, soll fernerhin ein Kind aufgenommen werden dürfen, bevor eine ordnungsmässige Bescheinigung beigebracht ist, daß es entweder die Kinderblattern bereits gehabt habe, oder vaccinirt worden sei. Die Prediger, denen die Schulinspection ohnehin obliegt, sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich, und sollen fortfahren, die in der Regierungs-Currende vom 11. December 1822, vorgeschriebenen Verzeichnisse, der in jedem Schulreceptionstermine aufgenommenen Kinder zu führen, und bei Unserer Regierung zu Ratzeburg einzureichen.

Wenn Kindern, beim Eintritte des schulpflichtigen Alters, wegen Mangels der Vaccinationsatteste, die Aufnahme in die Schulen versagt werden muß, so sind sie nichts desto weniger als Schulabsenten zu betrachten, und der Obrigkeit anzuzeigen, damit diese gegen ihre Aeltern und Vormünder nach den bestehenden Gesetzen verfahren könne.

§. 9. Die Confirmanden, welche entweder gar keine Volksschule, oder doch nicht in dem Kirchspiele, wo sie confirmirt werden sollen (§. 8), besucht haben, müssen so lange zurückgewiesen werden, bis sie die erforderlichen Bescheinigungen beigebracht haben.

§. 10. Kein Lehrling soll in eine Zunft oder Gilde eingeschrieben werden, bevor er bescheiniget hat, daß er die natürlichen Blattern gehabt habe, oder vaccinirt sei.

Die Amtspatronen und Aelterleute sind für die Befolgung dieser Vorschrift verantwortlich, und sollen im Contraventionsfalle mit einer Brüche von 5 Rthlr. belegt werden.

§. 11. Jeder der zu Unserm Kriegsdienste ausgeschrieben wird, muß unmittelbar nach seiner Aushebung vaccinirt werden, wenn er nicht durch Vorlegung eines ordnungsmässigen Atteste beweiset, daß er bereits vaccinirt sei, oder die Kinderblattern gehabt habe.

§. 12. Kein Prediger darf irgend eine Copulation vornehmen, wenn nicht beide zu Copulirende, sowohl der Bräutigam als die Braut, darthun, daß sie vaccinirt sind, oder die Kinderblattern gehabt haben.

§. 13. In Ansehung der Erfordernisse der nach gegenwärtiger Verordnung beizubringenden Atteste, wird hiemit bestimmt:

Digitized by Google

1. Alle diejenigen, welche nach Publication dieser Verordnung vaccinirt werden, müssen die Impfatteste in der oben §. 3. bestimmten Form beibringen. Im Falle ein solcher Impfatteste verloren gehet, kann er durch einen Extract aus den Verzeichnissen des Districtsimpfarztes (§. 4.), wofür demselben 8 ßl. zu erlegen sind, ersetzt werden.
2. Diejenigen, welche vor der Publication dieser Verordnung schon vaccinirt worden sind, und darüber Atteste in Händen haben, können solche bei dem Districtsimpfarzte ihres Bezirks produciren, welcher, wenn er die Atteste genügend findet, sein Visa gegen Erlegung einer Gebühr von 4 ßl., und bei Armen unentgeldlich, darunter setzt, wodurch solche Atteste in allen vorkommenden Fällen volle Gültigkeit erlangen *).

Findet der Districtsimpfarzt einen ihm zum Visiren producirten Atteste nicht genügend, und können die Mängel durch den Aussteller nicht etwa beseitigt werden, so kann erst nach einer vorgenommenen Nachimpfung, ein gültiger Atteste ausgestellt werden.

Wenn der Aussteller eines solchen Impfatteste, selbst ein Districtsimpfarzt, oder ein zur Praxis in Unserm Herzogthume Lauenburg concessionirter Arzt oder Wundarzt ist, so bedarf es des gedachten Visa's nicht.

Bei Fremden sollen zur Reception in die Schulen und Zulassung zur Confirmation oder Copulation, solche Atteste genügen, die von einem bekannten Arzte ausgestellt sind, oder auf welchen die vorige Obrigkeit attestirt hat, daß der Aussteller zur Impfung befugt gewesen sei.

§. 14. Der Beweis, daß Jemand die Kinderblattern vor Erlassung dieser Verordnung gehabt habe, kann beigebracht werden, entweder durch einen Atteste desjenigen Arztes oder Wundarztes, der den Blatternkranken behandelte, oder wenn derselbe etwa keinen Arzt gebraucht haben sollte, durch eine an Eidesstatt zum gerichtlichen Protocolle der Ortsobrigkeit zu gebende Versicherung eines der Aeltern oder des Vormundes der betreffenden Person, oder allenfalls

*) siehe: Vaccinations-Atteste.

auch eines andern unverwerflichen Zeugen. Das gedachte Protocoll soll gegen Erlegung der Copialien, und ohne alle sonstige Gebühren, auf ungestempeltem Papiere ausgefertigt und mitgetheilt werden.

Da bei allen künftigen Blatternkrankheiten ärztliche Hülfe gebraucht werden muß, so kann der Beweis darüber auch nur durch Atteste recipirter Aerzte geführt werden.

§. 15. Jeder Familienvater oder Hauswirth, unter dessen Angehörigen oder Hausgenossen sich die Kinderblatten zeigen, ist verpflichtet, davon unverzüglich einen Arzt oder zur Praxis befugten Wundarzt zu benachrichtigen, zugleich aber auch an die Polizeibehörde, auf dem Lande an den Bauervoigt, zur weiteren Berichtserstattung an die Obrigkeit, eine Anzeige zu machen.

Zu einer gleichen Anzeige sind die Gastwirthe und Krüger, in Ansehung der Fremden, die in ihrem Hause erkranken, verbunden.

Ein Familienvater, der die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird nach Beschaffenheit der Umstände und dem richterlichen Ermessen, mit achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brodt bis dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt, ein Hauswirth aber, der die Anzeige der unter seinen Hausgenossen ausgebrochenen Krankheit versäumt, wird mit einer Geldbusse von 10 bis 100 Rthlr. nach seinem Vermögen und dem Grade seines Versehens bestraft. Dagegen sind auch die Hauswirthe zu den Untersuchungen berechtigt, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die ihnen auferlegte Pflicht zu erfüllen.

Da die natürlichen Blattern zuweilen von andern Hautkrankheiten schwer zu unterscheiden sind, so ist jeder Hautausschlag, der aus kleinen Blasen besteht, und sich nicht gleich nach einer mehr oder minder bestimmten Krankheit zeigt, als muthmaßliche Blatternkrankheit anzusehen.

Sobald von Unserer Lauenburgischen Regierung bekannt gemacht worden ist, daß sich Spuren von Kinderblattern gezeigt haben, so muß, bis das gänzliche Aufhören derselben zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist, die vorgeschriebene Anzeige bei jedem

Haut-

Hautausschlage geschehen, wenn gleich die davon Befallenen vorhin die Blattern gehabt haben, oder vaccinirt worden sind.

§. 16. Sobald ein Arzt oder Wundarzt erfährt, daß sich irgendwo Spuren der natürlichen Blattern gezeigt haben, soll er davon auch seinerseits die Ortsobrigkeit benachrichtigen.

§. 17. Wer, ohne besonders dazu verpflichtet zu sein, die erste erweisliche Anzeige von ausgebrochenen Kinderblattern der Obrigkeit des Orts macht, hat durch deren Veranstaltung eine Prämie von 10 Rthlr. aus Unserer Casse zu erheben.

§. 18. Wenn Elb- und Stecknitzfahrer, welche Blatternkranke oder Betten und Kleider, welche sie gebraucht, am Bord haben, an irgend einem Orte in Unserem Herzogthume Lauenburg anlegen, sollen solche so lange unter Quarantaine gelegt werden, bis die Kranken abgeholt, und ihre Kleider so wie der Raum, wo sich die Kranken aufhielten, gehörig gereinigt sind.

§. 19. Die Impfung der Kinderblattern ist gänzlich verboten. Aerzte, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, dürfen nirgends in Unserem Reiche und Landen weiter die medicinische und chirurgische Praxis treiben, und verlieren das Amt, welches sie etwa bekleiden. Auch soll ein jeder, der sich selbst oder andern die Kinderblattern einimpfen läßt, seines Amtes entsetzt werden, und wenn er nicht in Unserem Dienste stehet, eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden.

§. 20. Die Obrigkeiten, denen eine Anzeige wie §. 15. vorgeschrieben ist, gemacht wird, haben darüber Unserer Lauenburgischen Regierung unverzüglich Bericht zu erstatten, zugleich aber sofort den Landphysicus oder den Landchirurgus, oder auch einen andern etwa nähern concessionirten Arzt zu Rathe zu ziehen, und ausser den, nach den Umständen sich ergebenden Sicherheitsmaaßregeln, sofort die Absonderung der Kranken von den Gesunden, und die Sperre des angesteckten Hauses, anzuordnen.

Zugleich muß der betreffende Districtsimpfarzt, sobald die Krankheit für Kinderblattern erkannt ist, von der Obrigkeit davon benachrichtigt werden, welcher sich darauf sofort an Ort und Stelle begeben, die weiter erforderlichen Veranstattungen mit der Ortsobrigkeit

Digitized by Google

treffen, und darüber gemeinschaftlich mit derselben an die Regierung berichten muß.

Die Sperre geschiehet durch Wachen, welche, wenn Militair an dem Orte ist, aus dessen Mitte genommen, und über dasjenige, was sie zu beobachten hat, auf Veranlassung der Ortsobrigkeit, von dem Militairvorgesetzten instruirt wird.

In Ermangelung des Militairs, werden andere Wächter von der Obrigkeit bestellt, welche bei Vermeidung schwerer Gefängnißstrafe, Niemanden den Ein- oder Ausgang in das angesteckte Haus verstatten dürfen, als dem Arzte und denjenigen, welche dessen schriftliche, von der Obrigkeit visirte Erlaubniß dazu erhalten haben, um den Kranken und die Hausgenossen mit den nöthigen Bedürfnissen zu versehen.

Die angeordnete Sperre kann nicht anders, als mit Genehmigung der Regierung, wieder aufgehoben werden, welche alsdann ertheilt werden soll, wenn eine schriftliche Erklärung des Arztes, daß alle Gefahr der Ansteckung beseitigt sei, eingesandt sein wird.

Zwar stehet es jedem Bewohner eines angesteckten Hauses frei, gleich Anfangs beim Ausbruche der Krankheit, sich in eine andere Wohnung zu begeben, jedoch soll solches bei einer Gefängnißstrafe von 5 bis 4 mal 5 Tagen, oder einer Geldstrafe von 5 bis 20 Rthlr., nicht ohne eine schriftliche Bescheinigung des Arztes, oder ohne schriftliche obrigkeitliche Erlaubniß geschehen, und die dabei von dem Arzte etwa vorgeschriebenen Vorsichtigkeitsmaßregeln, müssen aufs strengste beobachtet werden.

Befinden sich in einem Hause mehrere Familien, so hat die Obrigkeit unter Beirath des Arztes, solche von dem Kranken und seinen Angehörigen abzusondern, und diese in ein anderes, möglichst isolirtes, Haus bringen, und die nöthigen Reinigungen vornehmen zu lassen, sodann aber die Sperre anzuordnen.

Die angesteckten Häuser werden durch Anheftung einer Tafel mit der Inschrift: „Hier sind Pocken," bezeichnet, auch wird durch öffentlichen Anschlag in den Wohnhäusern bekannt gemacht, welche Häuser angesteckt sind. Diese Tafeln und Umschläge dürfen erst nach aufgehobener Sperre wieder abgenommen werden.

Digitized by Google

Briefe und Packete aus einem angesteckten Hause, dürfen nicht eher befordert werden, bis sie nach Vorschrift des Arztes durch Räuchern und Besprengung mit Essig gehörig gereinigt sind, und der Arzt die Bestellung für unbedenklich erklärt hat.

§. 21. So lange das gänzliche Aufhören einer Blattern-Epidemie nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, darf überall kein Kranker, ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit, welche nur mit Zuziehung des Arztes gegeben werden soll, von einem Hause in ein anderes, und noch viel weniger aus einer Ortschaft nach einer andern, gebracht werden.

Die Uebertreter dieses Verbots sollen mit einer Geldbusse von 10 bis 100 Rthlr., und dem Befinden nach mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden, auch für die dadurch etwa veranlaßt werdenden Schäden und Kosten verantwortlich sein.

§. 22. Sobald an einem Orte die natürlichen Blattern sich zeigen, sollen auf dem Lande sämmtliche Bewohner des Dorfs, welche nicht erweislich schon die natürlichen oder die Kuhpocken gehabt haben, vaccinirt werden. In der Stadt ist diese Verbindlichkeit, sich vacciniren zu lassen, nach dem, von Unserer Lauenburgischen Regierung zu genehmigenden Ermessen der Obrigkeit, auf die Straßen beschränkt, in welchen das inficirte Haus liegt.

§. 23. Wenn an einem Orte mehrere Häuser angesteckt werden, so hat die Obrigkeit mit Zuziehung des Distrietsimpfarztes zu überlegen, ob ein besonderes Pockenhospital anzulegen sei, und darüber ungesäumt an Unsere Lauenburgische Regierung zu berichten.

Wird alsdann ein solches Hospital wirklich eingerichtet, so müssen sich alle Aeltern gefallen lassen, daß ihre blatternkranke Kinder in dasselbe gebracht werden, wenn sie nicht des Vermögens sind, selbigen in ihren Häusern die nöthige Pflege zu geben, und zugleich alle Kosten der anzuordnenden strengen Sperre ihrer Häuser, aus eignen Mitteln zu bestreiten, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß diese Häuser überhaupt nach ihrer Lage, eine hinlängliche sichere Sperre zulassen.

Wenn Kinder, die noch an der Brust sind, in ein solches Hospital gelegt werden, so mag die Mutter oder Amme, wenn sie es wunscht, bei dem Kinde bleiben; auch soll überhaupt einem An-

gehörigen eines kranken Kindes von der Obrigkeit gestattet werden, zur Pflege desselben, mit ins Hospital zu gehen. Eine solche Person muß aber bis zur Entlassung des Kranken im Hospitale bleiben, und sich der Sperre und den nöthigen Reinigungsmitteln unterwerfen.

§. 24. Bei der Leiche eines an den Blattern Verstorbenen, ist die sonst gewöhnliche Versammlung der Verwandten und anderer Personen gänzlich untersagt. Die Leiche wird mit denselben Kleidungsstücken, welche der Verstorbene bei seinem Ableben trug, in einen Sarg gelegt, der inwendig verpicht oder getheert ist, und 4 Ellen tief unter die Erde gesenkt. Das etwanige weitere Einkleiden der Leiche darf nur von einer Person geschehen, die sich mit dem Verstorbenen während der Krankheit in einem und demselben Hause befand; die Beerdigung muß, sobald sie mit völliger Gewißheit des Todes geschehen kann, früh am Morgen oder spät am Abende vorgenommen werden, ohne alles Gefolge und ohne alles dasjenige, was sonst zu einem Leichenzuge gehört.

Auch müssen die Träger und andere, deren Gegenwart bei der Leiche nothwendig war, gleich nach der Beerdigung, nach Vorschrift des Arztes und unter dessen Aufsicht, gehörig gereinigt werden.

§. 25. Wegen der durch den Ausbruch natürlichen Blattern, und der desfallsigen Verfügungen vorfallenden Kosten, behält es bei den durch das Ausschreiben v. 26. April 1796 erneuerten Bestimmungen der Verordnung vom 8. Nov. 1723 *) sein Bewenden.

*) = = = Maßen denn pro principio festgestellt wird, daß wenn die Patienten nicht des Vermögens sind, solche angewandte unentbehrliche Kosten, aus eignen Mitteln zu stehen, die ganze Dorfschaft und Gemeine, allenfalls auch das ganze Amt oder Gericht, und wenn auch solche allein den Kosten nicht gewachsen, andere benachbarte Aemter und Gerichte, nach dem Fuße der Contribution darzu solchergestallt concurriren sollen, daß, nachdem zuvörderst die Rechnungen Unserer Regierung zu Ratzeburg eingesandt, und von derselben mit Zuziehung der Beamten, wenn sie Amtsunterthanen angehen, oder Jemand von der Landschaft, wenn sie derselben Gutsleute betreffen, untersucht, moderiret, approbiret und rubriciret worden, die Aemter für die Amts- und die Landschaft, für ihre Gerichts-Unterthanen, einander eventualiter zu Hülfe kommen sollen.

Verordnung vom 8. November 1723.

§. 26. Die Correspondenz der obrigkeitlichen Behörden unter sich, so wie mit den Impfärzten und Predigern, in Sachen die Vaccination betreffend, soll in Unserm Herzogthume Lauenburg portofrei sein, wenn die vorschriftsmässigen Atteste ausgestellt werden.

§. 27. Wer eine Vorschrift dieser Verordnung übertritt, auf deren Verletzung keine ausdrückliche Strafe gesetzt ist, soll allemal mit einer Polizeistrafe nach Verhältniß der Umstände belegt werden.

Allerhöchste Verordnung.

A.

Formular

des

von den Impfärzten zu führenden Verzeichnisses

(§. 3.)

Digitized by Google

Name des Amts, der Stadt, des Gerichts.	Name des Orts.	Namen und Stand der Aeltern oder der Pflegeältern der Kinder.	Der Kinder Vor- und Zunamen unter fortlaufender Nummer.

Der Kinder Geburts			Datum der Impfung.	Datum der Untersuchung am 8ten, 9ten oder 10ten Tage nach der Impfung und Befund der Kuhpocken.	Sonstiges Befinden und Gesundheits-Zustand.
Tage.	Monat.	Jahr.			

Digitized by Google

B.

Vaccinations-Attest.

Unterzeichneter, von Königl. Regierung des Herzogthums Lauenburg autorisirter Impfarzt, bezeugt hiemit auf Ehre und Gewissen, daß er

welcher zu am 18 geboren

ist, am des Jahres

mit ächten Kuhblattern geimpft, und am

untersucht, und die Kuhblattern ächt und vollkommen befunden hat.

den 18

Unterschrift.

Digitized by Google

C.

Verzeichniß

der in dem Jahre 18 zu {Amts / Gerichts} gebornen Kinder.

Aufgenommen von

Name und Stand der Aeltern der Kinder.	Der Kinder				Bemerkungen namentlich die Anzeige des vor Ausstellung des Verzeichnisses erfolgten Ablebens der in dem Jahre gebornen Kinder.
	Vor- und Zunamen.	Geburts			
		Tag.	Monat.	Jahr.	

Digitized by Google

1826, Novbr. 8. Eintheilung des Herzogthums Lauenburg in drei Impfdistricte.

In Gemäßheit der Verordnung vom 5. Juni d. J., die Vaccination betreffend, ist nunmehro die Eintheilung des Herzogthums in drei Impfdistricte geschehen, nach welcher gehören sollen:

1. Zum Ratzeburger Impfdistricte:
die Kirchspiele Ratzeburg, Berkenthien, nebst den Dorfschaften Bergrade, Coberg und Kühsen; ferner Crumesse, Georgensberg, nebst Anker, Grönau, Lassahn, Mustin, Seedorf, Sterley, Siebenbäumen und Sandesneben, nebst den Dorfschaften Duvensee, Sirksfelde und Stubben,
2. zum Möllenschen Impfdistricte:
die Kirchspiele Möllen, Breitenfelde, Basthorst, Gudow, Niendorf a. d. Stecknitz, Siebeneichen und Sahms.
3. Zum Lauenburgischen Impfdistricte:
die Kirchspiele Lauenburg, nebst Schnackenbeck und Glüsing, Büchen, Gülzow, Hannwarde und Worth, Lütau, Pätrau, Schwarzenbeck, Hohenhorn, Cuddewörde und Brunstorf.

Zu Districtsimpfärzten sind ernannt:

Für den ersten District, der Landphysicus, Medicinal-Rath Dr. Münch, gemeinschaftlich mit dem Landchirurgus Dr. Wächter zu Ratzeburg.

Für den zweiten der Dr. Büttner in Möllen, und für den dritten der Stadtphysicus Dr. Erxleben zu Lauenburg.

Die übrigen zur Vaccination befugten Aerzte und Wundärzte, haben das nach dem §. 3. der Verordnung zu führende Verzeichniß von allen, seit der Publication derselben vorgenommenen Impfungen, pünctlich und zum erstenmale am Schlusse d. J. an den beikommenden Districts-Impfarzt einzusenden.

Regierungs-Ausschreiben.

Vaccinations-Atteste.

1828, Juni 28. Declaration des §. 13. der Vaccinations-Verordnung

Die Verordnung vom 5. Juni 1826, enthält §. 13. No. 2. eine Bestimmung, nach welcher diejenigen, welche vor der Publication solcher Verordnung vaccinirt worden sind, und darüber Attestate in Händen haben, die geschehene Vaccination bescheinigen können.

Digitized by Google

Für den Fall aber, wenn es an diesen Atteſten fehlt, und solche wegen Ablebens des Vaccinators nicht herbeigeschaft werden können, ist zwar in dem angezogenen §. keine Vorschrift ertheilt, es findet sich jedoch im §. 14. eine Bestimmung, welche analogisch auf diesen Fall angewendet werden kann. Es genügt solchemnach zum Beweise, daß Jemand vor Erlassung der Verordnung vaccinirt worden sei, wenn das Attest des Vaccinators, wegen seines Ablebens, nicht herbeizuschaffen stehet, — eine an Eidesstatt zum Gerichtlichen Protocolle der Ortsobrigkeit zu gebende Versicherung eines der Aeltern oder des Vormundes der betreffenden Person, oder allenfalls auch eines andern unverwerflichen Zeugen, daß die Vaccination würklich geschehen sei, und wird übrigens das gedachte Protocoll, gegen Erlegung der Copialien, und ohne alle sonstigen Gebühren, auf ungestempeltem Papiere, ausgefertigt und mitgetheilt.

vom 5. Juni 1826 wegen der Atteſte.

Regierungs-Ausschreiben.

Vagabonden.

Die gegenwärtig, durch verdächtige Personen, welche sich vielfach blicken lassen, gefährdete öffentliche Sicherheit, machet es Uns zur Pflicht, die früherhin, dieses Gegenstandes wegen, publicirten Verordnungen, und ertheilten Vorschriften in Erinnerung zu bringen; Ihr werdet demnach nicht nur die neueste Verordnung den Transport der Vagabonden betreffend, vom 24. November 1814, aufs sorgfältigste zur Ausführung bringen, sondern auch auf alle verdächtige, wenn gleich mit Päſſen versehene, Personen strenge vigiliren lassen, und alle zweckdienliche polizeiliche Maaßregeln ergreifen, daß solche nicht in Eurem Jurisdictionsbezirke geduldet werden, und habt Ihr über die in dieser Hinsicht getroffenen Verfügungen, forderſamst anhero zu berichten.

1816, Decbr. 14. Allgemeine Verfügungen zur Abhaltung des Gesindels.

A. An die 4 Aemter und an Ritter- u. Landschaft Behuf Communication an die Mitstände.

Regierungs-Ausschreiben.

Die immermehr überhand nehmende Unsicherheit, indem verdächtige Personen in der Stadt sich blicken lassen, auch Diebstähle, wenigstens versucht sind, und die daher zu besorgenden Folgen, ma-

B. An den Ratzeburger Magistrat.

chen es nothwendig, alle dieses Gegenstandes und des Diebes und Bettel-Gesindels wegen, ergangenen Verordnungen nicht nur aufs neue, ihrem ganzen Inhalte nach, zu wiederholen und ins Gedächtniß zurückzurufen, sondern Euch besonders zur Pflicht zu machen, daß auf alle nur irgend verdächtige Personen, die genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, und darüber gehalten, und darauf geachtet werde, daß solche Personen in die Stadt nicht gelassen werden, wie Wir denn desfalls den hiesigen Höchstcommandirenden Rittmeister v. Brockdorff requiriren; daß aber, wenn sie einmal vorhanden sind, sie nicht ferner geduldet, sondern den ergangenen neuern Verordnungen gemäß, sofort fortgeschaft werden. Um verdächtiges Gesindel nicht eintreten zu lassen, sind deren etwa bei sich fuhrende Pässe aufs genaueste, denen vorhin ergangenen Vorschriften gemäß, zu untersuchen, sodann sind die kleinen und verdächtigen Wirtshäuser, auch andere Häuser, wo man etwa Fremde der Art aufnimmt, oft und unvermuthet sorgfältig zu visitiren; endlich sind, wie sich von selbst verstehet, die Nacht- oder Logier-Zettel alle Morgen unfehlbar an die Polizei einzuliefern.

Den Polizei-Unterbedienten habt Ihr, bei deren eignen Verantwortlichkeit, aufzugeben, aufs sorgfältigste auf verdächtiges Gesindel zu achten, und wenn davon, wie eine Zeit her nur zu häufig geschehen, sich ein oder anderer bettelnd in die Wohnungen der Einwohner begiebt, solche aufzugreifen. Sollte auch wie es fast scheinet, ein besonderer Bettelvoigt noch nicht wieder bestellet sein, so ist dafür zu sorgen, daß ein solcher Polizei-Unterbedienter, der vorhin von besonderm Nutzen war, aufs allerforderſamste wieder angestellt werde. Was sonst der Lage, und den Umständen nach, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, nur irgend vorgekehrt werden kann, ist zur Anwendung zu bringen, und wie solches geschehen, anhero zu berichten. Besonders ist auch bemerkt, und zur Anzeige gekommen, daß die hiesigen Nachtwächter ihre Pflicht nicht mit der Genauigkeit erfüllen, wie man wohl mit Zuversicht von ihnen erwartet; wenn sie auch in den ersten Stunden der Nacht gehört werden, so fällt dieses späterhin doch oft weg; sie sind daher zu ihrer Pflicht aufs strengste und unter der genauesten Oberaufsicht

Digitized by Google

anzuhalten, und sofern sie es daran demohnerachtet ermangeln lassen, andere zuverlässige Subjecte an ihre Stelle zu setzen.

Regierungs-Rescript.

An den Magistrat zu Möllen und Lauenburg, sind diese der öffentlichen Sicherheit wegen, an die Aemter, an die Ritter- und Landschaft und an den Ratzeburger Magistrat, ergangenen Vorschriften in Wesentlichen wiederholt worden.

C. An den Magistrat zu Möllen und Lauenburg.

Regierungs-Ausschreiben.

Da beim Holstein-Lauenburgischen Obergerichte vorgekommen ist, daß die Behörden des Großherzogthums Mecklenburg und der Stadt Lübeck sich weigerten, Vagabonden zum Transporte, nach dem ehemaligen Schwedisch-Pommern anzunehmen, weil diese Annahme dort häufig abgelehnt würde; so ist von Schleswig-Holstein-Lauenburgischer Canzelei in Kopenhagen verfüget, daß künftig kein, angeblich aus dem ehemalig Schwedisch-Pommern gebürtiger, oder daselbst wohnhaft gewesener, Vagabonde, dorthin transportirt werde, bevor es nicht, durch Correspondenz mit der beikommenden Pommerschen Behörden in jedem einzelnen Falle, ausgemacht worden, daß die Annahme des zu transportirenden, nicht werde verweigert werden.

1817, Juli 12. Transport der Vagabonden nach dem ehemaligen Schwedisch-Pommern.

Regierungs-Ausschreiben.

Bei der überhand nehmenden Unsicherheit der Straßen, und der Nothwendigkeit dagegen die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, autorisiren Wir Euch, die im Lande noch zurückgebliebene Cavallerie zum Patrouilliren auf den Landstraßen und irgend verdächtigen Gegenden, wie Ihr es nöthig finden werdet, zu requiriren, und insofern diese Maaßregel nicht hinreichen sollte, von den Communen selbst Patrouillen zu Begeh- und Bereitung der beikommenden Districte stellen zu lassen, die sodann, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, alle nur irgend verdächtige Personen anzuhalten, und an das Gericht zu liefern haben, da denn die Vagabonden der neue-

1817, Septbr. 19. Allgemeine Verfügung zur Sicherheit der Landstraßen.

An Ritter u. Landschaft, Behuf Communication an die Mitstände.

sten Vagabonden-Verordnung *) gemäß, zu transportiren und ihrer Heimath entgegen zu bringen sind, bei sonst verdächtigen Individuen aber an Uns zu berichten ist.

Regierungs-Ausschreiben.

1818. Juli 23. Annahme und Transport derselben von u. nach Lübeck.

Von der mit der Stadt Lübeck, auf Befehl Sr. Königlichen Majestät Unsers Allergnädigsten Herrn, getroffene Vereinbarung, die Transportation der Verbrecher und Vagabonden betreffend, lassen Wir eine Abschrift zur Nachricht und Nachachtung hieneben gehen.

Regierungs-Ausschreiben.

Anlage.

In Gemäßheit einer dazu erhaltenen Allerhöchsten Autorisation Sr. Majestät des Königs, sind von dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte, zur Vermeidung der bei dem Transporte der Verbrecher und Vagabonden, entstandenen Unzuträglichkeiten mit dem Staate der freien Hansestadt Lübeck, folgende Bestimmungen bis weiter verabredet worden.

1. Wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabonde, aus der Stadt Lübeck und derem Gebiete gebürtig zu sein vorgiebt, so wird derselbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieses Vorgebens, durch vorgängige Correspondenz, ausgemittelt ist.

   Eben dasselbe wird von Seiten der Obrigkeiten der freien Hansestadt Lübeck beobachtet, wenn ein aus der Stadt Lübeck oder derem Gebiete, zu transportirender vorgiebt, aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein oder Lauenburg gebürtig zu sein.

   Die vorgängige Correspondenz ist jedoch in dem Fall, nicht erforderlich, wenn der zu transportirende mit ächten, auf ihn passenden, seine Geburtsort beurkundenden Documenten und Papieren versehen ist.

---

*) Verordnung vom 24. November 1814.

2. Giebt der Verweiſende vor, aus einem entfernteren Lande gebürtig zu ſein, ſo muß er auf dem kürzeſten dahin führenden Wege tranſportirt werden, und die nächſte Gränzobrigkeit muß denſelben annehmen, und für den weitern Tranſport ſorgen.
3. Der Verwieſene wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden Gränzobrigkeit zugeführt, und von der abſendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches eine Beſchreibung der Perſon, die Urſache der Verweiſung, die etwanigen Verbrechen und erlittenen Strafen des Verwieſenen, ſo wie den Ort, wohin derſelbe zu bringen iſt, enthalten muß.
4. Die Ablieferung der zu tranſporirenden geſchieht an die Obrigkeiten ſelbſt, und nicht an die Unterbedienten.
5. Die Obrigkeit, an welche der Verwieſene abgeliefert wird, hat der abſendenden Obrigkeit einen Empfangſchein zu remittiren.
6. Wenn die nach entfernteren Ländern zu tranſportirenden an den Orten, wohin ſie tranſportirt worden, nicht angenommen werden, ſo ſollen ſie zurückgeführt und von der Obrigkeit, welche den Transport verfügt hat, wieder angenommen werden.
7. Bei den Tranſporten der Verwieſenen und Vagabonden, werden den beiderſeitigen Obrigkeiten keine Gerichtsgebühren und Sporteln, ſondern blos die baaren Auslagen, welche durch die Detention derſelben bis zu dem Tranſporte erwachſen ſind, erſtattet.

1819, Februar 13. Allgemeine Verfügungen wegen des Herumſtreifens der vorgeblichen Handwerker.

Eine Verfügung gegen das herumſtreifende Geſindel, beſonders Handwerksburſchen u. d. g., in den Däniſchen Landen, welche Uns von Königlich Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſcher Canzelei mitgetheilet worden, fügen Wir abſchriftlich hieneben *); da nun auch im Lauenburgiſchen das Wandern der wirklichen, oder vorgeblichen Handwerker vielfältig Statt findet, ſo iſt nach der beikommenden Verfügung, auch hier im Lande, in der Maaße zu verfahren, daß die als Handwerksgeſellen umherſtreifenden Perſonen angehalten, und an die beikommende Polizeibehörde gebracht werden, damit die ge-

*) ſie folgt unten.

naueste Untersuchung darüber angestellet werde, wer sothane Personen, und woher sie sind, welches die Absicht ihrer Reise ist, ob sie einen bestimmten Unterhaltserwerb, oder die Aussicht solchen zu erhalten, haben, ob sie mit den erforderlichen Pässen, oder mit andern hinlänglichen Beweisen darüber versehen sind, daß sie dem Publico nicht zur Last fallen, so wie endlich über alles, was eine vollständige Gewißheit über die Lage der angehaltenen Personen verschaffen kann.

Ergiebet die angestellte Untersuchung, daß die gedachten Personen sich als wandernde Handwerksgesellen legitimiren können, oder als solche, die durch ein anderes erlaubtes Gewerbe sich zu ernähren suchen, daß sie mit gehörigen Pässen versehen sind, daß sie gesucht haben Arbeit zu bekommen, u. s. w. Fällt ihnen überhaupt nichts zur Last, so erhalten sie, nach bewandten Umständen, entweder einen neuen Paß nach ihrem Bestimmungsorte, oder es werden auf diejenigen Pässe, welche sie führen, alle aufgeklärte Umstände, welche zu ihrer Legitimation dienen, bemerkt. Dergleichen neue Pässe sowohl, als die auf die alten zu setzenden Bemerkungen, dürften unentgeldlich zu ertheilen sein. Diejenigen ausländischen Personen, die auf solche Weise sich nicht legitimiren können, daß sie auf erlaubte Weise reisen, die sich demnach zu Vagabonden qualificiren, sind nach der Verordnung vom 24. November 1814, betreffend die Transportation der Verbrecher und Landstreicher, zu behandeln, mithin sind sie an die nächste Obrigkeit, und dann weiter auf der Route, welche sie nach ihrer Heimath führet, zu transportiren.

Auch die, auf solche Weise betroffenen Inländer, sind an ihre competente Obrigkeit abzuliefern. Von der Gränzbehörden ist aufs strengste und bei eigner Verantwortlichkeit dahin zu sehen, daß keine fremde Vagabonden und Bettler in das Land eintreten mögen.

Regierungs-Ausschreiben.

Anlage.

Da in der letzten Zeit fast von allen Seiten des Landes, über eine Menge umherstreifender Personen, größtentheils Ausländer, die unter dem Vorgeben, Handwerksgesellen zu sein, von einem Orte zum andern wandern, und sowohl dem Landmann als den

Ein-

Einwohnern der Städte sehr zur Last fallen, Klage geführt worden, so ist unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß solche umherwandernde Personen angehalten, und vor die nächste Polizeibehörde gebracht werden, damit diese auf das genaueste eine Untersuchung darüber anstelle, wer diese Personen, ob sie Inländer oder Ausländer sind, welches die Absicht ihrer Reise ist, ob sie einen bestimmten Unterhaltserwerb, oder die Aussicht haben, solchen zu erhalten, ob sie mit den erforderlichen Päſſen, oder mit hinlänglichen andern Beweisen darüber versehen sind, daß sie nicht dem Oeffentlichen zur Last fallen, so wie endlich, über alles, was eine vollständige Gewißheit über die Lage der angehaltenen Personen verschaffen kann.

Sollte es sich bei dieser Untersuchung ergeben, daß die ergriffenen Personen Inländer sind, und sich des Vagabondirens oder anderer Vergehen schuldig gemacht haben; so ist es in Rücksicht dieser nach den bestehenden Verordnungen zu verhalten; ist das Gegentheil der Fall, daß sie Ausländer sind, so ist näher zu untersuchen, ob sie sich als wandernde Handwerksgesellen legitimiren können, oder als solche, die durch eine andere erlaubte Arbeit sich zu ernähren suchen; ob sie mit Päſſen versehen sind, ob sie einen anderen als den kürzesten Weg genommen haben, um nach dem in ihren Päſſen genannten Orte zu gelangen; ferner, ob sie an denjenigen Orten, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben, gesucht haben, feste Arbeit zu erhalten, ohne solche bekommen zu können, und ob sie gebettelt oder andere Handlungen begangen haben, die in den Gesetzen mit Strafe bedroht sind. Sollte in den angeführten Fällen, denselben nichts zur Last gelegt werden können, so kann der Polizeimeister solchen Personen, entweder einen neuen Paß nach ihrem Bestimmungsorte ertheilen, oder auf denjenigen Päſſen, welche sie bei sich führen, alle näher aufgeklärten Umstände bemerken, damit Beikommende sich legitimiren können, daß sie auf eine erlaubte Weise reisen, und sollen solche neue Päſſe, oder die Bemerkungen auf den vorhandenen Päſſen unentgeldlich ertheilt werden.

Was diejenigen Personen bettrifft, die auf die angeführte Art sich nicht legitimiren können, daß sie erlaubter Weise reisen, oder daß sie in den Städten an die beikommende Zunft sich gewandt

haben, oder die auf anderen, als in ihren Päſſen beſtimmten Reiſerouten betroffen worden, oder auf andere Weiſe ſich verdächtig gemacht haben, ſo werden dieſe mit der gehörigen Bewachung von einem Diſtricte zum andern bis über die Gränze tranſportirt, wenn ſich keine Gelegenheit finden ſollte, ſie zu Waſſer zu tranſportiren.

Den 26. Januar 1819.

1819, October 16. Nichtertheilung von Päſſen an Perſonen, denen der Zutritt in das Herzogthum Holſtein nicht geſtattet iſt.

Die Königliche Canzelei zu Kopenhagen hat angezeigt, daß von einigen hieſigen Unterbehörden, Leuten, denen nach den Geſetzen, der Zutritt in das Herzogthum Holſtein nicht geſtattet werden ſoll, Päſſe ertheilt worden, und daß, wenn gleich die von Lauenburgiſchen Behörden ausgeſtellten Päſſe, im Allgemeinen auch in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein gültig ſind, dennoch an den ſämmtlichen Gränzbehörden des Herzogthums Holſtein, die Verfügung ergangen iſt, ſolchen Perſonen, denen der Zutritt ins Herzogthum Holſtein verſagt iſt, wenn ſie auch mit Päſſen Lauenburgiſcher Behörden verſehen ſein ſollten, demungeachtet der Eintritt in das Herzogthum Holſtein nicht zu geſtatten, auch ihnen ſo wenig neue Päſſe zu ertheilen, als die alten mit dem Producte zu verſehen. Nach den beſtehenden Verfügungen, ſind nun im Herzogthume Holſtein nicht zuzulaſſen: fremde Seiltänzer, Marktſchreier, Spieler, ſowohl die vom Hazard- und Glückſpielen Profeſſion machen, als auch die, welche, ohne die Muſik kunſtmäſſig erlernt zu haben, herumziehen, worunter alle Orgeldreher, Leiermänner, herumziehende Muſicanten nnd Sänger, männlichen und weiblichen Geſchlechts gehören, ferner: Taſchenkünſtler, Vorzeiger von Raritäten und Thieren, auswärtige Hauſirer, Scheerenſchleifer, Keſſelflicker, Packenträger, Kramjuden, die in den Staaten Sr. Majeſtät nicht einheimiſch ſind, und überhaupt alles müſſige und loſe Geſindel.

Indem dieſes ſämmtlichen Obrigkeiten hierdurch bekannt gemacht wird, werden ſelbige zugleich auf die genaue Befolgung der Verordnungen, die zur Verhütung des Eindringens von loſen Geſindel in dies Herzogthum, erlaſſen worden, aufmerkſam gemacht.

Regierungs-Ausſchreiben.

1822, Mai 8. Herumstreifen angeblich verabschiedeter Militairpersonen.

In Folge einer allerhöchst unmittelbaren Resolution Sr. Majestät des Königs vom 2. v. M., und eines desfalls eingegangenen Schreibens der Königlich Schleswig-Holstein-Lauenburgschen Canzelei, sollen die Civilobrigkeiten genau darüber wachen, daß, wenn umherstreifende Bettler betroffen werden, welche sich für beabschiedigte Soldaten ausgeben, diese angehalten werden, ihren Abschied zu produciren, und daß diejenigen, welche den Abschied nicht sogleich vorzeigen können, als Vagabonden behandelt werden, um dadurch dem Umherstreifen von angeblich beabschiedigten Militairpersonen, worüber in den Herzogthümern geklagt wird, vorzubeugen, da sich mit Grunde vermuthen läßt, daß manche derselben nicht wirklich beabschiedigte Soldaten sind, sondern nur abgelegte Mondirungen tragen, um auf diese Weise leichter Unterstützung zu erhalten und Mitleiden zu erwecken.

Regierungs-Ausschreiben.

1823, Mai 28. Transportation der Vagabonden und Verbrecher nach Norwegen.

1) Die beikommenden Behörden in Dännemark, so wie in den Herzogthümern Schleswig-Holstein und Lauenburg, sollen befugt sein, die eines Verbrechens oder Vagabondirens überführte Personen, welche in Norwegen geboren sind, oder nach dem unterm 14. Januar 1814, zu Kiel abgeschlossenen Friedenstractate, in die Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark sich begeben haben, nach Norwegen transportiren zu lassen, und die beikommenden Behörden in Norwegen sollen zur Annahme solcher Personen verpflichtet sein. Dagegen sollen solche in Norwegen geborne Individuen, welche vor der Unterzeichnung des gedachten Friedenstractats in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark ansässig geworden, und nach dieser Epoche nicht vor Ablauf der durch den 20. Artikel dieses Tractats bestimmten Frist von 6 Jahren in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, nicht zurückgesandt werden dürfen.

Ebenfalls sollen die Behörden in Norwegen berechtigt sein, jede eines Verbrechens oder des Vagabondirens überführte Person, welche in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark geboren ist, und sich nach dem unterm 14. Januar 1814, zu Kiel geschlossenen Friedenstractat nach Norwegen begeben hat, nach den

Digitized by Google

Staaten Sr. Majestät zu senden, und die beikommenden dortigen Behörden sollen zu deren Annahme verpflichtet sein. Personen, welche in den Staaten Sr. Majestät geboren, aber in Norwegen vor der gedachten Epoche ansässig, und nicht vor Ablauf der stipulirten Frist von 6 Jahren, in ihr Vaterland zurückgekehrt sind, sollen nicht zurückgesandt werden können.

2) Nachbenannte Oerter sind als solche bestimmt, wo die gegenseitige Annahme der aus den Staaten Sr. Majestät, so wie aus dem Königreiche Norwegen weggesandte Verbrecher und Vagabonden statt finden soll, nämlich für die Staaten Sr. Majestät, Helsingör und Frederikshaven, und für Norwegen, Helsingborg und Frederiksvärn.

3) Die beikommende obrigkeitliche oder richterliche Behörde, welche die Aussage des Verbrechers oder Vagabonden über sein Vaterland, seinen letzten Aufenthaltsort u. s. w. zu Protocoll genommen hat, soll davon einen förmlichen Auszug machen, auch eine Abschrift des Urtheils, wodurch der Transport verfügt worden, hinzufügen. Gegen Vorzeigung dieser mit der weggesandten Person zugleich abzuschickenden Documente, ist der Commandant oder Polizeimeister vom Landungsorte verpflichtet, die nöthige Verfügung, wegen Annahme der verwiesenen Person zu erlassen.

4) Da der 27. Artikel des zu Kiel unterm 14. Jan. 1814, geschlossenen Friedenstractats, die früher zwischen den Königreichen Dännemark und Schweden geschlossenen Tractate, namentlich den Jonkiöpinger Tractat vom 16. December 1809, in Kraft erhält, so sind beide Regierungen übereingekommen, daß der Separatartikel des ebengedachten Tractacts, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, von beiden Seiten als ebenfalls auf das Königreich Norwegen anwendbar angesehen werden soll.

In Folge Auftrags Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgscher Canzelei, wird solches zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden Fällen, hiemit bekannt gemacht, mit dem Hinzufügen zur Nachricht und Nachachtung, daß dadurch keine Veränderung in der Art und Weise bewirkt werde, auf welche aus Schweden gebürtige Verbrecher und Vagabonden, in Folge einer frühern allerhöchsten Resolution vom 28. Februar 1816, aus den Königlichen Staaten

Digitized by Google

fortzusenden sind, nach welcher namentlich über solche Verbrecher, wenn sie mittelst allerhöchster Begnadigung entlassen, oder nach ausgestandener Strafe das Land zu verlassen, angewiesen werden, der schwedischen Gesandtschaft zu Kopenhagen durch das Departement ein Verzeichniß zugestellt werden soll, und wornach dieselben ferner nicht mit den gewöhnlichen Reisepässen, sondern bloß mit einem Geleitsscheine, worin ihr Name, Geburtsort, Alter, die von ihnen begangenen Verbrechen, so wie ihr Signalement angegeben sind, versehen werden sollen.

Regierungs-Ausschreiben.

1826, Septbr. 20. Eindringen des fremden Gesindels.

Die Obrigkeiten sollen bei Ertheilung und Visirung der Pässe, die nöthige Sorgfalt anwenden, damit dem fremden Gesindel der Eintritt ins Land nicht erleichtert wird, zu welchem Ende der Inhalt des Ausschreibens vom 13. Februar und 16. October 1819, eingeschärft wird.

Regierungs-Ausschreiben.

1827, Februar 24. Geschärfte Aufsicht auf die Vagabonden. An den Magistrat in Ratzeburg.

Die Herberge der Wittwe Schmidt in Ratzeburg, soll künftig einer strengern Aufsicht unterzogen und bei Ausstellung und Visirung der Pässe solcher Personen, die keinen hinlänglichen Grund haben im hiesigen Lande zu reisen, die wiederholend eingeschärfte Aufmerksamkeit angewandt werden; auch muß der Stadt Commissarius sich öfters und wenigstens wöchentlich zweimal das Paßregister und das Tagebuch des Polizeidieners, über die hier logierenden Fremden vorlegen lassen.

Regierungs-Ausschreiben.

1827, Novbr. 14. Transport derselben im Allgemeinen. An den Ratzeburger Magistrat.

So wie es in der Natur der Sache liegt, daß ein angehaltener Vagabonde nicht auf dessen eigne Angabe über seinen Heimathsort, und die zu seiner Aufnahme pflichtige Commune, dieser wird von der anhaltenden Behörde, ohne vorgängige Vorfrage, über die Wahrheit seiner Aussagen, zugesandt werden können, so ergiebt es sich auch von selbst, daß die anhaltende Behörde nicht auf die bloße Angabe

Digitized by Google

des Passes, über den Geburtsort, den Vagabonden sofort dorthin transportiren darf, da eine irrige Angabe in dem Passe nicht zur Folge haben kann, daß die Commüne, welche in dem Passe als die Heimath des Vagabonden bezeichnet ist, nunmehro verpflichtet sein sollte, die zur Aufnahme des Vagabonden wirklich pflichtige Commüne ausfindig zu machen, und bis dahin den Vagabonden zu verpflegen.

Regierungs-Rescript.

---

siehe auch: Regierungs-Ausschreiben vom 27. Mai 1829 unter Handwerksgesellen. siehe auch: Pässe.

Verbrecher.

1820, März 8. Einsendung der Straferkenntnisse gegen Norweger.

Sollten bei den Gerichten, seit der Abtretung des Herzogthums Lauenburg, an die Krone Dännemark, etwa aus Norwegen gebürtige Verbrecher, in Untersuchung gekommen sein, so ist davon eine Anzeige, mit Anschliessung des Straferkenntnisses gegen solche, zu machen; auch ist ins künftige, wenn Untersuchungen gegen Norweger vorkommen, mit Anschliessung des gegen sothane Verbrecher abgegebenen Erkenntnisses, anhero zu berichten.

Regierungs-Ausschreiben.

Deren Transport nach Norwegen, siehe das Regierungs-Ausschreiben vom 28. Mai 1823, unter: Vagabonden
deren Abführung in die Strafanstalten zu Glückstadt, siehe: Criminal-Verbrecher
deren Auslieferung, siehe: Auslieferung der Verbrecher.

Verfassung.

1815, Decbr. 6. 1816, Juli 27. Verwaltung der Geschäfte und Einsen-

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir Kraft dieses Unsers Patents das, vermöge des mit Sr. Majestät dem Könige von Preussen, unterm 4ten Juni d. J. geschlossenen Tractats, und in Uebereinstimmung mit dem dritten Artikel desselben, welcher lautet:

Digitized by Google

Sr. Majestät, der König von Preussen, cedirt auf ewige Zeiten an Sr. Majestät, den König von Dännemark, das Herzogthum Lauenburg, um von Sr. Majestät mit völliger Souverrainität und völligem Eigenthume nebst seinen Gerechtsamen, Titeln und Einkünften so in Besitz genommen zu werden, wie besagtes Herzogthum an Sr. Preussische Majestät durch den 4ten Artikel des zu Wien den 29. Mai 1815, zwischen besagter Sr. Majestät, und Sr. Brittischen Majestät, dem Könige von Hannover, abgeschlossenen Tractats abgetreten worden. Das zwischen Mecklenburg und der Elbe belegene Amt Neuhaus, so wie die Lüneburgischen Dörfer, die an dieses Amt gränzen, oder die davon umgeben sind, sind jedoch von dieser Abtretung ausgeschlossen; dung der Bestallungen u. Privilegien.

an Uns abgetretene Herzogthum Lauenburg, nebst allen dazu gehörigen Dependenzen, Festungen, Städten u. s. w. nunmehr in Besitz nehmen: Als wollen Wir dasselbe hiedurch Unseren übrigen Staaten mit allen Rechten der Landeshoheit für jetzt und auf ewige Zeiten allerhöchst einverleibt haben, und haben zu dem Ende den Titel: Herzog zu Lauenburg, in den Uns angestammten Titel Unserer Erbländer mit aufgenommen.

Zur Entgegennahme der von Uns bereits verfügten Huldigung und Eidesleistung haben Wir den zur Besitznehmung des Landes, beauftragten Commissarius, Unsern Geheimen-Conferenzrath, Cai Friedrich, Grafen von Reventlow, Großkreuz des Dannebrog-Ordens, gleichfalls bevollmächtigt, und hat derselbe zu diesem Behuf die sämmtlichen Beamten, geistlichen, civilen und militairen Standes, so wie die Ritterschaft und Landstände Unsers Herzogthums Lauenburg an einem, von ihm zu bestimmenden Tage, zur Abnahme des Huldigungseides nach Unserer Stadt Ratzeburg vorzuladen; dagegen wollen Wir ihn zugleich hiedurch autorisirt haben, in den verschiedenen Aemtern zur Annahme der Huldigung, von denen, welche nicht unmittelbar oder mittelbar durch Deputirte, bei ihm selbst den Huldigungseid abgeleistet haben, die Ortsobrigkeiten in ihren Districten zu delegiren, mit dem Auftrage, daß sie die darüber aufzunehmenden Protocolle demnächst an ihn einsenden.

Digitized by Google

Da Wir auch in Gnaden gesonnen sind, alle und jede im Dienste befindliche Beamte, bei ihren bisher bekleideten Aemtern zu lassen, und in denselben zu bestätigen: so wollen Wir allergnädigst, und fordern dieselben hierdurch auf, daß sie ihre Bestallungen binnen einen Zeitraum von 4 Wochen, an Unsern Commissarius zur Einsendung derselben an Unsere Collegien in Kopenhagen abliefern, um dagegen von Uns neue Bestallungen ohne Erlegung irgend einiger Gebühren zu erhalten.

Gleichfalls sind Wir allergnädigst gesonnen, die Privilegien sämmtlicher Landsassen, Communen oder sonstiger Unterthanen allerhuldreichst zu bestätigen, und ist es daher Unser allergnädigster Wille, daß sämmtliche Inhaber von Privilegien die Verbriefungen, die ein jeder von ihnen auf irgend eine Freiheit, Gerechtigkeit oder Vergünstigung erhalten hat, binnen 4 Wochen an Unsern Commissarius einliefern, damit dieser solche an das beikommende Collegium in Kopenhagen, zur Bewirkung der völlig unentgeldlichen Bestätigung, einsende.

Wir wollen ferner allergnädigst, daß alle in Unserm Herzogthume Lauenburg bereits vorgekommene und noch vorkommende Geschäfte, in ihrem gewöhnlichen Gange ununterbrochen fortgehen sollen, jedoch mit der Bestimmung, daß diejenigen Sachen, welche bisher an das Oberappellations-Gericht in Celle gegangen sind, künftig, nur mit Ausnahme der bereits daselbst anhängig gemachten, an Unser Holsteinisches Obergericht in Glückstadt, welchem Wir deshalb die Benennung Unsers Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts beigelegt haben, gehen sollen, um nach den im Herzogthume Lauenburg geltenden Gesetzen, entschieden zu werden; wogegen die vorhin an die Königliche Regierungs-Canzelei in Hannover gesandten Sachen, hinführo an Unsere Schleswig-Holsteinische Canzelei, und die an die Königliche Cammer in Hannover gerichteten Sachen, künftig an Unsere respective Rentecammer und Generalzollcammer in Kopenhagen zu befördern sind.

Wir haben Uns zugleich allerhöchst bewogen gefunden, Unsern obenbenannten Commissarius vorläufig in Unserm Herzogthume Lauenburg verbleiben zu lassen, damit derselbe theils die nöthigen Nachrichten über die dortige Verfassung, welche ihm von einem jeden un-

unweigerlich mitzutheilen sind, einziehe, theils den dortigen Behörden die etwa erforderlichen Aufklärungen über die Geschäftsvertheilung, in Beziehung auf die nach Kopenhagen zu sendenden Sachen, geben können.

Es ist auch Unser allerhöchster Wille, daß künftighin bei allen Acten und öffentlichen Urkunden, welche gewöhnlich in Unserm Namen ausgefertigt werden, oder denen Unser Name und Titel vorgesetzt zu werden pflegt, Unser Name und voller Titel, so wie derselbe diesem Unserm Patente vorgedruckt worden, eingeführt werden soll.

Uebrigens soll dieser Unser offner Brief in Unserm Herzogthume Lauenburg, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, überall auf die gewöhnliche Weise zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Allerhöchstes Patent.

1815, Decbr. 16. 1816, Juli 27. Versicherungs-Acte.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc.

Entbieten den gesammten Eingesessenen in dem bisherigen Hannöverschen Herzogthume Lauenburg Unsere Gnade, und fügen denselben hiemit zu wissen, daß zufolge eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preussen in Wien den 4. Juni d. J. abgeschlossenen und resp. am 21. und 30. desselben Monats ratificirten Tractats, verabredet und festgesetzt worden, daß das Allerhöchstdenenselben von Sr. Großbrittannisch-Hannöverschen Majestät abgetretene Herzogthum Lauenburg an Uns, in Uebereinstimmung mit den, in dem 3. Art. des gedachten Tractats enthaltenen Stipulationen, übertragen und cediret werden soll. Wann nun, dieser Vereinbarung zufolge, itzo abseiten der Königlichen Preussischen Regierung, das durch gedachten Tractat an Uns übertragene Herzogthum Lauenburg, mit der Landeshoheit und allen Sr. Großbrittannisch-Hannöverschen Majestät daran bisher zugestandenen Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen, an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne förmlich übertragen und für immer tradirt und von Uns in Besitz genommen worden, auch dasige Vasallen und Landsassen, Bediente, geistlichen und weltlichen, civil und militair Standes, und sämmtliche Unterthanen und Eingesessene in den Städten, Flecken und auf dem Lande, an Uns, als ihre künftige alleinige Landesherrschaft, gewiesen sind:

Digitized by Google

so haben sie sammt und sonders, ihrer Schuldigkeit gemäß, Uns hinfuhro fur ihren rechtmäßigen und einzigen Erb- und Landesherrn zu erkennen, Uns die gebührende unverbrüchliche Treue und Gehorsam, auch die gewöhnliche Huldigung zu leisten und sich in allen Stucken gegen Uns solchergestalt, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott ihnen vorgesetzte Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, zu bezeigen. Wir geloben und versichern dagegen, mittelst dieses offenen Briefes, fur Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne, daß Wir den sämmtlichen, nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen, Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des Herzogthums Lauenburg, sowohl als andern Communen und Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzogthume Unsere Königliche Huld und Gnade, auch Landesväterliche Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und Königlich schützen, auch namentlich den Principal-Reces vom 15. September 1702 aufrecht erhalten, alle ihnen von der bisherigen Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle Weise befördern und Uns zum Zweck setzen wollen.

Allerhöchste Versicherungs-Acte.

Vermessung.

1822, Decbr. 17. Vermessung des Herzogthums Lauenburg, Behuf Anfertigung einer Karte.

Sr. Maj. der König, haben den Professor Schumacher die Verfertigung einer Karte von Holstein und Lauenburg übertragen, zu dem Behuf wird zuvörderst das ganze Land in Dreiecke zerlegt und das in jedem Dreiecke enthaltene Terain sorgfältig aufgeführt, so daß jede Feuerstelle ihren Platz findet, aus den so ausgefüllten Dreiecken wird demnächst die Karte zusammengesetzt, verkleinert, gezeichnet und in Kupfer gestochen.

Da nun zwischen dem Ausfüllen eines Dreiecks und dem Zeitpuncte, wo die Karte gestochen wird, eine bedeutende Zeit vergehet und das Terrain im Dreiecke in der Zeit manche Veränderung er-

Digitized by Google

litten haben kann, so ist von dem Professor Schumacher darauf angetragen worden, daß ihm jede seit dem Zeitpuncte, daß ein Dreieck vermessen ist, darin etwa vorgefallene Veränderung im Terrain, als z. B. Erbauung einer neuen Feuerstelle, Anlegung neuer Wege, Brücken u. s. w. angezeigt werde, damit er sogleich jemanden senden könne, der die Veränderungen in die schon gemachte Zeichnung eintrage, auch wird derselbe, um den Behörden dieses zu erleichtern, sobald ein Dreieck vermessen ist, jedem Beikommenden einen Umriß des Dreiecks zustellen, damit selbiger sogleich beurtheilen könne, ob eine gemachte Veränderung in das Dreieck falle oder nicht.

Wir ertheilen den Aemtern, Städten und Gerichten demnach den Auftrag, daß sie, nachdem ihnen von dem Professor Schumacher zu Altona die geschehene Vermessung der in ihre Districte fallenden Dreiecke angezeigt, und ihnen der Umriß dieser Dreiecke mitgetheilt ist, alle seit der geschehenen Vermessung etwa vorfallenden Veränderungen des Terrains, dem Professor Schumacher zu seiner Nachricht sogleich mittheilen und hiemit fortfahren bis der Stich der Karte vollendet ist.

Regierungs-Ausschreiben.

Verordnungs-Ablesung.

1826, Mai 3. Abkündigung der Verordnung wegen Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Aeltern von den Canzeln.

Die Verordnung vom 16. April 1736, die Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Aeltern betreffend, soll, nach der darin enthaltenen Vorschrift, gehörig alle Jahre am Sonntage nach Weihnachten, künftig, mit Weglassung des Einganges und der Unterschrift, in den Städten von den Canzeln, und auf dem Lande nach geendigtem Gottesdienste auf den Kirchhöfen verlesen, auch den Confirmanden bei Erklärung des 4ten Gebots bekannt gemacht werden.

Regierungs-Currende.

Verschollene Militairpersonen.

1819, Februar 2. Die während

§. 1. Wenn Jemand, der in den Kriegen von 1803 bis zum Pariser-Frieden vom 20. Novbr. 1815, an einem Feldzuge Theil ge-

der letzten Kriege ververschollene Militairpersonen.

nommen hat, während solcher Zeit vermißt ist, so finden zwar dessen Todeserklärung und die Wiederverheirathung des andern Ehegatten unter denjenigen Bedingungen Statt, welche zu solchem Zwecke nach den im Herzogthume Lauenburg bisher geltenden Gesetzen genügen. Es soll aber auch der Tod eines auf diese Weise Vermißten bereits alsdann rechtlich vermuthet werden, wenn in vollen 5 Jahren keine Nachrichten von ihm eingetroffen sind, und er, auf eine hiernächst zuerlassende öffentliche Vorladung, sich binnen noch Einem Jahre nicht meldet. Jene 5 Jahre werden gerechnet

a. vom Tage des von dem Abwesenden angetretenen Feldzuges an, wenn es seitdem an Nachrichten von dessen Leben gänzlich gefehlt hat;

b. sonst aber vom Tage des Eingangs der letzten Nachrichten an, welcher jedoch niemals ein späterer sein darf, als der 20. November 1815. Sind nemlich noch nach diesem Tage Nachrichten vom Leben des Vermißten eingegangen, so kommen, in Rücksicht der Todeserklärung desselben, und deren rechtlichen Folgen, die bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Uebrigens macht es keinen Unterschied, ob der Vermißte wirklicher Soldat gewesen, oder als Kriegsbeamter, Knecht oder sonstiger Nicht-Mitstreiter, dem Lager und der Armee gefolgt ist; ob er bei den Hannöverschen Truppen, bei der Deutschen Legion oder andern Großbrittannischen Truppen oder bei irgend einem andern, namentlich auch Französischen und Westphälischen Heere gestanden hat.

§. 2. Auf die Todeserklärung eines solchen Vermißten können die Verwandten, der andere Ehegatte, oder wer sonst ein rechtliches Interesse hat, bei dem Richter des letzten Wohnorts des Abwesenden antragen, wobei sämmtliche vorhandene Nachweisungen über dessen Leben oder Tod vollständig mitzutheilen sind.

Zur Führung des dem Ansuchenden obliegenden Beweises soll es genügen, wenn derselbe:

a. darthut, daß der Vermißte einem der vorbezeichneten Feldzüge wirklich beigewohnt hat, zugleich aber

b. schwöret

„daß, so viel er wisse, in den letzten 5 Jahren vor dem Tage

„der Eidesleistung, überall keine Kunde von dem Leben des Ver-
„mißten eingegangen sei, und daß er, der Schwörende, falls
„etwa während des eingeleiteten Verfahrens, oder nach dessen
„Beendigung, dergleichen Nachrichten künftig noch einträfen,
„diese sofort dem Gericht getreulich mittheilen wolle."

§. 3. Wenn beiden vorstehenden Erfordernissen genüget ist, so hat das Gericht, mittelst einer in dreier Herren Landen bekannt zu machenden Edictal-Ladung, den Verschollenen zur Meldung binnen Jahresfrist zuvörderst noch aufzufordern, und zwar unter der ausdrücklichen Warnung, daß er widrigen Falls für todt erklärt, sein Vermögen den bekannten nächsten Erben oder Nachfolgern überliefert, auch, wenn er verheirathet ist, seiner Ehefrau die Wiederverheirathung erlaubt werden solle.

In denselben Edictal-Ladungen sind zugleich alle die, welche vom Leben des Verschollenen Nachricht haben, zu deren Mittheilung an das Gericht aufzuforden. Die Ladung ist besonders auch denjenigen deutschen Zeitungen einzurücken, welche in dem Lande, wo der Verschollene sich zuletzt befand, am meisten gelesen werden.

Zur Kostenersparung kann die Citation auf Verlangen derer, welche um solche angesucht, ausgesetzt bleiben, bis mehrere gleicher Art von demselben Gerichte zusammen zu erlassen sind. Wenn über mehrere, zu verschiedenen Untergerichten gehörige, Verschollene die Erlassung einer gemeinschaftlichen Vorladung gewünscht wird, so haben die, welche es angeht, sich mit ihren desfalsigen Anträgen an Unsere Regierung oder Unser Hofgericht in Ratzeburg zu wenden.

§. 4. Nach fruchtlos verstrichener Meldungsfrist, erfolgt das Erkenntniß auf Todeserklärung, welches in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht wird, und die Eröffnung der etwa zurückgelassenen Willensordnungen. Der Tag, an welchem die gedachte einjährige Meldungsfrist abgelaufen, gilt alsdann für den Sterbetag des Verschollenen, bis zum Erweise eines andern Zeitpuncts.

§. 5. Wer zur Zeit der Todeserklärung für den nächsten Erben oder Gutsnachfolger anzunehmen ist, bekommt alsdann sofort den Besitz der Güter, falls ihm solcher nicht schon früher eingeräumt war, wiewohl immer nur gegen gehörige Sicherheitsleistung für die etwanige Rückgabe. Denn er ist, von dem gesetzlich ange-

Digitized by Google

nommenen Sterbetag des Verschollenen an, noch 10 Jahre hindurch für die im §. 8 bemerkten Fälle, lediglich als Verwalter fremden Eigenthums, zu betrachten, mithin zur Rechnungsablage verbunden. Doch soll ihm, als Wirkung seines Besitzes, ein Drittel der erhobenen Einkünfte verbleiben. Kann, oder will er die Sicherheit nicht bestellen, so tritt obrigkeitliche Güterpflege ein.

§. 6. Hat der Verstorbene ein Bauergut besessen, oder ist ihm solches erst während seiner Abwesenheit angefallen, so versteht es sich von selbst, daß der etwanigen Befugniß des Gutsbesitzers, hinsichtlich der Besetzung des Hofes, durch die Bestimmungen des §. 5 kein Eintrag geschieht. Namentlich sind die von dem Gutsbesitzer bestellten Interimswirthe zur Rechnungsablage nicht verpflichtet, eben so wenig alle übrige, vermöge §. 5 eingewiesene Besitzer solcher kleinern Höfe, deren Ertrag nach obrigkeitlichem Ermessen durch die Verwaltung aufgeht.

§. 7. Nach Ablauf der 10 Jahre werden Caution oder obrigkeitliche Verwaltung aufgehoben, und der zufolge §. 5 angenommene Erbe, oder dessen Erben, erhalten nunmehr das Vermögen als wirkliche Erben.

§. 8. Kommt der Verschollene dann noch zurück, oder erscheint, vor Ablauf der Verjährungszeit von 30 Jahren nach der schließlichen Einweisung, ein erweislich näherer Erbe; so können dieselben von dem eingewiesenen Besitzer nichts weiter fordern, als was jeder redliche Besitzer dem wahren Eigenthümer, nach gemeinen Rechten, auszuliefern schuldig ist. Hat aber der Besitzer das Leben des Abwesenden, oder das Dasein näherer Erben gewußt, so muß er, als unredlicher Besitzer, vollständige Entschädigung leisten, und hat auf gar keinen Gewinn durch Abzug an den Nutzungen Anspruch. In keinem Falle steht dem Verschollenen oder dessen Erben ein Klagrecht gegen dritte zu, welche mit dem eingewiesenen Besitzer, den sie für den rechtmäßigen Eigenthümer hielten, über das Vermögen Verträge geschlossen haben. Nach gleichen Grundsätzen ist der Fall zu beurtheilen, wenn nach erfolgter Todeserklärung des noch lebenden Verschollenen, eine Erbschaft, welche demselben als alleinigem oder Miterben hätte zu Theil werden sollen, auf andere Personen übergegangen ist.

Digitized by Google

§. 9. War der Verschollene als Stellvertreter für einen Andern in den Krieg gezogen, so kann der obrigkeitliche Güterpfleger, oder der gegen Caution eingewiesene muthmaßliche Erbe, die bedungene, noch rückständige Vergeltung einfordern, und solche mit Sicherheit an diese bezahlt werden.

Zur Erledigung der Streitigkeiten, welche über die in dergleichen Fällen zu verlangende Quote erwachsen sind, wollen Wir aber die Verordnung wegen der Stellvertretungs-Contracte für den feindlichen Kriegsdienst vom 18. Mai 1815 §. 5, 6, dahin hiemit erläutern:

„daß nach erfolgter Todeserklärung eines verschollenen Stellvertreters, die rechtliche Vermuthung Statt finden solle, er habe durch den übernommenen Kriegsdienst oder bei dessen Gelegenheit das Leben eingebüßt."

Diesem gemäß ist der Vertretene schuldig, die ganze zugesicherte Vergeltung unverkürzt zu entrichten, er könne denn beweisen, die von dem Stellvertreter übernommene Vertragspflicht sei, durch dessen Schuld, ganz oder zum Theil unerfullt geblieben: oder derselbe lebe noch als dienstfähig, ohne die vollständige Vertretungszeit hindurch gedient zu haben.

§. 10. Nach jeder rechtskräftig gewordenen Todeserklärung eines verschollenen Ehegatten (§. 4), soll dem zurückgebliebenen sofort erlaubt sein, sich wieder zu verheirathen, und die neue Ehe bestehen, selbst wenn der Verschollene nachmals zurückkehrt.

Wäre aber sodann eine fernere Verheirathung noch nicht erfolgt, so ist die vorige Ehe als fortdauernd zu betrachten.

Allerhöchste Verordnung.

Vorkäuferei.

siehe: Auf- und Vorkäuferei.

Wache.

Widersetzlichkeit gegen dieselbe, siehe: Schildwache.

Digitized by Google

Wanderjahre

der Handwerker, siehe: Handwerksgesellen.

Wegebesserung.

1827, Novemb. 21. Besserung der Wege.

Die an den Landstraßen und Communicationswegen befindlichen Seitengräben, und die das Wasser aus diesen in die Felder führenden Abzugsgräben, sollen aufgeräumt, imgleichen die vor den Hecklöchern an den Koppeln stehenden Dämme durchstochen werden, falls diese nicht mit einem guten Siel versehen sind.

Regierungs-Ausschreiben.

Diese Vorschriften sind unterm 15. Nov. 1828 wieder in Erinnerung gebracht.

Wegegeld.

1819, August 10. Fernere Erhebung eines Wegegeldes zu Grande, Wentorff u. Rothenhaus.

Wir Frederik der Sechste, ꝛc. ꝛc.

Nach gepflogener Communication mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, die fernere Erhebung eines Wegegeldes zur Unterhaltung der Landstraßen im Amte Schwarzenbeck, unter folgenden nähern Bestimmungen hiedurch anzuordnen.

Die Erhebung dieses Wegegeldes geschieht zu Wentorff, Grande und Rothenhaus nach folgendem Tarife, welcher an jedem dieser Orte öffentlich anzuschlagen ist.

Für jedes Pferd, welches vor einem Frachtwagen gespannt ist	1	Lßl.	6 Pf.
″ jedes andere Pferd	1	″	- ″
″ einen Ochsen oder eine Kuh	-	″	6 ″
″ ein Kalb	-	″	3 ″
″ ein Schwein	-	″	3 ″
″ ein Ferken	-	″	3 ″
″ ein Schaaf	-	″	3 ″
″ eine Ziege	-	″	3 ″

Von allem Viehe, welches zu Wagen transportirt wird, ist indessen kein Wegegeld zu entrichten.

Von

Von Erlegung dieses Wegegeldes ist niemand befreiet, und sollen übrigens die erhobenen Gelder lediglich zur Erhaltung der Wege, welche über die gedachten Oerter nach Hamburg gehen, verwandt werden.

Allerhöchste Verordnung.

Werbungen.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. ꝛc.

1819, Juni 25. Bestrafung fremder Werbungen.

1. Wer in Unserm Herzogthume Lauenburg Werbungen für auswärtige Kriegsdienste vornimmt, ohne dazu von Uns ermächtigt zu sein, oder wer fremden Werbern aus hiesigen Landen Recruten zubringt, wird mit Zuchthausstrafe oder Festungsarrest des strengsten Grades von 3 bis 8 Jahren, nach Verschiedenheit der mit dem Verbrechen verbundenen Umstände, belegt. Ist er ein Ausländer, der keine Heimathsrechte im Lande erworben hat, so muß er, nach ausgestandener Strafe, das Land auf immer räumen, unter Androhung lebenswieriger Freiheitsberaubung, im Fall er es wieder betreten sollte.

In Rücksicht der, nach der angeführten Regel von dem Gerichte festzusetzenden, Dauer der Haft, werden dagegen die Ausländer gelinder bestraft, als Inländer, welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, und wenn bei einer verbotenen Werbung alle übrige Umstände für Herabsetzung der Strafe sprechen, so kann die Dauer derselben bei dem Ausländer bis auf Zuchthausstrafe oder Festungsarrest von 2 Jahren bestimmt werden.

2. Die im vorstehenden (§. 1) festgesetzten Strafen kommen zur Anwendung, es mögen Einheimische oder Ausländer, welche sich in Unsern Landen aufhalten, zu auswärtigem Kriegsdienste angeworben werden. Auch wird bei Bestrafung der Ausländer, welche verbotene Werbungen vornehmen, auf etwanige Auctorisation einer fremden Behörde, keine Rücksicht genommen.

3. Wer sich von unbefugten Werbern (§. 1 und 2.) zu auswärtigem Kriegsdienste annehmen läßt, wird mit Gefängniß bei

Digitized by Google

Wasser und Brod oder mit Zuchthausstrafe oder Festungsarrest bis zu 3 Jahren, nach Beschaffenheit der Sache und dem richterlichen Ermessen, belegt.

4. Die Werbung ist für vollendet anzusehen, sobald jemand zu auswärtigem Kriegsdienste angenommen ist, ohne Unterschied, ob er bereits aus dem Lande gebracht worden, oder sich auf der Reise nach dem Auslande befindet, oder Handgeld, Montur und Löhnung bekommen hat oder nicht.

Der bloße Versuch einer unerlaubten Werbung, so wie die Beihülfe zu derselben, werden mit einer von den Gerichten, den Umständen nach, zu bestimmenden verhältnißmäßig geringern Strafe belegt, als die, welche das vollendete Verbrechen oder den Urheber trifft.

5. Wird die verbotene Werbung zu einer Zeit vorgenommen, wo das Land im Krieg verwickelt ist, so hat sowohl der Werber, als der Geworbene eine Zuchthausstrafe von 8, 10 oder 12 Jahren oder, den Umständen nach, auf Lebenszeit verwirkt. Geschieht aber die Werbung für feindlichen Kriegsdienst, so wird dies Verbrechen sowohl an dem Werber als dem Geworbenen mit dem Tode bestraft.

Allerhöchste Verordnung.

Zollfreiheit.

1820, April 29. Gegenseitige Zollfreiheit der Lauenburgischen und Holsteinischen Unterthanen.

Das Königl. General-Zollkommer und Commerz-Collegium hat Uns benachrichtiget, daß so wie es bei der, den Lauenburgischen Unterthanen bisher zugestandenen Zollfreiheit auf die Waaren, die sie zur Haushaltung gebrauchen, und auf ihre eignen Producte, bei den Land-, Fracht- und Holzzöllen in den Aemtern Trittau uud Reinbeck, ferner sein Bewenden behalte, ingleichen die Holsteinischen Unterthanen eine gleiche Zollfreiheit bei den Zöllen zu Grande und Wentorff genieſſen; so sei in Hinsicht der Ausübung vorgedachter Befreiung von Zollgeldern folgendes festgesetzt:

Bei den Land- Fracht- und Holzzöllen in den Aemtern Trittau und Reinbeck, imgleichen bei den Zollstellen zu Grande und Wen-

torff nebst deren Wehrzöllen, sollen gedruckte Blanquets zu Passirzetteln vorräthig sein. Ein solches Blanquet haben die Lauenburgischen Unterthanen beim Zollen zu Grande oder Wentorff, und die Holsteinischen Unterthanen bei der ersten der vorgedachten Zollstellen in den Aemtern Trittau und Reinbeck sich geben zu lassen, und darin die Waaren, die sie als ihre eignen Producte, die sie mit sich führen, oder die sie zu ihrem eignen Haushalte ankaufen wollen, unter ihrer Namens-Unterschrift anzuführen, auf welchem Passirzettel, nachdem solcher zugleich mit der Unterschrift des resp. Zollpächters oder Zöllners versehen worden, die darin angeführten Waaren, bei den betreffenden Zollstellen frei passiren können.

Regierungs-Ausschreiben.

1821, Decbr. 8. Erläuterung des Regierungs-Ausschreibens vom 29. April 1820.

Auf Veranlassung der Königlichen General-Zollkammer wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

1. Gleichwie zufolge einer frühern Verfügung vom 29. April v. J., die Holsteinischen und Lauenburgischen Unterthanen, auf die Waaren so sie zur Haushaltung gebrauchen, folglich auf eingekaufte Consumtibilien, Baumaterialien, Saatkorn, Heu, Stroh und Hausgeräthschaften, imgleichen ihre eigenen Producte, sowohl bei den Zöllen zu Wentorff und Grande, und den Wehrzöllen, als bei den Land-, Fracht und Holz-Zöllen in den Aemtern Reinbeck und Trittau, die Zollfreiheit genieſſen, so wird dahingegen festgesetzt

2. daß beregte Unterthanen von allen zum Handel angeschafften Gegenständen, bei allen gedungenen und Frachtfuhren, und von allen zum Verkaufe verfahrenden Früchten und andern Sachen, die gewöhnlichen Zollabgaben bei vorbesagten Zollstellen entrichten müssen.

Es darf

3. die Ertheilung der durch die ad 1. erwähnte Verfügung angeordneten Passirzettel an die Unterthanen, nur auf den Fall Statt finden, wenn dadurch die Zollfreiheit der Gegenstände erwiesen werden soll, und sind

Digitized by Google

4. die resp. Zöllner verpflichtet, den Unterthanen, beregte Passirzettel zu ertheilen, ohne einige Gebühr dafür fordern zu dürfen. Regierungs-Bekanntmachung.

Zuchthaus-Strafe.

siehe: Karren-Strafe.

Digitized by Google

Repertorium Chronologicum.

1815.

1815. Dec. 6. Allerhöchstes Patent, betreffend die Uebergabe und resp. Besitznahme des Herzogthums Lauenburg, siehe: Verfassung.

1816. Juli 27. Versicherungs-Acte des Königs von Dännemark, siehe: Verfassung.

1815. Dec. 16.

1816. Juli 28.

1816.

Juli 29. Consistorial-Circulair, wegen Abänderung des Kirchengebets, siehe: Kirchengebet.

August 2. General-Pardon für die aus dem Herzogthume Lauenburg nach den bisherigen Königlichen Staaten, und für die aus diesen nach dem Herzogthume Lauenburg entwichenen oder desertirten Landmilitairpflichtigen, siehe: Deserteurs.

„ 3. Canzelei-Patent, betreffend die veränderte Benennung der Königlich Schleswig-Holsteinischen Canzelei, siehe: Canzelei.

18.

„ 27. Regierungs-Ausschreiben, betreffend den Gebrauch der ungestempelten Karten, siehe: Stempelsteuer.

Nov. 1. Regierungs-Ausschreiben, wegen erlaubter Einführung fremden Schlachtviehes, siehe: Hornviehseuche.

Dec. 14. Regierungs-Ausschreiben, wegen zu treffender Sicherheits-Maaßregeln gegen verdächtiges Gesindel, siehe: Vagabonden.

„ 21. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die pflichtmässie Befolgung der Hausirverordnung vom 9. Juni 1733, siehe: Hausiren.

1817.

Jan. 28. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die gegenseitige Auslieferung der, bei dem Celleschen Tribunale anhängigen diesseitigen, und der, bei den Lauenburgischen Oberbehörden anhängigen überelbischen, Lauenburgischen Rechtssachen, zur Entscheidung, siehe: Processe.

Febr. 1. Regierungs-Ausschreiben, wegen Einberichtung etwaniger Sterbefälle österreichischer Militair-Personen, siehe: Sterbefälle.

Mai 8. Allerhöchste Anordnung, wegen eines zum Andenken der Reformation zu haltenden Jubelfestes, siehe: Reformationsjubelfest.

Juni 18.

Digitized by Google

1817.

1817.

Juni 12. / 19. Convention mit dem Cabinets-Ministerio in Hannover, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, siehe: Auslieferung der Verbrecher ꝛc.

Juni 21. Canzelei-Rescript, betreffend das zur Unterstützung dürftiger Schullehrer bewilligte Gnadengeschenk, siehe: Schullehrer.

Juli 12. Regierungs-Ausschreiben, betreffend den Transport der aus dem ehemaligen Schwedisch-Pommern gebürtigen Vagabonden, siehe: Vagabonden.

„ 23. Regierungs-Ausschreiben, über die einstweilige Beibehaltung des provisorischen Steuerfußes, siehe: Landescontribution.

Juli 30. / Octbr. 4. Convention mit der Großherzoglich-Mecklenburgschen Regierung in Neustrelitz, über die wechselseitige Auslieferung der Verbrecher, und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, siehe: Auslieferung der Verbrecher ꝛc.

Juli 23. / Sept. 19. Convention mit der Großherzoglich-Mecklenburgschen Regierung in Schwerin, über denselben Gegenstand, siehe: ebendaselbst.

Aug. 12. Canzelei-Rescript, wegen Concessionirung der Handwerker und Höcker auf Lebenszeit, siehe: Handwerker.

„ 20. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die freie Ein- und Durchfuhr des fremden Salzes, siehe: Salz.

Sept. 8. / 24. Convention mit dem Cabinets-Ministerio in Hannover, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs und ausgetretenen militair- und landwehrpflichtigen Unterthanen, siehe: Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

„ 19. Regierungs-Ausschreiben, wegen Unsicherheit der Landstraßen und dagegen zu ergreifender Maaßregeln, siehe: Vagabonden.

„ 24. Regierungs-Ausschreiben, über die Bestimmung der Form der in den Königlichen Landen gültigen Reisepässe, siehe: Pässe.

Nov. 18. Regierungs-Ausschreiben, wider das Hausiren der Olitätenkrämer, siehe: Hausiren.

„ 28. Consistorial-Currende, wegen Aufbewahrung der den Predigern mitgetheilten ungeänderten Augsburgischen Confession, siehe: Augsburgische Confession.

1818.

1818.

Jan. 21. Regierungs-Ausschreiben, wegen Briefe und Paquete in Officialsachen, siehe: Dienstsachen.

Jan. 22. / Febr. 18. Glückstädter Obergerichts-Gemeiner Bescheid, betreffend, die bei den Appellationen und Richtigkeits-Beschwerden gegen die Urtheile-Bescheide und Verfügungen der Regierung, des Hofgerichts und

Digitized by Google

1818.

des Consistorii des Herzogthums Lauenburg, zu beobachtenden Nothfristen, siehe: Appellationen.

März 12. Regierungs-Bekanntmachung, wegen Aufnahme der Hebammen in die Altonaer Entbindungs-Anstalt, siehe: Hebammen.

" 28. Canzelei-Rescript, betreffend die Befugniß der Landschullehrer zur Anfertigung der Särge, siehe: Schullehrer.

" 30. Consistorial-Currende, wegen Dispensation vom Normalalter der Confirmanden, siehe: Normalalter.

März 31. Canzelei-Patent, zur Verhütung der Widersetzlichkeit gegen Wachen, Patrouillen und Schildwachen, so wie wegen des Verfahrens gegen diejenigen, welche sie beleidigen, siehe: Schildwachen.

April 11. Verbot der fremden Calender, siehe: Calender.

April 14. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Insinuationen an Großherzogliche Hessische Unterthanen, siehe: Insinuationen.

Juli 10. Regierungs-Ausschreiben, wegen Eintritts in die Schleswig-Holsteinischen Brandcassen, siehe: Brandversicherungs-Anstalt.

" 15. Regierungs-Ausschreiben, betreffend eine Uebereinkunft mit der freien Hansestadt Lübeck, wegen Transportation der Verbrecher und Vagabonden, siehe: Vagabonden.

" 23. Consistorial-Currende, wegen zeitiger Einsendung der Kirchenrechnungen, siehe: Kirchenrechnungen.

August 5. Consistorial-Currende, wegen Aussetzens der Schulstunden und Verreisens der Schullehrer, siehe: Schullehrer.

" " Consistorial-Currende, wegen einstweiligen Erkenntnisses von Zuchthausstrafe, statt Karrenstrafe, siehe: Karrenstrafe.

" 8. Regierungs-Ausschreiben, wegen Visirens der von Sr. Majestät, oder von den Behörden ad Mandatum ausgestellten Reisepässe, siehe: Pässe.

" 29. Canzelei-Rescript, betreffend eine Bestimmung derjenigen Unterbedienungen, welche mit wohlverdienten Unterofficieren zu besetzen sind, siehe: Bedienungen.

Sept. 12. Canzelei-Rescript, wegen Bestallung und Beeidigung der Beamte, siehe: Beamte.

" 22. Allerhöchstes Rescript, betreffend den Rang der Lauenburgischen Beamten, siehe: Rang.

Oct. 28. Pro Memoria der Rentecammer, wegen Nichtbesetzung der Amtsvogteien mit Unterofficieren, siehe: Bedienungen.

" 31. Regierungs-Ausschreiben, wegen Reception in die Schleswig-Holsteinschen Brandcassen, siehe: Brandversicherungsanstalt.

Nov. 14. Glückstädter Obergerichts-Gemeiner Bescheid, betreffend das bei demselben in höchster Rechtsinstanz für das Herzogthum Lauenburg,

Nov. 30.

Dec. 30.

1818.

1818.

von den Parteien, Sachwaltern und Procuratoren, zu beobachtende Verfahren, siehe: Appellation.

Dec. 30. Regierungs-Bekanntmachung, gegen das unbefugte Sandgraben auf den Festungsgründen, siehe: Sandgraben.

1819.

1819.

Jan. 23. Consistorial-Currende, wegen Convertirens der Kirchenbücher und Sterbelisten, und Einführung der Currendebücher, siehe: Currendenbücher.

Febr. 2. Verordnung, betreffend die während der letzten Kriege verschollenen Militairpersonen, siehe: Verschollene Militairpersonen.

März 3.

Febr. 13. Regierungs-Ausschreiben, betreffend eine Verfügung wider das herumstreifende Gesindel, siehe: Vagabonden.

» 22. Consistorial-Currende, wegen Einsendung des Verzeichnisses der sich zum Gnadengeschenke qualificirenden Schullehrer, siehe: Schullehrer.

März 8. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Revision der Criminalkosten-Rechnungen, siehe: Criminalkosten-Rechnungen.

April 7. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die auf den Dörfern ansässigen nicht concessionirten Schuster und Schneider, siehe: Handwerker.

» 28. Consistorial-Currende, wegen Bezeichnung der Dienstcorrespondenz mit dem Worte: »Officialia« siehe: Dienstsachen.

Mai 8. Canzelei-Schreiben, wegen Concessionirung derjenigen Handwerker, denen von der Gilde, ohne zureichenden Grund, die Aufnahme verweigert wird; und wegen Concessionirung der Freimeister, siehe: Handwerker.

» 15. Regierungs-Ausschreiben, wegen bedingter Erlaubniß zum Besuche der Universität Jena, siehe: Universitäten.

» 12. Regierungs-Publicandum wider das Wegfangen der Nachtigallen, siehe: Nachtigallen.

» 22. Generalpostdirections-Placat, betreffend die Aufhebung des bisherigen Francozwangs, in Ansehung der Versendungen von Briefen und Frachtpostsachen, zwischen dem Königreiche Dännemark nebst den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, und dem Herzogthume Lauenburg, siehe: Francozwang.

Juni 25. Verordnung, betreffend die Bestrafung fremder Werbungen, siehe: Werbungen.

Aug. 11.

Juni 30. Regierungs-Ausschreiben, wegen bedingter Erlaubniß zum Besuche der Universitäten Heidelberg und Freyburg, siehe: Universitäten.

Juli 27. Canzelei-Patent, betreffend das Verfahren in Civil- und Polizeibruchsachen in den Lauenburgschen Aemtern, siehe: Bruchsachen.

Aug. 14.

Can-

1819.

1819. Juli 27. Canzelei-Patent, zur Aufmunterung der Pferdezucht, siehe: Pferdezucht.

Aug. 14.

Aug. 10. Verordnung, wegen fernerer Erhebung eines Wegegeldes zu Grande, Wentorff und Rothenhaus, siehe: Wegegeld.

Sept. 1.

Sept. 11. Königliches Rescript, wegen der Contributions-Remissionen, siehe: Contributionsremission.

" 18. Regierungs-Ausschreiben, wegen Ueberweisung des Stempelsteuer-Einkommens an Ritter- und Landschaft, siehe: Stempelsteuer.

Octob. 4. Consistorial-Currende, betreffend die Verheirathung der zum Militair gehörigen Civilbeamten, siehe: Copulation der Civil-Militair-Beamte.

" 16. Regierungs-Ausschreiben, wegen Ertheilung von Pässen zu Reisen ins Holsteinische, siehe: Vagabonden.

" 26. Königliches Rescript, betreffend das nach Art. 18 der Bundesacte aufgehobene Abzugsrecht, siehe: Abzugsrecht.

Nov. 9. Verordnung, wegen einer Censur für die Bücher, die nicht über 20 Bogen im Druck halten, so wie für die Schriften, welche Heftweise oder in Form täglicher Blätter herauskommen, siehe: Censur.

27.

" 20. Regierungs-Verfügung, wegen des, in Ansehung der Zulassung zur Advocatur im Herzogthume Lauenburg, zu beobachtenden Verfahrens, siehe: Advocatur.

" 25. Regierungs-Placat, daß die Anpflanzungen auf dem demolirten Festungsterrain zu schonen, siehe: Promenaden.

Dec. 11. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Unordnungen bei den Copulationen, siehe: Copulationen.

Dec. 21. Landmilitair-Ordnung für das Herzogthum Laneburg, siehe: Landmilitair.

1820, Febr. 2.

1820.

Jan. 12. Regierungs-Ausschreiben, wegen der Bücher-Censur, siehe: Censur.

" " Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Hausiren der unconcessionirten Siebmacher, siehe: Hausiren.

Febr. 2. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Erlassung der Landmilitairordnung, siehe: Landmilitair.

März 4. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbot des Elsässischen Patrioten, siehe: Censur.

" 8. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die zu machenden Anzeigen, von den in Untersuchung befindlichen, aus Norwegen gebürtigen, Verbrecher, siehe: Verbrecher.

" " Regierungs-Publicandum, betreffend das verbotene Einbringen von Tannenholz in Ratzeburg, siehe: Bruchsachen.

1820.	
März 22.	Convention mit der Herzoglich-Oldenburgschen, und mit der Fürstbischöflich-Lübeckschen Regierung zu Eutin, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, siehe: Auslieferung der Verbrecher ꝛc.
23.	
„ 29.	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Censur, siehe: Censur.
April 11.	Canzelei-Patent, betreffend eine nähere Bestimmung wegen Auszahlung der Marschgelder, siehe: Landmilitair.
29.	
April 18.	Canzelei-Patent, betreffend eine den Cessions-Deputationen ertheilte allerhöchste Autorisation zur einstweiligen Uebergehung der Landmilitair-Reserven, während ihrer Lehrjahre, siehe: ebendaselbst.
Mai 7.	
April 26.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Befugniß der Leineweber auf dem Lande zünftige und unzünftige Gehülfen zu halten, siehe: Handwerker.
„ 29.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die gegenseitige Zollfreiheit der Lauenburgischen und Holsteinischen Unterthanen, siehe: Zollfreiheit.
Mai 4.	Consistorial-Currende, wegen einstweiliger Verwaltung der erledigten Schullehrerstellen, siehe: Schullehrer.
„ 20.	Regierungs-Publicandum, wegen Schonung der Nachtigallen, siehe: Nachtigallen.
Juni 6.	Canzelei-Schreiben, wegen Benennung des Lauenburgischen Jägercorps, siehe: Landmilitair.
„ 17.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Befreiung der Schullehrerpräparanden vom Militairdienste, siehe: Schullehrerpräparanden.
„ 21.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Aufnahme des Meridianbogens von Skagen nach Lauenburg, siehe: Gradmessung.
Juli 22.	Militair-Sessions-Protocoll, über die bei der Aushebung zum Grunde zu legenden Principien, siehe: Landmilitair.
Aug. 2.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Concessionirung eines zweiten Handwerkers oder Höckers in demselben Dorfe, siehe: Handwerker.
„ 26.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Errichtung eines Landdragonercorps, siehe: Landdragoner.
„ 30.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend eine Declaration des Generalpardons vom 2. August 1816, siehe: Deserteurs.
Sept. 8.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Errichtung eines Landdragonercorps, siehe: Landdragoner.
„ 9.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Aufhebung des §. 23 der Landmilitair-Ordnung, wegen Aushebung der Stückkutscher, siehe: Landmilitair.

Digitized by Google

1820.

Sept. 30. Canzelei-Reſcript, wegen der Cenſur und der dabei zu beobachtenden Vorſicht, ſiehe: Cenſur.

Octbr. 4. Regierungs-Ausſchreiben, betreffend das Verbot der Zeitung „Recuil nouvelles“, ſiehe: Cenſur.

„ 28. Regierungs-Ausſchreiben, wegen der Hornviehſeuche, ſiehe: Hornviehſeuche.

Dec. 28. Canzelei-Patent, betreffend eine Abänderung der in dem §. 14 der Landmilitairordnung für das Herzogthum Lauenburg, in Rückſicht der Aushebung von Ueberzähligen, enthaltenen Vorſchriften, ſiehe: Landmilitair.

Febr 2.

1821.

Jan. 23. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend eine bedingte Erlaſſung der Strafe welche den, auf der im Jahre 1820 abgehaltenen Seſſion, nicht erſchienenen Militairpflichtigen, zuerkannt worden, ſiehe: Landmilitair.

Febr. 6. Königliches Reſcript, wegen Anſtellung der Stempelſteuer-Officianten, ſiehe: Stempelſteuer-Officianten.

„ 10. Canzelei-Reſcript, betreffend das den Rademachern auf dem Lande geſtattete Recht zur Haltung von Geſellen und Lehrburſchen, ſiehe: Handwerker.

März 5. Dienſt-Reglement für die Landdragoner, ſiehe: Landdragoner.

„ 13. Conſiſtorial-Currende, wegen Vorbereitung der Schullehrerpräparanden zur Führung des Kirchengeſanges, ſiehe: Schullehrerpräparanden.

März 24. Convention mit der Königlich-Preuſſiſchen Regierung, wegen Auslieferung der Deſerteure und entwichenen Militairpflichtigen, ſiehe: Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

April 7.

März 24. Conſiſtorial-Currende, wegen Einſendung der Sterbeliſten und Bezeichnung der Dienſtbriefe, ſiehe: Parochial-Liſten.

April 7. Regierungs-Ausſchreiben, betreffend eine Declaration des §. 3 der Landmilitairordnung, wegen Annahme dienſtpflichtiger Schullehrerpräparanden, ſiehe: Schullehrer.

„ 21. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Geſtattung der Aufnahme der Taubſtummen aus dem Herzogthume Lauenburg, in das Taubſtummen-Inſtitut zu Schleswig, ſiehe: Taubſtumme.

Mai 16. Regierungs-Currende, wegen Einrichtung der Parochial-Liſten, ſiehe: Parochial-Liſten.

„ 23. Regierungs-Ausſchreiben, wegen Aufnahme des Meridian-Bogens von Skagen nach Lauenburg, ſiehe: Gradmeſſung.

Juni 23. Elbeſchiffahrts-Acte, ſiehe: Elbeſchiffahrt.

1822, Febr. 26.

Digitized by Google

1821.

Juni 27.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Ertheilung von Concessionen, an die auf dem Lande ansässigen Schuster und Schneider, siehe: Handwerker.
August 25.	Canzelei-Rescript, wegen Concessionirung eines zweiten Handwerkers oder Hökers in einem und demselben Gutsdorfe, siehe: Handwerker.
" "	Regierungs-Ausschreiben, um Berichtserstattung über die gehörige Beobachtung der Feuerordnung, siehe: Feuerordnung.
Sept. 15.	Convention mit der freien Hansestadt Lubeck, wegen gegenseitiger
1822, Jan. 5.	Auslieferung der Deserteurs und der ausgetretenen Militairpflichtigen, siehe: Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen.
Sept. 29.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Aufbringung der Landdragoner- und Taubstummen-Steuer, siehe: Taubstummen-Steuer.
Oct. 20.	Regierungs-Ausschreiben, daß bei einer Verurtheilung permittirter Landsoldaten zu Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, dem Regimente oder Corps eine desfalsige Anzeige zu machen, siehe: Landmilitair.
Nov. 3.	Regierungs-Ausschreiben, wegen genauer Beobachtung der Feuerordnung, siehe: Feuerordnung.
" 7.	Regierungs-Ausschreiben, wegen des Schneeschaufelns, siehe: Schneeschaufeln.
" 8.	Regierungs-Ausschreiben, wegen Untersuchung der Dienstuchtigkeit entwichener und wieder ergriffener Landmilitairreserven, siehe: Landmilitair.
" 10.	Regierungs-Gemeiner-Bescheid, wegen der unbegründeten und unbescheinigten Fristgesuche, siehe: Fristgesuche.
" 11.	Regierungs-Rescript, wegen Verfolgung der tollen Hunde, siehe: Tolle Hunde.
Nov. 17.	Canzelei-Patent, betreffend die den entwichen gewesenen und wieder
Dec. 8.	ergriffenen Stellvertretern obliegende Verpflichtung, ihre Dienstzeit auszudienen, siehe: Landmilitair.
Nov. 21.	Consistorial-Currende, betreffend die Einsendung der Schul- und Official-Berichte, siehe: Berichte.
" 27.	Canzelei-Patent, wodurch verfügt wird, daß in den, von den Civilgerichten abzusprechenden, auf Festungsarrest gerichteten, Straferkenntnissen, der Grad des Arrestes zugleich mit zu bestimmen
Dec. 8.	ist, siehe: Festungsarrest.
Dec. 8.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die gegenseitige Zollfreiheit der Lauenburgischen und Holsteinischen Unterthanen, siehe: Zollfreiheit.

Digitized by Google

1821.

1821.

Dec. 10. Regierungs-Rescript, wegen Bestrafung der Feld- und Gartendiebereien, siehe: Feld- und Gartendieberei.

„ 12. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die von der Bundesgesandtschaft zu Frankfurt auszustellenden Militairfreischeine, und die zur Erlangung derselben nothwendigen Requisite, siehe: Landmilitair.

„ 15. Regierungs-Ausschreiben, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.

1822.

1822.

Jan. 14. Regierungs-Ausschreiben, wegen genauer Befolgung der Stempelsteuer-Verordnung, siehe: Stempelsteuer.

„ 16. Consistorial-Currende, betreffend das von den Predigern jährlich einzusendende Verzeichniß der Schullehrerpräparanden, siehe: Schullehrerpräparanden.

„ 23. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Einkommen der Rekruten der Leibgarde zu Fuß, siehe: Landmilitair.

„ 31. Consistorial-Currende, daß den studiosis theologiae vor dem tentamen das Predigen nicht gestattet werden solle, siehe: Candidaten.

Febr. 9. Regierungs-Rescript, betreffend die Zuziehung der Krahnleute in Lauenburg zum Sprützendienste, siehe: Löschanstalten.

„ 13. Regierungs-Rescript, wegen beschränkter Paßertheilung in Möllen, siehe: Pässe.

„ 16. Allerhöchstes Patent, betreffend den Termin von welchem die Elbeschiffahrts-Acte in Kraft tritt, siehe: Elbeschiffahrt.

26.

„ 23. Canzelei-Rescript, betreffend die Constituirung des Amts Lauenburg zum Elbzollgerichte, siehe: Elbzollgericht.

„ 27. Regierungs-Rescript, wegen der Einquartirungskosten der Sessionsdeputirten, siehe: Einquartierung.

März 2. Canzelei-Rescript, betreffend die Unterstützung der hülfsbedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Landsoldaten, siehe: Landmilitair.

„ 6. Regierungs-Rescript, betreffend das Verderben des eingesalzenen Fleisches, siehe: Medicinal-Angelegenheit.

„ „ Regierungs-Ausschreiben, betreffend die von den Recruten bei ihrem Einkommen in die Garnison, mitzubringenden eigengemachten Hemde, siehe: Landmilitair.

„ 23. Regierungs-Ausschreiben, wegen Beurlaubung der zum 6jährigen Garnisondienste angesetzten Landsoldaten, siehe: ebendaselbst.

April 6. Regierungs-Rescript, betreffend die ordnungswidrigen Receptionen der Landhandwerker in städtische Gilden, siehe: Handwerker.

Digitized by Google

1822.

1822.
April 12. Allerhöchstes Rescript, betreffend die Regulirung des Geschäftsganges in Lehnssachen, siehe: Lehnssachen.

" 20. Regierungs-Rescript, betreffend die Controllirung der Schönberger Lohnfuhrscheingelder, siehe: Lohnfuhrscheingelder.

" 23. Canzelei-Rescript, wegen der Censur, siehe: Censur.

" 24. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Regulirung des Geschäftsganges in Lehnssachen, siehe: Lehnssachen.

Mai 3. Juni 15. Declaration, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts, zwischen den gesammten Landen Sr. Majestät des Königs von Dännemark und Sr. Majestät des Königs von Preussen, siehe: Abzugsrecht.

Mai 4. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die über die Fabriken und Manufacturen zu erstattenden tabellarischen Berichte, siehe: Fabriken.

" " Regierungs-Ausschreiben, daß in den Päßen, welche an Reisende nach Frankreich ausgestellt werden, der Ausdruck »Suite« zu vermeiden; siehe: Pässe.

" 8. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Uebergehung einziger arbeitsfähiger Söhne alter Hofbesitzer, siehe: Landmilitair.

" " Regierungs-Ausschreiben, wegen Herumtreibens verabschiedeter Soldaten, siehe: Vagabonden.

" 29. Regierungs-Ausschreiben, wegen des Verfahrens in Bruchsachen, wider Mecklenburgsche Schwerinsche Unterthanen, siehe: Bruchsachen.

Juni 9. Juli 13. Verordnung, betreffend die Aufhebung des Vorzugs-Rechts, der baar und ohne Vortheil gemachten Anleihen zu Mölln, siehe: Lübsches Recht.

Juni 22. Regierungs-Rescript, betreffend eine Declaration des §. 11 der Landmilitair-Ordnung, hinsichtlich der auf den Sessionen erkannten Strafgelder, siehe: Landmilitair.

" 29. Canzelei-Rescript, betreffend die dem Landdrosten und den Regierungsräthen auferlegte eigne Unterhaltung ihrer Dienstwohnungen, siehe: Dienstwohnungen.

Juli 13. Regierungs-Ausschreiben wider das feuergefährliche Aufstellen der Korndiemen, siehe: Feuerordnung.

" 20. General-Postdirections-Verfügung, wegen Portofreiheit derjenigen Beamten in Lauenburgischen, die sie früher genossen, siehe: Portofreiheit.

Aug. 21. Regierungs-Ausschreiben, betreffend den 6jährigen Garnisondienst der entwichenen Landmilitair-Reserven, siehe: Landmilitair.

Sept. 21. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die genaue Befolgung des Tit. 29. §. 3 der Hofgerichts-Ordnung, wegen des Gerichtsstandes, der

Digitized by Google

1822.

1822.

Städte, Flecken und Dörfer, siehe: Gerichtsstand der Communen.

Sept. 28. Oct. 25. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Extension der mit der Großherzoglich-Mecklenburgschen Regierung in Neustrelitz im Jahre 1817 geschlossenen Convention, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher auf Forst- und Jagdfrevel, siehe: Forst- und Jagdfrevel.

Oct. 9. Regierungs-Ausschreiben, wegen Einsendung der Criminal-Tabellen, siehe: Criminal-Tabellen.

" 24. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Concessionirung der Handwerker auf dem Lande, mit Ausnahme der Schuster und Schneider, siehe: Handwerker.

" 31. Regierungs-Ausschreiben, wegen der Viehseuche, siehe: Hornviehseuche.

Nov. 25. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Auszahlung der Marschgelder, siehe: Landmilitair.

Dec. 11. Regierungs-Currende, wegen der Vaccination, siehe: Vaccination.

" 17. Regierungs-Ausschreiben, wegen der von dem Professor Schumacher vorzunehmenden Vermessung, siehe: Vermessung.

" 28. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Einsendung der Schutzblattern-Impfungs-Tabellen, siehe: Vaccination.

1823.

1823.

Jan. 17. Regierungs-Ausschreiben, wegen der in Möllen ausgebrochenen Blatternepidemie, siehe: Blattern.

" 22. Consistorial-Currende, betreffend die mit dem 1. April jeden Jahres einzusendenden Kirchenrechnungen, siehe: Kirchenrechnungen.

Febr. 1. März 8. Convention mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung, wegen Auslieferung der Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen, siehe: Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

Febr. 7. Regierungs-Ausschreiben wegen der zu Möllen ausgebrochenen Pocken-Epidemie, siehe: Blattern.

" 19. Consistorial-Currende, wegen specieller Namhaftmachung der Königlichen Herrschaften im Kirchengebete, und der dabei zu beobachtenden Ordnung, siehe: Kirchengebet.

" 22. Canzelei-Rescript, betreffend die Sperre wegen der Blattern, siehe: Blattern.

März 1. Regierungs-Ausschreiben, wegen der Viehseuche, siehe: Hornviehseuche.

April 1. 30. Convention mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, wegen Auslieferung der Deserteure und entwichenen

1823.

1823.

Militairpflichtigen, siehe: Auslieferung militairpflichtiger Unterthanen.

April 19. Regierungs-Rescript, wegen Aufnahme der Landhandwerker in städtische Gilden, siehe: Handwerker.

„ 26. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Anstellung des österreichischen General-Consuls Eickhoff zu den Elbangelegenheiten, siehe: Elbeschifffahrt.

Mai 10. Regierungs-Ausschreiben, wegen Einberufung der von der Garde zu Fuße Beurlaubten, siehe: Landmilitair.

„ 28. Regierungs-Ausschreiben, betreffend eine Uebereinkunft mit Norwegen, wegen, wegen des Transports von Verbrechern und Vagabonden, siehe: Vagabonden.

Juni 21. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Aushebung der Recruten für die Leibgarde zu Pferde, siehe: Landmilitair.

Juli 19. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Blatternepidemie, siehe: Blattern.

„ 26. Canzelei-Rescript, daß die Rademacher zur Haltung eines unzünftigen Gehülfen keiner Concession bedürfen, siehe: Handwerker.

Aug. 12. Canzelei-Circular, wegen Aushebung der sich für Nachtwandler ausgebenden übrigens dienstüchtigen Reserven zur Probe, siehe: Landmilitair.

„ 23. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbot des Deutschen Beobachters, siehe: Censur.

„ 30. Canzelei-Circular, betreffend die Aushebung der Recruten für die Leibgarde zu Fuße, siehe: Landmilitair.

Sept. 9. Allerhöchstes Patent, betreffend die Prüfung, der sich diejenigen
1824, März 13. Schiffer, welche ein Patent als Elbschiffer zu erhalten wünschen, zu unterziehen haben, siehe: Elbeschifffahrt.

Sept. 20. Regierungs-Ausschreiben, wegen Besetzung der Amtspförtnerstellen zu Lauenburg und Steinhorst, mit wohlverdienten Unterofficieren, siehe: Bedienungen.

Oct. 1. Convention mit der freien und Hansestadt Hamburg, wegen Auslie-
Nov. 1. lieferung der Deserteure und entwichenen Militairpflichtigen, siehe: Auslieferung der militairpflichtigen Unterthanen.

Oct. 18. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbort der „Memoires, d'une jeune Grecque“ siehe: Censur.

„ 25. Canzelei-Rescript, wegen monatlicher Bekanntmachung der Hafer-, Heu- und Strohpreise, siehe: Fourage-Preise.

Oct. 28. Allerhöchstes Patent, betreffend die Competenz des Elbzollgerichts in
Nov. 15. Lauenburg, das Verfahren bei demselben, und die Berufung von den

1823.

1823.

den abgegebenen Erkenntnissen dieses Gerichts, siehe: Elbzollgericht.

Nov. 4. Canzelei-Circulair, betreffend die Befreiung der Söhne alter Hofbesitzer vom Militairdienste, siehe: Landmilitair.

» 18. Canzelei-Circulair, betreffend die Frage: ob ein ererbter älterlicher Hof, der nicht vom Eigenthümer betrieben wird, vom Dienste bei den ersten Battaillonen befreie, siehe: Landmilitair.

» 29. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die den Recruten der Garde zu zahlenden Marschgelder, siehe: ebendaselbst.

Dec. 31. Regierungs-Gemeiner-Bescheid, betreffend die Specification der Advocatur-Kosten, auf den einzureichenden Proceßschriften, siehe: Advocatur-Kosten.

» » Regierungs-Gemeiner-Bescheid, betreffend das voreilige Contumaciren, siehe: Contumaciren.

1824.

1824.

Jan. 10. General-Zollkammer-Circulair, betreffend die tabellarischen Nachrichten, über die Fabriken und Manufacturen, siehe: Fabriken.

Jan. 19. General-Postdirections-Placat, betreffend die Herabsetzung der Extrapostare, siehe: Extrapost.

Febr. 7.

Febr. 7. Canzelei-Patent, betreffend die Ersetzung des bei den Regimentern und Corps eintretenden zufälligen Abgangs, siehe: Landmilitair.

» » Canzelei-Rescript, wegen Ausübung des Abzugsrechts, siehe: Abzugsrecht.

» 25. Regierungs-Ausschreiben, wegen Führung der Productenbücher, siehe: Productenbücher.

März 27. Regierungs-Rescript, wegen der in Ratzeburg von angehenden Bürgern und Tagelöhnern zu erlegenden Aufnahmegelder, siehe: Cämmereiabgaben.

April 7. Regierungs-Rescript, wegen Beobachtung der Feuerordnung, siehe: Feuerordnung.

» 10. Canzelei-Schreiben, daß keine Recruten auszuheben, die nicht confirmirt sind, siehe: Landmilitair.

Mai 5. Regierungs-Ausschreiben, betreffend, das Einkommen der Stückkutscher zum Dienste, siehe: ebendaselbst.

Juni 5. Regierungs-Ausschreiben, wegen Einrichtung der Productenbücher, siehe: Productenbücher.

» 16. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Einkommen der für die Garde zu Pferde ausgehobenen Ersatzmannschaft, siehe: Landmilitair.

» 19. Cammer-Circulair, wegen zeitiger Einlieferung der Bauanschläge und Berechnung der Baukosten, siehe: Bauwesen der Aemter.

Digitized by Google

1824.

1824.

Aug. 21. Canzelei-Patent, betreffend die Ertheilung von Abschieden an Unterofficiere, Oberjäger, Obercoustabel, Hautboisten, Trompeter, Waldhornisten und Cürschmiede, siehe: Landmilitair.

Sept. 11.

Aug. 28. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Zuziehung des Landbauverwalters bei der Aufsicht über die Löschanstalten, siehe: Feuerordnung.

" " Regierungs-Rescript, wegen Besetzung der Polizeidienerstellen in den Aemtern Lauenburg und Ratzeburg mit verdienten Unterofficieren, siehe: Bedienungen.

Sept. 18. Protocoll der Revisions-Commission, ergänzende Bestimmungen zu der Elbeschiffahrtsacte, siehe: Elbeschiffahrt.

1825, Febr. 19.

Sept. 30. Regierungs-Rescript, wegen verschiedener Abgaben, Behuf Verbesserung der Einnahmen der Ratzeburger Cämmerei, siehe: Cämmereiabgaben.

Nov. 17. Regierungs-Ausschreiben, betreffend Kirchen- und Schulvisitationsgebühren, siehe: Kirchenvisitationen.

Dec. 11. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das bei den Untergerichten zu beobachtende mündliche und summarische Verfahren, siehe: Proceß.

" " Regierungs-Gemeiner-Bescheid, wegen unnützen Verbrauchs des Stempelpapiers, siehe: Stempelpapier.

" " Regierungs-Ausschreiben, wegen des Bundholzhandels, siehe: Bundholzhandel.

Dec. 29. Allerhöchstes Patent, wodurch die unterm 22. Aug. 1769, für die hannöverschen Lande, gegen die Ausfuhr und den Ankauf der Schaaffüße und Lumpen, erlassene Verordnung für das Herzogthum Lauenburg, ausser Kraft gesetzt wird, siehe: Lumpen.

1825, Jan. 15.

1825.

1825.

Jan. 12. Regierungs-Ausschreiben, wegen Botenlohns bei Insinuationen gerichtlicher Bescheide, siehe: Insinuationskosten.

Febr. 5. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Vacciniren der Recruten, siehe: Landmilitair.

" 15. Regierungs-Rescript, wegen des Bundholzhandels, siehe: Bundholzhandel.

März 22. Verordnung zur Abkürzung des Proceßganges, siehe: Processe.

April 9.

April 30. Regierungs-Ausschreiben, wegen eines in diese Verordnung sich eingeschlichenen Druckfehlers, siehe: ebendaselbst.

Mai 24. Canzelei-Rescript, betreffend daß dem v. Göthe ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck, siehe: Nachdruck.

Juni 8. Regierungs-Rescript, betreffend die für die stadtschulpflichtigen Domschüler zu erlegenden Nebenschulgelder, siehe: Schulgelder.

Digitized by Google

1825.

1825.

Juni 25. Regierungs-Ausschreiben, wegen Verbot der »Memoires sur le evenements qui se rapportent à la reoccupation de Hambourg par les francois a l'époque du 30. Mai 1813, par d'Aubert,« siehe: Censur.

Aug. 20. Hofgerichts-Gemeiner-Bescheid, betreffend die zeitige Legitimation der Procuratoren, siehe: Legitimatio ad acta.

Aug. 27. Canzelei-Patent, enthaltend die Bestimmungen rücksichtlich der Aufhebung des Abzugsrechts, zwischen den gesammten Staaten Sr. Majestät des Königs, und den Staaten Sr. Majestät des Königs der Niederlande, siehe: Abzugsrecht.

Octbr. 1.

Sept. 7. Regierungs-Ausschreiben, wider den verordnungswidrigen Hausirhandel, siehe: Hausiren.

» 10. Regierungs-Ausschreiben, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.

Nov. 22. Canzelei-Patent, betreffend die Ertheilung von Päßen zu Reisen ins Ausland, siehe: Päße.

Dec. 7.

Nov. 26. Canzelei-Circulair, betreffend die Vollziehung der auf den Sessionen abgegebenen Brucherkenntnisse, oder Vollstreckung der subsidiar eintretenden Gefängnißstrafe, siehe: Landmilitair.

Dec. 7. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Einkommen der für die Garde zu Pferde ausgehobenen Ersatzmannschaft, siehe: ebendaselbst.

» 6. Canzelei-Circulair, daß keine Unterofficiere, Spielleute oder Soldaten, ohne Atteste über ihre gute Aufführung, zu Stellvertreter angenommen werden sollen, siehe: ebendaselbst.

» 14. Regierungs-Publicandum, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.

1826.

1826.

Febr. 11. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Einkommen der Stückkutscher-Reserven, vor der gewöhnlichen Exercierzeit zur Dressirung, siehe: Landmilitair.

April 25. Allerhöchstes Patent, betreffend eine nähere Bestimmung des Gerichtsstandes der Landsoldaten, in bürgerlichen Rechtssachen, siehe: Gerichtsstand der Landsoldaten.

Mai 13.

Mai 3. Regierungs-Currende, betreffend die Verlesung der Verordnung vom 16. April 1736, wegen Widerspenstigkeit der Kinder gegen ihre Aeltern, siehe: Verordnungs-Ablesung.

Juni 5. Verordnung, betreffend die Vaccination und Verhütung der Ansteckung der Kinderblattern, siehe: Vaccination.

Aug. 10.

Aug. 26. Regierungs-Ausschreiben, betreffend den Dienst der Artillerie-Handwerker, siehe: Landmilitair.

Digitized by Google

1826.

1826. Sept. 6. Verordnung, wodurch die in Möllen geltenden Vorschriften des Lübschen-Rechts in Bausachen, abgeändert werden, siehe: Lübsches-Recht.

„ 9. „ 20. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Ertheilung und Visirung von Pässen und dabei anzuwendende Vorschrift, siehe: Vagabonden.

Oct. 11. Regierungs-Ausschreiben, wodurch die Uebertragung der, den Handwerkern und andern Gewerben, ertheilten Concessionen, an dritte Personen, untersagt ist, siehe: Handwerker.

Oct. 24. Nov. 22. Canzelei-Patent, betreffend die Aufhebung des Abzugsrechts gegen die vereinigten Staaten von Nordamerica für das Herzogthum Lauenburg, siehe: Abzugsrecht.

Nov. 8. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Eintheilung des Herzogthums Lauenburg in drei Impfdistricte, siehe: Vaccination.

„ „ Regierungs-Ausschreiben, wegen Ausbleibens der zur Exereierzeit einberufenen Mannschaft, siehe: Landmilitair.

Nov. 9. 1827, Jan. 13. Canzelei-Patent, betreffend die Ausschreibung der Batteriekutscher für das Artilleriecorps, siehe: ebendaselbst.

1827.

1827. Jan. 6. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Ausstellung der Atteste, über die geschehene Vaccination, oder über die natürlichen Blattern, der zum Militairdienst ausgehobenen Mannschaft, siehe: Landmilitair.

„ 20. Regierungs-Ausschreiben, daß Streitigkeiten, über Rechte und Verbindlichkeiten, aus einer Leibzuchts-Bestellung, von den Gerichten erledigt werden sollen, siehe: Leibzuchts-Bestellungen.

„ 27. General-Postdirections-Verfügung, betreffend eine Bestimmung über die Portofreiheit der Correspondenz der Unterbehörden im Herzogthume Lauenburg mit den Behörden in Dännemark, und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein; ingleichen über die Portofreiheit des Cammerconsulenten in Dienstsachen, siehe: Portofreiheit.

Febr. 17. Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Attestation der für das Ausland bestimmten Notariatsinstrumente, siehe: Notariatsinstrumente.

„ 24. Regierungs-Rescript, wodurch eine geschärfte Aufmerksamkeit auf die Vagabonden anbefohlen wird, siehe: Vagabonden.

März 7. Regierungs-Ausschreiben, wegen der zu den Verstärkungsbattaillons gehörigen Recruten, siehe: Landmilitair.

„ 24. Regierungs-Ausschreiben, daß der 26. März 1820, als der Publicationstag der Landmilitair-Ordnung festzusetzen, siehe: Landmilitair-Ordnung.

Digitized by Google

1827.

1827. März 24. / Juni 13.	Canzelei-Patent, betreffend die Anbringung wohlverdienter Unteroffiziere als Stellvertreter, siehe: Landmilitair.
März 31.	Regierungs-Ausschreiben, daß bei Ertheilung von neuen Pässen, jedesmal die alten Pässe zurückgegeben werden sollen, siehe: Pässe.
Mai 30.	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Auf- und Vorkäuferei, siehe: Auf- und Vorkäuferei.
" "	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend eine Declaration der Ratzeburger Brückengeldsrolle, siehe: Lange-Brücke zu Ratzeburg.
Juni 30. / Sept. 22.	Canzelei-Patent, betreffend die Aufhebung des Abzugsrechts in Ansehung der Kaiserlich-Russischen Staaten, und des Königreichs Polen, für das Herzogthum Lauenburg, siehe: Abzugsrecht.
Juli 14.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend das dem v. Schillerschen Erben gegen den Nachdruck ertheilte Privilegium, siehe: Nachdruck.
Sept. 12.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Wiederbesetzung der durch Stellvertretung entstehenden Vacanzen, siehe: Landmilitair.
" 18.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Freizügigkeit in den Bundesstaaten, siehe: Abzugsrecht.
" 29.	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.
Nov. 14.	Regierungs-Rescript, betreffend den Transport der Vagabonden, siehe: Vagabonden.
" 21.	Regierungs-Rescript, wegen Aufräumung der Gräben, siehe: Wegebesserung.
" 24.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Cautionsbestellung entwichener und wieder ergriffener Landmilitair-Reserven, siehe: Landmilitair.
Dec. 15.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die mit Russischen Ordenszeichen decorirten Königlichen Unterthanen, siehe: Ordenszeichen.
Dec. 18. / 1828, April 10.	Allerhöchstes Patent, betreffend den Gerichtsstand der in fremden Staaten accreditirten Gesandten und sonstiger die Exterritorialität geniessenden, im Auslande befindlichen, zu den Königlichen Gesandtschaften gehörenden Personen, siehe: Gerichtsstand der Gesandtschaften.
Dec. 22.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die den Aemtern bewilligte Portofreiheit, siehe: Portofreiheit.

1828.

1828. Febr. 28.	Regierungs-Rescript, wodurch die Direction der Löschanstalten, beim Brande in den zur Fortification gehörigen Gebäude, dem Ratzeburger Magistrat übertragen worden, siehe: Feuerordnung.

Digitized by Google

1828.

März 15. Canzelei-Patent, die Errichtung eines Landmilizfonds, siehe: Landmilizfonds.

Mai 17. Canzelei-Patent, betreffend die, rücksichtlich der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg, mit dem Königreiche Preussen getroffene Uebereinkunft, zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger, gegen den Büchernachdruck und dessen Verbreitung in den beiderseitigen Landen, siehe: Nachdruck.

April 5. Regierungs-Rescript, betreffend den Holz- und Torfabwurf vor den Thoren Ratzeburgs, siehe: Abwurf von Holz und Torf.

Mai 17. Verordnung, betreffend die Abkürzung und Beschleunigung des Concursverfahrens bei den Untergerichten, siehe: Concursproceß bei den Untergerichten.

Mai 31. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Reisediäten der Civilbeamten, siehe: Diäten.

Juni 3. Canzelei-Rescript, betreffend eine Declaration des §. 7 der Landmilitairordnung, siehe: Landmilitair.

Juli 26. Regierungs-Ausschreiben, betreffend eine Declaration des §. 14 der, über die Vaccination erlassenen, Verordnung, siehe: Vaccinations-Atteste.

Juni 14. Regierungs-Publicandum, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.

„ 24. Canzelei-Circulair, betreffend die Ersetzung des zufälligen Abganges, unter den überzähligen Unterofficieren, siehe: Landmilitair.

„ 28. Canzelei-Patent, betreffend die Aufhebung des Abzugsrechts, hinsichtlich der 22 Cantonen der Schweizerschen Eidgenossenschaft, für das Herzogthum Lauenburg, siehe: Abzugsrecht.

Aug. 21. Canzelei-Rescript, wegen genauer Befolgung des §. 24 der Landmilitairordnung, siehe: Landmilitair.

„ 26. Regierungs-Ausschreiben, wegen Ertheilung von Reisepässen nach der Moldau und Wallachei, siehe: Pässe.

Sept. 20. Canzelei-Patent, betreffend den Rang der Conferenzräthe, siehe: Rang.

Oct. 11. Regierungs-Ausschreiben, wegen Erlassung der Prinzessin-Steuer, siehe: Prinzessin-Steuer.

Sept. 20. Verordnung, wegen der Gesellen- und Wanderjahre der Handwerksgesellen, siehe: Handwerksgesellen.

Oct. 4. Regierungs-Ausschreiben, wegen Aufräumung der Gräben, siehe: Wegebesserung.

Oct. 29. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Entwerfung eines motivirten Gutachtens bei Einsendung der Criminal-Acten, siehe: Criminalia

Dec. 24.

Nov. 1.

Nov. 5.

Dec. 6.

Nov. 15.

Nov. 19.

1829.

Jan. 21. Regierungs-Ausschreiben, wegen der über die Brandanstalten zu erstattenden Berichte, siehe: Löschanstalten.

1829.

Jan. 24.	Canzelei-Circulair, betreffend die Einsendung der für den Landmilizfonds bestimmten Gelder, siehe: Landmilizfonds.
Febr. 7.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Einkommen der für die Leibgarde zu Pferde ausgehobenen Recruten, siehe: Landmilitair.
» 11.	Regierungs-Ausschreiben, daß das Lauenburgische Jägercorps nur die entwichenen und wieder ergriffenen Militairpflichtigen aus dem Herzogthume Lauenburg erhalten soll, siehe: ebendaselbst.
» 14.	Regierungs-Ausschreiben, wegen der Criminalberichte und Aufstellung der Criminaltabellen, siehe: Criminalia.
März 11.	Regierungs-Currende, betreffend die einzusendenden Abschriften der Kirchenbücher, siehe: Kirchenbücher.
April 8.	Regierungs-Ausschreiben, wodurch die, für das Königreich Dännemark unterm 10. December 1828, erlassene, Verordnung, wider das Herumtreiben reisender Handwerksgesellen, mitgetheilt wird, siehe: Handwerksgesellen.
» 15.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Niederlassung derjenigen Handwerker, für welche keine Gilde vorhanden ist, siehe: Handwerker.
Mai 27.	Regierungs-Ausschreiben, wider das Herumtreiben der Handwerksgesellen, siehe: Handwerksgesellen.
Juni 6.	Consistorial-Currende, wegen Kirchenbauten, siehe: Kirchenbauten.
» »	Consistorial-Ausschreiben, über denselben Gegenstand, siehe: ebendas.
Juni 23.	Canzelei-Patent, betreffend die im Art. 9 des unterm 26. April 1828, mit Brasilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstractats zugesicherte Rückgabe der Schiffe und Ladungen, welche von Seeräubern genommen worden, an die rechtmässigen Eigenthümer, siehe: Handels- und Schifffahrtstractat.
August 5.	
Juni 27.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend das dem v. Sailer ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck, siehe: Nachdruck.
» 27.	Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Sessionsdiäten der Civilärzte, siehe: Diäten.
Juli 1.	Consistorial-Currende, betreffend die von den Schullehrerpräparanden, ihren Gesuchen um Anstellung oder Versetzung anzulegenden Zeugnisse, siehe: Schullehrerpräparanden.
Aug. 26.	Regierungs-Publicandum, wegen der Schaafpocken, siehe: Schaafpocken.
Sept. 5.	
Sept. 15.	Verordnung, betreffend die Abkürzung und Beschleunigung des Concursverfahrens bei den Oberdicasterien, siehe: Concursproceß bei den Obergerichten.
Oct. 21.	
Sept. 15.	Allerhöchste Verfügung, betreffend die Befreiung der Landsoldaten von Erlegung des Schutz- und Dienstgeldes, siehe: Schutz- und Dienstgeld.
Oct. 21.	
Octob. 7.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend den Druck und Debit der Con-

Digitized by Google

1829.

1829.

troversschriften, zwischen dem Könige von Großbrittannien und dem Herzoge von Braunschweig, siehe: Censur.

Oct. 24. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die gegenseitige Gebührenfreiheit in Criminalsachen, in Sr. Majestät gesammten Landen, siehe: Criminalia.

" " Regierungs-Ausschreiben, betreffend die Entwerfung eines motivirten Gutachtens bei Einsendung von Criminalacten, siehe: Criminalia.

Dec. 18. General-Postdirections-Placat, betreffend die bei Extrapostbeförderungen zu gebrauchende Pferdezahl, siehe: Extrapost.

Jan. 9.

Dec. 30. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die bedingte Niederlassung der Ausländer, siehe: Niederlassung der Ausländer.

1830.

1830.

Jan. 30. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die wegen der Viehseuche angeordnete Commission, siehe: Hornviehseuche.

Febr. 15. Regierungs-Ausschreiben, wegen Beobachtung der Depositalordnung, siehe: Deposita.

Mai 1. Canzlei-Rescript, betreffend die Ablieferung der Verbrecher in die Strafanstalten, siehe: Criminal-Verbrecher.

" 8. Regierungs-Ausschreiben, wegen Fuhrpässe, Marschbestimmungen und Quartieranweisungen, siehe: Landmilitair.

" 15. Canzelei-Rescript, betreffend die entwichenen und wieder ergriffenen, oder freiwillig zurückkehrenden Reserven, siehe: Landmilitair.

Juni 2. Declaration, wegen wechselseitiger Aufhebung des Abzugsrechts, zwischen

Aug. 11. den Königl. Dänischen und den Kais. Königl. Oesterreichischen Staaten, siehe: Abzugsrecht.

Oct. 20. Regierungs-Bekanntmachung, wegen sofortiger Entrichtung des Brückengeldes, siehe: Langebrucke zu Ratzeburg.

Nov. 29. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbot der Schrift, unter dem Titel: „Welche Folgen möchten von einer repräsentativen Verfassung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, in Beziehung auf Geld- und Handelsangelegenheit zu erwarten sein," s.: Censur.

" 29. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbot, der „Grundsätze der religiösen Wahrheitsfreunde oder Philaleten," siehe: Censur.

22. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die in Moscau ausgebrochene Cholera morbus, siehe: Contagiones.

Dec. 15. Regierungs-Ausschreiben, betreffend die gehörige und zeitige Berichtserstattung, siehe: Berichte.

" 25. Regierungs-Ausschreiben, betreffend das Verbot der Flugschrift, unter dem Titel: „Beleuchtung der Broschüre, betitelt: Einige Worte über die Schrift des Herrn Canzleiraths Lornsen, über das Verfassungswerk in Schleswig-Holstein, v. ein. Schleswiger," s. Censur.

Digitized by Google

Errata.

Seite 22. Zeile 3 von unten, ist zu lesen: **ad pios usus**

— 29. » 1 von oben, ist zu lesen: welcher; statt: welche, das , muß wegfallen.

— 79. » 20 von oben, ist am Ende des Wort: „im" hinzuzufügen.

— 82. » 11 von unten, muß nach dem Worte: „wo" das , wegfallen.

— 91. » 14 von unten, ist zu lesen: eingehen; statt: angehen.

— 147. » 8 von oben, ist zu lesen: Gallon; st. Gallen.

— 152. » 3 von unten, ist zu lesen: 6½; st. 6.

— 193. » 3 von oben, ist zu lesen: Lebenswandel; st. Lebenwandel.

— 255. » 5 von unten, und

— 256. » 14 von unten, ist zu lesen: 21. Decbr.; st. 31. Decbr.

— 268. » 2 von oben, ist das **Datum** des Regierungs-Ausschreibens vom 5. Mai 1824.

— 262. » 18 von oben, ist zu lesen: 21. Decbr.; st. 2. Decbr.

— 332. » 1 u. 2 von oben, ist zu lesen: **Studiosi theologiae**; st. **theologie**.

— 360. » 10 von unten, ist zu lesen: den; st. der.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google